

Inhaltsverzeichnis

zum Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. und H. B. in Österreich

Jahrgang 1946

Stücke 1—12

Soweit bei den Schlagworten zwei Zahlen angeführt sind, bezeichnet die erste die Nummer und die zweite (in Fettdruck) die Seite, auf welcher die Verlautbarung erfolgt ist.

Ä nderung der Identitätsausweisordnung	19	13
Ä nderung der N. E.-Registrierungsverordnung	24	16
Ä nderung des Verbotsgesetzes	23	15
A ußere Mission — Angeordnete Kollekte		72
A lliierte Streitkräfte — Quartiere	120	64
A mtsblatt-Jahrgänge — Ergänzung	44	30
A mtsprüfung — Bestellung der Prüfungskommission	57	35
A nmeldung entzogener Vermögen	116	62
A ntony Zoltan — Übernahme in vorläufige Verwendung		27
A nzeigen über Kirchenaustritte — Behandlung	66	37
A rbeitspflichtgesetz — Auszugsweise Verlautbarung	54	33
A rriach — Pfarrstellenausschreibung	8	5
A ufgefundene Kinder — Personenstandsfeststellung nach § 26 P.-St.-G.-Nichtlinien	38	29
A ufhebung der Predigerlaubnis für Kandidatinnen	10	9
A ugustin Karoline — Dank und Anerkennung	56	35
A usländerausweisverordnung	20	13
B ad Wörlau — Änderung der Pfarramtsanschrift		7
Pfarrstellenausschreibung	111	57
B aden bei Wien Ausschreibung der zweiten Pfarrstelle	111	57
B arth Johann — Übernahme in einstweilige Verwen- dung und Zuteilung nach Braunau am Inn		32
B artholy Emmerich — Stellungsgesuch		66
B aufonds — siehe Landeskirchlicher Baufonds		
B ayrisches Rotes Kreuz München Dienststelle in Salzburg	58	35
B echtloft Johann — Dank und Anerkennung	32	25
B eck Otto — Versetzung in den Ruhestand		32
B ecker Berta — Dank und Anerkennung	32	25
B eilegung der Formblätter nach Verlagsweisungen	33	25
B emmann Martin Übernahme in vorläufige Verwendung		27
Zuteilung als Personalvikar nach Gallneukirchen		72
B enützung von Dienstzügen durch Geistliche	41	30
B erg Arthur Genehmigung der Amtsniederlegung in Berndorf und Zuteilung nach Mödling		48
B erndorf Patengemeinde für Kirchenneubau		72
Pfarrstellenausschreibung	61	35
B eschränkung der sicherheitsbehördlichen Haft	22	14
B etreuung jüdischer Kinder	128	66
B ezeichnung des Bekenntnisses in den Kirchenbüchern	9	6
B laha Otto Bestätigung der Wahl zum Pfarrer in Neukematen		58
B olet Alfred Übernahme in vorläufige Verwendung		27
Bestätigung d. Wahl zum 1. Pfarrer in Innsbruck		72
B olz Heinrich Übernahme in vorläufige Verwendung		27
B raunau am Inn — Pfarrstellenausschreibung	61	35
B ruck an der Leitha — Pfarrvikarstellenausschreibung	87	47
Systemisierung einer Pfarrvikarstelle	60	35
B runotte Jng. Friedrich — Todesanzeige		6
B ünker jun. Otto Bestätigung der Wahl zum ersten Pfarrer in Leoben		48
B ußtag 1945 — Hirtenbrief an die evang. Gemeinden A. B. in Österreich	2	3
D antine Dr. Wilhelm — Todesanzeige		36
D eutsch Walter Genehmigung der Amtsniederlegung in Holzschlag		54
D evisengesetz	112	57
D ienstwohnungen — Freimachung	78	41
Sicherstellung	40	30
D ienstzüge — Benützung durch Geistliche	41	30
D ingelmaier Georg — Dank und Anerkennung	56	35
D oberstein Adolf Übernahme in vorläufige Verwendung		27
Ausscheiden aus dem landeskirchlichen Dienst		28
D reves Werner — Dank und Anerkennung	32	25
D rgala Eduard Übernahme in vorläufige Verwendung		27
Ausscheiden aus dem landeskirchlichen Dienst		48
D ruckachenbestellungen	25	16
D ulky Ferdinand — Versetzung in den Ruhestand		38

C hefchließung niederländischer Staatsangehöriger . . .	39	30
Einführung des freien Geldverkehrs in ganz Österreich . . .	3	4
Einkommensteuernovelle 1946	130	68
Einreichungen um Freigabe von Sperrbeträgen	113	58
Einrichtung in polizeiliche Meldebelege	68	38
Elsholz Anton — Ausscheiden aus dem landeskirchlichen Dienst		54
Eltendorf — Pfarrstelleveraussetzung	50	31
Englische Sprachkenntnisse	108	57
Entzogene Vermögen — Anmeldung	116	62
Ergänzung von Amtsblatt-Jahrgängen	44	30
Ermittlung der unbedingten Mehrheit	31	25
Erstes Rückstellungsgezet für entzogene Vermögen	115	61
Evangelischer Bund — Angeordnete Kollekte	6	
Evang.-luth. Landeskirchenrat München — Anschrift	48	
Evangelische Militärmatrizen	94	52
Evangelischer Presbyterverband — Empfohlene Kollekte	48	
Evangelische Schulen — Aufbringung der Mittel	12	10
Evangelisches Theologenheim — Angeordnete Kollekte	66	
F aber Kovacs Julius		
Genehmigung der freiwilligen Arbeitsniederlegung in Oberwart H. B.		54
F ärber Walter		
Übernahme in vorläufige Verwendung	27	
Bestätigung der Wahl zum Pfarrer in Stainz	58	
Feffernig — Pfarrstellenausschreibung	69	38
Feld am See — Pfarrstellenausschreibung	143	72
F eldbach		
Ausschreibung der Stelle eines Personalvikars	87	47
Ausschreibung einer Pfarrvikarstelle	132	68
Vikarstellenausschreibung	63	35
Systemisierung einer Pfarrvikarstelle	131	68
Fernsprechverzeichnis der kirchlichen Dienststellen	34	26
Fischer Hans — Übernahme in vorläufige Verwendung	27	
Flachbarth Rudolf — Übernahme in vorl. Verwendung	27	
Fleischmann Hugo — Todesanzeige	36	
Floren Gerhard — Versetzung in den dauernden Ruhestand	19	
Flüchtlingsseelsorge — Angeordnete Kollekte	68	
Fohnsdorf — Pfarrvikarstellenausschreibung	87	47
Systemisierung einer Pfarrvikarstelle	59	35
Formblätter — Beilegung und Vorlagsweisungen	33	25
Freier Geldverkehr in ganz Österreich — Einführung	3	4
Freigabe von Sperrbeträgen — Einreichungen	113	58
Freimachung von Dienstwohnungen	78	41
F rick Dithmar		
Genehmigung der Amtsniederlegung in Weiz	48	
Fürstenfeld — Evang. Pfarramt, Fernsprechnummer	34	26
F uchs Karl		
Zuteilung auf die Stelle des Pfarrers in Gloggnitz	58	
G abriel Ludwig von — Dank und Anerkennung		
32	25	
G ärtner Peter — Übernahme in vorläufige Verwendung		
27		
G ehaltsregulierungen im staatlichen Bereich und in der Privatwirtschaft		
123	65	
G erhold Vic. Gerhard		
Bestätigung der Wahl zum Personalvikar in Linz	6	
Gesangbuch — Neudruck	64	36
G rieger Friedrich		
Aufnahme in die Liste der Kandidaten der evang. Theologie U. B.		66
Gloggnitz — Pfarrstellenausschreibung	8	5
Erhebung zur selbständigen Pfarrgemeinde	45	31

G öhring Gotthold		
Übernahme in vorläufige Verwendung	27	
Zuteilung als landeskirchlicher Pfarrer beim Oberkirchenrat	58	
G ötker Johann		
Ausscheiden aus dem landeskirchlichen Dienst	28	
G ols — Streichung im Verzeichnis der Fernsprechnummern		
83	47	
G ottas Geza — Übernahme in vorläufige Verwendung		
27		
G räber gefallener oder verstorbener amerikanischer Soldaten		
134	70	
G rät Anni — Dank und Anerkennung		
32	25	
G raf Samuel — Dank und Anerkennung		
56	35	
G raz, linkes Murufer		
Ausschreibung der 1., 2. und 3. Pfarrstelle	61	35
Ausschreibung der 3. Pfarrstelle	99	53
Ausschreibung der 2. und 4. Pfarrstelle	125	65
Ausschreibung der 2., allenfalls 3. Pfarrstelle	8	5
Systemisierung einer vierten Pfarrstelle	47	31
G raz, rechtes Murufer — Pfarrstellenausschreibung		
8	5	
G röbming — Pfarrstellenausschreibung		
71	38	
G roh Reinhold — Dank und Anerkennung		
32	25	
G ruber Siegfried		
Übernahme in vorläufige Verwendung	27	
G ründler Ferdinand — Todesanzeige		
54		
G urka Johann		
Übernahme in vorläufige Verwendung	27	
Ausscheiden aus dem landeskirchlichen Dienst	66	
G ustav-Adolf-Verein — Angeordnete Kollekte		
58		
G uttenberger Cornelius		
Übernahme in einstufige Verwendung und Zuteilung nach Eltendorf	36	
G uttner Ernst		
Aufnahme in das Verzeichnis der Pfarramtskandidaten U. B.	7	
Zuteilung auf den Planposten des Pfarrers in Berndorf	66	
H aaß Martin		
Ausscheiden aus dem landeskirchlichen Dienst	54	
H ajek Dr. Egon		
Lehrauftrag an der evang.-theologischen Fakultät	6	
H allawitsch Elisabeth — Dank und Anerkennung		
32	25	
H artberg		
Pfarrvikarstellenausschreibung	101	53
Systemisierung einer Pfarrvikarstelle	97	53
H arth Georg		
Aufnahme in den Dienst der Landeskirche	36	
Bestätigung der Wahl zum Pfarrer in Wördern-Tulln	58	
H armonium — Verkaufsanbot		
48		
H artig Johann		
Übernahme in vorläufige Verwendung	27	
H aselauer Heinrich		
Aufnahme in das Verzeichnis der zum Vikarsamte wahlfähigen Kandidaten U. B.	19	
Bestätigung der Wahl zum Personalvikar in Linz	48	
H auptmann Lorenz — Dank und Anerkennung		
56	35	
H aushaltsgleichgewicht — Herstellung		
106	56	
H aushaltsplan 1946 der Landeskirchenkasse		
92	50	
H aushaltsplan 1947 der Landeskirchenkasse		
93	51	

Heinzelmann Dr. Fritz		
Bestätigung der Wahl zum Superintendenten der Niederösterreich. Evang. Superintendentenz N. B. . . .	72	
Heinzelmann D. Johannes		
Todesanzeige	1	
Nachruf	29	21
Herrmann Richard		
Veretzung in den dauernden Ruhestand	72	
Hirtenbrief an die evangelischen Gemeinden in Österreich zu Neujahr 1947	133	69
Hirtenbrief zum Bußtag 1945	2	3
Hochhauser Franz		
Übernahme in vorläufige Verwendung	27	
Hochhauser Friedrich		
Veretzung in den dauernden Ruhestand	6	
Hochhauser Theodor		
Bestätigung der Wahl zum ersten Pfarrer in Wald	48	
Hochstetter Dr. Helmuth		
Entlassung aus dem landeskirchlichen Dienst	66	
Hoffmann Helmuth		
Ausscheiden aus dem landeskirchlichen Dienst	28	
Holzborn Michael		
Aufnahme in das Verzeichnis der zum Pfarramt wahlfähigen Kandidaten N. B.	48	
Holzschlag — Pfarrstellenausschreibung	85	47
Horn Arthur — Übernahme in vorläufige Verwendung	27	
Hudetz Anton		
Übernahme in vorläufige Verwendung	27	
Ausscheiden aus dem landeskirchlichen Dienst	58	
Identitätsausweisordnung — Abänderung	19	13
Innere Mission — Kollekte	98	53
Jansbrunn — Ausschreibung der ersten Pfarrstelle	8	5
Ausschreibung der ersten Pfarrstelle	70	38
Jantscher Martin — Ausscheiden aus dem landeskirch- lichen Dienst	36	
Invaldeneinstellungsgesetz	117	63
Jüdische Kinder — Betreuung	128	66
Jugendarbeit, Kirchliche — Angeordnete Kollekte	19	
Kandidatinnen — Aufhebung der Predigerlaubnis	10	9
Kapfenberg — Pfarrstellenausschreibung	141	72
Kappel — Dank und Anerkennung	32	25
Katechismen — Bezugsmöglichkeit	7	5
Kenst Michael		
Übernahme in vorläufige Verwendung	27	
Kindergärten	76	40
Kindberg		
Erhebung zur Pfarrgemeinde	46	31
Pfarrstellenausschreibung	85	47
Kirchenaustritte — Behandlung von Anzeigen	66	37
Kirchenbeitragsvorschrift — Mitarbeit der Pres- byterien	81	46
Kirchenbücher — Bezeichnung des Bekenntnisses	9	6
Kirchenmusikalische Prüfung — Terminansetzung	13	10
Kirchenmusikalische Veranstaltungen — Programm- übersendung an den Oberkirchenrat	43	30
Kirchenmusikalische Vereine — Stellung	42	30
Kirchenmusiker, Nebenberufliche — Prüfung	103	54
Kirchliche Jugendarbeit — Angeordnete Kollekte	19	
Kirchliche Männerarbeit — Angeordnete Kollekte	58	

Kirchliche Trauungen, Religionsaus- und -eintritte —		
Verzeichnis	65	36
Kirnbauer Otto		
Veretzung in den dauernden Ruhestand	54	
Kiß Gabriel — Dank und Anerkennung	32	25
Klarstellung der Bezeichnung „religiöses Bekenntnis“	73	39
Klauser Friedrich		
Ausscheiden aus dem landeskirchlichen Dienst	54	
Kliemann Alfred		
Niederlegung der Stelle als zweiter Pfarrer von Baden mit dem Amtssitz in Böslau	66	
Kloje Siegfried		
Übernahme in vorläufige Verwendung	27	
Ausscheiden aus dem landeskirchlichen Dienst	32	
Klosterneburg — Pfarrstellenausschreibung	8	5 125 65
Krudner Samuel Christian		
Genehmigung der Amtsniederlegung in Ried i. J.	54	
Koblanck Kurt		
Übernahme in vorläufige Verwendung	27	
Kögler Elise — Dank und Anerkennung	32	25
Köhler Albrecht		
Übernahme in vorläufige Verwendung	27	
Ausscheiden aus dem landeskirchlichen Dienst	28	
Körperschaftssteuereinzahlung	91	50
Kolder Dr. Josef		
Übernahme in den landeskirchlichen Dienst und Zu- teilung nach Bad Gastein	7	
Kollektenplan 1946	4	4
Kollektenplan 1947	136	70
Korneuburg		
Änderung der Pfarramtsanschrift	36	
Fernsprechnummer	68	
Krämer Olga — Dank und Anerkennung	32	25
Krems — Pfarrstellenausschreibung	85	47
Kriegsgräberfürsorge — Angeordnete Kollekte	19	
Kroß Friedrich		
Übernahme in vorläufige Verwendung	27	
Zuteilung nach Amstetten	38	
Kruze Ernst		
Zuteilung auf die Stelle des ersten Pfarrers in Salzburg	66	
Kühne Dr. Lic. Otto		
Veretzung in den dauernden Ruhestand	66	
Kufstein		
Ausschreibung einer Pfarrvikarstelle	144	72
Systemisierung einer Pfarrvikarstelle	140	71
Landeskirche — Öffentlich-rechtliche Stellung	74	39
Landeskirchenkasse		
Haushaltsplan 1946	92	50
Haushaltsplan 1947	93	51
Landeskirchlicher Baufonds	107	57
Angeordnete Kollekte	36	
Einzahlung der Mitgliedsbeiträge	82	47
Lajota Karl — Todesanzeige	36	
Lehrbücher, Neue — für den Religionsunterricht	138	71
Leoben — Ausschreibung der ersten Pfarrstelle	8	5
Ausschreibung der zweiten Pfarrstelle	85	47
Ausschreibung der Stelle eines Personalvikars	126	65
Leonhardt Otto		
Ausscheiden aus dem landeskirchlichen Dienst	28	
Lienz — Systemisierung einer Pfarrvikarstelle	49	31
Linz — Ausschreibung der dritten Pfarrstelle	69	38

Vitschel Wilhelm	
Ausscheiden aus dem landeskirchlichen Dienst	28
Ludig Gustav — Dank und Anerkennung	32 25
Luzmannsburg — Pfarrstellenausschreibung	8 5 85 47
Lutterjohann Rudolf — Amtsniederlegung	19
Machu Paul — Dank und Anerkennung	84 47
Männerarbeit, kirchliche — Angeordnete Kollekte	53
Marehart Hans — Dank und Anerkennung	32 25
Matrikeneintragen — Streichung der den Juden beigelegten Vornamen	67 37
Matrikenordnung — Einhaltung	122 65
Mayer Emil — Versetzung in den dauernden Ruhestand	48
Meder Heinrich	
Übernahme in vorläufige Verwendung	27
Meedt Johann	
Übernahme in vorläufige Verwendung	27
Ausscheiden aus dem landeskirchlichen Dienst	28
Meigner Johann — Dank und Anerkennung	56 35
Meldebelege, Polizeiliche — Einsichtnahme	68 38
Michel Felix	
Stellenjuche	19
Berichtigung	36
Militärische Ständesurkunden — Beschaffung	121 64
Militärmatrizen — Evangelische	94 52
Mischner Wolfgang	
Übernahme in einstufige Verwendung und Zuteilung nach Hallein	32
Mission, Äußere — Angeordnete Kollekte	72
Mission, Innere — Angeordnete Kollekte	98 53
Mitarbeit der Presbyterien an der Kirchenbeitragsvorschreibung	81 46
Mitgliedsbeiträge für den landeskirchlichen Baufonds — Einzahlung	82 47
Mobl Marie — Todesanzeige	6
Mödling — Ausschreibung der zweiten Pfarrstelle	99 53
Möllbrücke — Pfarrvikarstellenausschreibung	87 47
Systemisierung einer Pfarrvikarstelle	49 31
Molitoris Dr. Karl	
Übernahme in vorläufige Verwendung	27
Moser Beowulf	
Aufnahme in das Verzeichnis der Pfarramtskandidaten A. B.	7
Bestätigung der Wahl zum Personalvikar in Leoben	32
Müller Wilhelm	
Übernahme in den landeskirchlichen Dienst	7
Aufnahme in das Verzeichnis der zum Vikarsamte wahlfähigen Kandidaten A. B.	7
Bestätigung der Wahl zum Personalvikar in Wels	32
Mürzzuschlag	
Pfarrstellenausschreibung	8 5
Vikarstellenausschreibung	53 32
Ausschreibung der zweiten Pfarrstelle	111 57
Murau	
Ausschreibung einer Pfarrvikarstelle	101 53
Systemisierung einer Pfarrvikarstelle	59 35
Nagelbach Andreas	
Ausscheiden aus dem landeskirchlichen Dienst	68
Naswald — Pfarrstellenausschreibung	111 57
N. S.-Registrierungsverordnung — Abänderung	24 16
Neudruck des Gesangbuches	64 36
Neugründung von Pfarrgemeinden	95 52

Neujahrs-Hirtenbrief 1946	1 2
Neukematen — Umpfarrung	96 53
Pfarrstellenausschreibung	8 5
Neunkirchen — Pfarrstellenausschreibung	8 5
Pfarrvikarstellenausschreibung	87 47
Nichtigkeitsklärung von Rechtsgeschäften während der deutschen Besetzung Österreichs	88 49
Niederländische Staatsangehörige — Eheschließung	39 30
Nika Dr. Adolf	
Übernahme in vorläufige Verwendung	27
Nollensmeier Hermann	
Bestätigung der Wahl zum zweiten Pfarrer in Wien-Innere Stadt H. B. und Genehmigung der Amtsniederlegung als Pfarrer in Wien-Süd H. B.	48
Nosko Karl	
Ausscheiden aus dem landeskirchlichen Dienst	48
Oberwart H. B. — Pfarrstellenausschreibung	86 47
Obrocai Otto	
Genehmigung der Amtsniederlegung in Jeffernis	48
Öffentlich-rechtliche Stellung der Landeskirche	74 39
Ödenburg Friedrich	
Übernahme in vorläufige Verwendung	27
Ausscheiden aus dem landeskirchlichen Dienst	28
Oppelk Ilse — Dank und Anerkennung	32 25
Parteilpolitische Werbungen	14 10
Perschl Sebastian — Dank und Anerkennung	32 25
Pfarrgemeinden — Neugründung	95 52
Pfeiffer Johann — Dank und Anerkennung	32 25
Pohl Leopold	
Übernahme in einstufige Verwendung und Zuteilung nach Voitsberg	38
Pommer Wolfgang	
Bestätigung der Wahl zum 1. Pfarrer in Graz I. M.	66
Postsparkassendienst — Wiederaufnahme-Bestimmungen	35 26
Prechtl Franz	
Ausscheiden aus dem landeskirchlichen Dienst	38
Predigerlaubnis für Kandidatinnen — Aufhebung	10 9
Preindl Dr. Johann	
Zuteilung als Lehrvikar nach Purkersdorf	27
Prochaska Stefanie	
Aufnahme in das Verzeichnis der zum Vikarsamte wahlfähigen Kandidatinnen A. B.	7
Bestätigung der Wahl zur Personalvikarin in Wien-Gumpendorf	48
Prüfung für nebenberufliche Kirchenmusiker	103 54
Prüfung, Kirchenmusikalische — Terminansetzung	13 10
Prüfungskommission für die Amtsprüfung — Bestellung	57 35
Purkersdorf — Pfarrstellenausschreibung	8 5
Putschel Gustav — Todesanzeige	19
Quartiere für alliierte Streitkräfte	120 64
Rathke Karl	
Übernahme in einstufige Verwendung und Zuteilung zur Pfarrgemeinde Unterhaus	36
Rechnungsabluß 1944/45 der Landeskirche	30 22
Rechnungsabluß 1945/46 der Landeskirche	79 41
Rechnungsabluß 1946	135 70
Rechnungsabluß-Formblätter	104 54
Rechnungsjahr — Terminänderung	89 49
Rechtsgeschäfte während der deutschen Besetzung Österreichs — Nichtigkeitsklärung	88 49

Reformationstag — Schulfreiheit in der Steiermark	6	5
Rehbogen Michael		
Ausscheiden aus dem landeskirchlichen Dienst	28	
Berichtigung	36	
Reischer Franz		
Bestätigung der Wahl zum Personalvikar in Willach	19	
Bestätigung der Wahl zum Pfarrer in Arriach	54	
Religiöses Bekenntnis — Klarstellung der Bezeichnung	73	39
Religionsau- und -eintritte und kirchliche Trauungen — Verzeichnis	65	36
Religionsunterricht, Neue Lehrbücher	138	71
Religionswechsel von Kindern	105	55
Repatriierung der Volks- und Reichsdeutschen — Um- siedlungsbestimmungen	28	17
Rosenberger Johann — Dank und Anerkennung	56	35
Rosenberger Matthias — Dank und Anerkennung	56	35
Rottenmann — Pfarrstellenausschreibung	142	72
Roth Michael — Übernahme in vorläufige Verwendung	27	
Ausscheiden aus dem landeskirchlichen Dienst	28	
Rückstellungsgesetz, Erstes — für entzogene Vermögen	115	61
Rumpeltes Luise — Dank und Anerkennung	56	35
Salzburg		
Ausschreibung der ersten Pfarrstelle	61	35
Ausschreibung der zweiten Pfarrstelle	69	38
Änderung der Aufschrift des Pfarramtes	58	
St. Ruprecht — Pfarrstellenausschreibung	37	26
Saul Marie — Todesanzeige	66	
Schacht Julius		
Versetzung in den dauernden Ruhestand	27	
Schaefer Heinz		
Aufnahme in das Verzeichnis der Pfarramtskandi- daten A. B.	7	
Bestätigung der Wahl zum Pfarrer in Neunkirchen	58	
Scheerer Josef — Übernahme in vorläufige Verwendung	27	
Scheiderbauer Anton		
Bestätigung der Wahl zum Pfarrer in Braunau am Inn	66	
Scherer Johannes		
Übernahme in vorläufige Verwendung	27	
Schillinggesetz — Auszugsweise Verlautbarung	16	10
Schimik Karl — Dank und Anerkennung	32	25
Schladming — Pfarrstellenausschreibung	99	53
Schlecht Hans		
Ausscheiden aus dem landeskirchlichen Dienst	28	
Schliewe Wilhelm		
Übernahme in vorläufige Verwendung	27	
Ausscheiden aus dem landeskirchlichen Dienst	28	
Schlögl Johann — Dank und Anerkennung	32	25
Schmid Werner		
Ablegung der Prüfung als Organist der Gruppe C	68	
Schmidt Gustav		
Ausscheiden aus dem landeskirchlichen Dienst	58	
Schnauder Grete — Dank und Anerkennung	32	25
Schneider Erich — Übernahme in einstufige Verwen- dung und Zuteilung nach Linz	32	
Schöning Erich		
Übernahme in vorläufige Verwendung	27	
Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst	58	
Schramm Josef		
Aufnahme in das Verzeichnis der zum Pfarramte wahlfähigen Kandidaten A. B.	48	

Bestätigung der Wahl zum Personalvikar in Bad Ischl	58	
Schuller Georg		
Ausscheiden aus dem landeskirchlichen Dienst	28	
Schuller Michael — Ehrendes Gedenken	32	25
Schuster Matthias		
Übernahme in vorläufige Verwendung	27	
Schwanda Adolf		
Aufnahme in das Verzeichnis der zum Pfarramte wahlfähigen Kandidaten A. B.	48	
Seeberg-Elberfeldt Herbert		
Übernahme in vorläufige Verwendung	27	
Seelenstandsbericht 1945	5	80
Seelenstandsbericht 1946	137	71
Seidel Gustav		
Ausscheiden aus dem landeskirchlichen Dienst	48	
Selle Marie — Todesanzeige	54	
Sicherheitsbehördliche Haft — Beschränkung	22	14
Sicherstellung von Dienstwohnungen	40	30
Siebenstich Gustav — Dank und Anerkennung	56	35
Sieber Georg — Dank und Anerkennung	32	25
Simmank Gertrud — Dank und Anerkennung	32	25
Sperrebeiträge — Einreichung um Freigabe	113	58
Spiehs Anton		
Ausscheiden aus dem landeskirchlichen Dienst	28	
Sprechtage im Oberkirchenrat	27	17
Staatsbürgerrechts-Überleitungsverordnung	21	14
Stainz — Pfarrstellenausschreibung	8	5
Standesamtswesen — Maßnahmen	75	39
Staudt Peter		
Ausscheiden aus dem landeskirchlichen Dienst	36	
Steinbach Jng. Anton		
Bestätigung der Wahl zum Personalvikar in Mürzzuschlag	7	
Stempel- und Rechtsgebühren	129	67
Steueränderungsgesetz 1946	118	63
Steyr — Ausschreibung der 1. und 2. Pfarrstelle	99	53
Pfarrstellenausschreibung	52	32
Stierl Hans — Übernahme in vorläufige Verwendung	27	
Stöckl D. Erich		
Eintreten in den dauernden Ruhestand	26	
Strehblow Elisabeth		
Bestätigung der Wahl zur Personalvikarin in Wien-Hiebing	27	
Stritar Wilhelm		
Aufnahme in das Verzeichnis der zum Pfarramte wahlfähigen Kandidaten A. B.	48	
Stürzer Hans		
Übernahme in vorläufige Verwendung	27	
Sturm Jng. Emil		
Aufnahme in das Verzeichnis der zum Vikars- amts wahlfähigen Kandidaten A. B.	7	
Bestätigung der Wahl zum Personalvikar in Linz	32	
„Suchet in der Schrift“		
Auslegung der täglichen Bibellese	54	
Superintendentialvikar — Stellenausschreibung für Willach	102	53
Tabelle II über Äußerungen des kirchlichen Lebens — Auflassung	15	10
Terminänderung des Rechnungsjahres	89	49
Thening — Pfarrstellenausschreibung	8	5
Tillian Hans — Versetzung in den dauernden Ruhestand	72	

Tölly Alexander	Bestätigung der Wahl zum Pfarrer der Pfarrgemeinde H. B. in Oberwart	72
Toth Ludwig	Kirchliches Zeugnis über Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusiker Gruppe E	72
Traar Georg	Bestätigung der Wahl zum Superintendenten der Wiener Evangelischen Superintendenz U. B. . .	72
Traisen	Ausschreibung einer Pfarrvikarstelle	101 53
	Systemisierung einer Pfarrvikarstelle	97 53
Traun — Umpfarrung		96 52
Türke Rudolf	Übernahme in vorläufige Verwendung	27
Umpfarrung in den Pfarrgemeinden Traun-Kematen		96 53
Unbedingte Mehrheit — Ermittlung		31 25
Unterteilung der Wiener Superintendenz U. B.		11 9
Verbotsgesetz — Abänderung		23 15
Vereine, Kirchenmusikalische — Stellung		42 30
Willach — Pfarrstellenausschreibung		69 38
	Ausschreibung der Stelle eines Superintendentialvikars	102 53
Wolfsberg — Pfarrstellenausschreibung		61 35
Volks- und Reichsdeutsche, Repatriierung — Umsiedlungsbestimmungen		28 17
Wagner Adolf — Todesanzeige		32
Wald — Ausschreibung der ersten Pfarrstelle		8 5
	Ausschreibung der zweiten Pfarrstelle	85 47
	Fernsprechnummer des Pfarramtes	34 26
Walter Anton	Übernahme in vorläufige Verwendung	27
Wegandt Gerhard	Übernahme in einstweilige landeskirchliche Verwendung und Zuteilung nach Krems	68
Wehlmann Rudolf	Übernahme in vorläufige Verwendung	27
	Ausscheiden aus dem landeskirchlichen Dienst . .	28
Weinberger Gustav	Übernahme in einstweilige Verwendung und Zuteilung nach Wiener-Neustadt	32
Weißbriach — Pfarrstellenausschreibung		85 47
Weiz — Anschrift des Pfarramtes und des Presbyteriums		48
Wendelin Karl — Dank und Anerkennung		56 35
Wetjen Johann	Eintritt in den dauernden Ruhestand	27
Wiederherstellung kriegsbeschädigter Wohnhäuser		114 59
Wien U. B. Favoriten	Systemisierung einer Pfarrvikarstelle	139 71
Wien U. B. Floridsdorf — Pfarrstellenausschreibung		125 65
Wien U. B. Gumpendorf	Systemisierung von zwei Pfarrvikarstellen . . .	124 65
Wien U. B. Innere Stadt	Ausschreibung der ersten Pfarrstelle	8 5
	Ausschreibung der Stelle des geschäftsführenden Pfarrers	62 35
	Systemisierung einer Pfarrvikarstelle	124 65

Wien U. B. Leopoldstadt	Pfarrstellenausschreibung	125 65
	Änderung der Fernrufnummer	66
Wien U. B. Neubau	Systemisierung einer Pfarrvikarstelle	124 65
Wien U. B. Ottakring	Bildung einer Teilgemeinde und Systemisierung einer Pfarrstelle	109 57
Wien U. B. Simmering	Bildung einer Teilgemeinde und Systemisierung einer Pfarrstelle	109 57
Wien U. B. Währing	Systemisierung einer zweiten Pfarrstelle und einer Pfarrvikarstelle	124 65
Wien H. B. Süd	Pfarrstellenausschreibung	100 53
Wien H. B. Innere Stadt	Ausschreibung der zweiten Pfarrstelle	36 26
Wiener-Neustadt	Änderung der Pfarramtsanschrift	36
	Anschrift des Pfarramtes	54
	Ausschreibung der zweiten Pfarrstelle und einer Pfarrvikarstelle	125 65
	Systemisierung einer zweiten Pfarrstelle und einer Pfarrvikarstelle	110 57
Wiener Superintendenz U. B. — Unterteilung		11 9
Windischgarsten	Ausschreibung einer Pfarrvikarstelle	101 53
	Systemisierung einer Pfarrvikarstelle	48 31
Wirtschaftliche Neuerfordernisse der Kirchengemeinden		127 65
Wöders-Tulln	Pfarrstellenausschreibung	51 32
Wohnhäuser, Kriegsbeschädigte — Wiederherstellung		114 59
Wohnungsanforderung in der Steiermark	Verlautbarung einer Verordnung	77 41
Wohnungsanforderungsgesetz	Sonderbestimmungen für Wien	55 35
Wohnungsanforderungsgesetz in der Steiermark		26 16
Wolf Emil — Befegung in den dauernden Ruhestand		72
Wolfer Hilde — Ablegung der Organistenprüfung Gr. C		38
Wolfsberg — Pfarrstellenausschreibung 8 5		125 65
Wurm Adolf	Berufung als Beisitzer in den kirchenmusikalischen Prüfungsausschuß des Oberkirchenrates	32
Zehner Albert	Übernahme in vorläufige Verwendung	27
Zerbst Dr. Frig	Bestätigung der Wahl zum Pfarrer in Willach . .	66
	Bestätigung der Wahl zum Superintendenten der Kärntner Evangelischen Superintendenz U. B. .	72
Ziermann Wilma — Dank und Anerkennung		32 25
Zinsstreichungsgesetz — Auszugsweise Verlautbarung		72 39
Zinsenzuschreibungen — Entfall für das Jahr 1945		17 13
Zuckermann Jng. Kurt — Dank und Anerkennung		32 25
Zusammenamen Israel und Sara — Aufhebung		18 13
Zuzugsverbot		90 49
Zuzugsverbote — Unzulässigkeit		119 64
Zvernemann D. Gustav	Eintritt in den dauernden Ruhestand	26

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1946

Ausgegeben am 31. Jänner 1946

1. Stück

- | | |
|---|---|
| 1. Neujahrs-Hirtenbrief 1946. | 7. Katechismen-Bezugsmöglichkeit. |
| 2. Bußtags-Hirtenbrief 1945. | 8. Ausschreibung freier Pfarrstellen. |
| 3. Einführung des freien Geldverkehrs in ganz Osterreich. | 9. Bezeichnung des Bekenntnisses in den Kirchenbüchern. |
| 4. Kollektenplan 1946. | Angeordnete Kollekte. |
| 5. Seelenstandsbericht 1945. — Vorlageauftrag. | Kirchliche Mitteilungen. |
| 6. Reformationstag. — Schulfreiheit in der Steiermark. | |

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.



Die Lehrer werden leuchten
wie des Himmels Glanz. —
(Dan. 12, 3)

Am 14. Jänner 1946 morgens ist der langjährige hochverdiente Superintendent der evangelischen Diözese A. B. in Villach

D. Johannes Heinzelmann

nach schwerem Leiden, das er mit großer Geduld und in innigem Vertrauen auf seinen Herrn und Heiland getragen hat, in die ewige Herrlichkeit Christi heimgegangen.

Was Superintendent Dr. Heinzelmann für unsere Landeskirche geleistet hat, gehört wahrlich der Geschichte unserer Kirche an. Mit herzlicher Dankbarkeit für alles, was Gott der Herr uns durch ihn geschenkt hat, gedenken wir seiner.

Was sterblich an ihm war, wurde am 18. Jänner 1946 Gottes Erde übergeben.

Die Gemeinden werden gebeten, anlässlich des Heimanges dieses hochverdienten Predigers des lauterer Evangeliums auf den Kirchen durch drei Tage die Trauerfahne zu hissen.

Der Oberkirchenrat behält sich eine ausführliche Würdigung der Verdienste des Heimgegangenen vor.

Wien, am 18. Jänner 1946.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B.

Dr. Heinrich Liptak

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

1. Z. 6149/45 vom 10. Dezember 1945.

Neujahrs-Hirtenbrief 1946 an die evangelischen Gemeinden A. B. und H. B. in Österreich.

„Gottes Heil und Segen zum Neuen Jahre Euch allen, liebe Glaubensgenossen in Österreich! Er schütze unsere Jugend, Er fördere unsere Arbeit, Er gebe seinen Frieden den Alten und Kranken. Er segne die Gemeinschaft um sein Wort und Sakrament. Seine Gnade walte über unserer Kirche und der ganzen Christenheit auf Erden. Und da endlich — Gott sei Lob und Dank — Krieg und Blutvergießen ein Ende haben, so erhalte er der Welt den Frieden und gebe unserem Vaterlande Gedeihen!

*

Die Jahreslosung unserer Kirche ist das Wort Jesu (Joh. 14, 6) „Ich bin der Weg und die Wahrheit und das Leben, niemand kommt zum Vater denn durch mich“. Dazu bekennet sich die evangelische Christenheit heute klarer denn je. Was in den hinter uns liegenden Jahren, den erregendsten, bewegendsten und schmerzlichsten in der reichen Geschichte unseres Volkes und zugleich einer Zeit sonderlicher Prüfung und Sichtung für unsere Kirche, in bitteren und doch segensreichen Erfahrungen uns zum unaufgebaren Besitz geworden ist, das soll die Haltung unserer Kirche in der Zukunft bestimmen.

Wir haben es erfahren, daß kein Volk auf die Dauer gegen Gott und seine Gebote zu leben vermag. Darum ist der größte Dienst, den die Kirche dem Volk tun kann, die Verkündigung des richtenden und rettenden Gotteswillens.

Jesus Christus ist der einzige Weg zu dem wahren und wirklichen Gott. Wir haben keinen anderen Mittler und Heiland als ihn. Unbeirrt von Gunst und Mißgunst und wechselnden Zeitbedürfnissen verkündet darum die Kirche in allen Nöten des Lebens und Sterbens das Evangelium von dem gekreuzigten und auferstandenen Heiland. Wo es um Jesus Christus geht, kennt der Christ keine Kompromisse.

Für Politik und Weltanschauungen ist in der Kirche kein Platz. Sie ist aufgeschlossen für alle Fragen und Nöte der Zeit und des Volkes. Aber sie dient allein mit Gottes Wort und Sakrament und mit der heilenden Tat der Liebe, getreu dem Auftrag Jesu und dem Bekenntnis der Väter.

Darum bekennet sich unsere Kirche unverrückbar zu dem, der uns der Weg, die Wahrheit und das Leben ist.

*

Unsere Kirche steht vor großen Aufgaben, die in allen Gemeinden zielbewußt gefördert werden müssen. Der Religionsunterricht ist wieder eingeführt, mögen die Eltern sich ihrer Verantwortung für die christliche Erziehung ihrer Kinder bewußt sein. Unser kirchliches Vereinswesen darf sich wieder regen. Die Jugend-, Frauen- und Männerarbeit kann sich

ungehemmt entfalten. Christliches Schrifttum darf endlich wieder erscheinen. Der christlichen Liebesarbeit fallen die alten und viele neue Aufgaben zu. Die uns genommenen Anstalten sind uns zum Teil schon wieder zurückgegeben. Kirchengesang und Kirchenmusik sollen gepflegt werden.

In diesem Jahre werden alle kirchlichen Körperschaften erneuert und zahlreiche Pfarrstellen neu besetzt. Vier Superintendenturen werden anstelle der übergroßen Wiener Diözese neugeschaffen. Das Verhältnis zum Staate muß neu geordnet werden und nach fünfzehnjähriger Pause soll die Generalsynode, unsere gesetzgebende Körperschaft, wieder zusammen treten. Der Wiederaufbau der zerstörten Kirchen, Pfarr- und Gemeindehäuser, die Schaffung notwendiger neuer Gottesdienststätten wird viele Jahre in Anspruch nehmen. Bei allen diesen Aufgaben wird sich unsere kleine Kirche in dem arm gewordenen Österreich mehr als je finanziell selbst erhalten müssen. Gott schenke dazu allenthalben die rechte Weisheit und Kraft, Glaubensmut und Selbstlosigkeit, Opferbereitschaft und Liebe!

*

Wir mußten die organisatorische Bindung an die Deutsche Evangelische Kirche lösen. Aber mit herzlicher Teilnahme sehen wir, daß sich nun eine freie „Evangelische Kirche in Deutschland“ auf dem Boden von Bibel und Bekenntnis bildet, geweiht durch die Leiden und Martyrien vieler tausend evangelischer Christen.

Freude und Dankbarkeit erfüllt uns, daß die Schranken gefallen sind, die uns von den evangelischen Kirchen in aller Welt getrennt haben. Sind wir auch nur eine kleine Kirche, so dürfen wir uns doch als ein Glied des großen Weltprotestantismus bekennen und spüren schon dankbar die erste Teilnahme und Hilfe der europäischen und überseeischen Schwesterkirchen.

Wir dürfen es als eine Jüngung Gottes ansehen, daß in dem Kampfe gegen das Christentum die evangelische und die römisch-katholische Kirche auch in Österreich einander näher gerückt sind als je zuvor. Die Nöte des Krieges haben viele Beweise gegenseitiger Hilfe und Arbeitsgemeinschaft gezeigt. Es ist unser Wunsch und Flehen, daß damit ein neuer friedensvoller Abschnitt in der Konfessionsgeschichte Österreichs begonnen habe, der zu immer weiterer Verständigung und wahrhaft christlicher Gemeinschaft führen möge.

Das ist ja die beglückende Erfahrung der ganzen Christenheit: Soweit wir auf dem Christuswege sind, sind wir einig, sobald wir aber von diesem klaren Wege auf Seitenpfade abirren, trennen sich die Konfessionen. Darum laßt uns festhalten an dem, der uns der Weg, die Wahrheit und das Leben ist.

*

Dank sei allen gesagt, die in unwandelbarer Treue, Liebe und Opferbereitschaft trotz Druck und Lockung

zu unserer Kirche gestanden sind. Andererseits aber heißen wir alle willkommen, die vom Irrweg der „Gottgläubigkeit“ zur Kirche heimgefunden haben, soferne ihnen die Umkehr ernst ist.

Wir gedenken aller Gemeinden, die durch den Krieg ihre Kirche, Pfarr- und Gemeindegäuser verloren oder andere große Verluste erlitten haben, insbesondere aber jener Gemeinden im Kriegsgebiet, die heute noch unter den Kriegsfolgen schwer leiden. Gebe Gott, daß sie unter der Pflege treuer Hirten Sammlung und Kraft finden. Leidenszeiten sind die Bewährungszeiten der Christen und der Kirche; sie können die eigentlichen Segenszeiten werden.

Wir gedenken der Heimkehrer. Sie werden nicht mit lautem Jubel und Dank empfangen und kehren in eine vielfach verwüstete und verwandelte Heimat zurück. Das ist bitter. Aber wir grüßen sie aus ganzem Herzen. Möge die lange Trennung nicht durch eigene Schuld zur Entfremdung geworden sein. Gebe Gott, daß sie mit den Dabeimgebliebenen zu neuer Gemeinschaft zusammensind und mitschaffen können am Aufbau der Heimat!

Herzlich gedenken wir derer, die noch auf die Heimkehr ihrer Liebsten warten. Wißt ihr auch vielfach nicht, wo sie sind, Gott weiß es. Ihm seien sie befohlen wie auch Eure Sorge und Hoffnung.

Die Trauer um die Gefallenen und anderen Kriegsoptionen liegt auf uns allen. Innigst gedenken wir der unmittelbar betroffenen Eltern, Frauen und Kinder. Gott lasse Eure lieben Toten in seinem Frieden ruhen und tröste Euch aus der Hülle seiner Gnade!

Seit dem Oktober 1944 sind viele zehntausende evangelischer Flüchtlinge aus dem Südosten und Nordosten nach Österreich gekommen. Unsere Kirche kann ihnen keine neue irdische Heimat schaffen. Aber es war uns eine gottgewiesene Aufgabe, uns ihrer mit allen Kräften anzunehmen und ihnen wenigstens ein kirchliches Heimatgefühl zu geben. Sie, die als Fremdlinge und Flüchtlinge unter uns leben, sollen uns Brüder und Schwestern sein, und wir rufen alle, die helfen können, zu Verantwortung und Beistand auf.

So laßt uns denn, trotz Sorge, Not und Leid mit starkem Gottvertrauen ins Neue Jahr hineinschreiten und uns allezeit bekennen zu dem, der der Weg ist durch alle Wirral der Zeit, die Wahrheit in allem menschlichen Streben, das Leben in allem Sterben und Verderben: Jesus Christus, hochgelobt in Ewigkeit.

Bischof D. May e. h.

Oberkirchenrat D. Zwernemann e. h.
Superintendent N. B.“

2. 3. 6148/45 vom 29. Dezember 1945.

Hirtenbrief an die evangelischen Gemeinden N. B. in Österreich zum Bußtag (2. Advent) 1945.

„Am 1. Bußtag nach dem Kriege richtete ich zum

ersten Male wieder das Wort an alle unsere Gemeinden. An diesem Tage beugt sich unsere Kirche, stellvertretend für das ganze Volk um seiner Sünde und Schuld willen, vor Gott. Gottes Gericht ist über uns ergangen. Wer wagt es zu leugnen? Gott selbst ruft zur Buße und Umkehr!

Es wird manchem schwer sein, in diesem Zusammenbruch Gottes Gericht zu erkennen und zuzugeben, daß die Bußforderung uns allen gilt. Wir reden nicht von Politik, aber es muß um der Wahrheit willen ausgesprochen werden, daß, abgesehen von vielen andern, es nicht die Schlechtesten unter uns waren, die sich aus heißer Liebe zu ihrem Volk vor Jahren einer Bewegung zuwandten, von der sie die Behebung der großen Volksnöte erhofften; und sie taten es als Evangelische in der Erwartung, daß die offenkundige Zurücksetzung Evangelischer im öffentlichen Leben ein Ende finden werde. In ihrem reinen Willen und selbstlosen Opfer Sinn sahen sie freilich die Wirklichkeit nur in der Verklärung ihres Wunschbildes, und sie vermochten den tiefsten Trevel des Nationalsozialismus nicht zu durchschauen, daß er sich die völlige Herrschaft über die Herzen und Gewissen anmaßte, die Gott allein zukommt.

Das ist die Schuld unseres Volkes, daß es sich, von seinen Wunschbildern verleitet, zur Selbstüberhebung verführen ließ, sich über Gottes heilige Gebote hinwegsetzte, nicht mehr nach Recht und Wahrheit fragte, auch nicht nach dem Rechte anderer Völker, sondern nur mehr nach dem, was ihm selber nützte. Es ließ sich zur Selbstverherrlichung, ja Selbstvergötterung verleiten, die frevlerisch Gottes Heiligkeit antastete. Es hat Menscheworten geglaubt und gehorcht als wären es Gottes Worte. Und es hat Menschen erhoben als wären sie Gott. Man hat in unserem Volke die Bibel verächtlich gemacht, unsern Heiland geschmäht, die Jugendseelen vergiftet, die Gewissen verwirrt und viele zum Abfall vom Christenglauben verführt oder genötigt. Man hat unter dem Namen der Gottgläubigkeit weiterhin das Volk an die Stelle Gottes und Menschen an die Stelle des Herrn Christus gesetzt. Das ist in unserm Volk geschehen und unser Volk, das einst christlich war, hat es an sich geschehen lassen. Das ist unseres Volkes Sünde und Schuld.

Auch unsere Kirche ist, das müssen wir bekennen, nicht schuldlos durch die große Versuchung gegangen. Manche ihrer Amtsträger haben gemeint, durch Anpassung und Zugeständnisse der Kirche ein größeres Ansehen in der Welt zu geben. Vielleicht hat die Kirche auch aus Eichen vor gewaltfamer Unterdrückung und blutiger Verfolgung ihren Zeugnisdienst nicht immer klar und trennend genug geübt, sonst hätte die christliche Urteilsfähigkeit und die innere Widerstandskraft gegen die Verführung stärker sein müssen. Dennoch hat es unserer Kirche nie an Männern und Frauen gefehlt, die trotz Gewissensdruck und Schmähung sich in unbeirrbarer Treue zu Christus und seiner Kirche bekamten und immer wieder haben Männer unerschrocken ihre Stimme öffentlich für die christliche Wahrheit erhoben. Es sei nur an den vielberedeten und vielbefehdeten Hirtenbrief des da-

maligen „Notbischofs“ Superintendent D. Heintelmann zu Neujahr 1938 erinnert, der eindringlich vor der widerrechtlichen Weltanschauung warnte. Und je deutlicher die Christusfeindschaft zu Tage trat, desto klarer wurde die Haltung unserer Kirche, desto mehr freilich wurde auch sie beargwöhnt und verdächtigt. Auch in der Kirche schieden sich die Geister. Nicht weniger als 46 Theologen (3 Pfarrer, 10 Vikare und 33 Studenten und Kandidaten), die der nationalsozialistischen Propaganda mehr trauten als den Geboten und Verheißungen Gottes, traten aus dem Kirchendienst. Unsere Kirche aber verstand die wachsende Gegnerschaft als einen Bußruf von Gott: noch treuer nichts als das Evangelium zu verkünden und keinen andern Herrn und Heiland als Jesus Christus zu bekennen. Sie wußten, daß sie damit unserem Volke den größten Dienst erweisen, und beklagten es, daß ihre Stimme oft ungehört verhallte.

Wir wissen, daß auch heute die Stimme der Kirche nur wenige erreicht und Gottes Wort, zumal, wenn es ein Bußwort ist, nur von wenigen aufgenommen wird. Das aber soll die, welche Gott, Christus und seiner Kirche die Treue halten, nicht schwankend machen. Wir wollen unseren Dienst, den wir als Christen unserem Volke schulden, mit nimmermüder Liebe tun. Wir schauen nicht auf die andern. Gott wird jedes Volk zu seiner Stunde zum Gerichte fordern. Aber wir müssen mit u n s e r e s Volkes Schuld und Sühne vor Gott treten und bitten: Herr, erbarme Dich! Wir müssen uns wieder zu ihm kehren von ganzem Herzen, von ganzem Gemüte und aus allen unseren Kräften! Denn kein Volk kann auf die Dauer ohne Gott oder gegen Gott leben, ohne zugrundezugehen.

Wir müssen diesen Bußruf umso klarer erheben, als die Kräfte der Versuchung in unserem Volke mit der Vernichtung des Nationalsozialismus keineswegs überwunden sind. Es ist die alte satanische Versuchung, die den Menschen lockend verheißt: „Ihr werdet sein wie Gott“. Sie tritt in immer neuen Verkleidungen an die Menschen heran, daß sie nicht mehr Gott über alle Dinge fürchten, lieben und vertrauen, andre Götter neben Gott setzen, Menschen und Menschenwerk vergötzen, Menschenworten trauen als wären es Gottes Worte, Gottes Reich um irdischer Reiche willen verraten und von dem allein wahren Gott und seinem Christus abfallen.

Darum wachet über den Seelen eurer Kinder! Seid euch in Familie und Gemeinde der christlichen Verantwortung für die Jugend bewußt. Steht selbst in neuer Treue zu Christus und seiner Kirche. Lasset nicht nach in der Fürbitte für unsere schwergeprüfte Heimat. Not und Leid soll uns nicht zu Klage und Anklage, zu Haß und Bitterkeit verleiten. Nur ein Meer der Liebe kann die Wunden unseres Volkes heilen. Erbarmet euch der Zerschlagenen und Zerbrochenen, der Vertriebenen und Heimatlosen! Findet in neuer Liebe zu neuer Gemeinschaft. Gott führe uns zu wahrer Umkehr, daß wir in neuem Glauben und neuer Liebe unsern Kindern die Heimat wieder aufbauen.

Bischof D. May.“

3. Z. 985/46 vom 31. Jänner 1946.

Einführung des freien Geldverkehrs in ganz Österreich.

Wie im Rundfunk und in den Zeitungen verlautbart wurde, ist ab 1. Feber 1946 in ganz Österreich der freie Scheckverkehr unter den altösterreichischen Bestimmungen wieder eingeführt. Ab 5. Feber 1946 ist der Postamweisungsdienst wieder eröffnet.

Samtliche kirchlichen Dienststellen werden daher, soweit dies noch nicht im Verrechnungswege, bzw. in der amerikanisch besetzten Zone durch Barerlag geschieht, aufgefordert, die landeskirchlichen Kollekten und Kirchenbeiträge an die Kassenverwaltung des Oberkirchenrates, bzw. die Kirchenbeitragsstelle zur Einzahlung zu bringen.

Die Gehaltszahlungen ab 1. Feber 1946 wird der Oberkirchenrat in den nächsten Tagen im Scheckwege durchführen.

Die Gehalterückstände, die sich in den englisch und französisch besetzten Teilen Österreichs gebildet haben, werden im Laufe des Febers hier errechnet und voraussichtlich gleichzeitig mit der März-Auszahlung angewiesen werden.

4. Z. 279/46 vom 7. Jänner 1946.

Kollektenplan 1946.

Für das Jahr 1946 setzt der Oberkirchenrat folgenden Kollektenplan fest:

1. Pflichtkollekten, die in der ganzen Landeskirche einzubehalten sind:

6. Jänner (Epiphaniastag): Äußere Mission.
17. Feber (Luthertag): Evangelischer Bund.
17. März (Reminiscere): Kriegsgräberfürsorge.
19. April (Karfreitag): Jugendarbeit.
- . Mai (Muttertag): Frauenarbeit. (Genauer Tag wird noch bekanntgegeben werden.)
9. Juni (Pfingstsonntag): Baufonds d. Landeskirche.
29. September (16. Sonntag nach Trinitatis): Innere Mission.
20. Oktober (19. Sonntag nach Trinitatis): Männerarbeit.
3. November (Reformationsfest): Gustav-Adolf-Verein.
8. Dezember (2. Advent): Theologenheim Wien.

2. Empfohlene Kollekte:

25. August (11. Sonntag nach Trinitatis): Preßverband.

Die unter 1. und 2. angeführten Kollekten (mit Ausnahme der an die Gustav-Adolf-Zweigvereine, unmittelbar abzuführenden Reformationsfestkollekten) sind ohne weitere Aufforderung innerhalb acht Tagen an die Kasse des evangelischen Oberkirchenrates A. und S. B. in Wien, P. O. Wien, Nr. 54061 abzuführen. Auf der Zahlkarte ist links unten der Zweck der Geldsendung stets anzugeben.

3. Diözesankollekten:

Für die Diözesankollekten (regelmäßige, von der Superintendentenversammlungen beschlossene oder fallweise vom Superintendentenausschuß zu bewilligende Kollekten) sind folgende Tage freigegeben:

- 24. Feber (Sexagesimae),
- 14. Juli (5. Sonntag nach Trinitatis),
- 6. Oktober (17. Sonntag nach Trinitatis),
- 24. November (Totensonntag),
- 1. Dezember (1. Advent).

Diese Kollekten sind innerhalb acht Tagen an die Superintendentur (nicht an den Oberkirchenrat) abzuführen.

Die übrigen Sonn- und Feiertage sind für Zwecke der eigenen Gemeinde freigegeben.

Der Kollektenplan ist sowohl hinsichtlich des Zwecks der Kollekte als auch des Einhebungstages verpflichtend. Finden an einem Kollektentag Gottesdienste sowohl in der Muttergemeinde als auch in Filialgemeinden oder Predigtstationen statt, so sind die Kollekten aller Gottesdienste dieses Tages abzuführen.

Wenn in einer Kirchengemeinde an einem der obigen Kollektentage kein Gottesdienst stattfindet, so ist dem Oberkirchenrat ohne Aufforderung davon zu berichten, daß die Einhebung der Kollekte mangels eines Gottesdienstes entfiel.

5. Z. 140/46 vom 5. Jänner 1946.

Seelenstandsbericht 1945.

Die Pfarrämter werden hiemit aufgefordert, den nach dem Stichtag vom 31. Dezember 1945 aufzustellenden Seelenstandsbericht bis spätestens 20. Feber 1946 dem Oberkirchenrat vorzulegen.

Der Seelenstandsbericht hat wie bisher die Ziffern der evangelischen Bevölkerung (getrennt nach A. B. und S. B., wobei S. B.=Glaubensgenossen nur in jenen Gemeinden zu zählen sind, die entweder S. B.- oder A.- und S. B.-Gemeinden sind), die Zahl der Eintritte und der Austritte, der Taufen, der Konfirmationen, der kirchlichen Trauungen und der kirchlichen Beerdigungen sowie die Gesamtjahresanzahl (nicht die Durchschnittsbesucherzahl) der Gottesdienstbesucher (einschließlich der Kindergottesdienste und Nebengottesdienst) zu enthalten.

6. Z. 5599/45 vom 27. Dezember 1945.

Reformationstag. — Schulfreiheit in der Steiermark.

Das 11. Stück des Bdgsbl. f. d. Ld. Ctmk. v. 9. November 1945 enthält unter Nr. 53 folgende Verlautbarung:

„Ld. Nr. Allg.-J-8/1-1945 24. Oktober 1945. Für die evangelischen Schüler und Schülerinnen aller Schulcategorias wird, wie in der Zeit vor 1938, der in der evangelischen Kirche als Reformationstagesfeier tag begangene 31. Oktober 1945 jedes Jahres

für schulfrei erklärt. Eine Aufforderung zum Besuch des an diesem Tage eingerichteten Reformationstagesgottesdienstes kann durch die Religionslehrer erfolgen.“

7. Z. 94/46 vom 4. Jänner 1946.

Katechismen-Bezugsmöglichkeit.

Der Oberkirchenrat hat 1000 Stück Katechismen erhalten, die zum Preis von 40 Groschen für das Stück abgegeben werden können. Die Bestellungen wollen im Interesse der gleichmäßigen Verteilung unter die Pfarrgemeinden auf das unumgänglich notwendige Ausmaß gehalten werden. Der Oberkirchenrat muß sich leider allenfalls eine Kürzung der Bestimmungsziffer vorbehalten.

8. Z. 280/45 vom 7. Jänner 1946.

Ausschreibung der Pfarrstellen.

Zur Neubesezung werden hiemit folgende Pfarrstellen ausgeschrieben:

1. Erste Pfarrstelle der Teilgemeinde A. B. Wien-Innere Stadt.
2. Pfarrstelle der Pfarrgemeinde Wien-Purkersdorf.
3. Pfarrstelle der Pfarrgemeinde Wien-Klosterneuburg.
4. Pfarrstelle der Pfarrgemeinde Neunkirchen.
5. Pfarrstelle der in Gründung befindlichen Pfarrgemeinde Gloggnitz.
6. Zweite, allenfalls dritte Pfarrstelle der Pfarrgemeinde Graz - linkes Murufer.
7. Pfarrstelle der Pfarrgemeinde Granz - rechtes Murufer.
8. Erste Pfarrstelle der Pfarrgemeinde Leoben.
9. Pfarrstelle der Pfarrgemeinde Mürzzuschlag.
10. Pfarrstelle der Pfarrgemeinde Stainz.
11. Erste Pfarrstelle der Pfarrgemeinde Wald.
12. Pfarrstelle der Pfarrgemeinde Wolfsberg.
13. Erste Pfarrstelle der Pfarrgemeinde Innsbruck.
14. Pfarrstelle der Pfarrgemeinde Ebening.
15. Pfarrstelle der Pfarrgemeinde Neukamaten.
16. Pfarrstelle der Pfarrgemeinde Luzmannsburg.
17. Pfarrstelle der Pfarrgemeinde Arriach.

Bewerbungen sind bis 15. März 1946 bei den einzelnen Presbyterien einzubringen. Der Beilegung von urchriftlichen oder gerichtlichen, bzw. notariell beglaubigten Urkunden bedarf es nicht. Bei der Wiener Teilgemeinde I. ist die durch das Wiener Gesetz gebotene vorherige Umfrage unter den Wiener Pfarrern vor dem März 1946 abzuschließen und das Ergebnis dem Oberkirchenrat zu berichten.

Bewerbungen können solche Geistliche einreichen, die bereits dauernd in den Dienst der Landeskirche aufgenommen sind, oder die das österreichische Heimatrecht haben.

9. Z. 6061/45 vom 8. Jänner 1946.

Bezeichnung des Bekenntnisses in den Kirchenbüchern.

Das Staatsamt für Inneres teilt mit Erlaß vom 14. Dezember 1945, Zl. 48124-9/45, mit:

„Im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten wird der Runderlaß des seinerzeitigen Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten über die Bezeichnung von Personen, die aus der Kirche ausgetreten sind, vom 12. April 1939, Zl. 125.869/I-1/39, außer Kraft gesetzt.

Nach den Bestimmungen des deutschen Personenstandsgesetzes vom 3. 11. 1937 (RGBl. I, S. 1146), für das Land Österreich in Geltung gesetzt, durch Verordnung vom 2. Juli 1938, RGBl. I, 803, ist in bestimmten Fällen in den Personenstandsbüchern das „religiöse Bekenntnis“ der betreffenden Person einzutragen. Eine nähere Umschreibung der in Betracht kommenden Bekenntnisse ist in dem Personenstands-gesetz und in den Durchführungsverordnungen in der derzeit geltenden Fassung hiezu nicht gegeben, gleichwohl bildet dieses Gesetz und dessen Durchführungsverordnung die einzige Rechtsquelle in diesem Be-lange.

Es ist also anzunehmen, daß in den Standesbüchern jedes „religiöse Bekenntnis“, das von oder bezüglich einer Person angegeben wird, einzutragen ist, daß insbesondere eine Einschränkung auf die Bekenntnisse der gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religions-gesellschaften nicht statthaft ist. Die anders lautenden Vorschriften des Gesetzes vom 9. 4. 1870, RGBl. Nr. 51 und der Verordnung vom 20. 4. 1870, RGBl. Nr. 128, sind durch die Einführung des reichsdeutschen Personenstandsrechtes außer Kraft ge-
setzt worden, sie können daher zur Beantwortung der gegenständlichen Frage nicht mehr herangezogen wer-
den.

Jedenfalls aber muß daran festgehalten werden, daß ein „religiöses Bekenntnis“ nur dann vorliegt, wenn eine bestimmte Religion den Inhalt des Got-tesglaubens ausmacht und diese Religion irgendwie auch äußerlich, z. B. durch einen Gläubigenkreis oder durch Religionsübung in Erscheinung tritt, also „be-kannt“ wird. Als „religiöses Bekenntnis“ kann nicht eine unbestimmte, allgemeine Einstellung zum Gottes-begriff gewertet werden, wie dies z. B. bei der joga-nannten „Gottgläubigkeit“ der Fall ist. In solchen Fällen sind die Betroffenen, ebenso wie die ohne Gottesglauben als „glaubenslos“ zu bezeichnen.

Das derzeit geltende Recht (insbes. Art. 15 und 16 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142) unterscheidet Angehörige der ge-
setzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaf-ten (d. s. der Römisch-katholischen Kirche, der Evan-gelischen Kirche A. B. und S. B., der Griechisch-orientalischen Kirche, der Altkatholischen Kirche und der Israelitischen Religionsgesellschaft) und Anhän-ger gesetzlich nicht anerkannter Religionsbekenntnisse. Bei beiden handelt es sich um Personen, die sich zu

einem positiven Gottesglauben bekennen. Bei der ersteren Gruppe ist das Bekenntnis durch die rechtliche Zugehörigkeit zur betreffenden Kirche oder Religions-gesellschaft gegeben, bei der anderen hat für die Fest-
stellung des Bekenntnisses die eigene Angabe der betreffenden Person maßgebend zu sein. Als dritte Gruppe kommen alle Personen in Betracht, die sich zu keinem bestimmten Gottesglauben bekennen, wie z. B. die „Gottgläubigen“ oder die, die den Gottes-begriff überhaupt ablehnen. Es sind somit Personen als römisch-katholisch, evangelisch (A. B. oder S. B.), griechisch-orientalisch, altkatholisch oder mosaisch, je nach ihrer Zugehörigkeit zur betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft, die Angehörigen der zweiten Gruppe nach der von ihnen angegebenen Bekenntnis-bezeichnung (wie z. B. als Anglikaner, Methodisten usw.), die weder zur ersten, noch zur zweiten Gruppe gehörigen Personen als „glaubenslos“ einzutragen.“

Dieser Erlaß ist auch bei der Führung der Kirchen-bücher anzuwenden.

Angeordnete Kollekte:

17. feber 1946 (Luthertag): Evangelischer Bund.

K i r c h l i c h e M i t t e i l u n g e n

Der Senioratskurator des niederösterreichischen evangelischen Seniorates A. B. Jng. Friedrich Brunotte ist am 4. Dezember 1945 in die ewige Heimat heimgegangen.

Die Witwe Marie Modl des galizischen Pfar-rers Martin Modl ist am 24. November 1945 in Kärnten tödlich verunglückt.

Kirchenrat Dr. Egon Hajek, Professor an der Staatsakademie für Musik, hat zufolge Erlaß des Staatsamtes für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten, Zl. 9345/III/4a 45, einen Lehrauftrag für evangelische Kirchenmusik und litur-gischen Gesang an der evangelisch-theologischen Fa-kultät der Universität Wien erhalten.

Pfarrer Friedrich Hochhauser der evangeli-schen Pfarrgemeinde A. B. Wald (Stmk.) wurde über eigenes Ansuchen mit dem Erlaß vom 31. De-zember 1945, Zl. 5992/45, mit 1. Jänner 1946 in den dauernden Ruhestand versetzt. Der Oberkirchen-rat hat dem scheidenden Pfarrer für seine 40jährige Dienstleistung in der Pfarrgemeinde Dank und An-erkennung ausgesprochen.

Die Wahl des Pfarrers Lic. Gerhard Gerhold zum Personalvikar des Superintendenten Wilhelm Mensing-Braun der evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Linz wurde gemäß § 45 Kirchenverfassung mit dem Erlaß vom 22. Dezember 1945, Zl. 5730/45, oberkirchenbehördlich genehmigt.

Diesem Amtsblatt liegt eine Zahlkarte zur Bezahlung der Be-zugsgebühr für 1946 bei. Der Bezugspreis ist unverändert S 3.—.

Die Wahl des Pfarramtskandidaten Jng. Anton Steinbach zum Personalvikar des Pfarradministrators Fritz Brand der evangelischen Pfarrgemeinde A. u. S. B. in Mürzschlag wurde gemäß § 45 der evangelischen K. V. mit Erlaß vom 20. Dezember 1945, Zl. 4566/45, oberstkirchenbehördlich bestätigt.

Pfarrer Dr. Josef Kolder wurde zufolge des Erlasses des Oberkirchenrates vom 18. Dezember 1945, Zl. 4460/45, in den Dienst der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich übernommen und vorläufig der Pfarrgemeinde Hallein mit dem besonderen Auftrag der seelsorgerlichen Betreuung der Predigtstation Bad Gaifein zugeteilt.

Vikar Wilhelm Müller wurde zufolge des Erlasses des Oberkirchenrates vom 18. Dezember 1945, Zl. 5132/45, in den Dienst der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich übernommen und als Lehrvikar der evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels zugeteilt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 14. Dezember 1945, Zl. 5170/45, den absolvierten Kandidaten der Theologie Ernst Guttner nach am 19. November 1945 erfolgter Ablegung der Pfarramtsprüfung in das Verzeichnis der zum Amte eines evangelischen Pfarrers A. B. wahlfähigen Kandidaten aufgenommen.

Der Pfarramtskandidat Beowulf Moser wurde nach Ablegung der Pfarramtsprüfung und nach Absolvierung der durch die Verordnung vom 14. August 1942, ABl. Nr. 83/42, vorgeschriebenen sechsmonatigen Vikarszeit in das Verzeichnis der zum Pfarramt A. B. wahlfähigen Kandidaten aufgenommen.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 14. Dezember 1945, Zl. 5171/45, den absolvierten Kandidaten der Theologie Wilhelm Müller nach am 19. November 1945 abgelegter Pfarramtsprüfung gemäß der Verordnung vom 14. August 1942, ABl. Nr. 83/42, in das Verzeichnis der zum Amte eines Personal-, Superintendential- oder Senioratsvikars wahlfähigen Kandidaten der evangelischen Theologie A. B. aufgenommen.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 14. Dezember 1945, Zl. 5172/45, die absolvierte Studierende der Theologie Stefanie von Prochaska nach Ablegung der Pfarramtsprüfung in das Verzeichnis der zum Amte einer Personalvikarin wahlbaren Kandidatinnen der evangelischen Theologie A. B. aufgenommen.

Der Pfarramtskandidat Heinz Schaefer wurde nach Ablegung der Pfarramtsprüfung und nach Absolvierung der durch die Verordnung vom 14. August 1942, ABl. Nr. 83/42, vorgeschriebenen sechsmonatigen Vikarsdienstzeit in das Verzeichnis der zum Pfarramt A. B. wahlfähigen Kandidaten aufgenommen. (Erl. Zl. 4864/45 vom 20. Dezember 1945.)

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 14. Dezember 1945 den absolvierten Kandidaten der Theologie Dipl.-Jng. Emil Sturm nach am 19. November 1945 erfolgter Ablegung der Pfarramtsprüfung gemäß der Verordnung vom 14. August 1942, ABl. Nr. 83/42, in das Verzeichnis der zum Amte eines Personal-, Superintendential- und Senioratsvikars wahlfähigen Kandidaten der evangelischen Theologie A. B. aufgenommen.

Die Anschrift des Pfarramtes Bad Wöslau wurde auf „Kreuzgasse 7“ geändert.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1946

Ausgegeben am 28. Februar 1946

2. Stück

- | | |
|---|---|
| <p>10. Predigerlaubnis für Kandidatinnen. — Aufhebung.
 11. Unterteilung der Wiener Superintendentenz A. B.
 12. Evangelische Schulen. — Aufbringung der Mittel.
 13. Kirchenmusikalische Prüfung. — Terminansetzung.
 14. Parteipolitische Werbungen.
 15. Tabelle II über Äußerungen des kirchlichen Lebens. Auflassung.
 16. Schillinggesetz. — Auszugsweise Verlautbarung.
 17. Zinsenzuschreibungen, Entfall für das Jahr 1945.
 18. Zusatznamen Israel und Sara. — Aufhebung.
 19. Abänderung der Identitätsausweisverordnung.
 20. Ausländerausweisverordnung.</p> | <p>21. Staatsbürgerschafts-Überleitungsverordnung.
 22. Beschränkung der sicherheitsbehördlichen Haft.
 23. Abänderung des Verbotsgesetzes.
 24. Abänderung der NS-Registrierungsverordnung.
 25. Drucksachenbestellungen.
 26. Wohnungsanforderungsgesetz in der Steiermark.
 27. Sprechstage im Oberkirchenrat.
 28. Repatriierung der Volks- und Reichsdeutschen. Umsiedlungsbestimmungen.
 Ungeordnete Kollekten.
 Kirchliche Mitteilungen.</p> |
|---|---|

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

10. Z. 1107/46 vom 2. Feber 1946.

Predigerlaubnis für Kandidatinnen. — Aufhebung.

Am 2. Juni 1942 hatte der Oberkirchenrat im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen und den Herrn Superintendenten folgenden, im Amtsblatt unter Nr. 62/42 verlaublichen Beschluß gefaßt:

„Die Superintendenten sind ermächtigt, den Kandidatinnen der Landeskirche im Falle besonderer Notstände die Predigerlaubnis für Gottesdienst in schriftlicher Form zu erteilen.“

Über Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. wird dieser obige Beschluß mit Wirkung vom 31. März 1946 wieder aufgehoben.

11. Z. 414/46 vom 9. Jänner 1946.

Unterteilung der Wiener Superintendentenz A. B.

Auf Grund des Ansuchens der Wiener Superintendentenversammlung A. B. vom 28. 10. 1942 ordnet der Evangelische Oberkirchenrat A. B. gemäß § 98, 5. Absatz der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RGBl. Nr. 4/1892, in der Fassung des einstweiligen Kirchengesetzes vom 24. Juni 1939, ABl. Nr. 99/39, an:

I. Die Wiener evangelische Superintendentenz A. B. wird nach ihrem derzeitigen Umfang (Wien, Niederösterreich, Steiermark, Kärnten) aufgehoben. Auf ihrem Gebiet werden folgende neue Superintendentenzen A. B. gebildet:

1. die Wiener Superintendentenz A. B., umfassend den Sprengel des bisherigen Wiener evangelischen Seniorates A. B.;

2. die Niederösterreichische Superintendentenz A. B., umfassend den Sprengel des bisherigen niederösterreichischen Seniorates A. B.;

3. die Steirische Evangelische Superintendentenz A. B., umfassend den Sprengel des bisherigen steirischen evangelischen Seniorates A. B.;

4. die Kärntnerische Evangelische Superintendentenz A. B., umfassend den Sprengel der bisherigen evangelischen Senorate A. B. diesseits der Drau und jenseits der Drau.

II. Auf Grund des § 38 des Pfarrergesetzes vom 27. August 1940, ABl. Nr. 85/40, wird über Vorschlag der steirischen evangelischen Senioratsversammlung A. B. als fester Amtssitz des steirischen Superintendenten A. B. die Stadt Graz, und zwar die erste Pfarrstelle der evangelischen Pfarrgemeinde A. und H. B. Graz-linkes Murufer festgesetzt.

Hinsichtlich der drei anderen neu zu bildenden Superintendentenzen A. B. werden die neuen Superintendentenversammlungen dem Oberkirchenrat einen Ort als festen Amtssitz des Superintendenten vorzuschlagen haben.

III. Die Wahl der neuen Superintendenten wird der Oberkirchenrat gesondert ausschreiben. Die neuen Superintendentenzen sodann zu konstituieren, wird Aufgabe der neugewählten Superintendenten sein.

Mit der im Amtsblatt zu verlaublichen Konstituierung der neuen Superintendentenzen werden die bisherigen evangelischen Senorate A. B. Wien, Sankt Pölten, Leoben (derzeit Kottenmann), Trebesing und Klagenfurt gemäß § 81, dritter Absatz der KV. aufgehoben.

IV. Bis zur Neukonstituierung der neuen Super-

intendenzen bleiben die bisherigen Funktionäre im vollen Umfange in ihrer dienstlichen Tätigkeit.

12. Z. 582/46 vom 17. Jänner 1946.

Evangelische Schulen. — Ausbringung der Mittel.

Einzelne Gemeinden, die ihre früheren Schulen wieder eröffnen wollen, sind an den Oberkirchenrat herangetreten, er möge zu den Lasten der Schulbetriebe entsprechend beitragen.

Der Oberkirchenrat macht daher die Gemeinden aufmerksam, daß mit einer finanziellen Beitragsleistung der Landeskirchenkasse, sei es in Form von Zuschüssen, sei es in Form einer Erhöhung des Kirchenbeitragsanteiles, in keiner Weise gerechnet werden kann. Auch jene Gemeinden, die aus dem Kirchenbeitragsaufkommen mehr leisten, als die Erhaltung ihrer Geistlichen kostet, können mit einem Zuschuß nicht rechnen. Es möge nicht vergessen werden, daß die Landeskirche seit 1938 den gesamten Staatszuschuß von über 500.000 S verloren hat, welcher Betrag bei Hinzurechnung der seinerzeitigen Religionsunterrichtsremunerationen auf etwa 750.000 S jährlich veranschlagt werden kann, daß weiters die Beihilfen des Evangelischen Bundes im Laufe der Zeit verringert wurden und der Ausfall größtenteils von der Landeskirchenkasse übernommen werden mußte. Trotzdem konnten dank des erhöhten Beitragsaufkommens und teilweiser Beseitigung der früher von Hilfsvereinen für Gemeindegewertern Religionslehrer, Schulerhaltung und sonstige laufende Ausgaben gegebenen Beihilfen und deren Übernahme in das ordentliche Gemeindebudgets die Gehalte der Geistlichen auf einen halbwegs normalen Stand gebracht werden. Es wird gewiß keinen Einsichtigen geben, der jene Zeit zurückwünscht, in der ein Geistlicher mit 5 Kindern von der Gemeinde 120.— S monatlich (ist gleich damals 80.— *n.u.*) erhalten hat.

Der Mindereingang der Kirchenbeiträge ist durch die zahlreichen Umquartierungen, die dadurch bedingte Nichtauffindbarkeit von Beitragspflichtigen, weiters dadurch, daß so manche Glaubensgenossen arbeitslos geworden sind, daß unzählige ihren ganzen Besitz durch die Kriegsereignisse verloren haben, so stark geworden, daß der Zukunft nur mit Sorge entgegenzusehen werden kann. Während im Vorjahr die Kirchenbeiträge noch 1.800.000 *n.u.* überstiegen haben, sind bisher erst knapp über 700.000 S eingegangen. Es ist also ganz unmöglich, der Landeskirchenkasse weitere Lasten aufzubürden.

Der Oberkirchenrat würdigt die Wichtigkeit der evangelischen Schule durchaus und will gerne bemüht sein, jeden Weg zu beschreiten, der außerhalb des Kirchenbeitrages einen Fonds zur Schulerhaltung schaffen kann, der Oberkirchenrat ist aber nicht in der Lage, um der Schule willen den Stand der Pfarrerschaft herabzusetzen und auf diese Weise die seelsorgerliche Betreuungsmöglichkeit in einen Notstand zu bringen oder die Pfarrergehalte zu verringern.

Die Gemeinden werden dringendst gebeten, die Zwangslage des Oberkirchenrates zu berücksichtigen.

Evangelischer Oberkirchenrat U. u. S. B. Wien
Dr. Liptak

13. Z. 506/46 vom 2. Feber 1946.

Kirchenmusikalische Prüfung. — Terminsetzung.

Samstag, den 18. Mai 1946, wird um 15 Uhr nachmittags in den Räumen des Oberkirchenrates, Wien, I., Schellinggasse 12/III, die erste kirchenmusikalische Prüfung zur Erwerbung des kleinen Zeugnisses (Zeugnis C) als Kirchenmusiker stattfinden.

Bewerber haben ihre im Sinne der Prüfungsordnung vom 30. Oktober 1943, *UBl.* Nr. 93/43, auszufertigenden Gesuche bis Ende April 1946 beim Oberkirchenrat im kirchlichen Dienstweg über das zuständige Pfarramt einzubringen. Die Prüfungsgebühr von S 20.— ist mit Zahlkarte bis Ende April 1946 bei der Kassenverwaltung des evangelischen Oberkirchenrates einzuzahlen.

14. Z. 534/46 vom 12. Jänner 1946.

Parteilpolitische Werbungen.

Es ist dem Oberkirchenrat in zwei Fällen der letzteren Zeit mitgeteilt worden, daß Geistliche der Landeskirche von Proponenten politischer Parteien aufgefordert wurden, in der betreffenden Partei mitzuarbeiten.

Der Oberkirchenrat ersucht die Herren Geistlichen nochmals dringend, jede parteipolitische Betätigung unbedingt abzulehnen und sich vollkommener Neutralität in parteipolitischen Belangen zu befleißigen.

Da ein Teil der Pfarrerschaft den vom Herrn Bischof angeregten Revers des freiwilligen Verzichtes auf eine parteipolitische Betätigung noch nicht vorgelegt hat, werden die ausstehenden Reverse dringend erbeten.

15. Z. 5998/45 vom 10. Jänner 1946.

Tabelle II über Äußerungen des kirchlichen Lebens. — Auflaffung.

Die Ausfüllung der von der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei aufgelegt gewesenen Tabelle II über Äußerungen des kirchlichen Lebens ist in Zukunft nicht mehr notwendig. Auf die Vorlagen der teilweise noch ausstehenden Aufstellungen für das Jahr 1944 wird vom Oberkirchenrat verzichtet.

16. Z. 1197/46 vom 8. Feber 1946.

Schillinggesetz. — Auszugsweise Verlautbarung.

Aus dem im Staatsgesetzblatt unter Nr. 231/45 verlautbarten Schillinggesetz vom 30. Nov. 1945 teilt der Oberkirchenrat auszugsweise mit:

§ 2. (1) Die Reichsmarknoten im Nennwert von 10.— Reichsmark und darüber sowie die *U.M.*-Schillingnoten im Nennwert von 10.— Schilling und darüber verlieren mit Ablauf des 20. Dezember 1945 ihre gesetzliche Zahlkraft in der Republik Österreich.

(2) Vom 21. Dezember 1945 an sind in der Republik Österreich gesetzliche Zahlungsmittel:

a) die von der Österreichischen Nationalbank auszugebenden, auf Schillinge lautenden Banknoten.

Diese Banknoten sind durch das gesamte österreichische Volksvermögen gesichert;

- b) die 100-Schillingnoten im Nennwert von 5, 2 und 1 Schilling sowie von 50 Groschen;
- c) die Reichsmarknoten zu 5, 2 und 1 Reichsmark (Rentenmark);
- d) die Scheidemünzen der Reichsmarkwährung.

(3) Das Staatsamt für Finanzen kann mit Kundmachung die im Abs. (2), b) bis d), bezeichneten Zahlungsmittel einberufen und den Tag bestimmen, an dem sie ihre gesetzliche Zahlkraft verlieren.

§ 3. (1) Vom 21. Dezember 1945 an ist in der Republik Österreich der Schilling die einzige Rechnungseinheit, er ist in 100 Groschen untergeteilt.

(2) Auf Reichsmark lautende Beträge sind im Verhältnis eine Reichsmark gleich ein Schilling umzurechnen.

§ 4. In bestehenden Gesetzen oder Vorschriften enthaltene, auf Reichsmark lautende Bestimmungen sind vom 21. Dezember 1945 an nach dem im § 3, Abs. (2) aufgestellten Umrechnungsverhältnis in Schillingen zu verstehen.

§ 5. Der Staatshaushalt sowie jeder andere öffentliche Haushalt ist auf die Schillingrechnung umzustellen.

§ 13. (1) Über die vor der Befreiung Österreichs sowie über die in der Zeit vom 1. bis 22. Dezember 1945 auf Konten oder Sparbücher eingezahlten Beträge sind Verfügungen durch Barabhebung im Rahmen der Statuten und Geschäftsbedingungen nur in folgenden Fällen gegen Verwendungsnachweis zulässig:

1. a) bis zum Betrag 150.— Schilling im Monat für die Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts von Personen, die kein anderes zum Lebensunterhalt ausreichendes Einkommen besitzen und infolge Alters, Invalidität, Krankheit oder Haushaltsverpflichtungen nicht befähigt sind, ein solches Einkommen durch Arbeit zu erwerben. Die Kreditunternehmungen können verlangen, daß dies durch eine Bestätigung der zuständigen Gemeindeverwaltung, in Wien des zuständigen magistratischen Bezirksamts, nachgewiesen wird. Das Staatsamt für Finanzen kann in Einzelfällen Ausnahmen von diesen Bestimmungen gestatten, wenn es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Konto- (Sparbuch-)inhabers zwingend erfordern, und zwar auch dann, wenn es sich um lebenswichtige Zwecke handelt, die der Bestreitung des Lebensunterhalts gleichzuhalten sind,
 - b) für die Bezahlung von Krankengeldern und Renten durch Anstalten der Sozialversicherung bis zum Betrag von 150.— Schilling für den Berechtigten im Monat;
2. unter Beschränkung auf 40 v. H. des am 30. November 1945 bestehenden Aktivsaldo:
 - a) für arbeitende oder arbeitsfähige Betriebe zur Bezahlung oder Bevorschußung von Löhnen und Gehältern bis zum Betrag von 200

Schilling im Monat für jeden Lohn- und Gehaltsempfänger,

- b) für die Bezahlung von Krankheits- und Beerdigungskosten,
- c) für die Bezahlung von Mietzinsen,
- d) für die Bezahlung von Prämien der Vertragsversicherung bis zum Gesamtbetrag von 150 Schilling im Monat.

(2) Bis zur Neuregelung der österreichischen Vertragsversicherung sind die Bestimmungen des Abs. (1) auch auf Forderungen anzuwenden, die den Berechtigten gegenüber Unternehmungen der Vertragsversicherung auf einmalige Versicherungsleistungen — mit Ausnahme der Krankenversicherung — zustehen.

§ 14. Über die von der Befreiung Österreichs bis 30. November 1945 auf Konten oder Sparbücher eingezahlten Beträge sind Verfügungen durch Barabhebung im Rahmen der Statuten und Geschäftsbedingungen zulässig;

1. gegen Verwendungsnachweis nach den Vorschriften des § 13, Abs. (1) Punkt 1 a und b,
2. ohne Verwendungsnachweis bis zum Ausmaß von 40 v. H. des am 30. November 1945 bestehenden Aktivsaldo.

§ 15. Verfügungen durch Überweisung im Giroverkehr über die auf Konten und Sparbücher nach den §§ 13 und 14 eingezahlten Beträge sind bis zum Ausmaß von 40 v. H. des am 30. November 1945 bestehenden Aktivsaldo im Rahmen der Statuten und Geschäftsbedingungen ohne Verwendungsnachweis zulässig.

§ 16. Über Einlagen im Verkehr zwischen den Kreditunternehmungen sind Verfügungen gemäß den Bestimmungen der §§ 14 und 15 zulässig. Das gleiche gilt für Einlagen der Kreditunternehmungen bei der Österreichischen Nationalbank, doch ist die Österreichische Nationalbank berechtigt, Barabhebungen und Überweisungen von den bei ihr geführten Girokonten auch in einem weitergehenden Ausmaß zuzulassen.

§ 17. Bis zur Erlassung weiterer gesetzlicher Vorschriften sind Verfügungen über Konten (Sparbücher) von Staatsangehörigen des Deutschen Reiches oder von Personen, auf die § 17 des Verbotsgesetzes, StGBI. Nr. 13/1945, Anwendung findet, nur nach den Vorschriften der §§ 13 und 14 zulässig. Die Kreditunternehmungen haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, um sich Kenntnis über diese Umstände zu verschaffen und können gegebenenfalls eine eidesstattliche Erklärung darüber verlangen.

§ 18. Die Provisorische Staatsregierung kann nach dem 22. Dezember 1945 mit Verordnung Erleichterungen von den Bestimmungen der §§ 13 bis 17 verfügen.

§ 19. Über die nach dem 22. Dezember 1945 eingezahlten Beträge sind Verfügungen im Rahmen der Statuten und Geschäftsbedingungen unbeschränkt zulässig.

§ 20. (1) In den Gebietsteilen Österreichs, in denen die vor und die nach der Befreiung Öster-

reichs getätigten Einlagen auf Konten (Sparbücher) nicht im Sinne des Schaltergesetzes, StGBI. Nr. 44/1945, getrennt geführt werden, gelten folgende Bestimmungen.

(2) Vom 10. bis 12. Dezember 1945 haben die Kreditunternehmungen ihre Schalter geschlossen zu halten. Sie haben an diesen Tagen von den bei ihnen geführten Konten — mit Ausnahme der Konten anderer Kreditunternehmungen (§ 16) und öffentlichen Kassen (§ 21) — 30 v. H. des am 30. November 1945 bestehenden Aktivsaldos abzubuchen und auf neue Konten zu übertragen.

(3) Bei Spareinlagen ist die Eröffnung eines neuen Sparbuches im Sinne des Abs. (2) nicht erforderlich, doch haben die Kreditunternehmungen auch bei Sparbüchern im Sinne des Abs. (2) den Betrag der 30 v. H. des Guthabens vom 30. November 1945 entspricht, im Sparbuch gesondert auszuweisen.

(4) Die gemäß Abs. (2) und (3) abzubuchenden Teilbeträge werden den Einlagen nach § 14, die restlichen Einlagen denen nach § 13 gleichgestellt.

Artikel IV.

Öffentliche Kassen.

§ 21. Bestände an Reichsmark und NM-Schillingnoten sowie Einlagen auf Konto (Sparbuch) von Kassen des Staates, der Länder, der Gemeinden, der sonstigen Gebietskörperschaften, deren Unternehmungen, Betriebe, Anstalten und Fonds sowie der Sozialversicherungsinstitute unterliegen nicht den Bestimmungen der §§ 8 bis 10 und 13 bis 16 dieses Gesetzes. Für sie werden die erforderlichen Bestimmungen mit Erlaß getroffen.

Hiezu hat weiters die Verordnung vom 23. Dezember 1945, StGBI. 1/45, bestimmt:

§ 1. Personen, die gemäß §§ 8 bis 10 des Schillinggesetzes einen der Umtauschbetrag von RM 150.— für jede in Formblatt angeführte Person übersteigenden Betrag von insgesamt nicht mehr als 200 RM (NM-Schillingen) eingeliefert haben, der ihnen nicht auf ein Konto oder Sparbuch gutgeschrieben wurde, können diesen Überschussbetrag vom 1. Februar bis 31. März 1946 bei der Einlieferungsstelle bar beheben.

§ 2. Einlagen auf Konten (Sparbüchern) von Dienststellen, sonstigen amtlichen kulturellen oder wohltätigen Einrichtungen fremder Staaten und von Einrichtungen des Roten Kreuzes unterliegen nicht den Beschränkungen der §§ 13 bis 16 des Schillinggesetzes.

§ 3. Über die in der Zeit vom 1. bis 22. Dezember 1945 auf Konten oder Sparbücher eingezahlten oder seit 1. Dezember 1945 von Formblättern auf Konten oder Sparbücher übertragenen Beträge (Konversionskonten) sind, sofern und insoweit der Verfügungsberechtigte kein ausreichendes und verfügbares Guthaben auf einem nicht aus der Zeit vom 1. bis 22. Dezember 1945 stammenden Konto (Sparbuch) besitzt, Verfügungen durch Barabhebung oder Überweisung im Giroverkehr — außer den im § 13, Abs. (1), Punkt 1, des Schillinggesetzes erwähnten

Fällen, — im Rahmen der Statuten und Geschäftsbedingungen auch zulässig:

1. unter Beschränkung auf 40 v. H. des Aktivsaldos vom 22. Dezember 1945 gegen Verwendungsnachweis:

- a) für arbeitende oder arbeitsfähige Betriebe zur Bezahlung oder Bevorschussung von Löhnen und Gehältern bis zum Betrag von S 200.— im Monat für jeden Lohn- und Gehaltsempfänger,
- b) für die Bezahlung von Krankheits- und Beerdigungskosten,
- c) für die Bezahlung von Mietzinsen,
- d) für die Bezahlung von Prämien der Vertragsversicherung bis zum Gesamtbetrag von S 150.— im Monat,
- e) für Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftliche Betriebe sowie für Industrieunternehmungen und freie Berufe zur Bestreitung notwendiger Betriebsausgaben, Verfügungen durch Barabhebung jedoch nur bis zum Betrage von S 500.—,
- f) zur Bezahlung öffentlicher Abgaben, jedoch nur durch Überweisung im Giroverkehr,

II. ohne Beschränkung auf 40 v. H. des Aktivsaldos vom 22. Dezember 1945 gegen Nachweis der Voraussetzungen:

- a) über für wohltätige oder kulturelle Zwecke an den Verfügungsberechtigten eingezahlte Spenden,
- b) bei Konten (Sparbüchern), deren Aktivsaldo am 22. Dezember 1945 den Betrag von S 2000.— nicht übersteigt,

1. für Personen, die in der Zeit vom 1. bis 22. Dezember 1945, Löhne, Gehälter, Renten, Ruhe- und Versorgungsgenüsse in Reichsmark (NM-Schillingen) bezogen haben, bis zur Höhe dieses Bezuges, jedoch höchstens S 150.—,

2. zur Bezahlung von in den Monaten Dezember 1945 und Jänner 1946 fällig werdenden Rechnungen über im Haushalt des Verfügungsberechtigten bezogenes Gas, Wasser und bezogene elektrische Energie;

III. unter Beschränkung auf 40 v. H. des Aktivsaldos vom 22. Dezember 1945 ohne Verwendungsnachweis über den am 1. Dezember 1945 erlegten Betrag.

§ 4. Das Zutreffen der im § 3 genannten Voraussetzungen ist der Kreditunternehmung entsprechend nachzuweisen. Diese ist erforderlichenfalls berechtigt und verpflichtet, darüber eine eidesstattliche Erklärung des Verfügungsberechtigten zu verlangen.

§ 5. Die Körperschaften öffentlichen Rechts, die staatlich anerkannten politischen Parteien Österreichs und der Österreichische Gewerkschaftsbund können über ihre Konversionskonten (§ 3) bis zum Ausmaß von 40 v. H. des Aktivsaldos vom 22. Dezember 1945 ohne Verwendungsnachweis durch Barabhebung oder Überweisung im Giroverkehr verfügen.

§ 7. Das Bundesministerium für Finanzen ist ermächtigt, in besonders rücksichtswürdigen Fällen, insbesondere bei wissenschaftlichen, kulturellen und wohltätigen Einrichtungen, auf begründeten Antrag

im Einzelfall weitere Erleichterungen von den Bestimmungen der §§ 13 bis 17 des Schillingsgesetzes zu gewähren.

Abschließend teilt der Oberkirchenrat noch mit, daß die evangelische Kirche A. und H.B. in Österreich als gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaft ebenso wie jede einzelne evangelische Kirchengemeinde nach den Bestimmungen der Bundesverfassung vom Jahre 1929 öffentlich-rechtliche Körperschaft ist.

17. Zl. 1584/46, vom 16. Feber 1946.

Zinsenzuschreibungen, Entfall für das Jahr 1945.

Das Zinsenhemmungsgesetz vom 21. Dezember 1945, BGBl. Nr. 37/46, bestimmt unter anderem:

§ 2. Kreditunternehmungen dürfen für Einlagen, jeder Art im Kalenderjahr 1945 bis zu einer weiteren gesetzlichen Regelung, längstens bis 28. Feber 1946, keine Vergütung (Verzinsung) leisten. Soweit Zinsen bezahlt oder gutgeschrieben worden sind, hat es dabei sein Bewenden.

18. Zl. 1198/46 vom 8. Feber 1946.

Zusatznamen Israel und Sara. — Aufhebung.

Das erste Stück des BGBl. 1946 enthält unter Nr. 3/46 das folgende auszugsweise hiemit bekannt gegebene Gesetz vom 23. November 1945:

§ 1. (1) Die gemäß Verordnung vom 17. August 1938 RGBl. I S. 1044 (GBl. für das Land Österreich Nr. 144/1939), zusätzlich beigelegten Vornamen Israel und Sara gelten in allen amtlichen Aufzeichnungen, ferner in Urkunden und sonstigen Schriftstücken aller Art als nicht beigelegt.

(2) Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften dürfen keinen Hinweis auf den zusätzlichen Vornamen enthalten. Dies gilt auch für die Beglaubigungsvermerke auf Abschriften.

§ 2. Sind bei Berechtigungen und Befugnissen die aus sogenannten rassischen Gründen verfügten Beschränkungen weggefallen, so sind auf Antrag die Urkunden hierüber unter Weglassung aller auf die Beschränkung bezüglichen Bestimmungen neuerlich, und zwar in der allgemein üblichen Form, auszustellen.

§ 3. Die durch dieses Gesetz veranlaßten Amtshandlungen, amtlichen Ausfertigungen, Eingaben, Protokolle, Urkunden und Zeugnisse unterliegen keiner öffentlichen Abgabe.

19. Zl. 1586/46, vom 16. Feber 1946.

Abänderung der Identitätsausweisverordnung.

Die Verordnung des Staatsamtes für Inneres vom 3. November 1945, BGBl. Nr. 32/46, bestimmt unter anderem:

„Dem Par. 2 der Identitätsausweisverordnung wird folgender dritter Absatz angefügt:

(3) Für Personen, die infolge der derzeitigen außerordentlichen wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage sind, zur Ausfertigung der Identitätsausweise Lichtbilder beizubringen, können zeitlich befristete Identitätsausweise vorläufig ohne Lichtbild ausgestellt werden.

Im Par. 5 wird zwischen Abs. (2) und Abs. (3) folgender neuer Absatz eingefügt:

(3) Während der Dauer der derzeitigen außerordentlichen wirtschaftlichen Verhältnisse können, wenn keine anderen Lichtbilder beschafft werden können, auch solche, die den Vorschriften des Abs. (1) nicht entsprechen, zur Ausfertigung von Identitätsausweisen verwendet werden, sofern sie die Identität der dargestellten Person mit dem Antragsteller zweifelsfrei erkennen lassen.“

20. Zl. 1587/46 vom 16. Feber 1946.

Ausländerausweisverordnung.

Aus der im BGBl. Nr. 33/46 verlaublichen Ausländerausweisverordnung vom 3. November 1946 wird auszugsweise bekannt gemacht:

„§ 1. (1) Alle Personen, die nicht österreichische Staatsbürger sind, sich länger als eine Woche im Gebiet der Republik Österreich aufhalten und keinen gültigen Reisepaß besitzen, sind vom vollendeten zehnten Lebensjahre an verpflichtet, einen nach den Bestimmungen dieser Verordnung ausgestellten Personalausweis für Ausländer und Staatenlose stets bei sich zu führen und auf amtliches Verlangen vorzuweisen.

§ 2. (1) Die Personalausweise für Ausländer und Staatenlose sind nach dem angeschlossenen Muster in deutscher, englischer, französischer und russischer Sprache auszustellen und mit einem Lichtbild zu versehen.

(2) Sie sind öffentliche Urkunden und gelten im Inland als vollwertige Lichtbildausweise.

(3) Für Personen, die infolge der derzeitigen außerordentlichen wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage sind, zur Ausfertigung der Personalausweise für Ausländer und Staatenlose Lichtbilder beizubringen, können zeitlich befristete Personalausweise vorläufig ohne Lichtbild ausgestellt werden. Diesen Personen ist von der Behörde eine angemessene Frist für die Nachbringung der Lichtbilder zu bestimmen.

§ 3 (1) Zur Ausstellung der Personalausweise für Ausländer und Staatenlose ist die Bezirksverwaltungsbehörde, in Orten, für die eine staatliche Polizeibehörde besteht, diese berufen (Paßbehörde).

(2) Örtlich zuständig ist die Paßbehörde, in deren Bereich der Antragsteller seinen ordentlichen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat. Für Ausländer und Staatenlose, die im Inland keinen ordentlichen Wohnsitz, oder dauernden Aufenthalt haben, ist die nach dem jeweiligen Aufenthaltsort zuständige Paßbehörde zur Ausstellung der Personalausweise berufen.

§ 4. (1) Zweck der Ausstellung des Personalausweises für Ausländer und Staatenlose hat der

Antragsteller grundsätzlich persönlich vor der Paßbehörde zu erscheinen und die zum Nachweis seiner Staatsbürgerschaft, der Geburtsdaten, des Berufes und des Wohnsitzes (Aufenthaltes) erforderlichen Personaldokumente sowie zwei Lichtbilder vorzulegen. Bestehen begründete Bedenken gegen die Identität des Antragstellers, so kann die Behörde die Beibringung von zwei Identitätszeugen verlangen. Der Antragsteller muß durch seine Unterschrift bestätigen, daß er einen Personalausweis für Ausländer und Staatenlose im Sinne dieser Verordnung noch nicht besitzt (§ 8, Abs. (1)).

§ 5. (1) Die Lichtbilder sind in zwei Gleichstücken in der Größe von 5×6 cm (Hochformat) vorzulegen, müssen den Antragsteller ohne Kopfbedeckung darstellen, aus neuerer Zeit stammen und die Identität der dargestellten Person mit dem Antragsteller zweifelsfrei erkennen lassen.

(2) Eines der Lichtbilder ist im Personalausweis für Ausländer und Staatenlose, das zweite auf dem von der Paßbehörde zum Amtsgebrauch anzulegenden Evidenzblatt dauerhaft zu befestigen. Beide Lichtbilder sind vom Antragsteller deutlich lesbar mit dem vollen Namen zu unterschreiben und mit dem Amtssiegel zu überstempeln.

(3) Während der Dauer der derzeitigen außerordentlichen wirtschaftlichen Verhältnisse können, wenn keine anderen Lichtbilder beschafft werden können, auch solche, die den Vorschriften des Abs. (1) nicht entsprechen, zur Ausfertigung von Personalausweisen für Ausländer und Staatenlose verwendet werden, sofern sie die Identität der dargestellten Person mit dem Antragsteller zweifelsfrei erkennen lassen."

21. Zl. 1585/46 vom 16. Feber 1946.

Staatsbürgerschafts-Überleitungsverordnung.

Die Staatsbürgerschafts-Überleitungsverordnung vom 29. Oktober 1945, BGBl. Nr. 27/46, bestimmt:

§ 1. (1) Die österreichische Staatsbürgerschaft haben gemäß § 1 des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes jene Personen nicht erworben, die rechtskräftig als „Illegale“ registriert sind.

(2) Die Feststellung ob eine Person nach dem Verbotsgesetz als „Illegaler“ zu behandeln ist obliegt der Behörde. Weitere Erhebungen können unterbleiben, wenn die Partei eine Bestätigung des Staatsamtes für Inneres beibringt, daß sie nicht als „Illegaler“ rechtskräftig registriert ist.

§ 2. (1) Eine Person ist insbesondere dann im Sinne von § 2, Abs. (1), des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes wegen Zugehörigkeit zu dem nach § 17 des Verbotsgesetzes zu behandelnden Personenkreis vom Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Erklärung ausgeschlossen wenn sie

- a) als solche rechtskräftig registriert oder
- b) gemäß § 12 des Verbotsgesetzes rechtskräftig verurteilt wurde.

(2) Die Feststellung, ob ein solcher Ausschlussgrund vorliegt, obliegt der zur Entgegennahme der

Erklärung zuständigen Behörde. Weitere Erhebungen können unterbleiben, wenn die erklärende Person eine Bestätigung des Staatsamtes für Inneres beibringt, daß sie nicht als eine nach § 17 des Verbotsgesetzes zu behandelnde Person rechtskräftig registriert ist.

§ 3. (1) Bis zum Abschluß der Registrierung genügt als Nachweis der Nichtzugehörigkeit zum Kreis der nach dem Verbotsgesetz als „Illegale“, bzw. nach § 17 dieses Gesetzes zu behandelnde Personen eine dies aus sagende eidesstattige Erklärung der Partei.

(2) In gleicher Weise haben Personen, die mangels eines Wohnsitzes oder Aufenthaltes in Österreich nicht registrierpflichtig sind, den vorerwähnten Nachweis zu erbringen.

§ 4. (1) Bescheide und Bescheinigungen, die auf Grund solcher eidesstattigen Erklärungen erlassen oder ausgestellt werden, gelten nur als befristete Nachweise der Staatsbürgerschaft. Sie haben an deutlich sichtbarer Stelle den Vermerk „Als Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft nur gültig bis...“ zu tragen. Der Zeitpunkt, bis zu dem der Bescheid oder die Bescheinigung als Nachweis der Staatsbürgerschaft zu gelten hat, ist von der Behörde nach ihrem Ermessen einzusetzen. Er darf nicht nach dem 30. Juni 1946 liegen.

(2) Bescheide und Bescheinigungen, die den Vermerk nach Abs. (1) tragen, sind von der Ausstellungsbehörde über Antrag durch solche ohne Vermerk zu ersetzen, wenn sich nach Abschluß der Registrierung ergibt, daß gegen den Erwerb der Staatsbürgerschaft ein gesetzliches Hindernis nach dem Verbotsgesetz nicht obwaltet.

§ 5. Bescheide, die auf Grund eidesstattiger Erklärungen ausgestellt wurden, sind von der Behörde im Wege der Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 69, Abs. (3), AVG.) außer Kraft zu setzen, wenn sich nachträglich herausstellt, daß eine Person nach § 17 des Verbotsgesetzes im Sinne dieser Verordnung zu behandeln ist. In diesem Falle sind auch Bescheinigungen, die auf Grund solcher eidesstattigen Erklärungen ausgestellt wurden, durch Bescheid für ungültig zu erklären und einzuziehen.

22. 1196/46 vom 8. Feber 1946.

Beschränkung der sicherheitsbehördlichen Haft.

Im zweiten Stück des BGBl. 1946 ist unter Nr. 6/46 das folgende Verfassungsgesetz vom 30. November 1945 verlaublich, das hiemit auszugsweise mitgeteilt wird:

Artikel I.

§ 1. Personen, die auf Grund einer Bestimmung des Verfassungsgesetzes vom 8. Mai 1945, StGBI. Nr.13, über das Verbot der NSDAP. (Verbotsgesetz) und den bezüglichlichen Novellen, oder vom 26. Juni 1945, StGBI. Nr. 32, über Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistische Untaten (Kriegsverbrechergesetz) und den bezüglichlichen Novellen von der Sicherheitsbehörde in Haft genommen

worden sind, können auch über die in § 177, Abs. (2), StPD., vorgesehene Frist von der Sicherheitsbehörde in Verwahrung gehalten werden, wenn ihre Anhaltung im Interesse der öffentlichen Ruhe und Ordnung nötig und eine Ablieferung an das Gericht vor Klarstellung des Sachverhaltes nicht zweckmäßig ist.

§ 2. Personen, die von einer österreichischen Sicherheitsbehörde länger als 15 Tage ohne Verfolgungsantrag in Haft gehalten werden, können ihre Vorführungen vor den Staatsanwalt beim Volksgericht verlangen. Der Staatsanwalt hat zu entscheiden, ob ein hinreichender Beweis einer strafbaren Handlung vorliegt, um die Haft zum Zwecke eines späteren Verfahrens vor einem ständigen Gerichte weiter aufrechtzuerhalten. Andernfalls ist der Verhaftete auf freien Fuß zu setzen.

§ 3. Der Staatsanwalt beim Volksgericht hat nach Prüfung des Sachverhaltes, längstens aber nach Ablauf von acht Tagen, vom Zeitpunkt des Einlangens der Anzeige entweder die Ablieferung des Verhafteten an das Volksgericht (§ 177, Abs. (2), StPD.), zu begehren, oder die Sicherheitsbehörde zu beauftragen, die Erhebungen fortzusetzen, oder dieser zu erklären, daß er zu einem Einschreiten gegen den Verhafteten keinen Grund findet.

§ 4. Die Sicherheitsbehörde hat an dem Tage, an dem ihr die Erklärung des Staatsanwaltes beim Volksgericht zukommt, daß er zu einem Einschreiten gegen den Verhafteten keinen Grund findet, den Verhafteten aus der Haft zu entlassen und den Staatsanwalt beim Volksgerichte hievon zu verständigen. Begehrt der Staatsanwalt die Ablieferung des Verdächtigen an das Volksgericht, so ist diese ungesäumt durchzuführen.

§ 5. Der Beamte der Sicherheitsbehörde, der es unterläßt, die in § 2 vorgesehene Anzeige an den Staatsanwalt beim Volksgericht zu erstatten oder die Haft nach Einlagen der in § 4 vorgesehenen Erklärung des Staatsanwaltes beim Volksgericht aufzuheben, ist nach den Bestimmungen des § 6 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 27. Oktober 1862, RGBl. Nr. 87, zur Verantwortung zu ziehen.

23. Zl. 1588/46 vom 16. Feber 1946.

Abänderung des Verbotsgesetzes.

Die zweite Verbotnovelle vom 16. November 1945, BGBl. Nr. 16/46, bestimmt unter anderem:

§ 1. Der Abs. (1) des § 10 des Verbotsgesetzes hat künftig zu lauten:

„Wer in der Zeit zwischen dem 1. Juli 1933 und dem 13. März 1938 nach Vollendung des 18. Lebensjahres jemals der NSDAP oder einem ihrer Wehrverbände (GG, GA, NSKK, NSFK) angehört hat oder wegen Betätigung für die nationalsozialistische Bewegung von der NSDAP als „Altparteigenosse“ oder „Alter Kämpfer“ anerkannt worden ist („Illegaler“); hat sich des Verbrechens des Hochverrates im Sinne des § 58 des Strafgesetzes schuldig gemacht und ist wegen dieses

Verbrechens mit schwerem Kerker in der Dauer von 5 bis 10 Jahren zu bestrafen.“

§ 2. Dem § 11 ist ein zweiter Absatz nachstehenden Inhaltes anzufügen:

„(2) Durch Verordnung kann bestimmt werden, welche Auszeichnungen als Parteiauszeichnungen zu gelten haben.“

§ 3. Im § 15 haben im zweiten Satz die Worte „und Unbescholtenheit“ zu entfallen.

§ 4. Der § 19 hat künftig zu lauten:

„(1) Sie dürfen bis zu einem durch Verordnung zu bestimmenden Zeitpunkte durch rechtsgeschäftliche Verfügungen ihr unbewegliches Vermögen weder veräußern noch belasten.

Das gleiche gilt für Veräußerungen oder Belastungen ihres beweglichen Vermögens oder für die Übernahme von Verpflichtungen, sofern diese Verfügungen über den Rahmen der laufenden Verwaltung oder der Fortführung des Haushaltes hinausgehen. Gegen diese Verbote verstoßende Rechtsgeschäfte sind nichtig. Desgleichen sind Verfügungen der genannten Art nichtig, die nach dem 31. März 1945 getroffen worden sind. Der rechtsgeschäftlichen Verfügung steht, soweit es sich um unbewegliche Sachen handelt, eine Verfügung im Wege der Zwangsvollstreckung gleich.

(2) Eintragungen in die öffentlichen Bücher dürfen von Gerichten nur bewilligt werden, wenn derjenige, dessen bürgerliche Rechte beschränkt, belastet, aufgehoben oder auf eine andere Person übertragen werden sollen, in einer schriftlichen Erklärung an Eides Statt versichert, daß er nicht zu den im § 17 aufgezählten Personen gehört. Die Unterschrift der Erklärung muß gerichtlich oder notariell beglaubigt sein. Einer Erklärung an Eides Statt bedarf es nicht, wenn die Bestätigung einer Bezirksverwaltungsbehörde, einer Landeshauptmannschaft (Wiener Magistrat) oder des Staatsamtes für Inneres vorliegt.

(3) Abs. (2) gilt sinngemäß für die Bewilligung oder Fortsetzung einer Zwangsvollstreckung auf unbewegliche Sachen. Schon bewilligte Zwangsvollstreckungen sind aufzuschieben, bis die Voraussetzungen für die Fortsetzung gegeben sind. Liegt ein urkundlicher Nachweis im Sinne des Abs. (2) nicht vor, so hat das Gericht auf Antrag des betreibenden Gläubigers eine Tagssatzung anzuordnen und den Verpflichteten den Eid darüber abzunehmen, ob er zu den im § 17 genannten Personen gehört (§§ 48 ff. G.D.). Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Fortsetzung eines bereits anhängigen oder neu anfallenden Zwangsvollstreckungsverfahrens, das nicht auf unbewegliche Sachen gerichtet ist, wenn sich begründeter Verdacht ergibt, daß die Voraussetzungen des Abs. (1) vorliegen.

(4) Von den Verfügungsbeschränkungen des Abs. (1) können Ausnahmen bewilligt werden. Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

(5) Wer die in Abs. (2) vorgesehene Erklärung an Eides Statt falsch abgibt oder den in Abs. (3) vorgesehenen Eid falsch ablegt, macht sich des Verbrechens nach § 8 schuldig“

§ 5. Im Artikel IV ist vor dem § 20 ein § 19 a nachstehenden Inhaltes einzufügen:

„Durch Verordnung kann bestimmt werden, welche von den im § 17 genannten Personen als Funktionäre zu gelten haben.“

§ 6. Der § 27 hat zu lauten:

„Die Provisorische Staatsregierung kann anordnen, daß bestimmte Gruppen der gemäß § 4 in Listen verzeichneten Personen aus diesen Listen zu streichen sind. Auf die derart aus den Listen gestrichenen Personen finden Bestimmungen dieses Verfassungsgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften, die für den im § 4 bezeichneten Personenkreis gelten, keine Anwendung; die Bestimmung des § 21 wird hiedurch nicht berührt. Die Provisorische Staatsregierung kann den Landeshauptmann (Bürgermeister der Stadt Wien) ermächtigen, hierüber nähere Bestimmungen zu erlassen. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gegen Bescheide über die Einreihung in eine besondere Gruppe gemäß Satz 1 ist ausgeschlossen.“

(2) Ausnahmen von der Behandlung nach Artikel III und IV oder von in anderen Gesetzen an die Tatbestände der §§ 4, 10 oder 17 geknüpften Nachteile sind in einzelnen Fällen zulässig, wenn der Betreffende seine Zugehörigkeit zur NSDAP oder einen ihrer Wehrverbände (GG, GA, NSKK, NSFK) niemals mißbraucht hat und aus seinem Verhalten auf eine positive Einstellung zur unabhängigen demokratischen Republik Österreich schon vor der Befreiung Österreichs mit Sicherheit geschlossen werden kann. Darüber entscheidet der Politische Kabinettsrat.

(3) Durch die Vorschriften der Abs. (1) und (2) werden die Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 19. Oktober 1945, StGBI. Nr. 198, nicht berührt.“

24. Zl. 1589/46, vom 16. Feber 1946.

Uänderung der NS-Registrierungsverordnung.

Die Verordnung der Bundesregierung vom 24. Jänner 1946, BGBl. Nr. 24/46, bestimmt unter anderem:

§ 1. Der § 9 der NS-Registrierungsverordnung vom 11. Juni 1945, StGBI. Nr. 18 in der Fassung der 2. NS-Registrierungsverordnung vom 30. Juni 1945, StGBI. Nr. 40, hat zu lauten:

„(1) Die Beurteilung, ob Personen, die nach § 4 des Verbotsgesetzes in die Liste der Nationalsozialisten eingetragen sind, einer Gruppe angehören, die auf Grund einer Anordnung der Bundesregierung nach § 27, Abs. (1), des Verbotsgesetzes in der Fassung der 2. Verbotsgesetznovelle aus diesen Listen zu streichen ist, obliegt der Bezirkshauptmannschaft, in Wien den Magistratischen Bezirksämtern, in den übrigen Städten mit eigenem Statut dem Bürgermeister. Sie haben hiezu je einen Vertreter der drei demokratischen, an der ersten Provisorischen Staatsregierung beteiligten Parteien beizuziehen. Der Leiter der Behörde (Bürgermeister) hat diese Vertreter im Einvernehmen mit dem Leiter der betreffenden Partei im Bezirk (in

der Stadt) zu bestellen. In dieser Kommission führt der Leiter der Behörde (Bürgermeister) oder sein Vertreter den Vorsitz. Die Kommission gibt ihr Gutachten dahin ab, ob der Registrierte der vorbezeichneten Gruppe angehört. Besteht darüber nicht Einhelligkeit oder sicht der Registrierte seine Beurteilung binnen 14 Tagen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat, an, so ist die Entscheidung des Landeshauptmannes (in Wien des Bürgermeisters der Stadt Wien) einzuholen, der sich hierbei in gleicher Weise wie die Bezirkshauptmannschaft (das Magistratische Bezirksamt, der Bürgermeister) einer Kommission zu bedienen hat, die in jingemäßer Anordnung der für die Kommission bei den Bezirkshauptmannschaften geltenden Bestimmungen einzusetzen ist und zu entscheiden hat; die Entscheidung ist endgültig. Die Mitglieder der Kommissionen sind in Ausübung ihres Amtes selbständig und unabhängig.“

(2) Wenn ein Registrierter nach den Bestimmungen des Abs. (1) einer Gruppe zugewiesen wird, die nach einer Anordnung der Bundesregierung aus der Liste der Nationalsozialisten zu streichen ist, so hat die Streichung derart zu erfolgen, daß die frühere Eintragung erkennbar bleibt.“

25. Zl. 1592/46 vom 18. Februar 1946.

Drucksachenbestellungen.

Der Oberkirchenrat macht darauf aufmerksam, daß Bestellungen auf Drucksorten für Kirchenbücher und kirchliche Scheine von nun ab wieder bei der Druckerei Karl Fleck, Wien, II., Hollandstraße Nr. 8 vorzunehmen sind. Formblätter für Geschäftsbücher und für Kassenbücher sind bei der Wartburg Buchhandlung, Alfred Brunner, Wien, VII., Neubaugürtel Nr. 26 erhältlich.

Formblätter für die Rechnungsabschlüsse gibt der Oberkirchenrat unentgeltlich aus. Sie werden zeitgerecht den Gemeinden zugestellt werden.

Gesangbücher sind vergriffen. Sonstige Religionslehrbücher (Kirchengeschichte Dr. Kolder, Altes und Neues Testament Dr. Ulrich) sind bei der Wartburg Buchhandlung noch erhältlich.

26 Zl. 1409/46, vom 12. Feber 1946.

Wohnungsanforderungsgesetz in der Steiermark.

Das Verwaltungs- und Amtsblatt für das Land Steiermark enthält in seinem 5. Stück die Verordnung des Landeshauptmannes für Steiermark über Beschlagsnahme von Wohnungen und Wohnräumen vom 1. Dezember 1945 (Nr. 17/46), aus der als für die kirchlichen Dienststellen wesentlich bekannt gegeben wird:

„Par. 6. Von der Beschlagsnahme sind nicht ergriffen: Räume aller Art, die für Amts- oder sonstige Zwecke . . . einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder als Dienst- oder Naturalwohnungen für öffentliche Angestellte bestimmt sind.“

Par. 12 (3): Im öffentlichen, von einer Behörde beauftragten Interesse kann die Zuweisung einer

Wohnung auch ohne Punktbewertung vorgenommen werden.“

Hierzu macht der Oberkirchenrat darauf aufmerksam, daß die evangelische Landeskirche im Sinne der Bundesverfassung vom Jahre 1929 öffentlich rechtliche Körperschaft ist und ihre Geistlichen und sonstige Angestellten demgemäß öffentliche Angestellte sind.

27. Zahl Präs. 1601 46.

Sprechtage im Oberkirchenrat.

Mit Rücksicht auf die nicht mehr tragbare Überlastung des Präsidenten, sieht sich der Oberkirchenrat genötigt, Sprechtage einzuführen. Es werden hiefür Dienstag und Freitag jeder Woche von 9 bis 12 Uhr vormittags festgesetzt. Es wird dringend gebeten, diese Tage einzuhalten und an anderen Tagen nicht zu erscheinen.

28. Zl. 1916/46 vom 27. Feber 1946.

Repatriierung der Volks- und Reichsdeutschen, Umsiedlungsbestimmungen.

Hinsichtlich der Umsiedlung von Volks- und Reichsdeutschen hat das Bundesministerium für Inneres mit Erlaß vom 19. Feber 1946, Zl. 27496-12 U/1946 folgende Richtlinien erlassen:

A Reichsdeutsche:

Zur Durchführung des Beschlusses der alliierten Mächte, Österreich in politischer, wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht von Deutschland zu trennen, werden sämtliche reichsdeutsche Staatsbürger nach Deutschland repatriert. Von dieser Maßnahme sind folgende reichsdeutsche Staatsbürger ausgenommen: Befreit werden von dieser Repatriierung:

1. Reichsdeutsche, die schon vor dem 13. März 1938 in Österreich wohnhaft waren, vorausgesetzt, daß sie nicht während der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft Staatsbeamte, erwiesene Nationalsozialisten, oder sonst für das nationalsozialistische System aktiv tätig oder von Einfluß darauf waren.
2. Reichsdeutsche, die von den Nationalsozialisten wegen ihrer Religion, ihrer Rasse oder ihrer politischen Anschauung verfolgt wurden.

Zurückgestellt werden bis auf weiteres, so lange die Voraussetzungen bei ihnen noch vorhanden sind:

3. Personen, die religiösen Berufen oder Orden angehören.
4. Frauen, die früher die Staatsbürgerschaft einer der alliierten Mächte oder am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft besaßen und sie dann wegen einer vor dem 27. April 1945 eingegangenen Ehe mit einem reichsdeutschen Staatsbürger verloren haben.
5. Reichsdeutsche, die wegen ihrer Jugend, ihres Alters oder ihres Gesundheitszustandes nicht repatriierungsfähig sind.
6. Reichsdeutsche, die den alliierten Mächten bei der Befreiung Dienste geleistet oder geholfen haben.

7. Reichsdeutsche, die von der Militärregierung der Alliierten als unentbehrlich oder von den österreichischen Behörden als notwendig für die österreichische Wirtschaft bezeichnet werden.

Auch die Zurückstellungen nach Punkt 3 bis 7 sind an die weitere Voraussetzung gebunden, daß diese Personen nicht nationalsozialistisch belastet sind. (s. Punkt 1).

B Volksdeutsche:

Alle aus der Tschechoslowakei und aus Ungarn nach Österreich eingewanderten oder noch weiterhin einwandernden sogenannten Volksdeutschen (Euboden-Deutschen) werden gleichfalls nach Deutschland repatriert.

Die unter Punkt A, Reichsdeutsche, aufgezählten Ausnahmen gelten sinngemäß auch für die Volksdeutschen.

Außerdem können unter den Volksdeutschen von der Repatriierung noch befreit werden, Personen, die aus altösterreichischen Familien stammen, bis zum Jahre 1920 die österreichische Staatsbürgerschaft besaßen und sie beim Untergang der österr.-ung. Monarchie verloren haben, wenn sichergestellt ist, daß sie dem österreichischen Staate, weder in bezug auf öffentliche Fürsorge noch auf Unterbringung zur Last fallen werden und wenn ihre nächsten Verwandten, d. i. Eltern, Kinder, Enkelkinder und Geschwister die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.

Die Befreiung und Zurückstellung erstreckt sich bei beiden Gruppen auf die Ehegatten, die minderjährigen Kinder und diejenigen anderen Angehörigen, die mit den befreiten oder zurückgestellten Personen in enger Familiengemeinschaft leben und von ihnen erhalten werden.

Die Durchführung der Repatriierung.

Die Durchführung der Aktion obliegt den von der Umsiedlungsstelle im Bundesministerium für Inneres geschaffenen Landesstellen für Umsiedlung in Zusammenarbeit mit den staatlichen Sicherheits- und Polizeibehörden und im Einvernehmen mit den Kommandanturen der alliierten Besatzungsmächte.

In der russischen Zone ist die Repatriierung der Reichs- und Volksdeutschen zum Zeitpunkt der Verlautbarung dieser Richtlinien bereits weit fortgeschritten. Desgleichen hat die Repatriierung der Reichsdeutschen in den Besatzungszonen der übrigen Alliierten zum Teil ebenfalls schon begonnen. In diesen Gebieten sind die folgenden Vorschriften für die erst zur Durchführung kommenden Teile der Repatriierungsaktion anzuwenden.

Sofort nach Empfang dieses Runderlasses weisen die Landesstellen die ihnen unterstehenden Bezirksverwaltungsbehörden und Magistrate durch Übermittlung eines Exemplares dieses Runderlasses an, aus den bei ihnen befindlichen Melderegistern der Ausländer diejenigen Personen in Listen oder Kartotheken zusammenzufassen, die nach dem obigen Vorschriften zu repatriieren sind. Zur Kontrolle der Register und zur Überprüfung, ob Ausnahmegründe vorliegen, haben die Bezirksbehörden zugleich alle unter die Repatriierung fallenden Ausländer zur Meldung aufzurufen. Diejenigen Personen, bei denen oben

angeführte Ausnahmegründe vorzuliegen scheinen, sind in besonderen Listen oder Kartotheken zusammenzufassen.

Für Städte, in denen staatliche Polizeibehörden bestehen, haben die Landesstellen eine entsprechende Anzahl von Exemplaren dieses Rundschreibens den letzteren mit dem Ersuchen zu übermitteln, die Zusammenstellung der Listen oder Kartotheken durchzuführen.

Prüfung der Ausnahmefälle.

Die Punkte 1 bis 6 der oben angeführten Ausnahmefälle werden von den Bezirksverwaltungsbehörden oder Polizeibehörden bei der Zusammenstellung der Listen gleich selbst festgestellt werden können. In Zweifelsfällen, d. h. wenn das Vorhandensein der Ausnahmegründe nicht evident oder notorisch ist, haben die genannten Behörden die Repatrianten aufzufordern, binnen kürzester Frist die dokumentarischen Beweise vorzulegen, daß die von ihnen behaupteten Ausnahmegründe bei ihnen tatsächlich gegeben sind. Anders ist es mit dem Ausnahmegrund Punkt 7, und zwar dem die österreichische Wirtschaft betreffenden Teil dieses Punktes. In diesem Falle bedarf es einer Entscheidung darüber, ob die betreffende Person für die österreichische Wirtschaft notwendig ist oder nicht. Diese Entscheidung ist nicht Sache der Polizeidienststellen oder der Sicherheitsbehörden, sondern kann nur von den wirtschaftlichen Organisationen und Arbeitsämtern getroffen werden. Die Bezirksverwaltungsstellen und Magistrate werden daher gleich bei Beginn der Erfassung der Repatrianten die in ihrem Verwaltungssprengel befindlichen Wirtschaftsorganisationen (Genossenschaften) und Arbeitsämter einladen, mit den örtlichen Verhältnissen vertraute Vertreter in einen Beirat zu entsenden, welcher unter Vorsitz des Bezirkshauptmannes oder Bürgermeisters die Listen der Repatrianten durchprüft und diejenigen Personen feststellt, die für die österreichische Wirtschaft notwendig sind. Die Verzeichnisse oder Kartothekblätter dieser Personen sind der Landesstelle samt den Gutachten des Beirates so rasch als möglich vorzulegen.

In Städten mit staatlichen Polizeibehörden sind die Verzeichnisse oder Kartotheken vorher den letzteren zwecks Überprüfung der politischen Vergangenheit der zurückgestellten Personen zu übermitteln.

Unentbehrliche Kräfte für die Wirtschaft.

Die Landesstellen haben inzwischen gleich nach Empfang dieses Rundschlusses die Mitglieder, der von ihnen auf Grund des h. Erlasses vom 17. Jänner l. J. Zahl 27.002 gebildeten Kommissionen verständigt, daß sie zur Feststellung der für die österreichische Wirtschaft als notwendig zu bezeichnenden Personen zu einer Sitzung einberufen werden. Die unten folgenden Gesichtspunkte für die Feststellung dieser Person sind ihnen dabei gleich mitzuteilen. Außerdem setzt sich die Landesstelle mit den zuständigen Landesarbeitsämtern in Verbindung, um von ihnen den Bedarf an Arbeitskräften feststellen zu lassen.

Desgleichen setzt sie sich ins Einvernehmen mit den Landesstellen aller anderen Bundesländer und

ersucht, um Bekanntgabe desjenigen Bedarfes an Arbeitskräften, geordnet nach Arbeitsgattungen der aus den eigenen Repatrianten eines jeden Landes nicht gedeckt werden kann. Sobald die Listen und Gutachten von den Bezirksverwaltungsbehörden und Magistraten einlangen, beruft die Landesstelle die Kommission zu einer oder mehreren Sitzungen ein, in welchen jene Listen oder Gutachten durchgeprüft und mit dem festgestellten Bedarf nach Arbeitskräften verglichen werden. Auf Grund dieses Verzeichnisses stellt die Landesstelle dann fest, wieviele und welche Repatrianten für ihr eigenes Verwaltungsgebiet als unentbehrlich bezeichnet werden, und legt ein Verzeichnis derselben an; sie teilt ferner den anderen Landesstellen mit, wieviele Repatrianten sie ihnen zur Deckung des von ihnen angemeldeten Bedarfes zur Verfügung stellen kann und übermittelt ihnen ein Verzeichnis dieser Personen. Da die Landesarbeitsämter in den Kommissionen der Landesstellen vertreten sind, erhalten sie damit gleichfalls Kenntnis von den zurückgestellten Arbeitskräften.

Die alliierten Kommandostellen entscheiden.

Nach Abschluß dieser Verzeichnisse holt die Landesstelle von den Bezirksverwaltungsbehörden und Magistraten oder den staatlichen Polizeibehörden (falls diese nicht inzwischen selbst schon sie vorgelegt haben) die abgeschlossenen Listen derjenigen Personen ein, die unter die Ausnahmepunkte 1 bis 6 fallen oder zu den oben erwähnten altösterreichischen Familien gehören, sowie die Listen derjenigen Personen, die zu repatriieren sind. Beide Namenslisten, also der Repatrianten einerseits, der Ausnahmefälle, bei denen zu jeder Person die Ausnahmegründe und die mitbetroffenen Angehörigen anzuführen sind, andererseits, sind der Umsiedlungsstelle im Bundesministerium für Inneres vorzulegen, welche sie dann der Kommandantur der für die betreffende Zone zuständigen Besatzungsmacht zur Überprüfung und Genehmigung vorlegen wird. Bei dieser Gelegenheit wird die betreffende Kommandantur die Namen derjenigen Personen einsetzen, die von ihr als unentbehrlich bezeichnet werden.

Die von der Kommandantur genehmigten Verzeichnisse werden dann von der Umsiedlungsstelle an die Landesstellen, Magistrate zurückgeleitet, welche dann den Bezirksverwaltungsstellen und Polizeibehörden den Auftrag erteilt, mit der Zusammenstellung der Repatriierungstransporte zu beginnen. Die zu den einzelnen Transporten eingeteilten Personen sind namentlich zu verständigen, wo und wann sie sich zur Abreise einzufinden haben. Die Verständigung hat so zu erfolgen, daß diesen Personen zur Vorbereitung für die Reise eine Zeit von mindestens einer Woche bleibt.

Aufenthaltsbewilligungen.

Denjenigen Personen, die von den alliierten Behörden als Ausnahmefälle genehmigt wurden, ist von den Bezirksverwaltungsstellen bzw. staatlichen Polizeibehörden eine Aufenthaltswilligung auszustellen, welche bei den Ausnahmefällen Punkt 1 und 2, sowie bei den besonders angeführten Personen altösterreichischer Familien auf unbeschränkte Zeit lautet,

bei den übrigen Personen auf einen, je nach der Lage des Falles, festgesetzten Termin, nach dessen Ablauf zu prüfen ist, ob die Voraussetzung für die Zurückstellung noch vorhanden ist.

In Wien können die für die Bezirksverwaltungsstellen vorgesehenen Arbeiten von der Landesstelle selbst in Zusammenarbeit mit der Polizeidirektion Wien durchgeführt werden.

Wer ist für die Wirtschaft wichtig?

Von den reichsdeutschen Staatsbürgern sind nur diejenigen als notwendig zu bezeichnen, die gegenwärtig bereits in einem Betrieb in Arbeit stehen, welcher für die österreichische Wirtschaft wichtig ist und die in diesem Betrieb unentbehrlich und wenigstens gegenwärtig, durch einheimische Arbeitskräfte nicht zu ersetzen sind.

Außerdem kommen noch Personen in Betracht, die sich durch besondere wissenschaftliche oder künstlerische Fähigkeiten auszeichnen.

Behandlung von Sonderfällen.

Bei den Volksdeutschen ist zu unterscheiden zwischen denjenigen Volksdeutschen, die aus den Randgebieten um Österreich stammen und der österreichischen Bevölkerung daher ethnographisch nahe verwandt sind und Volksdeutschen aus den übrigen Gebieten. Bei den ersteren kann ein etwas liberalerer Standpunkt eingenommen werden. Dies insbesondere deshalb, weil von den zuständigen Ressortdienststellen für die Landwirtschaft und das Gewerbe ein beträchtlicher zusätzlicher Bedarf nach Arbeitskräften angemeldet wurde. Es werden also nicht nur solche Arbeitskräfte zurückgestellt werden können, die bereits jetzt schon in Arbeit stehen, wobei die Wichtigkeit des Dienstplatzes liberaler beurteilt werden kann (z. B. kleine landwirtschaftliche Betriebe, Dienstplätze von Hausgehilfinnen und dgl.) sondern es werden auch Personen zurückgestellt werden können, die noch keinen Arbeitsplatz gefunden haben (sei es, daß sie gegenwärtig in Lagern konfiniert sind oder daß sie erst vor kurzem eingereist sind), vorausgesetzt, daß sie sich durch eine schriftliche Erklärung verpflichten, die vom zuständigen Arbeitsamt ihnen angetragene Arbeit anzunehmen.

In Betracht kommen bei diesen Volksdeutschen insbesondere aus der Landwirtschaft stammende Arbeitskräfte (Bauern, Landarbeiter) und manuelle Arbeiter des Handwerkes und der Industrie, besonders wenn sie sich durch fachliche Spezialkenntnisse auszeichnen. Geistige Berufe sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie mit besonderen individuellen Fähigkeiten, die für die österreichische Wirtschaft nützlich wären, verbunden sind.

Bei den Volksdeutschen aus anderen Gebieten sind vorzugsweise zurückzustellen sowohl manuelle

als auch geistige Arbeitskräfte derjenigen Industrien an deren Verpflanzung nach Österreich die österreichische Wirtschaft interessiert ist.

Bei der Auswahl der aus den altösterreichischen Familien stammenden Personen ist möglichst rigoros vorzugehen.

Ungeordnete Kollekten:

- 17. März (Reminiscere): Kriegsgräberfürsorge.
 - 19. April (Karfreitag): kirchliche Jugendarbeit.
-

K i r c h l i c h e M i t t e i l u n g e n

Hofrat i. R. Gustav Putzschek, ehemals weltlicher Rat des evang. Oberkirchenrates UB. ist am 7. Jänner 1946 in den Frieden Gottes heimgegangen.

Pfarrer Gerhard Florey der evang. Pfarrgemeinde UB. Salzburg wurde über eigenes Ansuchen wegen Dienstunfähigkeit mit 31. Jänner 1946 in den dauernden Ruhestand versetzt. (Erl. Zl. 446/46 vom 22. Jänner 1946.)

Die von Pfarrer Rudolf Lutterjohann der evang. Pfarrgemeinde UB. Arriach erbetene freiwillige Amtsniederlegung auf Grund seiner Rückkehr in das Deutsche Reich wurde gemäß Par. 38 der evang. KB. mit Erl. vom 22. Jänner 1946, Zl. 449/46, oberstkirchenbehördlich genehmigt.

Die Wahl des Pfarramtskandidaten Franz Reischer zum Personalvikar der evang. Pfarrgemeinde U. B. Villach wurde gemäß § 45 KB. mit Erlaß vom 24. Jänner 1946, Z. 308/46, oberstkirchenbehördlich genehmigt.

Der Absolvent des Predigerseminars St. Andrä bei Villach Felix Michel sucht einen Posten als Gemeinbediakon und Religionslehrer. Er ist 44 Jahre alt, evang. UB. österreichischer Staatsangehöriger, verheiratet, hat zwei Kinder, war durch 13 Jahre Prediger in der deutschen evangelischen Kirche in Jugoslawien. Er wohnt derzeit in Wien, XIX., Steingasse Nr. 6.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 12. Feber 1946, Zl. 1397/45, den Kandidaten der Theologie U. B. Heinrich Haselauer, gem. d. Vdg. v. 14. 8. 1942, Abl. 83/42 nach Ablegung der Prüfung für das Pfarramt in das Verzeichnis der zum Amte eines Personal-Superintendential- u. Senioratsvikars wahlfähigen Kandidaten U. B. aufgenommen.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1946

Ausgegeben am 31. März 1946

3. Stück

- | | |
|--|---|
| 29. Nachruf nach Superintendent Dr. Johannes Heinzelmann. | 34. Fernsprechverzeichnis der kirchl. Dienststellen. — Ergänzung. |
| 30. Rechnungsabschluß 1944/45 der Landeskirche. | 35. Wiederaufnahme des Postsparkassendienstes. |
| 31. Ermittlung der unbedingten Mehrheit. | 36. Ausschreibung einer Pfarrstelle. |
| 32. Dank und Anerkennung für kirchliche Amtsträger. | 37. Besetzung der Evang. Pfarrgemeinde A. B. und St. Ruprecht. |
| 33. Formblattbeilage und Vorlageweisungen für den Rechnungsabschluß 1945/46. | Kirchliche Mitteilungen. |

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

29. Zl. 2380/46 vom 9. März 1946.

Nachruf nach Superintendent D. Heinzelmann Johannes.

In Memoriam Johannes Heinzelmann

Vom 18. bis 20. Jänner dieses Jahres wehten schwarze Fahnen an den evangelischen Kirchen und Gemeindegemeinschaften unserer Heimat und bezeugten der Bevölkerung in Stadt und Land, daß wir um einen besonders verdienten Kirchenmann trauern, Superintendent D. Johannes Heinzelmann. Er war am 14. Jänner in Linz gestorben und ist am 18. Jänner dort auch beerdigt worden.

Die ärztliche Betreuung hatte es nötig gemacht, daß er von Willach, wo er 46 Jahre lang gewirkt, auf der Krankenbahn in die Hauptstadt Oberösterreichs geschafft wurde. Nach Willach war er als 26-jähriger Vikar gekommen, nachdem er ein halbes Jahr früher in Görz den Dienst in der österreichischen Landeskirche angetreten hatte. In Halberstadt war er am 15. April 1873 geboren, wo sein Vater den Beruf eines Gymnasialprofessors und Nachmittagspredigers ausübte; denn er war von Haus aus Theologe. Wenige Jahre später ging nach Erfurt, wo Johannes auch das Gymnasium besuchte. Alle seine Vorfahren väterlicherseits waren Pastoren gewesen bis zurück zum ersten Johannes Heinzelmann, von dem die Familie weiß, einem Prediger an St. Nicolai in Berlin, Amtsgenossen und Freund Paul Gerhards. Dieser Ahnenreihe möchte unser Johannes Heinzelmann sich gerne bescheiden rühmen, doch war er nicht weniger stolz auf seinen Schwiegervater, den österreichischen Pfarrer Dr. Julius Kolatschek (Schlesien, Wr.-Neustadt, Agram), dessen Tochter Friederike er als junger Geistlicher in Willach, 1900, geheiratet hat.

Fast dreißig Jahre lang hat er dort in aller Stille sehr Ansehnliches geleistet: die kleine Filialgemeinde St. Ruprecht zur selbständigen Pfarrgemeinde gemacht, ihr zu einer schmucken, neugotischen Kirche und zu einem behäbigen alten Pfarrhaus verholfen. Es war die Los-von-Rom-Zeit, die Gemeinde wuchs zusehends, nicht nur auf dem natürlichen Wege und durch Zuzug aus dem evangelischen Hinterland. Um Heinzelmann sammelte sich je mehr auch die Oberkärntner Pfarrerschaft zu ihren Pastoral-Konferenzen und lernte in ihm ihren berufenen Führer kennen, auch wenn sie zum Teil einer anderen theologischen Richtung verschrieben war. Die Stadt verehrte ihn als den geist- und kraftvollen Prediger, die Schuljugend in und um Willach verdankte ihm einen selten gewissenhaften Religionsunterricht. Die Evangelische Gemeinschaft des Landes und ihre Prediger, von der frommen und tatkräftigen Gräfin Elvire de la Tour bestellt, ebenso wie der pietistische Waisenwatter Pfarrer Ernst Schwarz in Waiern, sein herzlichster Freund, schauten auf ihn als den charaktervollen Repräsentanten des Kulturprotestantismus und hatten vor seiner vielseitigen Bildung, ja Gelehrtheit, den gebührenden Respekt. Hier im Süden der Alpen, hat er den Universitäten Tübingen, Halle und Berlin, wo er eine Reihe berühmter Lehrer gehört hatte (darunter auch den von ihm besonders verehrten Theologen Martin Kähler), alle Ehre gemacht. Von hier aus flatterten seine kleinen Versendungen in die Redaktion „Der Christlichen Welt“, damit sie einer großen, nicht nur europäischen Lesergemeinde Freude und Erbauung brächten.

Bei so vielen guten Gründen ist's durchaus verständlich, daß ihn nach Robert Lichtenstettiners Tod die Kärntner, unterstützt von den Niederösterreichern, zum Superintendenten der Wiener Diözese wählten und die steirischen und Wiener Lutheraner waren sehr

bald von Herzen dankbar dafür, daß sie damals überstimmt wurden. Denn er bewährte sich in den folgenden 15 Jahren voll und als der Mann, den nicht nur die bei weitem größte Superintendenz unserer ganzen Landeskirche nötig hatte, er wurde vielmehr in der Zeit unserer Kirchenkrise, die der sogenannte Austrofaschismus heraufbeschwor, der „Vertrauensmann“ für die drei anderen Superintendenten und der „Notbischof“ des evangelischen Kirchenvolkes, obwohl von solchen Ämtern in der Kirchenverfassung nichts zu finden ist. Nicht das Amt hat einen Mann getragen, sondern der Mann hat sich dieses große und verantwortungsvolle Amt unversehens geschaffen. Er hat stets tapfer, weise, fromm und fein die Rechte des österreichischen Protestantismus verteidigt und unsere Landeskirche zu einer „Stadt auf dem Berge“ gemacht. Als ihm die theologische Fakultät der Universität Halle-Wittenberg im Jahre 1937 das Ehrendoktorat verlieh, war diese Auszeichnung vor der großen Öffentlichkeit kein bloßer Höflichkeitsakt, wie er hin und wieder in der akademischen Welt geübt wird, sondern echte Frucht seines treuen und bedeutenden geistigen und geistlichen Wirkens.

Die den D. Johannes Heinzemann näher kannten, waren auch nicht überrascht, als er in seinem Neujahrshirtenbriefe zum 1. Jänner 1938 das Kirchenvolk vor den kirchezerstörenden Maßnahmen des Nationalsozialismus warnte. Er wurde damals durch solches Vorgehen in den Kreisen der Verführten unpopulär, das hat ihn aber wenig angefochten; denn er wußte, was die Aufgabe eines Oberhirten ist. Allmählich sind auch den andern die Augen aufgegangen und sie haben ihm im stillen Abbitte geleistet und ihn auch nicht der Gestapo denunziert, wenn er freimütig über den selbstmörderischen Weg sprach, welcher der abenteuerliche Krieg für Europa bedeutete. Er hat die Katastrophe schon jahrelang vorausgesehen!

Müde wurde der alte Mann, der die halbe Nacht zum Tag zu machen pflegte, weil das Übermaß an Arbeit seines Doppelamtes als Ortspfarrer und Superintendent nicht anders zu bewältigen war, erst, als sich das unheilbare Krankheitsübel einstellte, welches ihm soviel Beschwerden und Schmerzen bereitete. Seine Predigten wurden in diesen letzten Jahren allerdings noch bedeutender und zeugniskräftiger. Hat er sich früher zu einer spiritualisierenden Johannesmystik bekannt, so wurde er nun der Verkündiger des durch Kreuz und Auferstehung die Wirklichkeit durchwaltenden Christus.

Er war uns der getreue Eckart, der ehrwürdige Patriarch. Und wenn wir auch seinen Tod als eine Erlösung aus schwerster Leibesnot und Gebrechlichkeit begrüßt haben, so trauern wir doch alle um ihn ehrlich und wehmütig; er fehlt uns und wird uns noch lange fehlen. Die Stadtgemeinde Villach hat ihm ein Ehrenggrab gewidmet und wird seine irdischen Reste zu gegebener Zeit heimholen. Auch der Heiland wird ihn heimholen an seinem Großen Tage; denn er hat ihn sein Leben lang begleitet mit der Verheißung: „Sei getreu bis in den Tod, so will ich dir die Krone des Lebens geben“.

30. Bl. 1257/46 vom 8. Feber 1946.

Rechnungsabluß 1944/45 der Landeskirche:

A) Einnahmen:

47.072.23	S	Kassenanfangsstand (Aufgliederung wie auf Seite 36 des Amtsblattes 1944).
1.878.223.98	„	Kirchenbeitragsaufkommen.
18.422.89	„	Zinsen aus Kapitalvermögen.
17.674.77	„	Mietzinsentnahmen.
24.—	„	sonstige Liegenschaftserträge.
10.366.82	„	Drucksachenverkaufserlös.
664.197.55	„	Beihilfen und zwar:
		595.540.— S Gustav-Adolf-Vereine.
		25.076.85 „ Deutsche Evangelische Kirche.
		16.135.— „ Evangelischer Bund.
		19.000.— „ Martin Luther-Bund.
		8.445.70 „ sonstige Spenden.
128.637.67	„	Kollekteneinnahmen.
55.009.10	„	Rückerstattungen.
4.619.98	„	sonstige wirksame Einnahmen.
44.569.53	„	Sparbuchabhebungen.
1.618.—	„	Gehaltsvorschußrückzahlungen.
52.402.98	„	Durchlaufereinnahmen.
2.922.839.50	S	Gesamteinnahmen.

B) Ausgaben:

199.146.30	S	Kirchenbeitragsanteilszahlungen.
14.751.50	„	außerordentliche Beihilfen an Kirchengemeinden.
1.491.038.60	„	Personalauslagen und zwar:
		924.069.50 S aktive Geistliche.
		121.472.56 „ Beamte und Angestellte.
		3.548.70 „ Hauswarte und Hilfskräfte.
		92.324.25 „ Ruhestandsgeistliche.
		101.107.55 „ Witwen und Waisen.
		673.— „ Gnadengaben.
		239.926.80 „ Einbehaltungen (Lohnsteuer, Ab., Rr. Kasse usw.)
		7.916.24 „ Dienstgeberbeiträge.
10.056.47	„	Reisekosten.
2.922.95	„	Liegenschaftssteuern.
1.606.10	„	Instandhaltungskosten.
2.268.98	„	Betriebskosten der Häuser.
2.391.13	„	Beheizung und Beleuchtung.
31.912.63	„	Post- und Fernspreckgebühren.
12.648.89	„	Kanzleispesen.
18.244.03	„	Mietzinszahlungen.
7.897.66	„	Druckkosten.
3.034.80	„	Neuanschaffungen.
2.531.81	„	allgemeine Seelsorgekosten und zwar:
		798.40 S Frauenarbeit.
		705.90 „ Männerarbeit.
		1.027.51 „ Jugendarbeit.
64.486.35	„	Flüchtlingsseelsorgeauslagen und zwar:
		22.176.75 S Gehalte der Flüchtlingsgeistl.
		37.525.— „ einmalige Beihilfen.
		2.295.40 „ Lohnsteuern.
		508.54 „ Krankenlaffenbeiträge.
		358.81 „ Kirchenbeiträge.
		87.50 „ BSW-Albzüge.
		1.165.85 „ Reisekosten.
		37.93 „ Buchungspsesen.
		317.97 „ Mietzinsausgaben.
		12.60 „ Fernspreckgebühren.
8.803.—	„	Kur-seelsorgekosten.
50.310.70	„	Kollektenweiterleitung.
20.092.78	„	sonstige wirksame Ausgaben.

4.281.85	„	Kapitalschuldraten.
681.34	„	Schuldzinsen.
53.561.68	„	Durchlauferausgaben.
546.663.26	„	Sparbucheinlagen und zwar:
500.000.—	S	Beutenrücklage des GAVB.
17.142.71	„	Landeskirchenkasse.
11.396.45	„	Frauenarbeit.
3.043.43	„	Männerarbeit.
15.080.67	„	Jugendarbeit.
373.506.69	„	Kassenendstand und zwar:
233.319.83	S	Landeskirchenkasse.
68.540.62	„	nicht abgerechnete Kollekten.
45.890.56	„	Flüchtlingsseelsorge.
5.500.—	„	nicht überwiesene G.A. Gaben.
1.302.98	„	Kirchenmusikfonds.
10.637.86	„	Frauenarbeit.
3.110.61	„	Jugendarbeit.
260.75	„	Männerarbeit.
4.943.48	„	Religionsunterrichtsbeihilfen-
		fonds.
<u>2.922.839.50</u>	S	Gesamtausgaben.

Rechnungsabluß 1944/45 des Gehaltsgrundstockes:

A) Einnahmen:

Abßluß 1944:

2.298.13	S	Kassenanfangsstand.
540.—	„	Mitgliedsbeiträge.
10.305.18	„	Zinsen v. Kapitalvermögen.
1.048.—	„	Wertpapierverkauf.
652.80	„	Kaufpreirate der Druckerei.
1.335.—	„	Kaufpreirate der Buchhandlung.
5.250.—	„	Gustav Adolf Spenden.
2.600.—	„	Schwedische Spenden.
25.000.—	„	Beihilfe der DOK.
175.15	„	Rückzahlung eines Darlehens.
1.938.18	„	Kassenfehlbetrag.
<u>51.142.44</u>	S	Gesamteinnahmen.

B) Ausgaben:

—.—	S	Wertpapierankauf.
75.16	„	Buchungsspesen.
51.067.28	„	Rücklagen a. d. Sparbuch.
—.—	„	Kassenendstand.
<u>51.142.44</u>	S	Gesamtausgaben.

Rechnungsabßluß 1944/45 des Baufonds:

A) Einnahmen:

21.137.92	S	Kassenanfangsstand.
2.284.50	„	Mitgliedsbeiträge.
5.470.46	„	Zinsen von Kapitalvermögen.
400.—	„	Gustav Adolf Spenden.
25.000.—	„	Beihilfe der DOK.
171.—	„	sonstige Spenden.
11.271.54	„	Kollektoreinnahmen.
39.50	„	sonstige wirkfame Einnahmen.
2.060.—	„	Rückzahlung gew. Darlehen.
—.—	„	Darlehenszinsen.
<u>67.834.92</u>	„	Gesamteinnahmen.

B) Ausgaben:

15.58	S	Buchungsspesen.
519.70	„	sonstige wirkfame Ausgaben.

—.—	„	Darlehensgewährung an Gemeinden.
54.376.29	„	Rücklagen.
30.—	„	Rücklagen von Wertpapieren.
8.148.60	„	Erbchaftssteuer.
2.317.79	„	Anwaltskosten.
2.426.96	„	Kassenendstand.
<u>67.834.92</u>	S	Gesamtausgaben.

Rechnungsabßluß 1944/45 des Mädchenheimes:

A) Einnahmen:

900.44	S	Kassenanfangsstand.
10.969.—	„	Nächtigungsgelder.
1.067.60	„	Kostgelder.
102.—	„	Heizungsbeiträge.
551.55	„	Wäschereinigungsentgelt.
—.—	„	Bäderentgelt.
44.54	„	Zinsen von Kapitalvermögen.
1.136.67	„	Rückertattung.
185.63	„	Vorschußleistung.
5.50	„	sonstige wirkfame Einnahmen.
—.—	„	Sparbuchabhebungen.
<u>14.962.93</u>	S	Gesamteinnahmen.

B) Ausgaben:

4.247.32	S	Personalkosten.
1.149.42	„	Einbehalten.
256.62	„	Betriebssteuern.
2.315.50	„	Lebensmittelanlauf.
1.985.67	„	Beleuchtungskosten.
496.80	„	Gaskosten.
634.84	„	Beheizungskosten.
556.26	„	Fernsprechgebühren.
6.50	„	Kanzleispesen.
398.25	„	Wasserzins.
343.06	„	Wäschereinigung.
108.19	„	Zeitungsankauf.
545.03	„	Herstellungen und Anschaffungen.
212.05	„	sonstige wirkfame Ausgaben.
185.63	„	Darlehensabstattung.
44.54	„	Rücklagen.
1.477.25	„	Kassenendstand.
<u>14.962.93</u>	S	Gesamtausgaben.

Rechnungsabßluß 1944/45 des Frauenseminars:

A) Einnahmen:

291.84	„	Zinsen von Kapitalvermögen.
—.—	„	Gustav Adolf Gaben.
—.—	„	Sparbuchabhebungen.
<u>291.84</u>	S	Gesamteinnahmen.

B) Ausgaben:

—.—	S	Neuanschaffungen.
—.—	„	Buchungsspesen.
291.84	„	Rücklagen.
<u>291.84</u>	S	Gesamtausgaben.

Rechnungsabluß 1944/45 des Theologenheimes:

A) Einnahmen:

4.517.48 S	Kassenanfangsstand.
637.81 „	Zinsen von Kapitalvermögen.
4.216.68 „	Mietzinsentnahmen.
2.675.— „	Gustav Adolf Gaben.
— „	Beihilfe d. DOK.
1.151.— „	Beiträge der DOK. des Sudetenlandes.
60.— „	sonstige Spenden.
5.000.— „	Kollekteneinnahmen.
195.40 „	Rückstellungen.
— „	rückverrechn. Wirtschaft. Vorschüsse.
344.23 „	sonstige wirksame Einnahmen.
— „	Gehaltsvorschußrückzahlungen.
— „	Durchlaufereinnahmen.

18.797.60 S Gesamteinnahmen.

B) Ausgaben:

5.979.18 S	Personalkosten.
229.26 „	Einbehalten.
1.225.92 „	Grundsteuern.
451.17 „	Herstellungskosten.
987.80 „	Betriebskosten.
486.21 „	Beheizungsauslagen.
496.11 „	Beleuchtungskosten.
561.74 „	Fernsprechgebühren.
493.68 „	Wirtschaftsauslagen.
20.— „	sonstige wirksame Ausgaben.
1.037.81 „	Rücklagen.
— „	Durchlauferausgaben.
6.828.72 „	Kassenendstand.

18.797.60 S Gesamtausgaben.

Rechnungsabluß 1944/45 des Predigerseminars:

A) Einnahmen:

59.14 S	Einnahme aus Kapitalvermögen.
590.— „	Schwedische Gustav Adolf Spenden.
— „	Gustav Adolf Gaben.

649.14 S Gesamteinnahmen.

B) Ausgaben:

59.14 S	Rücklagen.
590.— „	Kassenendstand.

649.14 S Gesamtausgaben.

Rechnungsabluß 1944/45 der Krankenkasse:

A) Einnahmen:

1.320.47 S	Kassenanfangsstand.
28.186.02 „	Mitgliedsbeiträge.
249.23 „	Zinsen von Kapitalvermögen.
— „	Krankenkassenscheinverkauf.
— „	Sparbuchabhebung.
337.— „	Durchlaufereinnahmen.

30.092.72 S Gesamteinnahmen.

B) Ausgaben:

15.169.10 S	Krankenkostenbeihilfen.
41.68 „	Buchungsspesen.
3.10 „	Kanzleispesen.
4.752.15 „	Rücklagen.
25.— „	sonstige wirksame Ausgaben.
337.— „	Durchlauferausgaben.
9.764.69 „	Kassenendstand.

30.092.72 S Gesamtausgaben.

Rechnungsabluß 1944/45 der Pfaffischen Stiftung:

A) Einnahmen:

45.13 S	Kassenanfangsstand.
101.78 „	Zinszuwachs.
1.189.29 „	Mietzinsentnahmen.
110.— „	Dachbodenholzverkauf.
— „	Sparbuchabhebungen.

1.446.20 S Gesamteinnahmen.

B) Ausgaben:

450.— S	Beihilfen an Pfarrerraisen.
101.78 „	Übertreibung auf das Sparbuch.
18.30 „	Anschaffungen.
238.60 „	Grundsteuern.
269.34 „	Betriebskosten.
368.18 „	Kassenendstand.

1.446.20 S Gesamtausgaben.

Zu dieser Abrechnung fügt der Oberkirchenrat noch bei:

Von den in der Abrechnung der Landeskirchenkasse enthaltenen Gustav Adolf Gaben waren:

500.000.— S	für die in den Sparbucheinlagen bezeichneten Baurücklagen.
73.550.— „	für die Flüchtlingsseelsorge.
15.790.— „	für die Frauenarbeit.
700.— „	für die Jugendarbeit.

bestimmt. Restliche 5.500.— S waren am 31. März 1945 an die Empfänger noch nicht überwiesen.

Die Gaben der DOK. waren mit 25.000.— S ein Rest aus dem Vorjahre zur Gehaltsicherung der Angestellten des Oberkirchenrates, mit 76.85 S für den Kirchenmusikfonds des Oberkirchenrates gewidmet.

Von den Gaben des Martin-Lutherbundes waren 15.000.— S für die Flüchtlingsseelsorge, 3000.— S für die Kurseelsorge und 1000.— S für die Frauenarbeit bestimmt.

Die sonstigen Spenden betrafen mit:

6.365.— S	die Flüchtlingsseelsorge.
1.341.— „	die Frauenarbeit.
10.— „	die Männerarbeit.
729.70 „	die Jugendarbeit.

Unter den Gehältern der Beamten und Angestellten sind 4.531.98 S für Mitarbeiter der Frauenarbeit bestimmt gewesen, deren Aufwand ausschließlich durch die Frauenarbeit gedeckt wurde.

An Vermögen (Sparbüchern, Barbeständen, Forderungen und Wertpapieren, beweglichem und unbeweglichem Besitz) besaßen am 31. März 1945:

1.477.207.96 S	die Landeskirchenkasse (davon 500.000.— S Bau- rücklage.)
33.553.81 „	die Frauenarbeit.
34.999.68 „	die Jugendarbeit.
1.803.40 „	die Männerarbeit.
425.949.75 „	der Gehaltgrundstock.
301.395.44 „	der Baufonds.
19.103.28 „	das Mädchenheim.
14.302.88 „	das Frauenseminar.
113.432.48 „	das Theologenheim.
3.171.07 „	das Predigerseminar.
23.151.39 „	die landeskirchliche Krankenkasse.
21.351.46 „	die Pfaffsche Stiftung.

An Schulden wies die Landeskirchenkasse für die Häuser Gosau und Wien, VII., Neubaugürtel noch restliche 16.002.88 S auf.

31. Zl. 1724/46 vom 9. März 1946.

Ermittlung der unbedingten Mehrheit

Über Anfrage einer Gemeinde, ob zur Ermittlung der unbedingten Mehrheit auch die noch in Kriegsgefangenschaft befindlichen Gemeindeglieder mitzuzählen sind, hat der Oberkirchenrat in Auslegung der Bestimmungen der Kirchenverfassung wie folgt entschieden:

Nach § 41, Z. 8 K. V. ist zur Gültigkeit einer Wahlhandlung erforderlich, daß „die Aufforderung zur Wahl an alle Wahlberechtigten ordnungsgemäß ergangen ist und die Majorität derselben sich an der Wahl beteiligt haben“. Nach § 9 K. V. ist eine Wahlauforderung dann als „ordnungsgemäß“ anzusehen, wenn sie persönlich (mündlich oder schriftlich) oder durch zweimalige Kanzelabkündigung oder auf sonst ortsübliche Weise erfolgte. In Kriegsgefangenschaft befindliche Gemeindeglieder können daher nicht „ordnungsgemäß“ geladen werden. Da jedoch § 41 K. V. so ausgelegt werden kann — und eine Gesetzesauslegung kann ja nur nach vernünftigen normalen Grundsätzen erfolgen — daß die Mehrheit der „ordnungsgemäß geladenen Wahlberechtigten“ an der Wahl teilgenommen haben muß, ergibt sich nach Ansicht des Oberkirchenrates zwangsläufig, daß nur jene Wahlberechtigten bei der Ermittlung der unbedingten Mehrheit zu zählen sind, die derzeit im Sprengel der Pfarrgemeinde wohnen und die daher ordnungsgemäß geladen werden können.

32. Zl. 1708/46 vom 18. Feber 1946.

Dank und Anerkennung

Als in den letzten Kriegsmonaten die Schrecken und Verwüstungen des Kampfes auch über unsere Heimat ergingen, war für einen Teil unserer Kirche eine Zeit besonderer Prüfung und Bewährung gekommen.

Der Oberkirchenrat spricht seinen Dank und seine Anerkennung allen Geistlichen, Presbytern, Gemeindegliedern und Helferinnen, Gemeindegliedern und Gemeindegliedern aus, die in dieser Zeit treu auf ihren Posten ausharrten, oft unter bewußter Zurücksetzung der Sicherheit ihrer Person und unter den schwierigsten Lebens- und Arbeitsbedingungen den ihnen anvertrauten Dienst erfüllten und so dafür ge-

sorgt haben, daß Gottes Wort und die aus der Liebe Christi geborene Hilfe den zurückgebliebenen Gemeindegliedern in dieser Zeit schwerster Bedrängnis niemals fehlte und das Gemeindeleben nicht unterbrochen wurde.

Namentlich dankt der Oberkirchenrat jenen Männern und Frauen, die in Abwesenheit der Pfarrer, durch die Not und durch ihr Gewissen getrieben, weit über ihren pflichtmäßigen Wirkungskreis hinaus sich eingesetzt und durch die Betätigung des allgemeinen Priestertums ihrer Gemeinde gedient haben:

Im Seniorat Wien in der Gemeinde Wien-Landstraße dem Küster Sebastian Perschl, der in Ausübung seines Dienstes durch einen Granatsplitter verletzt wurde, und der Gemeindegliederschwester Gertrud Simant; in der Gemeinde Wien-Währing dem Kirchenverwalter Johann Beckloff und dem Kurator-Stellvertreter Ing. Kurt Zuckermann; in der Gemeinde Korneuburg dem Kurator Reinhold Groh.

Im Seniorat Niederösterreich der Pfarrfrau Olga Krämer in Smünd, der Gemeindegliederschwester Lisbeth Hallawitsch in Liesing, dem Kirchendiener Kappel in Neunkirchen, dem Kirchendiener Johann Schlögl in Traiskirchen, der Gemeindegliederschwester Berta Becker und der Gemeindegliederschwester Grete Schnauder in St. Pölten.

Im Seniorat Steiermark der Gemeindegliederschwester Elise Rögler in Weiz, der Gemeindegliederschwester Wilma Ziermann in Fürstenfeld, der Gemeindegliederschwester Anni Gräf in Mürzzuschlag, der Gemeindegliederschwester Vik. Witwe Ilse Doppelik in Kindberg, dem Obmann der Predigstation Georg Sieber in Gleisdorf.

Im Seniorat mittleres Burgenland dem Kurator Johann Pfeiffer in Luzmannsburg, dem Kurator-Stellvertreter Ludwig von Gabriel in Rust, dem Pfarrer i. R. Gustav Ludwig und dem Oberlehrer i. R. Gabriel Rijs in Stoob.

In Kärnten dem Pfarrer Karl Schimik in Eisenstratten, dem Pfarrer Hans Marehart in Hermagor und dem Pfarrer Werner Drewes in Unterhaus.

Ehrend gedacht sei der Treue des Küsters Michael Schuller in Korneuburg, der nach der Zerstörung von Kirche und Pfarrhaus von einem Nebenhause aus die Kirchentrümmer bewachte und durch einen Granattreffer das Leben einbüßte.

33. Zl. 2529/46 vom 14. März 1946.

Beilegung der Formblätter und Vorlagsweisungen

Diesem Amtsblatt werden für jede Pfarrgemeinde je drei Formblätter für den Rechnungsabluß 1945/46 samt je einem Ergänzungsblatt und für die Filialgemeinden je vier Formblätter samt je einem Ergänzungsblatt angeschlossen.

Nach den bestehenden Bestimmungen ist der Rechnungsabluß bis 30. April 1946 dem Oberkirchenrat unmittelbar vorzulegen. Dieses dem Oberkirchenrat vorzulegende Stück des Rechnungsabchlusses

muß von der Gemeindevertretung noch nicht genehmigt sein. Die Genehmigung der Gemeindevertretung ist nachträglich einzuholen und sodann das zweite Stück des Rechnungsabchlusses samt dem Beschluß der Gemeindevertretung unterfertigt dem Senioratsamt vorzulegen.

Mit Rücksicht auf Schwierigkeiten des vergangenen Jahres macht der Oberkirchenrat darauf aufmerksam, daß die in den Gemeinden eingehobenen Kirchenbeiträge, sowie die aus den Kirchenbeiträgeingängen geleisteten Gehaltszahlungen als Durchlaufereinnahmen und Durchlauferausgaben zu verbuchen sind. Die von einzelnen Gemeinden zurückgehaltenen Kirchenbeitragsanteilszahlungen hingegen sind unter A-2 als „Kirchenbeitragsanteilszahlungen“ in Einnahme zu stellen. Soweit Kirchenbeiträgeingänge bei den Gemeinden auf Grund des Schillinggesetzes „eingefroren“ sind, sind diese Beträge unter B-14 in Ausgabe zu stellen, da der Bericht, um welchen Betrag es sich hierbei handelt, bereits an die Kirchenbeitragsstelle ergangen ist und die eingefrorenen Beträge bei der Kirchenbeitragsstelle evident geführt werden.

Die im Verrechnungswege gebuchten Kollekteneingänge für landeskirchliche Kollekten sind unter der Rubrik „Kollekten“ in Einnahme zu stellen und als „Kollektenabfuhr“ in Ausgabe zu stellen, also nicht (etwa deshalb, weil aus ihnen der Gehalt bezahlt wurde) als Gehaltszahlung oder als Durchlauferausgabe zu behandeln.

34. Zl. 1785/46 vom 28. Feber 1946.

Fernsprechverzeichnis der kirchl. Dienststellen

Das Fernsprechverzeichnis der kirchlichen Dienststellen ist durch folgende zwei Nummern zu ergänzen:

- Wald Nr. 6: evangelisches Pfarramt UB. Wald.
- Fürstenfeld 194: evangelisches Pfarramt Fürstenfeld.

35. Zl. 1851/46 vom 23. Feber 1946.

Postsparkassendienst = Wiederaufnahme-Bestimmungen

Die Wiener Zeitung vom 22. Feber 1946 bringt folgende Verlautbarung des österreichischen Postsparkassenamtes:

Am 1. Feber 1946 wurde der Scheckverkehr des österreichischen Postsparkassenamtes nach den früheren österreichischen Bestimmungen auf dem ganzen Staatsgebiet in vollem Umfange wieder aufgenommen.

Mit Genehmigung des Bundesministers für Finanzen und mit Zustimmung der Alliierten Kommission für Österreich hebt das Österreichische Postsparkassenamt ab 1. Feber 1946 im Scheckverkehr nachstehende Gebühren ein:

1. eine Buchungsgebühr:
 - a) für jede einzelne auf ein Konto gebuchte Einlage 10 Groschen;
 - b) für die Gutschrift jeder einzelnen Gutschriftsanweisung 10 Groschen;

2. eine Auszahlungsgebühr:

für jede einzelne Barzahlung 10 Groschen zuzüglich 1 Groschen für je angefangene 20 Schilling; (für jeden einzelnen Erlagschein wird bei der Einzahlung am Schalter eine bar zu entrichtende „Einzahlungsgebühr“ von 10 Groschen eingehoben, die den Einzahler und nicht den Kontoinhaber belastet.)

Die Geschäftsbestimmungen für den Scheckverkehr erfahren ferner folgende Änderungen:

1. Die Stammeinlage beträgt bis auf weiteres 5 Schilling.

2. Auf den Erlagscheinabschnitten, mittlerer Teil, und auf den Empfängerabschnitten der Zahlungsanweisungen und Gutschriftsanweisungen dürfen nur Mitteilungen, die den Zahlungszweck betreffen, angebracht werden. Diese sind gebührenfrei.

3. Die Scheckvordrucke werden weiterhin getrennt für Barzahlungen und Überweisungen aufgelegt.

Die Geschäftsbestimmungen für den Scheckverkehr werden bei allen Postämtern zur Einsicht aufgelegt und können vom Postsparkassenamt zum Preise von 50 Groschen bezogen werden.

36. Zl. 1924/46 vom 28. Feber 1946.

Pfarrstellenausschreibung

Zur Neubesezung wird die zweite Pfarrstelle der evangelisch-reformierten Pfarrgemeinde Wien-Innere Stadt hiemit ausgeschrieben.

Bewerbungsfrist endet am 15. Mai 1946.

Hinsichtlich der Bewerbungsvoraussetzungen gelten die gleichen Bestimmungen wie sie bei der Ausschreibung vom 7. Jänner 1946, ZBl. Nr. 8/46, festgelegt wurden.

37. Z. 2645/46 vom 23. März 1946.

Besetzung der Evang. Pfarrgemeinde UB. in St. Ruprecht

In der Evangelischen Pfarrgemeinde UB. in St. Ruprecht, Kärnten, gelangt die Pfarrstelle zur Ausschreibung.

Bewerbungen sind bis 15. Mai 1946 an das Presbyterium der Pfarrgemeinde einzubringen.

K i r c h l i c h e M i t t e i l u n g e n

Über Erreichung der Altersgrenze ist Oberkirchenrat Dr. Erich Stöckl mit 31. März 1946 in den dauernden Ruhestand getreten. Der Oberkirchenrat hat dem hochverdienten Amtsträger den wärmsten Dank ausgesprochen. (Erl. Zl. 1846/46 vom 23. Feber 1946).

Über Erreichung der Altersgrenze ist Superintendent und Oberkirchenrat Dr. Gustav Zwernemann mit 31. März 1946 in den dauernden Ruhestand getreten.

Der Oberkirchenrat hat dem hochverdienten Amtsträger den wärmsten Dank ausgesprochen. (Erl. Zl. 1850/46 vom 23. Feber 1946).

Pfarrer Julius Schacht der evangelischen Pfarrgemeinde U. und S.B. Graz-linkes Murufer ist infolge Überschreitung der Altersgrenze mit 31. März 1946 in den dauernden Ruhestand getreten. Der Oberkirchenrat hat ihm bei diesem Anlaß Dank und Anerkennung ausgesprochen. (Erl. Zl. 1842/46 vom 23. Feber 1946).

Kirchenrat Johann Wetjen ist mit 31. März 1946 in den dauernden Ruhestand getreten. Der Oberkirchenrat hat aus diesem Anlaß dem um die Pfarrgemeinde U.B. Wien und um die Einrichtung der Kirchenbeitragsstelle hochverdienten Mann wärmsten Dank und Anerkennung ausgesprochen.

Die Leitung der Kirchenbeitragsstelle hat bis auf weiteres der Präsident des Oberkirchenrates übernommen. (Erl. Zl. 1848/46 vom 23. Feber 1946).

Der Oberkirchenrat hat mit Erl. vom 7. März 1946, Zl. 456/46, gemäß § 45 der evangelischen Kirchenverfassung die Wahl der Kandidatin Elisabeth Strehblow zur Personalvikarin des Pfarrers und Oberkirchenrates Dr. Lic. Erwin Schneider der evangelischen Teilgemeinde U.B. Wien-Hiezing, mit Wirkung vom 1. April 1946 kirchenbehördlich genehmigt.

Vikar Dr. Johann Preindl wurde mit Wirksamkeit vom 1. März 1946 der evangelischen Pfarrgemeinde U.B. Wien-Purkersdorf als Lehrvikar zugeteilt. (Erl. vom 28. Feber 1946, Zl. 2077/46).

Abschließend teilt der Oberkirchenrat mit, daß außer den bereits mitgeteilten Übernahmen in einstweilige Verwendung noch folgende Flüchtlingsgeistliche zur vorläufigen Verwendung in Österreich zugelassen worden waren:

Pfarrer Zoltan Antony (Erl. vom 4. Oktober 1945, Zl. 3930/45)
Superintendent Adolf Doberstein (Erl. vom 27. Oktober 1945, Zl. 4457/45)
Pfarrer Peter Gärtner (Erl. vom 4. Oktober 1945, Zl. 3684/45)
Pfarrer Johann Hartig (Erl. vom 24. September 1945, Zl. 2584/45)
Pfarrer Franz Hochhauser (Erl. vom 27. Dezember 1945, Zl. 4563)
Pfarrer Anton Hudjesh (Erl. vom 29. September 1945, Zl. 3604/45)
Pfarrer Michael Kenst (Erl. vom 6. Oktober 1945, Zl. 4118/45)
Dekan Kurt Koblanck (Erl. vom 4. Juni 1945, Zl. 2195/45)
Dekan Martin Bemann (Erl. vom 29. Juni 1945, Zl. 2357/45)
Pfarrer Johann Meedt (Erl. vom 7. August 1945, Zl. 2836/45)
Vikar Dr. Adolf Nika (Erl. vom 6. September 1945, Zl. 3385/45)
Pfarrer Josef Scheerer (Erl. vom 15. Juli 1945, Zl. 2565/45)

Bischof Johannes Scherer (Erl. vom 27. Oktober 1945, Zl. 4376/45)
Pfarrer Erich Schöning (Erl. vom 5. September 1945, Zl. 3295/45)
Pfarrer Matthias Schuster (Erl. vom 5. September 1945, Zl. 3296/45)
Pfarrer Hans Stierl (Erl. vom 7. August 1945, Zl. 2863/45)
Senior Anton Walter (Erl. vom 26. Juli 1945, Zl. 2639/45)
Pfarrer Rudolf Wehlmann (Erl. vom 18. Dezember 1945, Zl. 4791/45)
Pfarrer Albert Zehner (Erl. vom 4. Oktober 1945, Zl. 3863/45)
Pfarrer Eduard Drgala (Erl. vom 18. Dezember 1945, Zl. 4800/45)
Pfarrer Friedrich Kroß (Erl. vom 2. November 1945, Zl. 4654/45)
Pfarrer Arthur Horn (Erl. vom 30. Oktober 1945, Zl. 4358/45)
Pfarrer Siegfried Gruber (Erl. vom 15. März 1945, Zl. 1273/45)
Pfarrer Albrecht Köhler (Erl. vom 7. August 1945, Zl. 2887/45)
Pfarrer Herbert Seeberg-Elversfeldt (Erl. vom 2. November 1945, Zl. 4655/45)
Gen. Dechant Dr. Karl Molitoris (Erl. vom 29. Dezember 1945, Zl. 6100/45)
Pfarrer Michael Roth (Erl. vom 25. September 1945, Zl. 3675/45)
Pfarrer Wilhelm Schliewe (Erl. vom 14. August 1945, Zl. 2907/45)
Oberpfarrer Heinrich Bolz (Erl. vom 18. Dezember 1945, Zl. 4098/45)
Pfarrer Rudolf Flachbarth (Erl. vom 24. September 1945, Zl. 3736/45)
Superintendent Siegfried Klose (Erl. vom 25. Oktober 1945, Zl. N 1616/45)
Vikar Hans Fischer (Erl. vom 30. Juli 1945, Zl. N 1130/45)
Pfarrer Rudolf Lürke (Erl. vom 7. Jänner 1946, Zl. 127/46)
Senior Heinrich Meder (Erl. vom 5. Jänner 1946, Zl. 129/46)
Pfarrer Gotthold Göhring (Erl. vom 3. Jänner 1946, Zl. 119/45)
Pfarrer Johann Gurka (Erl. vom 5. Jänner 1946, Zl. 122/46)
Pfarrer Geza Gokas (Erl. vom 5. Jänner 1946, Zl. 120/46)
Pfarrer Hans Stürzer (Erl. vom 5. Jänner 1946, Zl. 132/46)
Superintendent Alfred Bolek (Erl. vom 5. Jänner 1946, Zl. 113/46)
Pfarrer Walter Färber (Erl. vom 22. Jänner 1946, Zl. 5748/45)
Pfarrer Friedrich Didenburg (Erl. vom 17. August 1945, Zl. 3022/45)

Aus der einstweiligen Verwendung der österreichischen evangelischen Landeskirche sind im Laufe der Zeit folgende Flüchtlingspfarrer ausgeschieden:

Pfarrer Georg Schuller
Pfarrer Anton Spiehs
Superintendent Adolf Doberstein
Pfarrer Helmuth Hoffmann
Pfarrer Otto Leonhardt
Pfarrer Wilhelm Litschel

Pfarrer Johann Meedi
Pfarrer Michael Rehbogen (angebl. gefallen)
Pfarrer Hans Schlecht
Pfarrer Rudolf Wehlmann
Pfarrer Wilhelm Schliewe
Pfarrer Friedrich Didenburg
Pfarrer Johann Gökler
Pfarrer Gottfried Kottmann
Pfarrer Albrecht Köhler

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1946

Ausgegeben am 30. April 1946

4. Stück

- | | |
|---|---|
| 38. Aufgefundene Kinder, Personenstandsfeststellung nach § 26 P. St. G., Nichtlinien. | 46. Evangelisches Vikariat A. B. in Kindberg. — Erhebung zur Pfarrgemeinde. |
| 39. Eheschließung niederländischer Staatsangehöriger. | 47. Systemisierung einer vierten Pfarrstelle in Graz. |
| 40. Sicherstellung von Dienstwohnungen. | 48. Systemisierung einer Pfarrvikarstelle in Windischgarsten. |
| 41. Benützung von Dienstzügen durch Geistliche. | 49. Systemisierung von Pfarrvikarstellen in Möllbrücken und Lienz. |
| 42. Stellung kirchenmusikalischer Vereine. | 50. Ausschreibung der Pfarrstelle in Ettendorf. |
| 43. Kirchenmusikalische Veranstaltungen. — Programmübersendung an den Oberkirchenrat. | 51. Ausschreibung der Pfarrstelle Wörthern-Tulln. |
| 44. Ergänzung von Amtsblatt-Jahrgängen. | 52. Ausschreibung der Pfarrstelle in Steyr. |
| 45. Evangelische Predigtstation A. B. in Sloggnitz. — Erhebung zur selbständigen Pfarrgemeinde. | 53. Ausschreibung einer Vikarstelle in Mürzzuschlag. Kirchliche Mitteilungen. |

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

38. Z. 2624/46 vom 23. März 1946.

Aufgefundene Kinder. — Personenstandsfeststellung nach § 26 P. St. G., Nichtlinien.

Die Landeshauptmannschaft für Steiermark hat mit Erlaß vom 11. März 1946, Gz. 2-105 Allg. 11/1-1946 Nachstehendes bekanntgegeben:

„Das Bundesministerium für Inneres hat mit seinem Erlaß vom 28. Febr. 1946, Zl. 41.773-9, Nachstehendes außer eröffnet:

In letzter Zeit mehrt sich die Zahl der Anträge auf Feststellung des Personenstandes für aufgefundene Kinder gemäß § 26 des Personenstandsgesetzes ohne nähere Sachverhaltsdarstellung aller die Auffindung wie Ort und Zeitpunkt berührende Tatsachen, insbesondere ohne Angabe des vermutlichen Alters der betreffenden Kinder. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß zur Feststellung des Personenstandes vor aufgefundenen „neugeborenen“ Kindern (jog. Findling?) im Sinne des § 25 des Personenstandsgesetzes die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig ist. Es sind darunter solche Kinder zu verstehen, deren Alter mehrere Tage, höchstens wenige Wochen beträgt. Nur in den Fällen, wo es sich um bereits ältere Kinder, vereinzelt auch schon erwachsene Personen handelt, kommen die Bestimmungen des § 26 des Personenstandsgesetzes in Anwendung und ist in diesen Fällen das Bundesministerium für Inneres zur Feststellung des Personenstandes zuständig.

Um somit eine sachgemäße Erledigung von derartigen Anträgen zu gewährleisten und unnötige Rück-

fragen zu vermeiden, werden nachfolgende Richtlinien für die Instruierung solcher Anträge bekanntgegeben.

Vor einer Antragstellung gemäß § 26 P. St. G. sind insbesondere durch die örtlichen Sicherheitsstellen Erhebungen zur Feststellung des wahren Personenstandes der betroffenen Personen zu pflegen.

Erst nach Feststehen der Ergebnislosigkeit dieser Vorerhebungen kann der Antrag an das Bundesministerium für Inneres gemäß § 26 P. St. G. gestellt werden. Als Unterlagen sind diesem Antrag beizufügen:

1. Eine kurze Sachverhaltsdarstellung aller die Auffindung, wie Ort und Zeitpunkt berührende Tatsachen;

2. ein amtsärztliches Zeugnis, aus dem der vermutliche Geburtstag des betreffenden Kindes zu entnehmen ist;

3. Vorschlag eines Vor- und Zunamens. In jenen Fällen, in welchen über einen etwaigen Wunsch der Pflegeeltern deren Namen in Vorschlag gebracht wird, ist eine Erklärung derselben beizuschließen, aus welcher ihr Einverständnis zu dieser Namensbestimmung hervorgeht.

4. Anschluß des Vormundschaftsaktes.“

Dies wird hiemit zur Kenntnissnahme und Daruachachtung mit dem Beifügen mitgeteilt, daß die §§ 25 und 26 P. St. G. (Personenstandsgesetz) folgenden Wortlaut haben:

„§ 25 (1) Wer ein neugeborenes Kind findet, muß es spätestens am folgenden Tage der Ortspolizeibehörde anzeigen. Diese stellt die erforderlichen

Ermittlungen an und benachrichtigt von dem Ergebnis alsbald die untere Verwaltungsbehörde.

(2) Die untere Verwaltungsbehörde setzt nach Anhörung des Gesundheitsamtes den vermutlichen Ort und Tag der Geburt fest und bestimmt die Vornamen und den Familiennamen des Kindes. Auf ihr Ersuchen trägt der Standesbeamte dies in das Geburtenbuch ein.

§ 26. Wird im Reichsgebiet eine Person betroffen, deren Personenstand nicht festgestellt werden kann, so bestimmt der Reichsminister des Innern, welcher Geburtsort und Geburtstag für sie einzutragen ist; er bestimmt ferner die Vornamen und den Familiennamen. Auf seine Anordnung trägt der Standesbeamte dies in das Geburtenbuch ein."

39. Z. 3084/46 vom 28. März 1946.

Eheschließung niederländischer Staatsangehöriger.

Die Landeshauptmannschaft Steiermark teilt den folgenden Erlaß des Bundesministeriums für Inneres vom 7. März 1946, Zl. 45263-9, mit:

„1. Niederländische Staatsangehörige, die eine Ehe abschließen wollen, bedürfen unbedingt eines Eheschließungszeugnisses. Zur Ausstellung des Eheschließungszeugnisses ist der niederländische Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk der Verlobte seinen letzten ordentlichen Wohnsitz hatte. Hat der Verlobte in Holland keinen ständigen Wohnsitz gehabt oder überhaupt nie in Holland gelebt, so ist ausschließlich die Gemeinde Amsterdam zur Ausstellung des Eheschließungszeugnisses zuständig. Eine Befreiung von der Beibringung des Eheschließungszeugnisses durch eine ausländische (auch österreichische) Stelle erkennt die niederländische Regierung nicht an.

2. Ehen, die zwischen einem niederländischen Staatsangehörigen und einem Angehörigen eines anderen Staates (auch Österreich) ab 10. Mai 1940, das ist der Tag des Einmarsches der Deutschen in Holland, bereits abgeschlossen wurden, werden anerkannt, jedoch haben die Frauen durch die erfolgte Eheschließung nicht die niederländische Staatsbürgerschaft erworben."

40. Z. 3594/46 vom 6. April 1946.

Sicherstellung von Dienstwohnungen.

Wohnungen, die den geistlichen Amtsträgern, welche gemäß § 8 der Pfarrergehaltsordnung (Abl. 141/1939) Anspruch auf eine freie Wohnung oder Mietentschädigung haben, in nicht kircheneigenen Gebäuden zur Verfügung gestellt werden, werden nur dann als Dienstwohnungen (Naturalwohnungen) angesehen, bzw. von den Wohnungsämtern anerkannt, wenn im bezüglichen Mietvertrag die evangelische Kirchengemeinde als Hauptmieter aufscheint, d. h., der Mietvertrag zwischen dem Hausbesitzer (Hausverwaltung) als Vermieter und dem geistlichen Vertreter der evangelischen Gemeinde als Hauptmieter abgeschlossen worden ist und sich die Kirchengemeinde ausdrücklich das Recht vorbehalten hat, die gemietete Wohnung für ihre jeweiligen geistlichen Amtsträger (Angestellten) zu verwenden.

Dienstwohnungen sind laut § 3 (1), Punkt 3, des Wohnungsanforderungsgesetzes (StGBI. Nr. 138-1945) von der Wohnungsanforderung befreit.

Es wird empfohlen, anderslautende Mietverträge auf die evangelische Kirchengemeinde als Hauptmieter umschreiben zu lassen, bzw. in Zukunft bei Abschluß von Mietverträgen o. a. Vorgang zu beachten.

41. Z. 3173/46 vom 30. März 1946.

Benützung von Dienstzügen durch Geistliche.

Über eine Eingabe des Oberkirchenrates, es möchte den Geistlichen zum Zweck des Aufsuchens der Religionsunterrichtsstationen die Benützung der Dienstpersonenzüge gestattet werden, hat die Staatseisenbahndirektion Wien unter Zl. 4105 21-W. vom 25. März 1946 mitgeteilt, daß Lehrer von Schulen mit Öffentlichkeitsrecht bei Fahrten vom und zum Unterricht, einschließlich des Religionsunterrichtes, bzw. Schulgottesdienstes, die Dienstpersonenzüge gleich den Schülern benützen können.

Gleichzeitig fügte die Staatseisenbahndirektion bei:

„Um in der Folge Beanständigungen zu vermeiden, ersuchen wir Sie, Ihren geistlichen Herren auf Namen lautende Bescheinigungen auszufolgen, aus denen der Zweck der Fahrt und das Reiseziel zu entnehmen ist.“

Die Herren Senioren werden hiermit ersucht und ermächtigt, die notwendigen Befragungen über Aufsuchen der betreffenden Geistlichen auszustellen.

42. Z. 3284/46 vom 28. März 1946.

Stellung kirchenmusikalischer Vereine.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen macht der Oberkirchenrat die Kirchengemeinden darauf aufmerksam, daß auf kirchenmusikalischem Gebiet ausschließlich das kirchenmusikalische Referat des Oberkirchenrates amtliche Befugnisse besitzt und Weisungen zu erteilen vermag.

43. Z. 3285/46 vom 28. März 1946.

Kirchenmusikalische Veranstaltungen. — Programmüberfendung an den Oberkirchenrat.

Um einen Überblick über die kirchenmusikalische Arbeit auf dem Gebiet der Landeskirche zu erhalten, werden alle kirchlichen Dienststellen angewiesen, von jeder kirchenmusikalischen Veranstaltung (Kirchenkonzerte, Weibestunden, musikalische Vespere usw.) dem kirchenmusikalischen Referat des Oberkirchenrates zum Zwecke statistischer Übersicht je ein Stück des Programmes zu übersenden.

44. Z. 377/46 vom 8. April 1946.

Ergänzung von Amtsblatt-Jahrgängen.

Einige Kirchengemeinden haben durch die Kriegereignisse ihr gesamtes Amtsblatt verloren. Da die Gemeinden das Amtsblatt stets mindestens zweifach bekommen haben, besteht gewiß die Möglichkeit, daß

einzelne komplette Jahrgänge abgegeben werden könnten. Der Oberkirchenrat kann komplette Jahrgänge nicht mehr liefern, weil einige Nummern vergriffen sind. Es wird gebeten, vollständige Jahrgänge des Amtsblattes ab 1939 dem Oberkirchenrat zur Weitergabe an jene Gemeinden, die dieselben verloren haben, zu überjenden.

45. Z. 2446/46 vom 11. April 1946.

Evangelische Predigtstation A. B. in Sloggnitz. — Erhebung zur selbständigen Pfarrgemeinde..

Auf Grund des Beschlusses des Presbyteriums der evangelischen Pfarrgemeinde A. u. S. B. Neunkirchen vom 27. November 1945 und nach Befragung der Gemeindeglieder der in Gründung befindlichen Pfarrgemeinde A. B. Sloggnitz sowie nach Anhörung des Superintendential- und des Senioratsausschusses genehmigt der Oberkirchenrat hiemit gemäß § 15 der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RGBL. Nr. 4/1892, in der Fassung des einstweiligen Kirchengesetzes vom 24. Juni 1939, AB. Nr. 99/39, mit Wirkung vom 1. April 1946 die Erhebung der evangelischen Predigtstation A. B. Sloggnitz zur selbständigen Pfarrgemeinde Augsburgischen Bekenntnisses.

Gleichzeitig wird gemäß § 37 der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RGBL. Nr. 4/1892, die Systemisierung einer Pfarrstelle in der evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Sloggnitz oberstkirchenbehördlich bestätigt.

Der Sprengel der neuen Pfarrgemeinde umfaßt die evangelischen Gemeindeglieder A. B., die im Gerichtsbezirk Sloggnitz mit Ausnahme der zu Naswald gehörigen Teile der Ortsgemeinde Reichenau westlich der Bahnbrücke, weiters in den zum Gerichtsbezirk Aspang gehörigen Ortsgemeinden Kirchberg am Wechsel und Holzegg wohnhaft sind.

Die Führung selbständiger Kirchenbücher der Pfarrgemeinde Sloggnitz wurde bereits auf Grund des h. Erlasses vom 5. Jänner 1946, Zl. 5955/45 mit 1. Jänner 1946 bewilligt. (Erl. Zl. 2446/46 vom 11. April 1946.)

46. Z. 3414/46 vom 6. April 1946.

Evangelisches Vikariat A. B. in Kindberg. — Erhebung zur Pfarrgemeinde.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 6. April 1946, Zl. 3414/46, gemäß § 15 der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RGBL. Nr. 4/1892, die Erhebung der evangelischen Predigtstation A. B. in Kindberg, Steiermark, zur evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Kindberg, oberstkirchenbehördlich genehmigt.

Der Sprengel der neugegründeten Pfarrgemeinde umfaßt das Gebiet der Marktgemeinde Kindberg mit den Dorfgemeinden Allerheiligen, Märzbofen, Stanz, Wartberg, Mitterdorf, Dorf-Weitsch, Groß-Weitsch, Klein-Weitsch, welche hiemit aus dem Verbände der evangelischen Pfarrgemeinde A. u. S. B. in Mürzzuschlag ausscheiden.

47. Z. 3052/46 vom 28. März 1946.

Systemisierung einer vierten Pfarrstelle in Graz.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 28. März 1946, Zl. 3052/46, gemäß § 37 der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RGBL. Nr. 4, 1892, die Systemisierung einer vierten Pfarrstelle in der evangelischen Pfarrgemeinde A. und S. B. Graz, linkes Murufer, oberstkirchenbehördlich genehmigt.

48. Z. 3055/46 vom 2. April 1946.

Systemisierung einer Pfarrvikarstelle in Windischgarsten.

Die von der Gemeindevertretung der evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Neukamaten am 20. Jänner 1946 beschlossene Systemisierung einer ständigen Pfarrvikarstelle in Windischgarsten wird gemäß § 37 der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RGBL. Nr. 4/1892, oberstkirchenbehördlich genehmigt. (Erl. Zl. 3055/46 vom 2. April 1946.)

49. Z. 2646/46 vom 23. März 1946.

Systemisierung von Pfarrvikarstellen in Möllbrücken und Lienz.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 23. März 1946, Zl. 2646/46, die Systemisierung von je einer Pfarrvikarstelle in den evangelischen Predigtstationen Möllbrücken und Lienz (evangelische Pfarrgemeinde A. B. Spittal a. d. Drau, Kärnten) gemäß § 37 der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RGBL. Nr. 4/1892, oberstkirchenbehördlich genehmigt.

50. Z. 3634/46 vom 12. April 1946.

Ausschreibung der Pfarrstelle in Etlendorf.

In der evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Etlendorf, Burgenland, gelangt die Pfarrstelle zur Ausschreibung.

In dem einstöckigen Pfarrhaus sind im 1. Stock drei Zimmer und Küche und im Erdgeschoß außer der Pfarrkanzlei zwei weitere bewohnbare Räume vorhanden. Ein großer Garten und ein Gemüsegarten stehen gleichfalls zur Verfügung.

Zu der Pfarrgemeinde gehören die derzeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln von Etlendorf aus nicht erreichbaren Filialgemeinden Heiligenkreuz, Königsdorf, Neustift bei Güssing, Poppendorf, Rudersdorf und Zahling, in welchen sowohl Gottesdienst als auch Religionsunterricht zu halten ist.

Bewerbungen sind samt Unterlagen bis 15. Juni 1946 an das Presbyterium der evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Etlendorf, Bez. Jennersdorf, Burgenland, zu richten.

51. Z. 3214/46 vom 6. April 1946.

Pfarrstellenausschreibung.

Zur Neubesezung wird hiemit die Pfarrstelle der Pfarrgemeinde *U. B. Wördern-Tulln* ausgeschrieben. Für die Bewerbung gelten die gleichen Bestimmungen wie sie in der Ausschreibung vom 7. Jänner 1946, *U. B. Nr. 8/46*, enthalten sind. Die Bewerbungsfrist endet am 15. Juni 1946.

52. Z. 4642/46 vom 7. Mai 1946.

Pfarrstellenausschreibung.

In der evangelischen Pfarrgemeinde *U. B. in Steyr, Oberösterreich*, gelangt die Pfarrstelle zur Ausschreibung.

Bewerbungen sind bis 30. Juni 1946 an das Presbyterium der evangelischen Pfarrgemeinde *U. B. in Steyr* zu richten.

53. Z. 993/46 vom 3. April 1946.

Bikarstellenausschreibung.

Die Pfarrgemeinde *Mürzzuschlag* schreibt die freie Personalvikarstelle in *Mürzzuschlag* aus. Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Herausgabe des Amtsblattes. Bewerbungen können auch von solchen nicht-österreichischen Geistlichen eingebracht werden, die die Verständigung erhalten haben, daß sie für die Aufnahme in den landeskirchlichen Dienst vorgesehen sind.

K i r c h l i c h e M i t t e i l u n g e n

Die Wahl des Pfarramtskandidaten *Wilhelm Müller* zum Personalvikar des Pfarrers *Jakob Julius Leibritz* der Pfarrgemeinde *U. B. Wels* wurde gemäß § 45 der Kirchenverfassung oberstkirchenbehördlich bestätigt. (Erl. *Z. 1567/46* vom 21. März 1946.)

Die Wahl des Pfarramtskandidaten *Jng. Emil Sturm* zum Personalvikar des Seniors *Hubert Taferner* der evangelischen Pfarrgemeinde *U. B. Linz* wurde gemäß § 45 *K. V.* mit Erlaß vom 22. März 1946, *Zl. 2341/46*, oberstkirchenbehördlich bestätigt.

Die Wahl des Personalvikars *Beowulf Moser* zum Personalvikar des Pfarrers *Otto Bünker* der evangelischen Pfarrgemeinde *U. B. Leoben* wurde

gemäß § 45 *K. V.* mit Erlaß vom 3. April 1946, *Zl. 1901/46*, oberstkirchenbehördlich genehmigt.

Pfarrer *Johann Barth* wurde für die Flüchtlingsseelsorge in einstweilige Verwendung der Landeskirche genommen und zur vorläufigen Dienstleistung der evangelischen Pfarrgemeinde *Braunau* zugeteilt. (Erl. *Zl. 2274/46* vom 5. April 1946.)

Pfarrer *Gustav Weinberger* wurde zufolge des Erlasses vom 1. April 1946, *Zl. 769/46*, in einstweilige Verwendung der evangelischen Kirche *U. B. in Österreich* genommen und der Pfarrgemeinde *W. Neustadt* bis auf weiteres zur Dienstleistung zugeteilt.

Predigtamtskandidat *Wolfgang Mischner* wurde vorbehaltlich der Genehmigung des Bundesministeriums für Unterricht in einstweilige Verwendung der evangelischen Kirche *U. B. in Österreich* genommen und mit Erlaß vom 11. April 1946, *Zl. 3171/46*, mit Wirksamkeit vom 1. Mai 1946 dem evangelischen Pfarramt *U. B. Hallein* als Lehrvikar zugewiesen.

Pfarrer *Erich Schneider* wurde gemäß Erlaß vom 10. April 1946, *Zl. 2509/46*, mit Wirkung vom 1. April 1946 in einstweilige Verwendung der Landeskirche genommen und der Pfarrgemeinde *Linz* zur vorläufigen Dienstleistung zugeteilt.

Stadtorganist *Adolf Wurm* der evangelischen Teilgemeinde *U. B. Wien-Innere Stadt* wurde mit dem Erlaß vom 6. April 1946, *Zl. 3313/46*, gemäß § 4 der Prüfungsordnung für nebenberufliche Kirchenmusiker vom 30. Okt. 1943, *U. B. Nr. 93/43*, als Beisitzer in den kirchenmusikalischen Prüfungsausschuß des Oberkirchenrates berufen.

Professor *Otto Beck*, zuletzt als Pfarradministrator der evangelischen Teilgemeinde *U. B. Wien-Neubau* zugeteilt gewesen, wurde über eigenes Ansuchen aus Gesundheitsrücksichten mit 31. März 1946 in den dauernden Ruhestand versetzt. (Erl. *Zl. 2536/46* vom 22. März 1946.)

Superintendent *Siegfried Klose* hat infolge Rückkehr in das Deutsche Reich die einstweilige Dienstleistung in der österreichischen Landeskirche aufgegeben.

Pfarrer und Senior *Aldolf Wagner* aus *Waldendorf* in *Siebenbürgen*, der in der Flüchtlingsseelsorge der österreichischen evangelischen Landeskirche eingesetzt war, ist am 5. März 1946 in die ewige Herrlichkeit heimgegangen.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1946

Ausgegeben am 31. Mai 1946

5. Stück

- | | |
|--|--|
| 54. Arbeitspflichtgesetz. — Auszugsweise Verlautbarung. | 61. Ausschreibung von Pfarrestellen. |
| 55. Wohnungsanforderungsgesetz. — Sonderbestimmungen für Wien. | 62. Pfarrestellenausschreibung in Wien A. B., Innere Stadt. |
| 56. Dank und Anerkennung für kirchliche Amtsträger. | 63. Vikarstellenausschreibung in Feldbach. |
| 57. Bestellung der Prüfungskommission für die Amtsprüfung. | 64. Neudruck des Gesangbuches. |
| 58. Bayerisches Rotes Kreuz, München. | 65. Verzeichnis über Religionsaus- und eintritte und kirchliche Trauungen. |
| 59. Systemisierung von Pfarrvikarstellen in Murau u. Fohnsdorf. | Angeordnete Kollekte. |
| 60. Systemisierung einer Pfarrvikarstelle in Bruck a. d. Leitha. | Kirchliche Mitteilungen. |

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

54. Z. 4509/46 vom 2. Mai 1946.

Arbeitspflichtgesetz. — Auszugsweise Verlautbarung.

Uns dem Arbeitspflichtgesetz vom 15. Feber 1946, StGBI. Nr. 63/46, wird auszugsweise bekanntgegeben:

§ 1. (1) Zur Durchführung dringender, durch den Notstand von Staat und Wirtschaft bedingter Arbeiten der Ernährungssicherung und des Wiederaufbaues können arbeitsfähige Personen, die in Osterreich ihren dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt haben, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Arbeitsleistung auf begrenzte Dauer verpflichtet werden (Arbeitspflicht). Zu diesem Zwecke kann auch privaten und öffentlichen Dienstgebern mit mehr als drei beschäftigten Personen die vorübergehende Abgabe von Arbeitskräften vorgeschrieben werden.

(2) Von der Arbeitspflicht sind ausgenommen:

- Männliche Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet oder das 55. Lebensjahr überschritten haben, sowie weibliche Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet oder das 40. Lebensjahr überschritten haben; bei Personen, die in den §§ 4 und 12 des Verfassungsgesetzes vom 8. Mai 1945, StGBI. Nr. 13 (Verbotsgesetz), genannt sind, erhöht sich die obere Altersgrenze auf 60 Jahre für männliche und auf 50 Jahre für weibliche Personen;
- Frauen, die ohne eine Hilfskraft zu beschäftigen, für vollbeschäftigte oder pflegebedürftige Haushaltsangehörige den Haushalt führen;
- Frauen, die mindestens ein Kind haben, welches das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in

gemeinsamen Haushalt mit der Frau lebt und in ihrer Pflege steht;

- Schwangere;
- vollbeschäftigte berufstätige Frauen;
- Kriegsbeschädigte, deren Erwerbsminderung mindestens 40 v. H. beträgt oder den Anspruch auf Verwehrtengeld der Stufen II, III oder IV begründet, sowie Arbeits- und Unfallinvaliden, wenn die Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit mehr als 40 v. H. beträgt, und die in § 1, Abs. (1), lit. d und e, und Abs. (2) des Opfer-Fürsorgegesetzes vom 17. Juli 1945, StGBI. Nr. 90, bezeichneten Personen;
- Geistliche und Ordenspersonen.

§ 2. (1) Zur Arbeitspflicht im Rahmen des § 1 sind nach Maßgabe des Bedarfes und gemäß der vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien bestimmten Reihenfolge der Arbeiten heranzuziehen:

- Personen, die in den §§ 4 und 12 des Verbotsgesetzes genannt sind;
- Personen, die keinem geregelten Erwerb, der sie voll in Anspruch nimmt, nachgehen;
- Männer bis zum vollendeten 30. Lebensjahr.

(2) Wenn der Umfang der auszuführenden Arbeiten (§ 3) es erfordert, kann durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien der Personenkreis des Abs. (1), lit. c, innerhalb des im § 1, Abs. (1) und (2), umschriebenen Geltungsreiches entsprechend erweitert werden.

(3) Personen, die im Erwerbsleben voll beschäftigt sind und nicht in den §§ 4 und 12 des Verbotsgesetzes

genannt sind, dürfen zu Arbeiten im Sinne des § 3 nur verpflichtet werden, wenn andernfalls mangels geeigneter Arbeitskräfte die Durchführung dieser Arbeiten gefährdet würde; solche Personen dürfen nur im Rahmen ihres bisherigen Berufes eingesetzt werden. Die gleiche Einschränkung hinsichtlich der Heranziehung zur Arbeitspflicht gilt für Personen, die in ihrer Berufsausbildung vollbeschäftigt sind, sowie für die Studierenden der Hochschulen und für Schüler, wenn sie durch die Ausbildung voll in Anspruch genommen sind und den ordnungsmäßigen Fortgang ihrer Studien, beziehungsweise den ordnungsmäßigen Besuch der Schule nachweisen.

§ 5. (1) Bei der Heranziehung zur Arbeitsverpflichtung hat das Arbeitsamt die persönlichen Verhältnisse der zu verpflichtenden Personen entsprechend zu berücksichtigen.

(2) Die Verpflichtung darf nur zu einer Arbeit ausgesprochen werden, die den körperlichen Fähigkeiten des zu Verpflichtenden entspricht und angemessen entlohnt ist. Die körperliche Eignung ist im Zweifelsfalle im Wege ärztlicher Untersuchung durch den vom Arbeitsamt bestimmten Arzt festzustellen.

(3) Grundsätzlich sollen Personen nur auf Arbeitsplätze an ihrem Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltort verpflichtet werden. Erweist sich in Ausnahmefällen die Verpflichtung nach auswärts als unvermeidbar, weil andernfalls die Durchführung dringender Arbeiten auf Schwierigkeiten stoßen würde, so hat sie zur Voraussetzung, daß am Arbeitsort Verpflegung und Unterkunft vorhanden sind; falls der zu Verpflichtende bisher mit Familienangehörigen zusammengelebt hat, zu deren Unterhalt er verpflichtet ist, ist weitere Voraussetzung, daß die Versorgung dieser Angehörigen durch die Verpflichtung nach auswärts nicht gefährdet wird. Wenn sich die Notwendigkeit erweist, Arbeitskräfte außerhalb ihres Wohnortes oder Aufenthaltortes zu verpflichten, so sind in erster Linie beschäftigungslose Personen, die unter die Bestimmungen des § 2, Abs. (1), lit. a, fallen, zu verpflichten.

§ 6. (1) Die Arbeitsverpflichtung wird durch das Arbeitsamt ausgesprochen, in dessen Sprengel die zu verpflichtende Person ihren Wohnsitz oder im Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt hat. Sie hat mittels schriftlichen Bescheides (Verpflichtungsbescheid) zu erfolgen.

(2) Der Verpflichtungsbescheid muß folgende Angaben enthalten: Name und Adresse des Verpflichteten, Name und Ort des Betriebes, in dem sich der Arbeitsplatz befindet (Aufnahmebetrieb), Art der Dienstleistung, Zeitpunkt des Beginnes und der Beendigung der Dienstleistung; steht der Verpflichtete in Beschäftigung, so muß der Verpflichtungsbescheid auch Name und Standort des Betriebes, in dem der Verpflichtete bisher beschäftigt war (Stammbetrieb), enthalten.

(3) Der Verpflichtungsbescheid ist dem Verpflichteten und in Abschrift dem Inhaber des Aufnahmebetriebes sowie in den Fällen, in denen der Verpflichtete in Beschäftigung steht, auch dem Inhaber des Stammbetriebes zuzustellen.

§ 7. (1) Vor der Verpflichtung hat das Arbeitsamt die zu verpflichtende Person und, wenn diese in einem Beschäftigungsverhältnis steht, auch den Dienstgeber zu hören. Der zu verpflichtenden Person sind dabei die Bedingungen, unter denen die Verpflichtung erfolgen soll, bekanntzugeben.

§ 8. (1) Gegen den Verpflichtungsbescheid steht dem Verpflichteten und gegebenenfalls dem Stammbetrieb innerhalb einer Woche das Recht der Berufung an das Landesarbeitsamt zu. Der Berufung kommt aufschiebende Wirkung nur dann zu, wenn der zu Verpflichtende in einem Beschäftigungsverhältnis steht.

§ 9. (1) Die Verpflichtung ist nur für einen begrenzten, sechs Monate nicht übersteigenden Zeitraum auszusprechen.

(2) Bei dringendem Bedarf kann die Verpflichtung über Antrag des Aufnahmebetriebes einmalig um höchstens sechs weitere Monate verlängert werden. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der §§ 6 bis 8 entsprechend.

(3) Wenn triftige Gründe vorliegen, kann die Verpflichtung vor Ablauf der im Verpflichtungsbescheid festgesetzten Dauer von dem Arbeitsamt aufgehoben werden, das die Verpflichtung ausgesprochen hat.

§ 10. (2) Nach Beendigung der Arbeitsverpflichtung hat sich der Verpflichtete sogleich beim Arbeitsamt zu melden; wenn er jedoch aus einem Beschäftigungsverhältnis heraus verpflichtet wurde, hat er in seinen Stammbetrieb zurückzukehren. Der Inhaber des Aufnahmebetriebes ist verpflichtet, unverzüglich das Arbeitsamt, das die Verpflichtung ausgesprochen hat, zu verständigen, wenn der Verpflichtete nach Beendigung der Arbeitsverpflichtung oder vorher aus dem Betrieb ausgeschieden oder ohne triftigen Grund vorübergehend der Arbeit ferngeblieben ist.

§ 12. (1) Für das Dienstverhältnis von Personen, die im Zeitpunkt der Verpflichtung in einem Dienstverhältnis standen, gelten überdies nachstehende Bestimmungen:

- a) Die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis zum Stammbetrieb ruhen für die Dauer der Verpflichtung. Soweit Rechtsansprüche des Dienstnehmers sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, ist die im Aufnahmebetrieb zurückgelegte Dienstzeit mit der Dienstzeit im Stammbetrieb zusammenzurechnen.
- b) Während der Dauer der Verpflichtung darf das Dienstverhältnis zum Stammbetrieb vom Dienstgeber nicht gekündigt werden. In besonderen Fällen kann das Landesarbeitsamt im Einvernehmen mit dem Betriebsrat (Vertrauensmann) Ausnahmen hiervon bewilligen.
- c) Hat ein verpflichteter Dienstnehmer auf Grund seines Dienstverhältnisses zum Stammbetrieb eine Dienst- oder Werkwohnung inne, so darf der Vermieter während der Dauer der Verpflichtung die Wohnung nicht kündigen.

§ 15. (1) Durch dieses Verfassungsgesetz werden die reichsrechtlichen Bestimmungen zur Sicherstellung des

Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung aufgehoben.

Bemerkung: Der in § 2 zitierte, in der auszugsweißen Verlautbarung aber nicht angeführte § 3 betrifft Arbeiten der Ernährungssicherung und des Wiederaufbaues.

55. Z. 4510/46 vom 2. Mai 1946.

Wohnungsanforderungsgesetz. — Sonderbestimmungen für Wien.

Die im BGBl. unter Nr. 69/46 verlaublichete Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 12. Feber 1946 bestimmt:

„Auf Antrag des Magistrates der Stadt Wien wird für Wien auf die Dauer der Geltung des Wohnungsanforderungsgesetzes das Recht auf Anforderung einzelner Wohnräume dahin ausgedehnt, daß bei der Berechnung der überzähligen Wohnräume der Schlüssel von zwei Personen je Zimmer und einer Person je Kabinett ohne Rücksicht auf das Alter der Personen zu gelten hat.“

56. Z. 3548/46 vom 2. März 1946.

Dank und Anerkennung für kirchliche Amtsträger.

In Ergänzung des Erlasses Zahl 1708/46 vom 18. Feber 1946, Amtsblatt Nr. 32, wird ferner Dank und Anerkennung folgenden kirchlichen Amtsträgern und Gemeindegliedern des nördlichen burgenländischen Seniorates ausgesprochen: Der Pfarrfrau Karoline Augustin, den Presbytern Gustav Siebenstich und Georg Dingelmaier und den Kuratoren Johann Rosenberger und Matthias Rosenberger in Deutsch-Jahndorf; Frä. Luise Kumpeltes und Herrn Karl Wendelin in Nückelsdorf; Herrn Samuel Graf und Kurator Johann Meigner in Zurndorf; dem Kurator Lorenz Hauptmann in Taden.

57. Z. 4430/46 vom 3. Mai 1946.

Bestellung der Prüfungskommission für die Amtsprüfung.

Der Oberkirchenrat hat zu Mitgliedern der Prüfungskommission für das Examen pro ministerio für die nächsten drei Jahre die Herren Oberkirchenrat Lic. Dr. Erwin Schneider, Pfarrer Karl Egli und Kirchenrat Dr. Dr. Franz Fischer berufen.

58. Z. 3031/46 vom 3. April 1946.

Bayrisches Nötes Kreuz, München.

Das Bayrische Nötes Kreuz, München, unterhält in Salzburg eine Dienststelle mit der Anschrift: „Der Delegierte des Bayrischen Nötes Kreuzes für Österreich, Salzburg 4, Schließfach 82“.

An diese Dienststelle können unmittelbare Anfragen gerichtet werden, die so abzufassen wären, daß sie sofort im Original weitergegeben werden können. Eine Durchschrift der Anfrage ist für den Gebrauch der Dienststelle des Bayrischen Nötes Kreuzes gleichfalls anzuschließen.

59. Z. 4386/46 vom 4. Mai 1946.

Systemisierung von Pfarrvikarstellen in Murau und Johnsdorf.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlass vom 4. Mai 1946, Z. 4386/46, die Systemisierung je einer Pfarrvikarstelle in Johnsdorf und Murau (Evangelische Pfarrgemeinde N. B. in Judenburg) gemäß § 37 der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dez. 1891, NSBl. Nr. 4/1892, oberstkirchenbehördlich genehmigt.

60. Z. 4530/46 vom 10. Mai 1946.

Systemisierung einer Pfarrvikarstelle.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlass vom 10. Mai 1946, Z. 4530/46, die Systemisierung einer Pfarrvikarstelle in Bruck a. d. Leitha (Evangelische Gemeinde N. B. Wien-Schwechat) gemäß § 37 der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dez. 1891, NSBl. Nr. 4/1892, oberstkirchenbehördlich genehmigt.

61. Z. 5167/46 vom 24. Mai 1946.

Ausreibung von Pfarrstellen.

Zur Neubesezung werden hiemit folgende Pfarrstellen ausgeschrieben:

1. Pfarrstelle der Pfarrgemeinde N. u. S. B. Bernsdorf, Niederösterreich;
2. Pfarrstelle der Pfarrgemeinde N. u. S. B. Wolfsberg, Steiermark;
3. Erste Pfarrstelle der Pfarrgemeinde Salzburg;
4. Pfarrstelle der Pfarrgemeinde N. B. Braunau am Inn, Oberösterreich;
5. Erste, zweite und dritte Pfarrstelle der evangelischen Pfarrgemeinde N. u. S. B. Graz, linkes Murufer.

Bewerbungen sind bis 20. Juli 1946 bei den einzelnen Presbyterien einzubringen. Der Beibringung von unschriftlichen oder gerichtlich bzw. notariell beglaubigten Urkunden bedarf es nicht.

Bewerbungen können solche Geistliche einreichen, die bereits dauernd in den Dienst der Landeskirche aufgenommen sind oder die das österreichische Heimatrecht haben.

62. Z. 5098/46 vom 23. Mai 1946.

Pfarrstellenausreibung.

Die Stelle des geschäftsführenden Pfarrers der Teilgemeinde N. B. Wien I. wird neuerdings ausgeschrieben. Dienstwohnung steht zur Verfügung. Bewerbungen mögen bis 20. Juli 1946 dem Presbyterium der Evangelischen Teilgemeinde N. B. Wien, I., Dorotheergasse 18, eingereicht werden.

63. Z. 4993/46 vom 22. Mai 1946.

Vikarstellenausreibung.

In der Evangelischen Filialgemeinde N. B. Feldbach, Steiermark, gelangt die Vikarstelle zur Ausschreibung. Bewerbungen sind bis 15. Juli 1946 an

das Presbyterium der Pfarrgemeinde Fürstenfeld, Schillerstraße 13, Tel. Nr. 194, einzubringen.

64. Z. 5299/46 vom 28. Mai 1946.

Neudruck des Gesangbuches.

Es ist für die nächste Zeit ein Neudruck des Gesangbuches für die evangelische Kirche Augsburgischen Bekenntnisses in Österreich geplant und dürfte dieser, wenn keine unvorhergesehenen Hindernisse eintreten, bis Spätherbst d. J. beendet sein. Wenn möglich, werden Ausgaben sowohl in Ganz- als auch Halbleinen hergestellt werden. Der Preis steht noch nicht fest, da die Berechnungen weder für den Druck noch für das Einbinden abgeschlossen sind, doch dürfte er aller Voraussicht nach etwas höher sein als bisher.

Die Pfarrämter, welche Bedarf an Gesangbüchern haben, können bereits jetzt ihre Bestellungen unter Angabe, ob Ganz- oder Halbleinenausgabe gewünscht wird, unmittelbar bei der Wartburg-Buchhandlung Alfred Brunner, Wien, VII., Neubaugürtel 26, aufgeben.

65. Z. 4955/46 vom 20. Mai 1946.

Verzeichnis über Religionsaus- und -eintritte und kirchliche Trauungen.

Die Landeshauptmannschaft Steiermark teilt mit:

Zufolge Erlasses des Bundesministeriums für Unterricht vom 30. April 1946, Zl. 12.388-V, werden die Erlässe des ehemaligen Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten, Abt. IV: Erziehung, Kultus und Volksbildung, vom 22. Mai 1939, Z. IV-Kc-314-374-1939 und vom 9. Juni 1939, Z. IV-Kc-325-326-1939, betreffend die statistische Erfassung der Religionsaus- und -eintritte und der kirchlichen Trauungen außer Kraft gesetzt.

Die in diesen Erlässen verlangten Berichte sind daher von den betreffenden Kirchen und Religionsgesellschaften nicht mehr zu erstatten, auch die Vorlage der entsprechenden Meldungen beim Statistischen Zentralamt in Wien hat zu unterbleiben.

Angeordnete Kollekte:

9. Juni 1946 (Pfingstsonntag): Landeskirchlicher Baufonds

Kirchliche Mitteilungen

Pfarrer Hugo Fleischmann der evangelischen Pfarrgemeinde U. B. Steyr ist am 16. April 1946 in den Frieden der ewigen Heimat hinübergeschlummert.

Senioratskurator Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Dantine aus Leoben ist in den Frieden des Herrn heimgegangen. Die österreichische Landeskirche verliert mit dem Heimgegangenen eine ihrer treuesten und verlässlichsten Stützen.

Am 15. Mai 1946 wurde Pfarrer Karl Lasota in Voitsberg, dieser „fromme und getreue Knecht zu seines Herrn Freude“, unerwartet mitten aus der Arbeit heimgerufen.

Pfarrer Georg Sarch, der im Jahre 1944 sein Amt freiwillig niedergelegt hatte, wurde in den Dienst der evangelischen Kirche U. B. in Österreich über sein Ansuchen wieder aufgenommen. (Erl. Zl. 4415/46 vom 30. April 1946.)

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß Z. 5114/46 vom 23. Mai 1946 Pfarrer Cornelius Sutenberger einstweilig in die Verwendung der Evangelischen Kirche U. B. unter gleichzeitiger Dienstzuweisung beim Evangelischen Pfarramt U. B. in Eltendorf übernommen.

Prediger Karl Rathke wurde zufolge des Erl. vom 13. Mai 1946, Zl. 4835/46, in einstweilige Verwendung der Landeskirche genommen und der Pfarrgemeinde Unterhaus zur Betreuung des Flüchtlingslagers Treßling zugeteilt.

Die Anschrift des Pfarramtes Korneuburg wurde auf „Korneuburg, Schubertstraße 3“ geändert.

Das Pfarramt Wiener-Neustadt hat seine Anschrift vorübergehend auf „Bahngasse 46“ geändert.

Pfarrer Peter Staudt, bisher der Pfarrgemeinde Gallneukirchen zugeteilt, hat den Dienst der österreichischen evangelischen Landeskirche verlassen. (Erl. Zl. 3956/46 vom 23. April 1946.)

Pfarrer Martin Jntschner ist aus dem Dienst der Landeskirche mit 30. April 1946 ausgeschieden.

Berichtigungen

Im 3. Stück des Amtsblattes vom 31. März 1946 ist auf Seite 28 angeführt, daß Pfarrer Michael Rehbogen angeblich gefallen ist. Diese Angabe ist, wie inzwischen bekannt wurde, unzutreffend. Pfarrer Rehbogen ist vielmehr in das Deutsche Reich abgewandert.

Die Anschrift des Diakons Felix Michel, der in der Februar-Nummer des Amtsblattes, Seite 19, als Diakon und Religionslehrer angeboten wird, lautet richtig: Wien, XIX./117, Leopold Cwinergasse 6.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1946

Ausgegeben am 30. Juni 1946

6. Stück

66. Behandlung von Anzeigen über Kirchenaustritte.

67. Matrikaleintragen, Streichung der den Juden beigelegten Vornamen.

68. Einsichtnahme in polizeiliche Meldebelege.

69. Ausschreibung von Pfarrstellen.

70. Ausschreibung der ersten Pfarrstelle in Innsbruck.

71. Ausschreibung der Pfarrstelle in Gröbming.
Kirchliche Mitteilungen.

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

66. Z. 5835/46 vom 18. Juni 1946.

Behandlung von Anzeigen über Kirchenaustritte.

Die Landeshauptmannschaft Niederösterreich hat mit Erl. vom 13. Mai 1946, Z. 21-11/4-177-1946, bekanntgegeben:

„Das Bundesministerium für Unterricht hat mit nachstehend wiedergegebenem Erlaß Z. 4-302/B 1946 vom 10. April 1946 für die Behandlung von Anzeigen über Kirchenaustritte folgende Erläuterung der gegenwärtigen Rechtslage und dementsprechende Anweisung der Verwaltungsbehörden bekanntgegeben:

Gegenüber aufgetauchtem Zweifel, ob bei Kirchenaustrittserklärungen künftig wiederum nach der Verordnung vom 16. August 1933, BGBl. Nr. 379, vorzugehen sei, wird darauf verwiesen, daß diese Verordnung unter der nationalsozialistischen Okkupation Österreichs zur Gänze durch die Verordnung über den Vollzug von Religionsaustritten vom 9. September 1938 (GBl. f. S. Nr. 394/1938, aufgehoben und die früher bestandene Vorschrift des § 4 der österreichischen Verordnung vom 18. Jänner 1869 (RSBl. Nr. 13 wiederhergestellt worden ist. Die Verordnung vom 9. September 1938, GBl. f. S. Nr. 394/1938, trägt keinen der in § 1 des Rechtsüberleitungsgesetzes vom 1. Mai 1945, GBl. Nr. 6 angeführten Mängel an sich und gilt deshalb nach § 2 des Rechtsüberleitungsgesetzes als in der Republik Österreich vorläufig in Geltung gesetzt.

Demnach ist es für die Zeit nach dem April 1945 bei der Aufhebung der Verordnung vom 16. August 1933, RSBl. Nr. 379, und der Wiederherstellung des § 4 der Verordnung von 1869, RSBl. Nr. 13, betreffend den Vollzug der den Übertritt von einer Kirche oder Religionsgesellschaft zu einer anderen regelnden Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 1868, RSBl. Nr. 49 verblieben. Demnach hat die Behörde gemäß § 4 der letztgenannten Verord-

nung die Identität des Anmeldenden, und ob derselbe das 14. Lebensjahr zurückgelegt hat und sich in dem erforderlichen Geistes- und Gemütszustand befindet, nur dann zu prüfen, wenn Umstände vorliegen, die begründete Zweifel zu erregen geeignet sind.“

67. Z. 5919/46 vom 18. Juni 1946.

Matrikaleintragen, Streichung der den Juden beigelegten Vornamen.

Im Nachhang zu dem unter Nr. 18/46 verkündeten Gesetz vom 23. November 1945, BGBl. Nr. 3/46, teilt der Oberkirchenrat im folgenden den Erlaß des Bundesministeriums für Inneres vom 19. April 1946, Z. 43.642-9/46, betreffend die Streichung der den Juden zusätzlich beigelegten Vornamen in den Matriken mit:

„Aus Anlaß einer anher gerichteten Anfrage, ob es zur Streichung der den Juden auf Grund der Verordnung vom 17. August 1938, Gesetz I, S. 1044, (GBl. für das Land Österreich Nr. 144/1939) zusätzlich beigelegten Vornamen Israel und Sara in den Personenstandsbüchern (Matriken) eines speziellen Auftrages der Aufsichtsbehörde bedarf, wird eröffnet:

Gemäß § 1 des Gesetzes vom 23. November 1945 über die Vereinigung von Christstücken wegen Aufhebung von aus sogenannten rassistischen Gründen erlassenen Vorschriften (Christstücke-Vereinigungsgesetz) gelten in allen amtlichen Aufzeichnungen, also insbesondere auch in den Personenstandsbüchern (Matriken) die den Juden zusätzlich beigelegten Vornamen Israel und Sara als nicht beigelegt.

Da durch diese gesetzliche Bestimmung das beurkundete Sachverhältnis nachträglich geändert wurde, ohne daß die Eintragung von Anfang an unrichtig gewesen wäre, so bedarf es zur Streichung einer

solchen Eintragung, in sinngemäßer Anwendung des § 134 der Dienstamtsverordnung, keiner Genehmigung der Verwaltungsbehörde oder eines Gerichtsbeschlusses. Der Standesbeamte (Matrikenführer) hat vielmehr, wenn er mit einer solchen Eintragung befaßt ist, von amtswegen oder über Wunsch der betroffenen Person die Erreichung vorzunehmen.“

68. Z. 5434/46 vom 18. Juni 1946.

Einsichtnahme in polizeiliche Meldebelege.

Mit dem an alle Sicherheitsdirektionen und an die Bundespolizeidirektion Wien ergangenen Rund-erlaß vom 8. Mai 1946, Z. 78.445-4/46, hat das Bundesministerium für Inneres (Generaldirektion für öffentliche Sicherheit) verfügt:

„Auf Grund eines anher gelangten Antrages des österreichischen Episkopates wird bekanntgegeben, daß vom h. a. Standpunkt kein Bedenken dagegen ob-waltet, den mit der Einhebung der Kirchenbeiträge betrauten Funktionären der römisch-katholischen Kirche, der evangelischen Kirchen beider Bekenntnisse, der altkatholischen Kirche und der israelitischen Religions-gesellschaft die Einsichtnahme in die polizeilichen Meldebelege zu gewähren, um ihnen die Berichtigung bzw. Neuanlage der Listen der beitragspflichtigen Personen zu ermöglichen.“

Es ergeht die Einladung, die unterstehenden Melde-behöörden hievon mit dem Beifügen in Kenntnis zu setzen, daß es den einzelnen Behörden anheimgestellt wird, im Einvernehmen mit den zuständigen Kirchen-behöörden den Vorgang der Einsichtnahme in die Meldekarten derart festzusetzen, daß hiedurch eine möglichst geringe Belastung der Amtsstellen erfolgt.“

Auf Grund dieses Erlasses werden die Pfarr-ämter angewiesen, die Durchsicht aller Meldebelege in ihrem Pfarrsprengel im Einvernehmen mit der zuständigen Meldestelle durchzuführen. Für jeden neu gemeldeten Kirchenbeitragspflichtigen wird die Kir-chenbeitragsstelle der erhebenden Pfarrgemeinde über deren Wunsch einen einmaligen Pauschalbetrag von S 1.— flüssig machen, damit etwaige Erhebungs-organe bezahlt werden können. Alle Pfarrämter haben der Kirchenbeitragsstelle die vollzogene Prüfung der Meldebelege ihres Sprengels zu berichten, die Kir-chenbeitragsstelle ist angewiesen, diese Meldungen in Evidenz zu halten und dem Präsidium des Ober-kirchenrates hierüber Bericht zu erstatten. Für das Stadtgebiet Wien wird die Kirchenbeitragsstelle selbst im Einvernehmen mit dem Präsidium des Ober-kirchenrates die Auswertung der Meldebelege und die dauernde Evidenzhaltung der Veränderungen ver-anlassen.

69. Z. 5815/46 vom 14. Juni 1946.

Ausschreibung von Pfarrstellen.

Zur Neubesetzung werden hiemit folgende Pfarr-stellen ausgeschrieben:

1. Die Pfarrstelle der Pfarrgemeinde A. B. Willach
2. Die 2. Pfarrstelle der Pfarrgemeinde Salzburg
3. Die 3. Pfarrstelle der Pfarrgemeinde Linz.

4. Die Pfarrstelle in Jefferitz, Post Feistritz an der Drau, Kärnten.

Die Bewerbungen sind bis 15. August 1946 bei den einzelnen Presbyterien einzubringen. Für die Bewerbungen gelten die gleichen Bestimmungen, wie sie bei der Ausschreibung vom 7. Jänner 1946, ABl. 8.46 enthalten sind.

70. Z. 5729/46 vom 8. Juni 1946.

Ausschreibung der ersten Pfarrstelle in Innsbruck.

Die erste Pfarrstelle der Gemeinde Innsbruck wird hiemit neuerdings ausgeschrieben.

Ältere Bewerber, die über reiche Amtserfahrung verfügen und sich womöglich in leitender Stellung bewährt haben, werden bevorzugt. Die Bewerbungsschreiben sind bis 31. August 1946 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. und H. B. in Innsbruck, Richard Wagnerstraße 4 zu richten.

71. Z. 5447/46 vom 7. Juni 1946.

Ausschreibung der Pfarrstelle in Gröbming.

In der evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gröb-ming, Steiermark, gelangt die Pfarrstelle zur Aus-schreibung.

Mit Rücksicht auf den anstrengenden Dienst (Be-treuung von 5 Schulorten) wollen sich nur Herren be-werben, die den körperlichen Anstrengungen gewach-sen sind.

Bevorzugt wird ein Geistlicher, dessen Gattin des Organistendienst versehen kann.

Bewerbungen sind bis 20. August 1946 an das Presbyterium der evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Gröbming, Steiermark, zu richten.

K i r c h l i c h e M i t t e i l u n g e n

Der Flüchtlingspfarrer Fritz K r o s s, bisher Lager-pfarrer in Melk wurde mit Erl. Z. 5874/46 vom 13. Juni 1946 bis auf weiteres dem Evangelischen Pfarramt in Amstetten zur Dienstleistung zugeteilt.

Pfarrer Leopold P o h l wurde in einstweilige Ver-wendung der Landeskirche genommen und dem Pfarr-amt Voitsberg zur vorläufigen Dienstleistung zugeteilt. (Erl. Z. 5310/46 vom 28. Mai 1946.)

Silke W o l f e r hat die Prüfung für nebenbe-rufliche Kirchenmusiker als Organistin der Gruppe C gem. der Prüfungsordnung vom 30. Oktober 1943, ABl. Nr. 93/43, am 18. Mai 1946 abgelegt. (Erl. Z. 4851/46 vom 24. Mai 1946.)

Prediger Ferdinand D u l l y, zuletzt der evan-gelischen Filialgemeinde A. B. Feldbach zugeteilt, wurde über eigenes Ansuchen mit 1. Juli 1946 in den dauernden Ruhestand versetzt. (Erl. Z. 5571/46, vom 13. Juni 1946.)

Pfarrer Franz P r e c h t l, bisher der evangelischen Pfarrgemeinde Bad Aussee zugeteilt, ist ins Deutsche Reich übersiedelt und somit aus dem einstweiligen Dienst der österreichischen evangelischen Landeskirche ausgeschieden. (Erl. Z. 5922/46 vom 18. Juni 1946.)

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. S. B. in Oesterreich

Jahrgang 1946

Ausgegeben am 31. Juli 1946

7. Stück

- | | |
|--|--|
| 72. Zinsstreichungsgesetz. — Auszugsweise Verlautbarung. | 82. Einzahlung der Mitgliedsbeiträge 1946 für den landeskirchlichen Baufonds. |
| 73. Klarstellung der Bezeichnung „religiöses Bekenntnis“. | 83. Fernsprechverzeichnis und Anschriften der evangelischen kirchlichen Diakonstellen. |
| 74. Öffentlich-rechtliche Stellung der Landeskirche. | 84. Dank und Anerkennung. |
| 75. Maßnahmen auf dem Gebiet des Standesamtwesens. | 85. Pfarrstellenausschreibung. |
| 76. Kindergärten. | 86. Pfarrstellenausschreibung. |
| 77. Wohnungsanforderung in der Steiermark. — Verlautbarung einer Verordnung. | 87. Ausschreibung von Vikarstellen. |
| 78. Freimachung von Dienstwohnungen. | Empfohlene Kollekte. |
| 79. Rechnungsabschluss 1945/46 der Landeskirche. | Kirchliche Mitteilungen. |
| 80. Seelenstandsbericht. | |
| 81. Mitarbeit der Presbyterien an der Kirchenbeitragsvor- | |

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. S. B. in Wien

72. Z. 6712/46 vom 9. Juli 1946.

Zinsstreichungsgesetz. — Auszugsweise Verlautbarung.

Unter gleichzeitiger Aufhebung des Zinshemmungsgesetzes (verlautbart im A. B. l. d. O. K. l. unter Nr. 17/46) bestimmt das Zinsstreichungsgesetz vom 19. 2. 1946, BGBl. Nr. 87/46, daß für das Kalenderjahr 1945 von Kreditunternehmungen keine Verzinsung für Einlagen geleistet werden darf.

73. Z. 6649/46 vom 2. Juli 1946.

Klarstellung der Bezeichnung „religiöses Bekenntnis“.

Das Bundesministerium für Inneres teilt mit Erl. vom 22. Juni 1946, Zl. 23537-9/46, mit:

„Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht wird der h. Erlaß vom 14. 12. 1945, Zl. 48124-9/45 dahin abgeändert, daß an Stelle der Bezeichnung „glaubenslos“ der Ausdruck „ohne religiöses Bekenntnis“ zu treten hat.

Bei diesem Anlaß wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestimmungen des genannten Erlasses sich nicht nur auf die Führung der Personenstandsbücher beschränken, sondern auch für alle Eintragungen in sonstigen öffentlichen Listen, Formularen oder Urkunden, sowie überhaupt für alle Fälle gelten, in welchen die Angabe des religiösen Bekenntnisses gefordert ist. Nur auf bereits abgeschlossene Eintragungen haben die Bestimmungen des Erlasses keine Anwendung zu finden und sind daher für die Ausfertigung von Abschriften oder Auszügen, bei denen der Originalwortlaut wiedergegeben werden muß, die ursprünglichen Eintragungen maßgebend.“

Hierzu bemerkt der Oberkirchenrat, daß die dadurch aufgehobenen bisherigen Bestimmungen im Amtsblatt 1946 unter Nr. 9 verlautbart sind.

74. Z. 6258/46 vom 25. Juni 1946.

Öffentlich-rechtliche Stellung der Landeskirche.

Das Bundesministerium für Finanzen hat auf eine Anfrage der Finanzkammer der Erzdiözese Wien über eine Anwendung des Schillinggesetzes mit Erlaß vom 14. Mai 1946, Zl. 92.236-15/46, folgend geantwortet:

„Auf Ihre Anfrage vom 9. Mai 1946 bestätigt das Bundesministerium für Finanzen, daß die Vorschriften des § 5 der Verordnung der Bundesregierung vom 23. 12. 1945, BGBl. 1/45, auf Konto und Guthabungen der Institutionen der katholischen Kirche als Körperschaften öffentlichen Rechtes allgemeine Anwendung zu finden haben.“

Dieser Erlaß gilt selbstverständlich auch für die evangelische Landeskirche.

75. Z. 6536/46 vom 13. Juli 1946.

Maßnahmen auf dem Gebiet des Standesamtwesens.

Die Landeshauptmannschaft für Steiermark teilt mit Erlaß vom 26. Juni 1946, Zl. 2-105 Allg. 3/91-1946, mit:

„Es mehren sich in letzterer Zeit die Fälle, in welchen seitens einzelner Standesämter auch heute noch anlässlich der Vorbereitung des Aufgebotes die Geburts- und Taufscheine sowie der Trauungschein der Großeltern und Eltern begehrt wird.

Dieser Vorgang widerspricht den Bestimmungen des Verfassungsgesetzes vom 1. Mai 1945, EtGBL. Nr. 6, über die Wiederherstellung des Rechtslebens in Osterreich und der Kundmachung vom 13. 5. 1945, EtGBL. Nr. 14, über die Aufhebung der Nürnberger Rassegesetze, wonach alle gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Bestimmungen, welche typisches Gedankengut des Nationalsozialismus enthalten, aufgehoben werden.

Die seinerzeitige Anforderung der Matrikenscheine der Groß-, ja sogar der Urgroßeltern erfolgte doch nur zum Zwecke des Nachweises der arischen Abstammung, welcher aufgehoben worden ist.

Es haben sich sonach die Standesämter damit zu begnügen, wenn die Brautleute ihre eigenen Matrikenscheine beim Aufgebote in Vorlage bringen.

Unter Bedachtnahme auf die Höhe der Herstellungskosten eines Matrikenscheines, auf die Papiernappheit sowie auf die Zeit- und Arbeitersparnis ergeht die Einladung, von der Einholung amtlicher (ex offio) Matrikenscheine nach Sunlichkeit Abstand zu nehmen, weil es ja zumeist möglich sein wird, die notwendigen Feststellungen durch Stellung bestimmter Fragen zu erreichen.

Nur in Ausnahmefällen, wenn es sich um die Feststellung des Inhaltes einer bestimmten Matrix handelt, wird die Einholung eines amtlichen Matrikenscheines am Plage sein.

Amtliche Matrikenscheine dürfen nur von amtlichen Stellen angesprochen werden, sie sind kosten- und gebührenfrei auszustellen, sind nur jener Amtsstelle zur Verfügung zu stellen, welche sie angesprochen hat, haben stets im bezüglichen Akt zu verbleiben und dürfen den Parteien nicht ausgefolgt werden.

Matrikenscheine, welche seitens der Parteien beigebracht werden, für welche sie die Kosten und Gebühren gezahlt haben, sind denselben nach Entbehrlichkeit wieder auszufolgen.“

76. Z. 5936/46 vom 13. Juni 1946.

Kindergärten.

Das Verwaltungs- und Amtsblatt für das Land Steiermark enthält unter Nr. 84/46 die folgende Kundmachung der Landeshauptmannschaft für Steiermark, betreffend Genehmigung und Überwachung der Kindergärten vom 23. April 1946, Zl. 9-131-IV-Ki-1/8-1946:

„Im Auftrage der Britischen Militärregierung wurde beim Landesjugendamt im Einvernehmen mit dem Landeschulrat und der Sanitätsabteilung eine geschulte Fachkraft mit der Aufgabe betraut, die Wiedererrichtung der infolge des Krieges eingestellten öffentlichen und privaten Kindergärten und Horte sowie ihre Neuerrichtung in die Wege zu leiten, die in Betracht kommenden Gemeinden und privaten Stellen hierbei zu beraten und zu unterstützen sowie das gesamte Kindergartenwesen auf dem Lande außerhalb der Stadt Graz hinsichtlich ihrer einwandfreien Führung in fachlicher und personeller Beziehung zu überwachen.

Die im Gebiet der Stadt Graz gelegenen öffentlichen und privaten Kindergärten und Horte unterstehen der Aufsicht des städtischen Jugendamtes.

Hierzu werden alle mit der Kleinkinderfürsorge befaßten Stellen mit dem Beifügen in Kenntnis gesetzt, daß nunmehr alle Eingaben betreffend öffentliche und private Kindergärten und Horte an das Landesjugendamt Graz, Hofgasse 12, Tel. 59-17, zu richten sind. Das Landesjugendamt wird mit dem Landeschulrat und der Sanitätsabteilung das erforderliche Einvernehmen pflegen. In Graz hat das städtische Jugendamt die Verbindung mit dem Stadtschulrat

aufzunehmen. Im Interesse der fachlich einwandfreien Führung bedarf die Eröffnung der öffentlichen und privaten Kindergärten, bzw. Horte, sowie die Anstellung der Fachkräfte der Zustimmung des Landesjugendamtes, bzw. des städtischen Jugendamtes. Kann diese nicht rechtzeitig eingeholt werden, so bleibt die Bestellung bis zur Genehmigung des Landesjugendamtes bzw. des städtischen Jugendamtes jederzeit widerruflich.

Kindergärten und Horte können nur dann genehmigt werden, wenn mit ihrer Leitung bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen eine staatlich geprüfte Kindergärtnerin (Hortnerin) betraut wird. Kindergärten und Horte, bei denen die Voraussetzungen für die richtige Führung fehlen, werden vom Landesjugendamt bzw. dem städtischen Jugendamt geschlossen.

Dem Landesjugendamt ist am 1. Jänner jeden Jahres von jedem Kindergarten und Hort ein Gesamtbericht vorzulegen. Der Bericht hat die notwendigen Unterlagen für die richtige Beurteilung des Kindergartens zu enthalten. Darin sind vor allem folgende Angaben aufzunehmen: Das Personal mit Angabe von Alter, Verwendung und Bezahlung, Anzahl der verfügbaren Plätze, Zahl des durchschnittlichen täglichen Besuches, Zahl der geführten Abteilungen, Zahl und Art der verfügbaren Räume, durchschnittliche Zahl der täglich verabfolgten Verpflegsportionen, Durchführung der ärztlichen Untersuchung.

Innerhalb des ganzjährigen Berichtszeitraumes sind fallweise zu melden: Neueröffnungen, Schließungen, Veränderungen im Personalstand, in der Zahl der Abteilungen, Neueinführung oder Auflassung der Verpflegsbeistellung.

Das städtische Jugendamt hat dem Landesjugendamt eine Gesamtübersicht der ihm unterstehenden bzw. von ihm überwachten öffentlichen und privaten Kindergärten und Horte im Stadtgebiet Graz bis 15. Jänner jedes Jahres, mit denselben Angaben wie oben angeführt, vorzulegen.

Für die Errichtung und Führung von Krippen gilt diese Verordnung analog, doch ist außerdem in sanitätsbehördlicher Hinsicht das Einvernehmen mit dem zuständigen Amtsarzte herzustellen.

Auszugsweise werden einzelne richtungsweisende Paragraphen aus der Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 22. Juni 1872, RGBl. Nr. 188, womit Bestimmungen über Kindergärten und damit verwandte Anstalten erlassen wurden, zitiert:

Kindergärten: Zweck und Einrichtung.

§ 1. Der Kindergarten hat die Aufgabe, die häusliche Erziehung der Kinder im vorschulpflichtigen Alter zu unterstützen und zu ergänzen, somit die Kinder durch geregelte Übung des Leibes und der Sinne sowie durch naturgemäße Bildung des Geistes für Volksschulunterricht vorzubereiten.

§ 2. Die Mittel der Kindergartenziehung sind: Beschäftigungen, welche den schaffenden und gestaltenden Tätigkeitstrieb bilden, Bewegungsspiele, mit und ohne Gesang, Anschauen und Besprechen von Gegenständen und Bildern, Erzählungen und Gedichten.

Aller Unterricht im Sinne der Schule ist streng ausgeschlossen.

§ 3. Die Aufnahme in den Kindergarten soll nicht vor Antritt des dritten Lebensjahres und die Entlassung aus demselben muß im Sinne des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 (§§ 21, 23) mit der Vollendung des sechsten Lebensjahres der Zöglinge erfolgen. Aufnahme und Austritt der Kinder kann nach Wunsch der Eltern oder deren Stellvertreter jederzeit stattfinden.

Kinder, welche mit Gebrechen behaftet sind, die eine Gefahr für die übrigen Zöglinge fürchten lassen, dürfen in den Kindergarten nicht aufgenommen werden.

§ 4. Kindergärten können von Ländern, Schulbezirken, Ortsgemeinden, Vereinen sowie von jeder unbescholtenen, selbständigen Privatperson gegründet werden. Zur Eröffnung solcher Anstalten wird die Genehmigung des Landesjugendamtes erfordert.

Die von Ländern, Schulbezirken und Ortsgemeinden errichteten Kindergärten werden öffentliche, die von Vereinen und Privatpersonen gegründeten und erhaltenen werden Privatkindergebäude genannt.

§ 5. Der Kindergarten kann entweder selbständig oder in Verbindung mit einer Volksschule bestehen. Er beschäftigt die Kinder mit Ausnahme der Sonn- und Festtage täglich durch vier Vormittags- und vier Nachmittagsstunden, er kann aber zugleich so eingerichtet werden, daß er Kinder auch für die übrige Zeit des Tages in Aufsicht und Beköstigung nimmt.

§ 6. Die Anzahl der einer beaufsichtigenden Person zuzuweisenden Kinder darf höchstens 40 betragen.

§ 7. Die für einen Kindergarten bestimmten Räumlichkeiten müssen bequeme, sichere Zugänge und eine vollkommen gesunde Lage haben, hell und für die ungehemmte Bewegung der Zöglinge ausreichend sein. Stiegen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

Dem Kindergarten muß außer passenden Zimmern oder Sälen ein ausreichender, freundlicher und geschickter Platz zu Spiel und Bewegung im Freien (das ist ein Garten oder ein Hofraum mit Spielplätzen) zu Gebote stehen. Ausnahmen sind nur für größere Städte und nur bei Privatkindergebäuden zulässig.

§ 8. Der Kindergarten muß die nötigen Anschauungs- und Beschäftigungsmittel, die erforderlichen Sitzgelegenheiten und angemessene Vorrichtungen für die leiblichen Bedürfnisse der Kinder besitzen.

§ 9. Jeder Kindergarten ist nach einem den lokalen Bedürfnissen entsprechenden Statute und Beschäftigungspläne zu führen.

§ 10. Der Gründer ist für die äußere Einrichtung, der Leiter (Leiterin) für die pädagogische Führung des Kindergartens verantwortlich.

§ 12. Die praktische Erziehung im Kindergarten und der eigentliche Verkehr mit den Kindern kommt den Kindergärtnerinnen zu, welche die vorschriftsmäßige Befähigung für diesen Beruf nachzuweisen haben.

77. Z. 5939/46 vom 13. Juni 1946.

Wohnungsanforderung in der Steiermark. — Verlautbarung einer Verordnung.

Im Verwaltungs- und Amtsblatt für das Land Steiermark ist unter Nr. 83/46 die Verordnung des Landeshauptmannes für Steiermark vom 13. Mai 1946 verlaublich, die unter anderem für die Landeshauptstadt Graz und für diejenigen Gemeinden der Steiermark, auf die das Wohnungsanforderungsgesetz gemäß der Verordnung des Landeshauptmannes vom 3. Mai 1946, Verwaltungs- und Amtsblatt Nr. 81, Anwendung findet, bestimmt, daß die Wohnungsuchenden durch den Bürgermeister nach der Dringlichkeit ihres Wohnbedarfes in vier Klassen einzureihen sind. Nach Abschnitt II sind „öffentliche Angestellte in die erste Klasse einzureihen, wenn die Aufrechterhaltung des Amtes oder Dienstbetriebes die rasche Deckung ihres Wohnungsbedarfes erfordert“. — Die vorgemerkten Wohnungsuchenden sind über Verlangen zu verständigen, in welche Klasse der Wohnungsuchenden sie eingereiht werden.

78. Z. 6691/46 vom 13. Juni 1946.

Freimachung von Dienstwohnungen.

Der Oberkirchenrat hat Veranlassung, seinen Erlass Z. 5207 vom 13. Dezember 1945, ABl. 1945, Nr. 81, in Erinnerung zu bringen. Darnach sind die Presbyterien verpflichtet worden, die Pfarrerdienstwohnungen, die heute von Hinterbliebenen gefallener oder verstorbenen Geistlichen, ja vielfach auch von fremden Personen besetzt sind, freizumachen und dem Oberkirchenrat darüber Bericht zu erstatten.

Dem Oberkirchenrat ist die schwierige Lage auf dem Wohnungsmarkt bekannt. Aber es ist schlechthin unmöglich, daß die Pfarrgemeinden ohne Pfarrer bleiben, weil die Dienstwohnungen anderweitig besetzt sind. Die Dienstwohnung des Pfarrers ist ein integrierender Bestandteil seines Gehaltes und kann ihm auch nicht zu einem Teile vorenthalten werden. Sollten trotz aller Bemühungen die jetzigen Bewohner der Wohnung, etwa die Witwe des Amtsvorgängers, keine andere Wohnung finden können, so könnten sie nur auf Grund eines Abkommens zwischen diesen und dem neuen Pfarrer als Untermieter des Pfarrers darin verbleiben.

Gleichzeitig macht der Oberkirchenrat darauf aufmerksam, daß gemäß dem Wohnungsanforderungsgesetz (siehe Amtsblatt 1945, Nr. 74), § 3, Z. 3, Pfarrerdienstwohnungen der Wohnungsanforderung nicht unterliegen und daher nicht beschlagnahmt werden dürfen.

79. Z. 6374/46 vom 1. Juli 1946.

Rechnungsabluß 1945/46 der Landeskirche.

2) Einnahmen:

S 373.506.69 Kassenanfangsstand, und zwar:
S 233.319.83 Landeskirchenkasse im eng. Sinne.
„ 68.540.62 nicht abgeführte Kollekten.
„ 45.890.56 Überschuß des Kontos Zl. Seelsorge.
„ 5.500.— noch nicht verteilte GL.-Gaben für Gemeinden.

	S	1.302.98	Kirchenmiskiffonds.
	"	4.943.48	Religionsunterrichtsfonds.
	"	10.637.86	Frauenarbeit.
	"	3.110.61	Jugendarbeit.
	"	260.75	Männerarbeit.
S 1,		121.809.91	Kirchenbeiträge.
"		21.569.30	Mietzinseinnahmen.
"		13.964.34	Drucksachenverkaufserlös.
"		34.252.17	Beihilfen, und zwar:
	S	2.000.—	GL-Gabe f. d. Flüchtlingsseelsorge.
	"	5.050.—	GL-Gabe für Frauenarbeit.
	"	374.—	Beihilfe des Evangelischen Bundes.
	"	19.253.84	Ependen für die Jugendarbeit.
	"	4.773.—	Ependen für den Notstandsfonds.
	"	1.466.65	Ependen für die Flüchtlingsseels.
	"	1.050.—	Ependen für die Frauenarbeit.
	"	264.68	Ependen für die Landeskirchenkasse.
S		260.916.10	Kollekteneinnahmen, und zwar:
	S	120.286.09	für die Flüchtlingsseelsorge.
	"	28.400.10	für den Baufonds.
	"	9.283.88	für die Frauenarbeit.
	"	22.882.76	für die Jugendarbeit.
	"	6.484.14	für die Männerarbeit.
	"	2.291.39	für den Religionsunterrichtsfds.
	"	8.827.69	für das Theologenheim.
	"	48.—	Nachtrag für den Notstandsfonds.
	"	722.89	für unbekannte Zwecke.
	"	6.505.87	für die Äußere Mission.
	"	5.106.15	für die Auslandsdiaspora.
	"	8.975.32	für den Evangelischen Bund.
	"	10.719.95	für das Gustav-Adolf-Werk.
	"	12.622.96	für die Innere Mission.
	"	7.842.29	für die Kriegsgräberfürsorge.
	"	9.916.62	für den Evang. Presseverband.
S		51.629.16	Rückerstattungen.
"		10.869.20	sonstige wirksame Einnahmen.
"		311.898.10	Eparbuchabhebungen.
"		213.134.51	innerkirchliche Darlehensaufnahmen.
"		9.907.36	Gehaltsvorschußrückzahlungen.
"		15.679.62	Durchlaufereinnahmen.
S 2,		439.136.66	Gesamtumsatz.
B) Ausgaben:			
S		105.612.07	Kirchenbeitragsanteilszahlungen.
"		15.726.69	außerordentliche Beihilfen an Kirchengemeinden.
"		1.215.835.23	Personalauslagen, und zwar:
	S	820.998.66	für aktive Geistliche.
	"	63.823.91	für Ruheständler.
	"	60.730.36	für Witwen und Doppelwitwen.
	"	680.—	Gnadengabenbezieher.
	"	113.446.76	für Beamte und Angestellte.
	"	11.511.02	für Hauswarte und vorübergehende Aushilfskräfte.
	"	144.644.52	an Einbehaltungen.
S		5.915.10	Reisekosten.
"		2.793.23	Grundsteuern.
"		13.565.25	Herstellungen und Neuanschaffungen.
"		2.372.14	Betriebskosten der landeskirchlichen Häuser.
"		5.219.11	Beleuchtung und Heizung.
"		12.872.08	Post- und Fernspreckgebühren.
"		7.289.28	Kanzleispesen.
"		20.750.36	Mietzinse.
"		21.009.91	Druckkosten.
"		1.138.20	allgemeine Seelsorgekosten, und zwar:
	S	791.70	für die Frauenarbeit.
	"	172.50	für die Jugendarbeit.
	"	174.—	für die Männerarbeit.
S		187.015.89	Gehaltsauslagen für Flüchtlingsgeistliche.
"		4.410.81	Kollektenabfuhr.
"		12.624.19	sonstige wirksame Ausgaben.
"		6.890.—	gewährte Darlehen.
"		4.032.92	Kapitalschuldzinsen.
"		761.44	Darlehenszinsen.
"		15.575.52	Gehaltsvorschuße.
"		12.441.24	Durchlauferausgaben.
"		7.410.—	Eparbuchrücklagen der Frauenarbeit.
"		757.876.—	Kassenendstand, und zwar:
	S	304.026.36	noch nicht verrechnete Kollekten.
	"	4.773.—	Notstandsfonds.

S	4.073.48	Religionsunterrichtsfonds.
"	1.102.98	Kirchenmiskiffonds.
"	5.500.—	noch nicht abgeführte GL-Gaben.
"	234.816.31	Landeskirchenkasse im engeren Sinn.
"	157.723.15	Sperrebeiträge auf dem Konto der Kirchenbeitragsstelle.
"	2.042.93	Männerarbeit.
"	27.100.30	Jugendarbeit.
"	16.717.47	Frauenarbeit.

S 2, 439.136.66 Gesamtumsatz.

Rechnungsabschluss 1945/46 des Gehaltgrundstocks.

A) Einnahmen:

S	220.—	Mitgliedsbeiträge.
"	1.335.—	Kaufpreistrate der Buchhandlung.
"	266.38	Kaufpreiszinsen der Buchhandlung.
"	5.—	Epende.
"	139.000.—	Eparbuchabhebung.
"	250.80	Kassenfehlbetrag.

S 141.077.18 Umsatz.

B) Ausgaben:

S	139.—	Buchungsspesen.
"	139.000.—	Darlehensgewährung an Landeskirchenkasse.
"	1.938.18	Fehlbetrag des Vorjahres.

S 141.077.18 Umsatz.

Rechnungsabschluss 1945/46 des Baufonds.

A) Einnahmen:

S	2.426.96	Kassenanfangsstand.
"	21.494.47	Mitgliedsbeiträge.
"	79.06	Zinsen vom Kapitalsvermögen.
"	962.50	private Ependen.
"	825.30	Mobilarverkauf.
"	1.481.57	Rückzahlung gewährter Darlehen.
"	62.834.51	Eparbuchabhebungen.

S 90.104.37 Umsatz.

B) Ausgaben:

S	179.30	Buchungsspesen.
"	62.834.51	Darlehensgewährung.
"	27.090.56	Kassenendstand.

S 90.104.37 Umsatz.

Rechnungsabschluss 1945/46 des Mädchenheimes.

A) Einnahmen:

S	1.477.25	Kassenanfangsstand.
"	8.695.—	Nächtigungsgelder.
"	383.50	Wäschereinigungsgeld.
"	1.061.05	Rückerstattungen.

S 11.636.80 Umsatz.

B) Ausgaben:

S	4.020.22	Personalkosten.
"	1.075.53	Einbehaltungen.
"	245.86	Betriebssteuern.
"	1.138.70	Lebensmittelanlauf.
"	2.482.64	Beleuchtungskosten.
"	63.05	Gaskosten.
"	383.—	Beheizungskosten.
"	264.20	Fernspreckgebühren.
"	31.65	Kanzleispesen.
"	725.20	Wasserszins.
"	412.73	Wäschereinigungsentgelt.
"	457.97	Herstellungen und Anschaffungen.
"	165.81	sonstige wirksame Einnahmen.
"	170.24	Kassenendstand.

S 11.636.80 Umsatz.

Rechnungsabluß 1945/46 des Theologenheimes.

A) Einnahmen:

S	6.828.72	Kassenanfangsstand.
"	3.324.53	Mietzinseinnahmen.
"	210.—	sonstige wirksame Einnahmen.
S	10.363.25	Umsatz.

B) Ausgaben:

S	660.—	Personalkosten.
"	216.15	Einbehaltungen.
"	1.102.01	Grundsteuern.
"	1.876.10	Anschaffungen und Herstellungen.
"	1.377.71	Betriebskosten.
"	36.50	Heimbeleuchtungskosten.
"	153.30	Hörnsprechgebühren.
"	4.941.48	Kassenendstand.
S	10.363.25	Umsatz.

Rechnungsabluß 1945/46 der landeskirchlichen Krankenkasse.

A) Einnahmen:

S	9.764.69	Kassenanfangsstand.
"	16.360.66	Mitgliedsbeiträge.
"	0.22	Verkauf von Krankenkassenscheinen.
"	3.628.36	Sparbuchabhebung.
S	29.753.93	Umsatz.

B) Ausgaben:

S	11.867.25	Krankenkostenbeihilfen.
"	13.70	Buchungsspesen.
"	7.—	Kanzleispesen.
"	17.865.98	Kassenendstand.
S	29.753.93	Umsatz.

Rechnungsabluß 1945/46 der Pfaff'schen Stiftung.

A) Einnahmen:

S	368.18	Kassenanfangsstand.
"	1.370.41	Mietzinseinnahmen.
S	1.738.59	Umsatz.

B) Ausgaben:

S	200.—	Beihilfe an eine Pfarretwaife.
"	178.95	Grundsteuern.
"	402.61	Betriebskosten.
"	146.45	Anschaffungen und Herstellungen.
"	810.58	Kassenendstand.
S	1.738.59	Umsatz.

Das Frauenseminar hatte weder Einnahmen noch Ausgaben, so daß die Legung eines Rechnungsabchlusses entfiel. Das Predigerseminar wies gleichfalls weder Einnahmen noch Ausgaben auf, der Kassenstand von S 590.— blieb also unverändert wie im Vorjahr.

Zu dieser Abrechnung fügt der Oberkirchenrat zur allgemeinen Kenntnis bei:

Die Personalkosten sind gegen das Vorjahr um rund S 275.000.— zurückgegangen. Dies hat seine Ursache darin, daß die endgültige Abrechnung der Gehalte 1945 infolge der damit verbundenen umfangreichen Arbeiten erst im Mai 1946 durchgeführt werden konnte. Außerdem konnten die Einbehaltungen für die nicht russisch besetzten Gebiete Österreichs infolge der Zonenperre nicht vor Abschluß des Rechnungsjahres durchgeführt werden.

Eine Darstellung der Kosten der Flüchtlingsseelsorge wird gewiß allgemeinem Interesse begegnen. Es sei somit mitgeteilt, daß die Flüchtlingsseelsorge einbrachte:

Rechnungsjahr 1944/45:	Rechnungsjahr 1945/46:	an
S 309.07	S 45.890.56	Kassenanfangsstand
" 1.202.84	" 124.622.76	Kollekten
" 73.550.—	" 2.000.—	Gustav-Adolf-Spenden
" 15.000.—	" —.—	Martin-Luther-Bund
" 12.000.—	" —.—	Evangelischer Bund
" 1.950.—	" —.—	Gehaltsrückläge
" 6.365.—	" 1.466.65	private Spenden
" —.—	" 13.274.42	Kassenfehlbetrag
S 110.376.91	S 187.254.39	Umsatz

Singegen erforderte die Flüchtlingsseelsorge:

S 25.427.—	S 176.799.39	Gehalte
" 37.525.—	" 9.455.—	einmalige Beihilfen
" 1.165.85	" 61.40	Reisekosten
" 368.50	" 177.10	Kanzleispesen
" —.—	" 761.50	Schriftenmission
" 45.890.56	" —.—	Kassenüberschuß
S 110.376.91	S 187.254.39	Umsatz

Aus dem Ergebnis dieses Abchlusses können folgende Folgerungen gezogen werden:

Als Kassenanfangsstand der engeren Landeskirchenkasse (also ohne die fremden Gelder und Zweckvermögens-einnahmen) scheinen auf:

S 233.319.83	bei der Landeskirchenkasse und
" 45.890.56	bei der Flüchtlingsseelsorge
S 279.210.39	zusammen.

Dem steht an Kassenendstand gegenüber:

S 234.816.31	bei der Landeskirchenkasse
" 117.087.45	bei der Flüchtlingsseelsorge
" 157.723.15	bei der Kirchenbeitragsstelle, somit:
S 509.626.91	zusammen.

Es ergibt sich somit eine Steigerung des Kassenstandes um:

S 230.416.52.

Singegen sind an Minderungen des Vermögens festzustellen:

S 205.834.51	an Darlehensaufnahme der Landeskirchenkasse und
S 309.138.10	an Sparbuchabhebungen der Landeskirchenkasse, also zusammen:
S 514.972.61.	

Das Vermögen der Landeskirchenkasse hat sich somit um S 284.556.09 verringert. Dieser Betrag stellt den heurigen Fehlbetrag dar.

Die Hereinbringung dieses Fehlbetrages im kommenden Jahr glaubt der Oberkirchenrat annehmen zu können, weil der Tiefstand des Kirchenbeitragsaufkommens zweifellos kein Dauerzustand ist, sondern bereits in den ersten drei Monaten des neuen Jahres ein bedeutendes Ansteigen zu beobachten ist. Der Oberkirchenrat glaubt, erwarten zu können, daß die Kirchenbeitrags-eingänge sich wieder auf etwa S 1,400.000.— erhöhen werden. Damit ist der heurige Fehlbetrag gedeckt.

Allerdings gibt dies noch keinen Anlaß zu einem besonders befriedigenden Bild. Den Umstand, daß ein Großteil der vorhandenen Kassenendstände „eingefrorene Beträge“ sind, möchte der Oberkirchenrat hier in der Erwartung, daß die Freigabe dieser ein-

gefrorenen Beträge doch noch zu erreichen sein wird, vernachlässigen. Aber, wie bereits erwähnt, sind die Gehaltsauslagen heuer gegen das Vorjahr zurückgeblieben. Es ist zu erwarten, daß die entstandene Differenz dieser Post von rund S 275.000.— wieder aufgeholt werden wird (S 1,491.038.60 im Vorjahr abzüglich von S 1,215.835.23 im heurigen Jahr). Und es ist weiters zu erwarten, daß die Einnahmen für die Flüchtlingsseelsorge zurückgehen werden. Der Oberkirchenrat wird die Folgerungen aus diesen Umständen ziehen, sobald die Ausarbeitung des neuen Haushaltsplanes, die im Zuge ist, vollendet sein wird.

An Vermögen (Sparbüchern, Barbeständen, Forderungen und Wertpapieren, beweglichen und unbeweglichen Besitz abzüglich der Schulden) besaßen am 31. März 1946:

S 1,321.197.61 die Landeskirchenkasse (davon S 500.000.— Baurücklage)

S 45.433.42 die Frauenarbeit
 „ 50.689.37 die Jugendarbeit
 „ 3.435.58 die Männerarbeit
 „ 435.067.01 der Gehaltsgrundstock
 „ 323.752.17 der Baufonds
 „ 17.796.27 das Mädchenheim
 „ 14.302.88 das Frauenseminar
 „ 111.545.24 das Theologenheim
 „ 3.171.07 das Predigerseminar
 „ 27.624.32 die Krankenkasse
 „ 21.793.86 die Pfaff'sche Stiftung.

An Schulden (oben bereits abgezogen) wies die Landeskirchenkasse aus ihren Liegenschaften restliche S 11.969.96 auf, hingegen an neu entstandener innerkirchlicher Verschuldung weitere S 205.834.51.—. Die Jugendarbeit hatte ein Darlehen von S 7.300.— aufgenommen.

80. B. 278/46 vom 26. Juni 1946.

Seelenstandsbericht.

Nachstehend wird der Seelenstandsbericht 1945 verlauffbar:

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Laufen	Konf.	Traung.	Beerdig.	Gd.-Bef.
Wien I.	13.705	—	113	145	123	25	154	213	15.000
Wien II.	9.528	—	115	59	117	14	54	166	4.808
Wien III.	11.700	—	128	81	100	17	61	245	8.687
Wien VI.	16.131	—	471	153	231	10	171	313	10.149
Wien VII.	8.142	—	167	41	101	13	37	155	21.377
Wien X.	14.014	—	83	69	109	—	49	189	3.880
Wien XIII.	9.000	—	85	57	69	20	30	196	17.000
Wien XVIII.	21.020	—	226	137	190	10	111	323	19.340
Wien-Schwechat	3.500	—	16	12	49	18	4	35	3.000
Wien-Durkersdorf	1.570	—	18	2	29	10	—	75	3.253
Wien-Klosterneuburg	1.491	61	64	8	39	3	6	30	1.877
Korneuburg	849	—	25	13	42	2	3	88	1.331
Stoßerau	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Laa an der Thaya	712	—	—	3	16	—	1	8	—
Wien-Floirdsdorf	7.836	—	42	42	70	9	13	113	6.000
Seniorat	119.198	61	1.553	822	1.285	151	694	2.149	115.702
Amstetten	1.595	27	27	13	85	22	2	156	7.863
Baden	2.189	105	42	12	52	6	13	71	8.007
Bad Rüstau	1.357	23	4	1	39	5	6	37	1.746
Berndorf	1.505	11	1	—	12	—	1	9	612
Gmünd	650	—	9	8	65	—	3	55	—
Krems	1.468	28	43	42	50	—	3	41	1.541
Mitterbach	1.259	—	15	2	55	—	—	25	4.712
Nasswald	615	—	1	—	20	—	1	10	1.694
Neunkirchen	3.134	37	30	3	33	7	8	66	3.760
St. Leggd	955	14	24	—	31	8	3	28	2.177
St. Pölten	2.700	200	10	16	54	8	5	151	3.260
Wien-Liesing	2.869	—	17	5	39	6	6	51	1.545
Wien-Mödling	4.070	—	50	26	47	—	5	81	6.596
Wiener-Neustadt	5.658	62	11	15	67	—	9	75	—
Wörthern-Tulln	635	23	21	3	27	—	2	16	1.843
Seniorat St. Pölten	30.659	530	305	146	676	62	67	872	45.356
Bad Aussee	617	—	3	3	68	10	4	39	4.159
Bruck an der Mur	1.610	25	91	41	79	43	5	48	2.732
Fürstenfeld	1.227	—	21	5	29	—	3	38	—
Graz-Eggenberg	1.529	14	33	8	30	—	8	18	1.012
Graz-linkes Murufer	11.270	102	605	79	328	22	62	216	22.500
Graz-rechtes Murufer	3.700	—	76	52	68	—	13	69	—
Gröbming	1.120	—	14	1	71	27	6	21	6.000
Judenburg	2.199	37	177	21	143	—	8	44	6.154
Kapfenberg	2.315	—	151	11	72	8	8	35	2.400
Knittelfeld	1.921	—	19	24	83	10	7	65	4.890
Leibnitz	750	—	25	9	35	—	6	24	850
Leoben	5.890	—	501	44	242	34	30	92	6.790
Mürzzuschlag	3.762	25	95	49	79	23	6	70	4.765
Peggau	900	—	8	19	42	9	3	23	3.391
Radkersburg	479	—	13	2	11	1	1	16	4.400
Ramsau	1.505	—	5	1	46	25	7	14	24.000

Gemeinde	N. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Laufen	Heuf.	Fraunung.	Beerdig.	Std. Bef.
Nottenmann	1.312	—	58	—	111	15	9	41	12.516
Schlading	1.998	—	33	1	87	46	13	53	10.000
Stainz	952	—	12	4	72	17	3	20	7.800
Wolfsberg	580	—	66	2	42	3	7	17	2.012
Wald	1.196	—	58	—	57	19	7	29	6.500
Weiz	450	—	4	10	4	—	—	3	550
Seniorat Leoben	47.282	203	2.068	386	1.799	312	216	995	133.421
Bleiberg	975	—	17	1	26	10	—	9	2.200
Dornbach	730	—	3	—	18	10	4	15	3.090
Eisentratten	1.010	—	1	—	20	29	5	8	2.262
Jeffersitz	1.195	—	5	1	42	25	4	14	7.492
Hermagor	1.154	—	21	2	28	26	5	24	11.523
Spittal	2.068	—	85	15	150	28	17	40	—
Trebesing	688	—	15	—	24	21	2	11	5.953
Treffdorf	1.476	—	15	1	48	14	9	21	—
Unterhaus	952	—	12	4	72	17	3	20	7.020
Weißbriach	1.287	—	15	—	40	32	8	17	14.478
Blau	2.005	—	8	—	39	36	1	24	7.952
Seniorat Trebesing	13.540	—	197	24	507	248	58	203	61.970
Arriach	1.217	—	1	—	36	33	3	14	—
Feld am See	2.430	—	41	—	100	56	13	35	13.480
Friesach	1.900	—	17	—	46	36	13	31	11.500
Gnefau	1.275	—	8	14	37	14	2	12	7.177
Klagenfurt	4.100	100	224	40	163	18	21	105	13.100
St. Ruprecht	3.185	—	47	5	75	43	16	37	10.820
St. Veit	1.360	—	52	5	57	2	15	34	6.366
Billach	2.370	—	116	2	90	5	25	83	10.080
Waiern	1.553	—	15	2	54	20	5	28	15.298
Wolfsberg	1.063	—	33	2	68	16	6	42	3.786
Seniorat Klagenfurt	20.453	100	554	70	726	243	119	421	91.607
Superintendentz Billach	231.132	894	4.677	1.448	4.993	1.016	1.154	4.640	448.056
Attersee	461	—	30	7	84	3	12	33	8.559
Bad Ischl	595	—	32	4	126	14	34	140	18.400
Braunau	416	—	62	6	307	21	18	147	2.509
Gmunden	1.737	—	116	27	215	36	47	96	23.700
Goisern	3.256	—	10	6	73	51	18	67	13.602
Gosau	1.510	—	1	—	22	25	—	15	17.041
Hallein	1.300	—	103	8	144	11	26	84	10.060
Hallstatt	766	—	1	—	17	7	3	12	4.920
Jamsbruck	5.350	150	655	61	489	6	68	284	30.000
Kugelmoss	1.155	—	6	2	20	10	2	19	16.500
Salzburg	5.211	—	169	60	366	51	55	264	27.450
Böcklabruck	749	—	17	6	140	33	12	108	—
Seniorat Goisern	22.506	150	1.202	187	2.003	268	295	1.269	172.732
Eferding	1.019	—	23	6	119	22	14	75	10.954
Gallneukirchen	869	—	5	7	74	6	1	120	15.703
Linz	9.000	—	286	48	35	53	90	217	15.600
Neufematen	960	—	65	5	197	10	7	297	5.000
Scharten	1.030	—	3	—	34	13	11	11	13.340
Steyr	4.045	—	292	47	173	67	42	251	18.643
Thening	1.700	—	6	1	43	34	8	53	18.600
Traun	625	—	7	4	28	8	2	16	3.947
Walleirn	1.091	—	64	11	343	24	31	265	—
Wels	3.146	—	65	9	167	19	29	157	15.000
Seniorat Linz	23.485	—	816	138	1.213	256	235	1.462	116.787
Superintendentz Linz	45.991	150	2.018	325	3.216	524	530	2.731	289.519
Deutsch-Jahrndorf	448	—	—	—	6	—	—	3	—
Gols	2.799	—	—	—	35	55	9	64	28.597
Nickelsdorf	1.034	—	—	—	10	21	1	12	6.569
Zurndorf	1.098	—	—	—	18	—	—	12	1.420
Seniorat Gols	5.379	—	—	—	69	76	10	91	36.586
Eisenstadt	500	—	4	—	15	—	2	9	1.516
Kobersdorf	1.477	—	—	—	14	38	—	15	9.773
Loipersbach	1.060	—	—	—	14	16	3	16	10.086
Luzmannsburg	573	—	—	—	5	8	—	17	11.018
Mörbisch	1.715	—	—	—	20	38	5	46	33.546
Pöttelsdorf	1.148	—	—	—	17	16	6	21	6.876
Rust	550	—	—	—	10	13	2	35	2.860
Staab	1.241	—	1	—	14	12	2	17	4.500
Weppersdorf	731	—	—	—	10	21	—	12	5.016
Seniorat Rust	8.995	—	5	—	119	162	20	188	85.191

Gemeinde	N. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konf.	Eraung.	Beerdig.	Gd.-Bes.
Bernstein	2.043	—	2	1	24	38	2	27	12.750
Deutsch-Kaltenbrunn	842	—	2	—	18	—	—	10	—
Etendorf	2.374	—	2	—	40	50	2	52	2.572
Groß-Petersdorf	1.205	—	—	—	24	19	4	19	8.723
Holzschlag	509	—	—	—	3	—	1	11	3.392
Kutmitz	1.582	—	2	—	18	—	2	23	—
Markt Allhau	2.652	—	1	—	18	39	4	41	—
Neuhaus	1.575	—	—	—	13	—	2	30	14.938
Oberschützen	2.691	—	9	—	26	38	2	36	8.051
Oberwart N. B.	1.102	—	—	—	6	11	1	15	4.695
Punkafeld	2.809	—	—	—	29	46	1	63	12.700
Rechnitz	1.179	—	—	—	7	22	?	28	—
Stadt Schläining	1.690	—	13	—	33	26	4	34	10.000
Siget i. d. Warth	305	—	—	—	2	10	—	12	2.160
Unterschützen	405	—	3	—	12	7	—	14	—
Seniorat Groß-Petersdorf	22.963	—	34	1	273	306	25	415	79.981
Superintendentz Nikelsdorf	37.337	—	39	1	461	544	55	694	201.758
Wien I. H. B.	—	6.218	129	21	48	8	64	36	6.448
Wien-Süd	—	2.739	8	2	13	—	3	24	—
Wien-West	—	3.531	86	41	42	5	42	89	5.096
Bregenz	1.720	434	27	4	87	19	5	86	12.568
Feldkirch	587	128	30	2	120	13	8	32	3.100
Oberwart H. B.	—	1.836	—	—	19	26	3	42	17.506
Superintendentz H. B. Wien	2.307	14.886	280	70	329	71	125	309	44.718
Landeskirche	316.767	15.930	7.014	1.844	8.999	2.155	1.864	8.374	984.051

Hiezu bemerkt der Oberkirchenrat: Leider hat noch immer eine Anzahl von Gemeinden die Gottesdienstbesucher nicht gezählt. Es sind wohl unter den diesmal fehlenden Gemeinden einige, die durch die Kriegsereignisse ihre Aufzeichnungen verloren haben, es sind aber auch etliche Gemeinden darunter, die die Ziffer nur deshalb nicht melden konnten, weil sie die Besucher niemals zählen. Das wird jedenfalls sofort abzustellen sein. Auch bloße Schätzwerte sind ungenügend. Im allgemeinen ist die Gottesdienstbesucherkzahl um rund 20 Prozent gestiegen. Das leichte Zurückgehen der Seelenstandsziffer ist wohl auf den Abgang so mancher reichsdeutscher Evangelischer zurückzuführen, wohl aber auch darauf, daß noch viele tausende Österreicher fern ihrer Heimat sind, daher in ihrer Stammgemeinde nicht gezählt, in der neuen Gemeinde aber wieder nicht erfasst wurden. Auffallend ist, daß trotz der stark erhöhten Todesfälle, die mit wohl auf die Kriegsereignisse des vergangenen Jahres zurückzuführen sind, die Geburten noch immer überwiegen. Auffallend ist auch die geringe Konfirmanzahl, besonders wenn hiebei zu beobachten ist, daß etwa im Burgenland im Gegensatz zu anderen Gebieten fast 100 Prozent der Geburtenziffer auch als Konfirmanzahl aufscheinen. Rechnitz hat die Zahl der Trauungen nicht gemeldet.

81. Z. 6846/46 vom 13. Juli 1946.

Mitarbeit der Presbyterien an der Kirchenbeitragsvorschrift.

Die insbesondere durch die Erläuterungsbestimmungen zur Kirchenbeitragsordnung vom 8. 9. 1939, UBl. Nr. 134/39, in den Punkten 16, 18 und 19 vorgegebene Mitarbeit der Presbyterien an der Veranlagung und Vorschreibung der Kirchenbeiträge hat sich leider bis heute kaum durchführen lassen. Lediglich einige wenige Presbyterien haben die Mitarbeit aufgenommen und helfen der Kirchenbeitragsstelle in einwandfreier Weise bei ihrer schwierigen Arbeit.

Gerade der starke Rückgang der Kirchenbeiträge im vergangenen Rechnungsjahr läßt die unbedingte Notwendigkeit einer möglichst engen Zusammenarbeit der Kirchenbeitragsstelle mit den Presbyterien erkennen.

Um diese Zusammenarbeit zu sichern, ordnet der Oberkirchenrat an:

1. In jeder Pfarr-, Teil- und Filialgemeinde ist eine aus drei Presbytern bestehende Beitragskommission zu wählen.

2. Diese Beitragskommission hat mindestens einmal vierteljährig zusammenzutreten und hiebei alle Änderungen in der Kirchenbeitragspflicht der Gemeindeglieder zu prüfen und der Kirchenbeitragsstelle zu melden (Punkt 18 der oben zitierten Erläuterungsbestimmungen).

3. Die Beitragskommission hat auf den Gemeindekarteikarten die Beitragsnummer der einzelnen Gemeindeglieder anhand der von der Kirchenbeitragsstelle gelieferten Daten sowie die Höhe des vorgeschriebenen Kirchenbeitrages zu verzeichnen. Bei der ersten Sitzung der Beitragskommission ist die Gemeindeglieder auf ihre Übereinstimmung mit der Kartei der Kirchenbeitragsstelle zu prüfen und zur Beitragsleistung nichterfasste Gemeindeglieder (insbesondere solche, die großjährig geworden sind oder ein Einkommen erstmalig erworben haben oder in der Landwirtschaft mitarbeitende Söhne und Töchter) der Kirchenbeitragsstelle zu melden.

4. Die Beitragskommission hat die auf Grund des Erlasses des Oberkirchenrates vom 18. Juni 1946, Z. 5434/46, UBl. Nr. 68/46, notwendigen Maßnahmen zu treffen und ihre Durchführung zu überwachen.

5. Die Bildung der Beitragskommission ist dem Oberkirchenrat bis längstens 10. September 1946 zu melden.

6. Die Kirchenbeitragsstelle wird angewiesen, die Erstattung der Vierteljahrsberichte der Beitragskommission zu kontrollieren und das Ausbleiben der Berichte dem Präsidium des Oberkirchenrates zu melden.

82. Z. 6274/46 vom 1. Juli 1946.

Einzahlung der Mitgliedsbeiträge für den landeskirchlichen Baufonds.

Wie aus dem in diesem Amtsblatt verlaublichen Rechnungsabschluß des landeskirchlichen Baufonds hervorgeht, ist der Eingang an Mitgliedsbeiträgen gegenüber S 2.284.50 im Vorjahr nunmehr auf S 21.494.47 angestiegen.

Diese Erhöhung ist auf die Mitgliederwerbung einiger Pfarrgemeinden auf Grund des Aufrufes des Oberkirchenrates vom 22. Mai 1945, UBl. Nr. 14/45, zurückzuführen. Der Erfolg war, gemessen an der Zahl der Pfarrgemeinden, die Werbungen durchführten, sehr gering, umso höher aber das Ergebnis der Opferwilligkeit.

Der Baufonds weist derzeit folgende Mitglieder auf:

1. Kirchenbauverein Laa a. d. Thaya (50 Mitglieder)
2. Pfarrgemeinde Bad Fischl
3. Pfarrgemeinde Bad Vöslau
4. Pfarrgemeinde Altersee
5. Pfarrgemeinde Gröbming
6. Pfarrgemeinde Hermagor
7. Pfarrgemeinde Luzmannsburg
8. Pfarrgemeinde Mörbisch (205 Mitglieder)
9. Pfarrgemeinde Neukematen
10. Pfarrgemeinde Rüst
11. Pfarrgemeinde Traun
12. Filialgemeinde Watschig
13. Capesius Josefina, Präsidentensgattin, Wien VII.
14. Liptak Dr. Heinrich, Präsident, Wien III.
15. Marolly Dorothea, Wien XIV.
16. Nieger Hans, Pfarrer, Wien X.
17. Obracai Otto, Pfarrer, Jeffernitz
18. Wolf Theresie, Mühlgraben.

Als ein rühmendes Beispiel der Opferbereitschaft seien von diesen Mitgliedern besonders drei hervorgehoben: Rüst hat an Mitgliedsbeiträgen S 8776.—, Mörbisch S 8340.— für 1946 und Luzmannsburg S 6287.— abgeliefert. Diese Opferfreudigkeit ist ganz besonders deshalb auch hervorzuheben, weil es sich bei den drei Gemeinden um solche handelt, die einer Hilfe des Baufonds nicht bedürfen werden.

Wenn alle Pfarrgemeinden der Landeskirche nur mit einem Bruchteil dieser Opfer den Baufonds fördern würden, brauchte fürwahr um den Wiederaufbau unserer zerstörten und beschädigten kirchlichen Gebäude keine Sorge entstehen.

Die vorbezeichneten Mitglieder (außer Mörbisch, das für 1946 bereits bezahlt hat) werden gebeten, ihren Mitgliedsbeitrag für 1946 einzubringen und an den Oberkirchenrat abzuführen; auf der Zahlkarte ist anzugeben, daß es sich um den Mitgliedsbeitrag zum Baufonds handelt.

Jene Gemeinden, die Mitglieder für den Baufonds im Sinne des ha. Erlasses vom 22. Mai 1945, UBl. Nr. 14/45, noch nicht gewonnen haben, wollen dies, worum dringendst gebeten wird, baldigst nachholen und so zu ihrem Teil mithelfen, daß das lautere Evangelium neue Heimstätten in unserer österreichischen Heimat finde.

83. Z. 6194/46 vom 1. Juli 1946.

Fernsprechverzeichnis und Anschriften der evangelischen kirchlichen Dienststellen.

In dem im Amtsblatt unter Nr. 81/44 verlaublichen Verzeichnis der Fernsprechnummern der evangelischen kirchlichen Dienststellen ist das evangelische Pfarramt Gols zu streichen.

84. Z. 5706/46 vom 12. Juni 1946.

Dank und Anerkennung.

Der Oberkirchenrat hat dem Presbyter Paul Machu in Deutsch-Jahrdorf für seine Leistungen für die Erhaltung der Kirchengemeinde und den Wiederaufbau des kirchlichen Lebens in Abwesenheit des Pfarrers seinen besonderen Dank und seine Anerkennung ausgesprochen.

85. Z. 6789/46 vom 13. Juli 1946

Pfarrstellenausschreibung.

Es werden hiemit zur Bewerbung die folgenden Pfarrstellen mit der Bewerbungsfrist bis 15. September 1946 ausgeschrieben:

1. Kindberg in Steiermark;
2. Luzmannsburg im Burgenland;
3. Zweite Pfarrstelle in Wald mit dem Eise in Gaishorn (Steiermark);
4. Weisbrunn in Kärnten. (Die Muttergemeinde ist sehr kirchlich. In der Filiale Weisensee ist als Kurort im Sommer allsonntäglich durch den Pfarrer Gottesdienst zu halten.)
5. Holzschlag, Post Unter-Kohlstätten, Burgenl.;
6. Krems, Niederösterreich;
7. Zweite Pfarrstelle in Leoben, Steiermark.

Bewerbungsberechtigt sind alle Geistlichen, die im Dienste der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich stehen, sowie alle Flüchtlingsgeistlichen, die eine schriftliche Zusage des Oberkirchenrates über die endgültige Übernahme in den österreichischen Kirchendienst und über die Berechtigung zu Bewerbungen um Pfarrstellen erhalten haben. Diese Bestätigung ist dem Bewerbungsschreiben beizulegen.

86. Z. 6996/46 vom 20. Juli 1946.

Pfarrstellen-Ausschreibung.

Es wird die Pfarrstelle der reformierten Pfarrgemeinde H. B. in Oberwart, Burgenland, ausgeschrieben. Völlige Beherrschung der deutschen und magyarischen Sprache und österreichische Staatsbürgerschaft sind unumgänglich notwendig. Bewerbungsfrist bis 15. August 1946.

87. Z. 6843/46 vom 13. Juli 1946.

Ausschreibung von Vikarstellen.

Folgende Pfarrvikarstellen kommen zur Besetzung:

1. Johnsdorf, Gemeinde Judenburg, Steierm.;
2. Möllbrücke, Gemeinde Epittal a. d. Drau, Kärnten;
3. Neunkirchen, Niederösterreich.
4. Bruck a. d. Leitha, Gemeinde Wien-Schwchat, Paul Schiffgasse 9.

Außerdem die Stelle des Personalvikars in Feldbach, Gemeinde Fürstenfeld, Steiermark;

Die Bewerbungsschreiben sind bis 15. September 1946 an das Presbyterium der Pfarrgemeinde zu richten.

Bewerbungsberechtigt sind alle Geistlichen, die im Dienste der Evangelischen Kirche A. und H. B. stehen, sowie jene Flüchtlingsgeistlichen, die eine schriftliche Bestätigung des Oberkirchenrates erhalten haben, daß ihre endgültige Übernahme in den österreichischen Kirchendienst in Aussicht genommen und sie zu Bewerbungen zugelassen sind.

Diese Bestätigung ist dem Bewerbungsschreiben beizufügen.

Empfohlene Kollekte:

25. August 1946: Evangelischer Presbyterverband.

Kirchliche Mitteilungen

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 13. Juli 1946, Z. 6641/46, die Wahl des Pfarrers Theodor Hochhauser zum ersten Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wald, Steiermark, gemäß § 45 K. B. oberstkirchenbehördlich bestätigt und gleichzeitig die Genehmigung zur Niederlegung des bisherigen Amtes als zweiter Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wald gemäß § 38 K. B. erteilt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 9. Juli 1946, Z. 6598/46, die Wahl des Pfarrers Hermann Noltensmeier zum zweiten Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Wien-Innere Stadt gemäß § 45 K. B. oberstkirchenbehördlich bestätigt und gleichzeitig die Genehmigung zur Niederlegung des bisherigen Amtes als Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Wien-Cüd gemäß § 38 K. B. erteilt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 19. Juli 1946, Z. 6163/46, die Wahl des Pfarrers Otto Bünker jun. zum ersten Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Leoben gemäß § 45 K. B. oberstkirchenbehördlich bestätigt und gleichzeitig die Genehmigung zur Niederlegung des bisherigen Amtes als zweiter Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Leoben gemäß § 38 K. B. erteilt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 9. Juli 1946, Z. 6392/46, die Wahl des Pfarramtscandidaten Heinrich Haselauer zum Personalvikar des Superintendenten Wilhelm Mensing-Braun der evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz gemäß § 45 K. B. oberstkirchenbehördlich genehmigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 30. Juni 1946, Z. 6214/46, die Wahl der Kandidatin Stefanie v. Prochaska zur Personalvikarin des Seniors Dithmar Mühr der evangelischen Teilgemeinde A. B. Wien-Gumpendorf gemäß § 45 K. B. oberstkirchenbehördlich genehmigt.

Pfarrer Emil Mayer der evangelischen Pfarrgemeinde A. und H. B. Krems wurde auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses über eigenes Ansuchen mit 1. September 1946 in den dauernden Ruhestand versetzt. (Erl. vom 26. Juni 1946, Z. 6168/46.)

Die vom Pfarrer Arthur Berg der evangelischen Pfarrgemeinde A. und H. B. Berndorf erbetene Amtsniederlegung der Pfarrstelle Berndorf wurde mit Erlaß vom 18. Juni 1946, Z. 5597/46, gemäß § 38 K. B. oberstkirchenbehördlich genehmigt. Pfarrer Berg wurde über seine Bitte vorläufig der Pfarrgemeinde Wien-Mödling zugeteilt.

Der Oberkirchenrat hat gemäß § 38 Kirchenverfassung dem Pfarrer Dithmar Fried die Niederlegung der Pfarrstelle Weiz mit 1. August 1946 oberstkirchenbehördlich genehmigt. (Erl. Z. 6391/46 vom 5. Juli 1946.)

Die aus Gesundheitsrückichten bei Verbleiben in der Kandidatenliste erfolgte Amtsniederlegung des Pfarrers Otto Obracai der evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Jeffernis wurde mit Erlaß vom 2. Juli 1946, Z. 6354/46, gemäß § 38 K. B. oberstkirchenbehördlich genehmigt.

Der Oberkirchenrat hat nachstehende Kandidaten der Theologie nach Ablegung der Prüfung für das Pfarramt in das Verzeichnis der zum Pfarramte wahlfähigen Kandidaten A. B. aufgenommen:

Michael Holzborn, Lugmannsburg (Erl. v. 12. 7. 1946, Z. 6672/46);

Josef Schramm, Bad Ischl (Erl. v. 12. 7. 1946, Z. 6673/46);

Wilhelm Stritar, Wien (Erl. v. 12. 7. 1946, Z. 6675/46).

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 12. Juli 1946, Z. 6674/46, den Kandidaten der Theologie Adolf Schwanda nach Ablegung der Prüfung für das Pfarramt in das Verzeichnis der zum Pfarramte wahlfähigen Kandidaten H. B. aufgenommen.

Pfarrer Eduard Drgala ist ins Deutsche Reich übersiedelt und somit aus der einstweiligen Verwendung der österreichischen Landeskirche ausgeschieden. (Erl. Z. 6364/46 vom 2. Juli 1946.)

Pfarrer Karl Nosko, bisher dem evangelischen Pfarramt in Gmunden zugeteilt, hat den Dienst der Österreichischen Evangelischen Landeskirche verlassen.

Pfarrer Gustav Seidel, bisher der evangelischen Teilgemeinde A. B. Wien-Währing zugeteilt, ist ins Deutsche Reich übersiedelt und somit aus der einstweiligen Verwendung der Landeskirche ausgeschieden. (Erl. v. 8. Juli 1946, Z. 6537/46.)

Die Anschrift des evangelischen Pfarramtes Weiz lautet: „Gleisdorf, Steiermark, Weizerstraße 29“, die Anschrift des Presbyteriums der evangelischen Pfarrgemeinde A. und H. B. Weiz: „Weiz, Weizberggasse 308“.

Die neue Anschrift des Evang.-luth. Landeskirchenrates München lautet: „München 22, Himmelreichstraße 3“.

Durch Vermittlung des evangelischen Pfarramtes A. und H. B. in Gmünd I., Bahnhofstraße 148, Niederösterreich, ist ein klangschönes Harmonium mit neun Registern in gutem Zustand um S 4.000.— zu kaufen. Anfragen sind an das genannte Pfarramt zu richten.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1946

Ausgegeben am 31. August 1946

8. Stück

- | | |
|---|---|
| 88. Nichtigerklärung von Rechtsgeschäften während der deutschen Besetzung Oesterreichs. | 97. Systemisierung von Pfarrvikarstellen in Traisen und Hartberg. |
| 89. Terminänderung des Rechnungsjahres. | 98. Kollekte für die Innere Mission. |
| 90. Zugungsverbot. | 99. Pfarrstellenausreibungen. |
| 91. Körperschaftsteuereinhebung. | 100. Pfarrstellenausreibung in Wien H. B.-Süd. |
| 92. Haushaltsplan 1946 der Landeskirchenkasse. | 101. Ausreibung von Pfarrvikarstellen. |
| 93. Haushaltsplan 1947 der Landeskirchenkasse. | 102. Ausreibung der Stelle eines Superintendentialvikars. |
| 94. Evangelische Militärmatriken. | 103. Prüfung für nebenberufliche Kirchenmusiker. |
| 95. Neugründung von Pfarrgemeinden. | 104. Rechnungsabluß-Formblätter. |
| 96. Umpfarrung in den Pfarrgemeinden Traun-Neufematen, | Kirchliche Mitteilungen. |

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

88. Z. 7592/46 vom 9. August 1946.

Nichtigerklärung von Rechtsgeschäften während der deutschen Besetzung Oesterreichs.

Das Bundesgesetz vom 15. Mai 1946, RGBl. Nr. 106, über die Nichtigerklärung von Rechtsgeschäften und sonstigen Rechtshandlungen, die während der deutschen Besetzung Oesterreichs erfolgt sind, bestimmt:

„§ 1. Entgeltliche und unentgeltliche Rechtsgeschäfte und sonstige Rechtshandlungen während der deutschen Besetzung Oesterreichs sind null und nichtig, wenn sie im Zuge seiner durch das Deutsche Reich erfolgten politischen oder wirtschaftlichen Durchdringung vorgenommen worden sind, um natürlichen oder juristischen Personen Vermögensschaften oder Vermögensrechte zu entziehen, die ihnen am 13. März 1938 zugestanden sind.

§ 2. Die Art der Geltendmachung und der Umfang der Ansprüche, die sich aus § 1 ergeben, wird durch Bundesgesetz geregelt.“

89. Z. 6864/46 vom 20. Juli 1946.

Terminänderung des Rechnungsjahres.

Auf Grund des Erlasses des Bundesministeriums für Finanzen vom 24. Dezember 1945, Z. 11974-6-1945, wird das Rechnungsjahr mit dem Kalenderjahr gleichgesetzt.

Das Rechnungsjahr 1946 endet daher mit dem 31. Dezember 1946, die weiteren Rechnungsjahre beginnen jeweils mit 1. Jänner und enden mit 31. Dezember.

Die Rechnungsabchlüsse der Kirchengemeinden sind dem Oberkirchenrat daher in Zukunft jeweils bis 31. Jänner des darauffolgenden Jahres vorzulegen.

90. Z. 6842/46 vom 13. Juli 1946.

Zugungsverbot.

Im 23. Stück des Verwaltungs- und Amtsblattes für das Land Steiermark vom 3. Juli 1946 ist unter Nr. 7 nachstehender, an die Bezirkshauptmannschaften und den Magistrat der Stadt Graz gerichteter Erlass der Steiermärkischen Landesregierung vom 23. Mai 1946, Bl. 7-53-Z 1/9-1946, verlautbart:

„In letzter Zeit macht sich ein stärkeres Rückströmen von Oesterreichern aus dem Deutschen Reich bemerkbar. Der Steiermärkischen Landesregierung gelangte zur Kenntnis, daß rückkehrende Oesterreicher infolge der von vielen steirischen Gemeinden verfügten Zugungsverbote nirgends Unterstand finden und infolgedessen verurteilt sind, von Gemeinde zu Gemeinde zu wandern.

Diese Wahrnehmung bildet den Anlaß, zu der Frage der von den Gemeinden erlassenen Zugungsverbote grundsätzlich Stellung zu nehmen. Eine solche Stellungnahme kann jedoch vom rechtlichen Standpunkt aus nur zu einem negativen Ergebnis führen, denn es fehlt im österreichischen Recht an jeder Rechtsgrundlage für eine solche Verfügung der Gemeinde. Ein solches Zugungsverbot stellt sich sogar als völlig verfassungswidrig und als ein schwerer Eingriff in verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte der Staatsbürger dar („Die Freizügigkeit der Person und des Vermögens innerhalb des Staatsgebietes unterliegt keiner Beschränkung“, Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, Artikel 4).

Es ergeht daher die Weisung, den Gemeinden unverzüglich die entsprechende Belehrung zukommen zu lassen und sie anzuweisen, rückkehrenden Oesterreichern unter allen Umständen den Aufenthalt in der Gemeinde zu ermöglichen und ihnen dieselbe

Behandlung zuteil werden zu lassen, wie den anderen Gemeindebewohnern, sofern sie bereits vorher in der betreffenden Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz hatten oder sie durch verwandtschaftliche Beziehungen oder durch andere rücksichtswürdige Umstände an eine bestimmte Gemeinde gebunden sind.

Die Steiermärkische Landesregierung wird außerdem noch mit der Bundesregierung in Verbindung treten, um den Strom der rückkehrenden Österreicher gleichmäßig auf alle Bundesländer zu verteilen und zu verhindern, daß das Bundesland Steiermark übermäßig belastet wird.

91. Z. 7606/46 vom 9. August 1946.

Körperschaftssteuerhebung.

In der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft wurde mehreren Kirchengemeinden gesetzwidrigerweise eine Körperschaftssteuer und glaublich sogar auch eine Vermögenssteuer vorgeschrieben.

Um die Grundlage für ein Einschreiben an das Bundesministerium für Finanzen zu gewinnen, werden die Presbyterien der betroffenen Gemeinden ersucht, dem Oberkirchenrat mitzuteilen:

- a) Welche Beträge sind der Gemeinde an Körperschafts- und Vermögenssteuer in den einzelnen Jahren ab 1941 vorgeschrieben worden?
- b) Für welche Jahre wurde die Bezahlung geleistet und in welcher Höhe?
- c) Welches Finanzamt hat die Vorschreibung durchgeführt?
- d) Wurde gegen die Vorschreibung ein Rekurs eingebracht und welchen Erfolg hatte dieser?

92. Z. 6867/46 vom 16. Juli 1946.

Haushaltplan 1946 der Landeskirchenkasse.

A) Einnahmen:

S	1,200.000.—	Kirchenbeitragsaufkommen
"	12.000.—	Zinsen vom Kapitalvermögen
"	12.750.—	Mietzinseinnahmen
"	7.500.—	Einnahmen aus kirchl. Druckwerken
"	1.500.—	private Spenden
"	80.000.—	Kollekten für eigene Zwecke
"	20.000.—	Kollekten für fremde Zwecke
"	52.000.—	Rückerstattungen
"	3.600.—	sonstige wirksame Einnahmen
"	2.250.—	Gehaltsvorschußrückzahlungen
"	185.123.—	Raffenfehlbetrag

S 1,576.723.— Gesamtumsatz.

B) Ausgaben:

S	108.460.—	Kirchenbeitragsanteile
"	1,167.663.—	Personalkosten
"	4.500.—	Reisekosten
"	2.100.—	Grundsteuern
"	15.000.—	Instandhaltungskosten
"	1.700.—	Betriebskosten
"	2.100.—	Beheizung und Beleuchtung
"	9.000.—	Post- und Fernspreckgebühren

S	6.000.—	Kanzleispesen
"	13.650.—	Mietzinsausgaben
"	16.000.—	Kosten kirchl. Druckwerke
"	800.—	Seelsorgekosten der Jugend-, Männer- und Frauenarbeit
"	198.750.—	Flüchtlingsseelsorge
"	20.000.—	Kollektenablieferung
"	5.000.—	sonstige wirksame Ausgaben
"	3.500.—	Schuldabstattung
"	2.000.—	Gehaltsvorschußleistung
"	500.—	Schuldzinsen
S	1,576.723.—	Gesamtumsatz.

Gehaltegrundstock:

A) Einnahmen:

S	180.—	Mitgliedsbeiträge
"	3.000.—	Zinsen von Kapitalvermögen
"	139.000.—	Schuldabstattung der Landeskirchenkasse
S	142.180.—	Umsatz.

B) Ausgaben:

S	30.—	Buchungspesen
"	142.150.—	Sparbuchrücklagen
S	142.180.—	Umsatz.

Landeskirchlicher Baufonds:

A) Einnahmen:

S	30.000.—	Mitgliedsbeiträge
"	3.000.—	Zinsen von Kapitalvermögen
"	50.—	private Spenden
"	28.000.—	Kollekteneinnahmen
"	62.834.—	Schuldabstattung der Landeskirchenkasse
S	123.884.—	Umsatz.

B) Ausgaben:

S	30.—	Buchungspesen
"	23.854.—	Sparbuchrücklagen
"	100.000.—	Darlehen an Gemeinden
S	123.884.—	Umsatz.

Theologenheim:

A) Einnahmen:

S	330.—	Zinsen von Kapitalvermögen
"	2.400.—	Mietzinseinnahmen
"	10.900.—	Kollekteneinnahmen
"	43.690.—	Sparbuchabhebungen
S	57.320.—	Umsatz.

B) Ausgaben:

S	1.200.—	Personalausgaben
"	300.—	Einbehaltungen
"	920.—	Grundsteuern
"	53.000.—	Herstellungskosten
"	800.—	Betriebskosten
"	250.—	Beheizungskosten
"	250.—	Beleuchtungskosten
"	200.—	Fernspreckgebühren
"	400.—	Wirtschaftsauslagen
S	57.320.—	Umsatz.

Landeskirchliche Krankenkasse:

A) Einnahmen:

S	39.000.—	Mitgliedsbeiträge
"	100.—	Zinsen von Kapitalvermögen
S	39.100.—	Umsatz.

B) Ausgaben:

S	18.000.—	Krankenkostenbeiträgen
"	50.—	Buchungsspesen
"	10.—	Kanzleispesen
"	21.040.—	Sparbuchrücklagen
S	39.100.—	Umsatz.

Hiezu wird bemerkt: Das Mädchenheim Wien ist aufgelöst worden, Frauenseminar und Predigerseminar werden wohl im Jahre 1946 noch nicht eröffnet werden können, werden auch weder Einnahmen noch Ausgaben haben.

Den einzelnen Ziffern wurden drei Viertel der Umsätze des Haushaltsplanes 1947 zugrundegelegt, nachdem das Rechnungsjahr nunmehr wieder auf das Kalenderjahr umgelegt wurde. Hierbei wurden Ausnahmen nur insofern gemacht, als Fälligkeitstermine mitberücksichtigt werden mußten.

Bei der Landeskirchenkasse mußten Nachzahlungen an Kirchenbeitragsanteilen für Rückstandsforderungen aus 1945 berücksichtigt werden.

Die Schuldabstattung der Landeskirchenkasse an den Gehaltgrundstock und an den Baufonds scheinen beim Haushaltsplan der Landeskirchenkasse nicht auf, weil sie aus dem Kasseneinstand abgezahlt werden können.

Die Auswirkungen des starken Fehlbetrages wird der Oberkirchenrat gesondert behandeln.

93. Z. 6868/46 vom 16. Juli 1946.

Haushaltsplan 1947 der Landeskirchenkasse.

A) Einnahmen:

S	1.500.000.—	Kirchenbeitragsaufkommen
"	12.000.—	Kapitalzinsen
"	17.000.—	Mietzinseinnahmen
"	10.000.—	Drucksachenverkaufserlös
"	2.000.—	private Spenden
"	108.000.—	Kollekten für eigene Zwecke
"	40.000.—	Kollekten für fremde Zwecke
"	70.584.—	Rückerstattungen
"	4.400.—	sonstige wirksame Einnahmen
"	3.000.—	Gehaltsvorschubrückzahlungen
"	307.630.—	Kassenfehlbetrag
S	2.074.614.—	Gesamtumsatz.

B) Ausgaben:

S	103.230.—	Kirchenbeitragsanteilsleistungen
"	1.556.884.—	Personalkosten, und zwar:
	S 931.055.—	für aktive Geistliche
	" 121.555.—	für Ruheständler
	" 87.821.—	für Witwen u. Waisen
	" 1.536.—	für Gnadengabenbez.
	" 162.936.—	für Beamte u. Angest.
	" 251.981.—	an Einbehaltungen

S	6.000.—	Reisekosten
"	2.800.—	Grundsteuern
"	20.000.—	Instandhaltungskosten
"	2.300.—	Betriebskosten
"	4.200.—	Beheizungs- und Beleuchtungsauslagen
"	12.000.—	Post- und Fernsprechgebühren
"	8.000.—	Kanzleispesen
"	18.200.—	Mietzinsauslagen
"	20.000.—	Kosten kirchlicher Drucksachen
"	1.100.—	Seelsorgekosten der Jugend-, Männer- und Frauenarbeit
"	265.000.—	Flüchtlingsseelsorgekosten
"	40.000.—	Kollektenabfuhr
"	7.000.—	sonstige wirksame Ausgaben
"	4.200.—	Schuldabstattung
"	3.000.—	Gehaltsvorschüsse
"	700.—	Darlehenszinsen
S	2.074.614.—	Gesamtumsatz.

Gehaltgrundstock:

A) Einnahmen:

S	220.—	Mitgliedsbeiträge
"	1.335.—	Kaufpreistrate der Buchhandlung
"	6.000.—	Kaufpreistrate der Buchdruckerei
"	10.000.—	Zinsen von Kapitalvermögen
S	17.555.—	Umsatz.

B) Ausgaben:

S	100.—	Buchungsspesen
"	17.455.—	Sparbuchrücklagen
S	17.555.—	Umsatz.

Landeskirchlicher Baufonds:

S	30.000.—	Mitgliedsbeiträge
"	5.200.—	Zinsen von Kapitalvermögen
"	100.—	private Spenden
"	800.—	Rückzahlung gewährter Darlehen
"	63.930.—	Sparbuchabhebungen
S	100.030.—	Umsatz.

B) Ausgaben:

S	100.000.—	Darlehen an Gemeinden
"	30.—	Buchungsspesen
S	100.030.—	Umsatz.

Theologenheim:

A) Einnahmen:

S	3.300.—	Mietzinseinnahmen
"	40.000.—	Darlehensaufnahme
"	490.—	Sparbuchabhebungen
"	200.—	sonstige wirksame Einnahmen
S	43.990.—	Umsatz.

B) Ausgaben:

S	2.200.—	Personalkosten
"	500.—	Einbehaltungen
"	1.230.—	Grundsteuern
"	37.000.—	Herstellungskosten
"	1.000.—	Betriebskosten
"	500.—	Beheizungs- und Beleuchtungsauslagen
"	500.—	Beleuchtungsspesen
"	560.—	Fernsprechgebühren
"	500.—	Wirtschaftsauslagen
S	43.990.—	Umsatz.

Landeskirchliche Krankenkasse:

A) Einnahmen:

S	31.700.—	Mitgliedsbeiträge
"	200.—	Zinsen von Kapitalsvermögen
S	31.900.—	Umsatz.

B) Ausgaben:

S	23.000.—	Krankenkostenbeihilfen
"	70.—	Buchungsspesen
"	10.—	Kanzleispesen
"	8.820.—	Sparbuchrücklagen
S	31.900.—	Umsatz.

Zu diesem Haushaltsplan sei erläuternd beigelegt:

Das Mädchenheim Wien ist aufgelöst. Predigerseminar und Frauenseminar werden 1947 vermutlich noch nicht eröffnet werden können und daher auch weder Einnahmen noch Ausgaben haben.

Die Folgerungen, die sich aus dem starken Fehlbetrag ergeben, wird der Oberkirchenrat gesondert behandeln und das Ergebnis noch mitteilen.

Unter den Gehältern der Beamten und Angestellten sind im besonderen rund S 42.000.—, die das „Evangelische Hilfswerk“ und den Preserverband betreffen und die von diesen an die Landeskirchencasse rückerstattet werden. Die Gehaltsauslagen sind daher tatsächlich nicht gestiegen.

Die Kosten der Flüchtlingsseelsorge sind höher als im Vorjahr, weil mehrere Flüchtlingsgeistliche erst im Lauf des Jahres 1945 aufgenommen wurden, so daß sich die volle Gehaltszahlung erst 1947 für das ganze Jahr auswirken muß. Die Höhe dieser Zahlungen hängt natürlich davon ab, wann die Frage der Flüchtlinge gelöst werden wird.

Der Baufonds hat für Reparaturen und den Wiederaufbau kirchlicher Gebäude größere Beträge eingesetzt. Die möglichste Förderung der Mitgliederbeiträge wäre mit Rücksicht auf die großen Aufgaben des Baufonds äußerst erwünscht. Das Theologenheim muß größere Beträge für die Wiederherstellung seines Hauses, das durch Bomben schwer beschädigt ist, bereitstellen, sein ganzes Sparbuchvermögen realisieren und darüber hinaus ein Darlehen in Aussicht nehmen.

Für die Pfaffsche Stiftung wurde seinerzeit vom Staat die Vorlage eines Haushaltsplanes erlassen.

94. Z. 7443/46 vom 3. August 1946.

Evangelische Militärmatrifen.

Der Oberkirchenrat gibt bekannt, daß die Militärmatrifen aus der österreichisch-ungarischen Monarchie vom Bundesministerium für Inneres, Abtg. 9, M in Wien, 7., Karl Schweighofergasse 3, verwaltet werden, wofelbst auch gegebenenfalls Urkunden aus denselben anzuspochen sind.

95. Z. 7441/46 vom 3. August 1946.

Neugründung von Pfarrgemeinden.

Wiederholte Anfragen von kirchlichen Dienststellen über die Stellungnahme des Oberkirchenrates zur Frage der Aufgliederung von Pfarrgemeinden

und der Schaffung neuer Pfarrgemeinden veranlassen den Oberkirchenrat, seine Gedanken im folgenden mitzuteilen:

Grundsätzlich steht der Oberkirchenrat auf dem Standpunkt, daß die Bildung neuer Pfarrgemeinden tunlichst gefördert werden soll, weil sich erstens am Sitz eines Pfarramtes stets eine lebendige Kerngemeinde bilden wird, deren Entstehen in einer nur selten besuchten Diasporagemeinde kaum zu erwarten ist, und weil zweitens eine bessere geistliche Betreuung der Gemeinde und eine gründlichere Ausgestaltung des Religionsunterrichtes möglich sein wird, wenn das Seelsorgeneß dichter gelegt ist. Zweifellos wird die Verkündigung des Evangeliums leichter und erfolgreicher erfolgen, wenn etwa an vier verschiedenen Orten Geistliche ihren Amtssitz haben, als wenn an einem einzigen Ort vier Geistliche beisammen sind. Die Aufteilung der Geistlichen wird auch zweifellos die Reisekosten bedeutend herabsetzen, den Zeitaufwand für zahlreiche Reisen in die Diaspora wesentlich verkürzen und mehr Zeit für seelsorgerliche Arbeit schaffen. Den Umstand, daß am Ort der neu zu gründenden Pfarrgemeinde Kirche und Pfarrhaus fehlen, möchte der Oberkirchenrat nicht so ernst nehmen, als es öfter geschieht, denn das wichtigste ist und bleibt die Entstehung der neuen christlichen Kerngemeinde, denn ist diese einmal da, so wird sie selbst Mittel und Wege suchen und finden, sich die Heimstätten des Evangeliums zu errichten.

Drei Voraussetzungen allerdings müßten erfüllt sein, soll an die Gründung einer neuen Pfarrgemeinde herangegangen werden:

Es muß erstens die Sicherheit dafür gegeben sein, daß die neue Gemeinde lebensfähig ist und bleibt, das heißt, daß eine hinreichende große und ständig ansässige evangelische Bevölkerung vorhanden ist.

Es muß zweitens die Gemeinde so groß sein, daß sie den Einsatz einer eigenen geistlichen Kraft rechtfertigt, wobei nicht nur die Anzahl der Gottesdienststellen und Religionsunterrichtsstationen berücksichtigt zu werden braucht, sondern auch der berechtigte Wunsch nach gründlicher Durchführung von ständigen Hausbesuchen.

Aud es muß schließlich die wirtschaftliche Grundlage für die neue Gemeinde gegeben sein, ohne daß die Landeskirchencasse durch die Neugründung belastet wird. Es wird natürlich aus der Gehaltszahlung des neuen Pfarrers keine Belastung eintreten, wenn infolge der neu geschaffenen Pfarrstelle eine Personalvikarstelle in der bisherigen Pfarrgemeinde aufgelassen werden kann. Es wird aber eine Belastung eintreten, wenn für den neuen Pfarrer ein hoher Wohnungszins bezahlt werden muß, der bisher (etwa bei einem detachierten Vikar) von der Muttergemeinde bestritten wurde, nun aber von der neuen Kirchengemeinde geleistet werden muß, ohne daß diese die entsprechenden Einnahmen dafür besitzt.

Ist die Muttergemeinde leistungsfähig und die geplante neue Kirchengemeinde wirtschaftlich nicht so weit selbständig, so wird die Errichtung eines Pfarrvikariates einer Neugründung der Pfarrgemeinde vorzuziehen sein.

Diese Erwägungen wollen in Zukunft berücksichtigt werden, wenn die Neugründung einer Pfarrgemeinde ins Auge gefaßt wird.

96. Z. 6518/46 vom 10. Juli 1946.

Umpfarrung in den Pfarrgemeinden Traun-Neukematen.

Der Superintendentialausschuß der oberösterreichischen evangelischen Superintendentenz N. B. hat die Umpfarrung der Ortsgemeinde Ansfelden (Gerichtsbezirk Markt St. Florian) mit den Ortschaften Ansfelden, Berg a. Krems, Kremsdorf, Nettingsdorf, Rapperswinkel und der Ortsgemeinde Pucking (Gerichtsbezirk Neuhofen a. Krems) mit den Ortschaften Puding und St. Leonhard aus dem Sprengel der evangelischen Pfarrgemeinde N. B. Neukematen und deren Einpfarrung in den Sprengel der Evangelischen Pfarrgemeinde N. B. Traun mit Entscheidung vom 14. Mai 1946 gemäß § 14 der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RÖBl. Nr. 4/1892 genehmigt.

97. Z. 7238/46 vom 17. August 1946.

Systemisierung von Pfarrvikarstellen in Traisen und Hartberg.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 17. August 1946, Zl. 7238/46, die Systemisierung einer Pfarrvikarstelle in Traisen (Pfarrgemeinde St. Margd am Neuwald) und mit Erlaß vom 27. August 1946, Zl. 7929/46, die Systemisierung einer Pfarrvikarstelle in Hartberg (Pfarrgemeinde Fürstenfeld) gemäß § 37 der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RÖBl. Nr. 4/1892, oberkirchenbehördlich genehmigt.

98. Z. 7801/46 vom 19. August 1946.

Kollekte für die Innere Mission.

Es wird in Erinnerung gebracht, daß gemäß dem Kollektenplan die Kollekte am Erntedankfest für die Innere Mission bestimmt ist.

99. Z. 7477/46 vom 7. August 1946.

Pfarrstellenausschreibung.

Zur Neubesezung werden ausgeschrieben:

1. Pfarrstelle der Pfarrgemeinde N. B. Schladming, Steiermark;
2. Zweite Pfarrstelle der Pfarrgemeinde N. B. in Müdling.
3. Dritte Pfarrstelle in Graz-linkes Murufer. (Der Inhaber dieser Stelle ist vornehmlich mit der Jugendarbeit beauftragt.)
4. Erste und zweite Pfarrstelle in Steyr.

Bewerbungen sind bis 15. Oktober 1946 bei den Presbyterien einzubringen.

Bewerbungsberechtigt sind alle Geistlichen, die im Dienste der Evangelischen Kirche N. u. S. B. in Österreich stehen, sowie alle Flüchtlingsgeistlichen, die eine schriftliche Zusage des Oberkirchenrates über die

endgültige Übernahme in den österreichischen Kirchendienst und über die Berechtigung zu Bewerbungen um Pfarrstellen erhalten haben. Diese Bestätigung ist dem Bewerbungsschreiben beizulegen.

100. Z. 7913/46 vom 23. August 1946.

Pfarrstellenausschreibung in Wien S. B.-Süd.

In der evangelischen Pfarrgemeinde S. B. Wien-Süd gelangt die Pfarrstelle zur Ausschreibung.

Bewerbungen sind bis 1. Oktober 1946 an das Presbyterium der evangelischen Pfarrgemeinde S. B. Wien-Süd in Wien 10., Replerplatz 2, zu richten.

101. Z. 7238/46 vom 17. August 1946.

Ausschreibung von Pfarrvikarstellen.

Es werden zur Besetzung ausgeschrieben:

1. Die Pfarrvikarstelle in Traisen, Niederösterreich. Bewerber müssen die Eignung zum Dienst in der Diaspora haben.
2. Die Pfarrvikarstellen in Murau und Johnsdorf, Steiermark. Mit Rücksicht auf die große Wohnungsnot kommen nur unverheiratete Bewerber in Frage.
3. Die Pfarrvikarstelle in Hartberg.
4. Die Pfarrvikarstelle in Windischgarsten.

Bewerbungen sind bis 15. Oktober 1946 für Traisen beim Presbyterium der evangelischen Pfarrgemeinde N. u. S. B. in St. Margd am Neuwald, Niederösterreich, für Murau und Johnsdorf beim Presbyterium der evangelischen Pfarrgemeinde N. B. Judenburg, Postfach 44, für Hartberg beim Presbyterium der evangelischen Pfarrgemeinde N. B. in Fürstenfeld und für Windischgarsten beim Presbyterium der evangelischen Pfarrgemeinde Neu-Kematen, Post Kematen an der Krems, Oberösterreich, einzubringen.

Bewerbungsberechtigt ist der gleiche Personenkreis wie bei den in diesem Amtsblatt zur Ausschreibung gelangenden Pfarrstellen.

102. Z. 8124/46 vom 31. August 1946.

Ausschreibung der Stelle eines Superintendentialvikars.

Es gelangt die Stelle eines Superintendentialvikars beim künftigen Superintendenten N. B. für Kärnten mit dem Amtssitz in Villach zur Ausschreibung.

Bewerbungen sind bis 15. Oktober 1946 an das Presbyterium der evangelischen Pfarrgemeinde N. B. in Villach zu richten.

Bewerbungsberechtigt ist der gleiche Personenkreis wie bei den in diesem Amtsblatt zur Ausschreibung gelangenden Pfarrstellen.

103. Z. 7823/46 vom 21. August 1946.

Prüfung für nebenberufliche Kirchenmusiker.

Auf Grund der Prüfungsordnung für nebenberufliche Kirchenmusiker vom 30. Oktober 1943, NBl. Nr. 93/43, schreibt der Oberkirchenrat hiemit für den 30. Oktober 1946, 15 Uhr nachmittags, in das Pfarramtsgebäude (Sakristei) des evang. Pfarramtes N. B. Wien 1., Dorotheergasse 18, eine Prüfung für nebenberufliche Kirchenmusiker aus.

Zulassungsgesuche zu dieser Prüfung müssen spätestens am 16. Oktober 1946 beim Sachbearbeiter des Oberkirchenrates für kirchenmusikalische Angelegenheiten (Kirchenrat Dr. Egon Hajek, Wien, 1., Schellinggasse 12/IV) eingelangt sein.

Über den Prüfungsstoff und die dem Ansuchen anzuschließenden Beilagen gibt die eingangs bezeichnete Prüfungsordnung Auskunft.

104. Z. 7798/46 vom 14. August 1946.

Rechnungsabluß-Formblätter.

Der Oberkirchenrat hat den Alleinvertrieb der Formblätter zum Rechnungsabluß samt den Ergänzungsbüchern der Wartburg-Buchhandlung Alfred Brunner in Wien VII/62, Neubaugürtel 26, übertragen. Die Pfarrgemeinden werden daher ersucht, die für den Rechnungsabluß notwendigen Formblätter sich künftig selbst bei der Buchhandlung zu beschaffen.

K i r c h l i c h e M i t t e i l u n g e n

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 30. Juli 1946, Z. 7101/46, die Wahl des Personalvikars Franz Reischer zum Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde N. B. Arriach in Kärnten gemäß § 45 KV. oberstkirchenbehördlich bestätigt.

Pfarrer Otto Kirnbauer der evangelischen Pfarrgemeinde N. B. Schladming wurde über eigenes Ansuchen aus Gesundheitsrücksichten mit 1. Oktober 1946 in den dauernden Ruhestand versetzt. (Erl. Zl. 7393/46 vom 7. August 1946.)

Der Oberkirchenrat hat dem Pfarrer Julius Faber-Kovacs der evangelischen Pfarrgemeinde N. B. Obertwart die erbetene freiwillige Amtsnieder-

legung mit Wirkung vom 31. August 1946 gemäß § 38 KV. oberstkirchenbehördlich genehmigt. (Erl. Zl. 7131/46 vom 31. Juli 1946.)

Die von Pfarrer Walter Deutsch erbetene freiwillige Niederlegung des Amtes als Pfarrer der Pfarrgemeinde Holzschlag wurde mit Erlaß vom 7. August 1946, Zl. 7407/46, gemäß § 38 KV. oberstkirchenbehördlich genehmigt. Die Zuteilung an die Pfarrgemeinde Markt Allhau bleibt hiedurch unberührt.

Die vom Personalvikar Samuel Christian Knudsen der evangelischen Filialgemeinde N. B. Nied im Innkreis erbetene freiwillige Amtsniederlegung wurde gemäß § 38, lit. b) der evangelischen KV. vom 9. Dezember 1891, NGBl. Nr. 4/1892, mit Erlaß vom 25. Juli 1946, Zl. 6988/46, oberstkirchenbehördlich genehmigt.

Pfarrer Anton Elsholz, bisher der evangelischen Pfarrgemeinde N. B. Wallern zugeteilt, ist infolge Übersiedlung in das Deutsche Reich aus dem einstweiligen Dienst der österreichischen evangelischen Landeskirche ausgeschieden. (Erl. Zl. 6985/46 vom 25. Juli 1946.)

Pfarrer Martin Haas ist infolge Übersiedlung in das Deutsche Reich aus dem einstweiligen Dienst der österreichischen Landeskirche ausgeschieden. (Erl. Zl. 7100/46 vom 30. Juli 1946.)

Prediger Friedrich Klausner, bisher der Pfarrgemeinde Wallern zur Flüchtlingsseelsorge zugeteilt, hat infolge Übersiedlung in das Deutsche Reich den landeskirchlichen Dienst verlassen. (Erl. Zl. 7695/46 vom 14. August 1946.)

Die Anschrift des Evang. Pfarramtes Wiener-Neustadt lautet wieder: Wiener-Neustadt, Bismarckring 4.

Pfarrer i. R. Ferdinand Gründler ist am 17. Dezember 1945 in Potsdam entschlafen.

Die Pfarrerswitwe Marie Selle ist nach langem, schweren Leiden am 24. Mai 1946 in Erlangen verschieden.

Im Landesjugendpfarramt Wien 1., Schellinggasse 12, 4. Stock, ist eben erschienen: „Suchet in der Schrift!“, Auslegung der täglichen Bibellese. Das Heft bietet für das letzte Vierteljahr des laufenden Kirchenjahres eine willkommene Hilfe für das tägliche Bibellese. Stückpreis 50 Groschen.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1946

Ausgegeben am 30. September 1946

9. Stück

- 105. Religionswechsel von Kindern.
- 106. Herstellung des Haushaltsgleichgewichtes.
- 107. Landeskirchlicher Baufonds.
- 108. Englische Sprachkenntnisse.
- 109. Bildung von Teilgemeinden in Wien und Systemisierung von Pfarrstellen.

- 110. Systemisierung einer zweiten Pfarrstelle und einer Pfarrvikarstelle in Wiener Neustadt.
- 111. Pfarrstellenausreibung.
- 112. Devisengesetz.
- 113. Einreichung um Freigabe von Sperrbeträgen.
- Angeordnete Kollekten.
- Kirchliche Mitteilungen.

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

105. Z. 8110/46 vom 3. September 1946.

Religionswechsel von Kindern.

Die Landeshauptmannschaft für Steiermark in Graz hat dem Oberkirchenrat nachstehenden Erlaß vom 20. August 1946, Z. 2-358 Allg. 14 5-1946 mitgeteilt:

„Anlässlich eines besonderen Falles hat das Bundesministerium für Unterricht mit dem Erlasse vom 7. August 1946, Z. 11946-V a, Nachstehendes anher eröffnet:

Mit der Verordnung vom 1. März 1939, Gesetzblatt für Österreich Nr. 377 ist das reichsdeutsche Gesetz vom 15. Juli 1921, RGBl. I S. 939, über die religiöse Kindererziehung in Österreich eingeführt worden und steht noch in Geltung. Zuzufolge § 3 der zitierten Verordnung sind die entgegenstehenden Bestimmungen des Gesetzes über die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger vom 25. Mai 1868, RGBl. Nr. 49 außer Kraft getreten. Der von einer Bezirkshauptmannschaft mitgeteilte Fall (beide Elternteile treten von der evangelischen Kirche in die römisch-katholische Kirche über. Es sind zwei Kinder im Alter von 8 und 9 Jahren aus dieser Ehe vorhanden) ist also nicht nach Artikel 2 des interkonfessionellen Gesetzes zu behandeln, wonach das Religionsbekenntnis dieser Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nicht hätte geändert werden können, sondern es steht den Eltern frei, einverständlich über das Bekenntnis dieser Kinder zu bestimmen. (§§ 1, 2 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung.)

In diesem Zusammenhange wird auf den im Verordnungsblatte für den Dienstbereich des Bundesministeriums für Unterricht 5. Stück/1946 vom 1. Mai 1946 erfolgten Erlaß des genannten Bundesministeriums vom 18. März 1946, Z. 4359/III-6, betreffend Zulassung zum Religionsunterricht im Falle des Religionswechsels der Eltern verwiesen, welcher folgenden Wortlaut hat:

Dem Bundesministerium für Unterricht ist zur Kenntnis gekommen, daß im Bereiche der mittleren Lehranstalten und des Haupt- und Volksschulwesens

Unklarheiten und Zweifel über die Zulassung von Kindern zum Religionsunterricht in jenen Fällen bestehen, in denen eine Änderung in dem religiösen Bekenntnisse der Eltern eingetreten ist. Zur Klarstellung der Rechtslage wird daher folgendes bemerkt:

Gemäß § 2 des Verfassungsgesetzes vom 1. Mai 1945 über die Wiederherstellung des Rechtslebens in Österreich (Rechts-Überleitungsgesetz), G. Bl. Nr. 6/45, sind alle Gesetze und Verordnungen, die nach dem 13. März 1938 für die Republik Österreich oder ihre Teilbereiche erlassen wurden, als österreichische Rechtsvorschriften in vorläufige Geltung gesetzt worden, sofern sie nicht aus den Gründen des § 1 desselben Gesetzes aufgehoben sind. Das zufolge Kundmachung des Reichsstatthalters (G. Bl. f. d. Ld. S., Nr. 377 aus 1939), am 1. März 1939 im Lande Österreich in Kraft getretene Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 (RGBl. Nr. I S. 939), welches nicht unter die gemäß § 1 des Rechts-Überleitungsgesetzes aufgehobenen Gesetze zählt, steht daher derzeit als österreichische Rechtsvorschrift in vorläufiger Geltung. Gemäß § 3 der obzitierten Kundmachung des Reichsstatthalters sind die diesem reichsdeutschen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 1868, RGBl. Nr. 49, betreffend die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger, außer Kraft getreten. Insbesondere sind deshalb jene Bestimmungen des Artikels 2 des soeben zitierten altösterreichischen Gesetzes außer Kraft getreten, welche den Religionswechsel eines Kindes zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 14. Lebensjahre ausgeschlossen haben.

Nach Maßgabe des eben bezogenen, vorläufig in Geltung stehenden reichsdeutschen Gesetzes, gelten derzeit die folgenden Grundsätze für den Religionswechsel eines Kindes:

1. Nach der Vollendung des 14. Lebensjahres steht dem Kinde die Entscheidung darüber zu, an welches religiöse Bekenntnis es sich halten will (§ 5).

2. Zwischen dem vollendeten 12. und 14. Lebensjahre kann ein Religionswechsel unter

denselben Voraussetzungen stattfinden, die in den Fällen des folgenden Punktes 3 gelten, jedoch nicht gegen den Willen des Kindes.

3. Vor dem vollendeten 12. Lebensjahre: über die religiöse Erziehung dieser Altersgruppen wird durch freie Übereinkunft der Eltern bestimmt. Durch eine solche Bestimmung der Eltern kann daher auch ein Wechsel des Bekenntnisses, in dem das Kind erzogen wird, herbeigeführt werden.

Während einer bestehenden Ehe kann von keinem Elternteil ohne die Zustimmung des anderen bestimmt werden, daß das Kind in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werde. (§ 2, Abs. (2)) Mangels Einigung der Eltern greift die Vermittlung oder Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes ein. Ist nur ein Elternteil vorhanden, so entscheidet dieser. Im Falle des beabsichtigten Religionswechsels eines Kindes zwischen dem vollendeten 10. und vollendeten 12. Lebensjahre ist das Kind zu hören.

Aus den vorzitierten Bestimmungen geht hervor, daß ein Wechsel des religiösen Bekenntnisses von Kindern unter 14 Jahren vorkommen kann. In solchen Fällen hat im Schulbereiche ein Wechsel in dem Religionsunterricht, an dem das Kind nach Maßgabe des Punktes 1 des ho. Erlasses vom 7. 6. 1945, Z. 505, pflichtig teilzunehmen hat, Platz zu greifen. Ebenso ist in Fällen des erstmaligen Eintrittes oder des Wiedereintrittes eines Kindes, das bisher in einem geseslich nicht anerkannten Bekenntnisse oder einer nicht bekennnismäßigen Weltanschauung erzogen worden ist, in eine geseslich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft die Zulassung zu dem nunmehr nach Maßgabe des obigen Erlasses pflichtigen Religionsunterricht auch dann vorzunehmen, wenn das Kind das Alter von 14 Jahren noch nicht erreicht hat. Es ist sonach mit den entsprechenden Veranlassungen vorzugehen, sobald der Schulleitung ein solcher Wechsel in der Bekenntniszugehörigkeit eines Kindes bekannt wird. Die Eltern des Kindes sind verpflichtet, jede Änderung dieser Zugehörigkeit des Kindes unter Vorlage der entsprechenden Belege (Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, RGBl. Nr. 49) der Schulleitung anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht obliegt dem Kinde selbst, wenn es den Religionswechsel nach vollendetem 14. Lebensjahr vorgenommen hat.

Bemerkt wird, daß die gemäß Punkt 2 des ho. Erlasses vom 7. Juni 1945, Z. 505, zulässige Abmeldung vom Religionsunterrichte, die selbstverständlich einen Wechsel des Religionsbekenntnisses weder voraussetzt noch bedeutet, vor vollendetem 14. Lebensjahre zufolge § 2, Abs. (2), des oben bezogenen, derzeit in vorläufiger Geltung stehenden Gesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 während bestehender Ehe der Eltern nur dann stattfinden kann, wenn diese Abmeldung auf der übereinstimmenden Willenserklärung beider Elternteile beruht. Das Vorliegen dieser zweiseitigen Zustimmung ist in Zukunft vom Direktor (Schulleiter) in geeigneter Weise sicherzustellen. Hievon sollen alle nachgeordneten Direktionen und Schulleitungen verständigt werden!"

Dies wird mit dem Beifügen zur Kenntnis gebracht, daß das reichsdeutsche Gesetz vom 15. Juli 1921, RGBl. I S. 939 über die religiöse Kindererziehung

im Amtsblatt vom Jahre 1939 unter Nr. 58 verlaubar wurde.

106. Z. 8491/46 vom 9. September 1946.

Herstellung des Haushaltgleichgewichtes.

Zur Herstellung des Haushaltgleichgewichtes der Landeskirchenkasse ordnet der Oberkirchenrat an:

1. Die landeskirchliche Frauen-, Jugend- und Männerarbeit, das Evangelische Hilfswerk, die Pressearbeit werden zur Ersetzung der Personalkosten herangezogen.

2. Für den ersten Weihnachtstag (25. Dezember) wird zur teilweisen Deckung der Kosten der Flüchtlingsseelsorge eine landeskirchliche Kollekte angeordnet.

3. Die bei den Flüchtlingsgottesdiensten (siehe den Erlaß des Oberkirchenrates vom 25. Oktober 1945, UBl. Nr. 71/45) eingehobenen Kollekten sind in Zukunft ausnahmslos unter Angabe, von wem sie mit der Flüchtlingsseelsorge betrauten Geistlichen die Kollekte stammt, allmonatlich an den Oberkirchenrat abzuführen. Die Abfuhr wird vom Oberkirchenrat überwacht werden. Die mit der Flüchtlingsseelsorge betrauten Geistlichen werden in Zukunft allmonatlich bis zum 10. des darauffolgenden Monats zu berichten haben, wieviel Kollekten (brutto und netto) sie eingehoben haben. Die darüber hinausgehende Berichterstattung der Flüchtlingsgeistlichen entfällt in Zukunft. Weiters werden in Zukunft auch die Spenden an den Oberkirchenrat abzuführen sein, die gelegentlich von Amtshandlungen (Taufen, Trauungen und Beerdigungen) an Flüchtlingen (mit Ausnahme von festen Gebühren) von diesen gegeben werden.

4. Der Bezugspreis für das Amtsblatt des Oberkirchenrates wird mit Wirkung vom 1. Jänner 1947 auf den Selbstkostenpreis des Oberkirchenrates von Schilling 6.— jährlich erhöht.

5. Alle Kirchengemeinden (Pfarr-, Filial- und Teilgemeinden) haben bis 31. Dezember 1946 dem Oberkirchenrat zu berichten, ob sie die mit dem Erl. des Oberkirchenrates vom 18. Juni 1946, Z. 5434/46, UBl. Nr. 68/46, angeordnete Neuverfassung der Glaubensgenossen aus den Materialien der Meldebehörden durchgeführt haben, wenn nicht, warum dies nicht geschah.

6. Zur Erleichterung der wirtschaftlichen Lage der Landeskirchenkasse werden wohlhabende Kirchengemeinden, die einen wesentlichen Überschuf in ihrer Gebahrung aufweisen, dringend gebeten, für andere notleidende Kirchengemeinden Österreichs (etwa zur Erhaltung einer Gemeindegewerke, zur Reparatur schwer beschädigter Gebäude, zur Erbauung einer neuen Kirche) die Patenschaft zu übernehmen. Die Gemeinden, welche eine Patenschaft übernehmen wollen, werden gebeten, sich beim Oberkirchenrat unter Angabe der Höhe des beabsichtigten Patenbetrages zu melden. Der Oberkirchenrat wird sodann diesen Gemeinden Vorschläge hinsichtlich der bedürftigen Gemeinden machen.

Alle diese Verfügungen wollen peinlichst genau eingehalten werden, denn sie sind die Voraussetzung dafür, daß die Gehalte der Geistlichen nicht gekürzt werden müssen. Der Oberkirchenrat ist gewiß, daß die Kirchengemeinden im Interesse ihrer Pfarrer gerne die Bestimmungen einhalten werden.

Aus der Einführung der Gemeindepapenschaft erhofft sich der Oberkirchenrat insbesondere eine innigere Verbindung zwischen einzelnen Kirchengemeinden und möchte daher hier die wohlhabenden Gemeinden ganz besonders herzlich bitten, schwächeren Kirchengemeinden ihre brüderliche Hilfsbereitschaft zu erweisen.

107. Z. 7985/46 vom 23. August 1946.

Landeskirchlicher Baufonds.

Über Anregung eines unbekannt bleiben wollenden Glaubensgenossen aus der Pfarrgemeinde Graz-Linke Murrer, hat sich der Oberkirchenrat entschlossen, in der nächsten Zeit eine großzügige Werbung zum Mitgliedsbeitritt für den landeskirchlichen Baufonds unter allen Kirchenbeitragspflichtigen durchzuführen.

Diese Werbung soll in der Form vor sich gehen, daß alle Kirchenbeitragspflichtigen einen Aufruf nebst Erlagschein des Baufonds mit folgendem Inhalt erhalten:

„Die durch die plötzliche Einstellung aller Staatszuschüsse hervorgerufene schwere wirtschaftliche Krise der evangelischen Kirche hat im Jahre 1941 den Oberkirchenrat veranlaßt, in der Finanzwirtschaft bewußt darauf hinzuwirken, durch wirtschaftliches Selbstandigwerden der Kirche derartige Krisen für die Zukunft unmöglich zu machen. In diesem Rahmen wurde Anfang 1942 der landeskirchliche Baufonds gegründet, der es trotz der durch den jüngstvergangenen „weltanschaulichen“ Kampf gegen die christlichen Kirchen hervorgerufenen Schwierigkeiten bisher zu einem Stand gebracht hat, der für so manche Gemeinde ein aufsehnlcher Segen geworden ist, zumal seit jede Verbindung mit den alten Gustav-Adolf-Freunden abgerissen ist. Die Kriegsereignisse haben jedoch mit der Zerstörung von 5, der schweren Beschädigung von 36 und der leichten Beschädigung von 58 kirchlichen Gebäuden eine derart schwere Lage gebracht, daß der Baufonds ohne ausgiebige Stützung nicht imstande ist, durchgreifend zu helfen. Wir rufen daher alle Glaubensgenossen zur Hilfe auf. Tretet dem landeskirchlichen Baufonds durch Einzahlung eines Mitgliedsbeitrages in freiwilliger, jederzeit abänderbaren Höhe bei. Wer dies nicht leisten zu können glaubt, streiche auf dem zuliegenden Erlagschein das Wort „Mitgliedsbeitrag“ und sende eine einmalige Spende. Liebe Brüder und Schwestern, **Lasset uns gutes tun an Jedermann, allermeist aber an des Glaubens Genossen!**“

In jenen Gemeinden, die bereits Mitglieder für den Baufonds erworben haben, wird der Oberkirchenrat diese obige Werbung nicht durchführen, sondern den Pfarrämtern der betreffenden Gemeinden eine größere Anzahl von Aufrufen zur Verendung an jene Gemeindeglieder, die noch nicht Baufondsmitglieder sind, übergeben.

Der Oberkirchenrat bittet die Herren Geistlichen, im Interesse einer ausgiebigen Hilfe für die notleidenden Gemeinden die Werbung in jeder Weise zu unterstützen.

108. Z. 8721/46 vom 20. September 1946.

Englische Sprachkenntnisse.

Diejenigen Geistlichen, welche englische Sprachkenntnisse in einem Ausmaße besitzen, daß sie eng-

lische Literatur lesen können, wollen dies dem Oberkirchenrat bis Ende Oktober 1946 mitteilen. — Es kann sich eine Möglichkeit ergeben, daß ihnen Werke und Fachschriften in englischer Sprache zugänglich gemacht werden.

109. Z. 7764/46 vom 23. August 1946.

Bildung von Teilgemeinden in Wien und Systemisierung von Pfarrstellen.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 23. 8. 1946, Z. 7764/46, die Bildung der Evangelischen Teilgemeinden UB. in Wien-Simmering und in Wien-Dttakring oberstkirchenbehördlich genehmigt. — Der Sprengel der Gemeinde Wien-Simmering umfaßt das Gebiet des 11. Wiener Gemeindebezirkes, der damit aus dem Sprengel der Evangelischen Gemeinde Wien-Landstraße ausscheidet und der Sprengel der Gemeinde Wien-Dttakring umfaßt das Gebiet des 16. Wiener Gemeindebezirkes, der damit aus dem Sprengel der Evangelischen Gemeinde Wien-Währing ausscheidet. Gleichzeitig wird die Systemisierung von je einer Pfarrstelle in den neugebildeten Evangelischen Teilgemeinden UB. Wien-Simmering und Wien-Dttakring gemäß § 37 der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RGBL. Nr. 4/1892 oberstkirchenbehördlich genehmigt.

110. Z. 8141/46 vom 3. September 1946.

Systemisierung einer zweiten Pfarrstelle und einer Pfarrvikarstelle in Wiener Neustadt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 3. September 1946, Z. 8141/46, die Systemisierung einer zweiten Pfarrstelle und einer Pfarrvikarstelle in der Evangelischen Pfarrgemeinde U. und HB. in Wiener Neustadt gemäß § 37 der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RGBL. Nr. 4/1892 oberstkirchenbehördlich genehmigt.

111. Z. 8238/46 vom 12. September 1946.

Pfarrstellenausreibung.

Es werden zur Besetzung ausgeschrieben:

1. Die zweite Pfarrstelle in Baden bei Wien.
2. Die zweite Pfarrstelle in Mürzzuschlag, Steiermark.
3. Die Pfarrstelle in Traßwald, Nieder-Österreich. Mit Rücksicht auf die Gebirgslage der Pfarrgemeinde kommen für diese Stelle nur völlig gesunde und körperlich kräftige Bewerber in Frage.

4. Die Pfarrstelle in Bad Bösau. Wohnung vorhanden.

Bewerbungen sind bis 15. November 1946 bei den Presbyterien einzubringen.

Hinsichtlich des Kreises der Bewerbungsberechtigten wird auf Nr. 99 im 8. Stück des Amtsblattes 1946 verwiesen.

112. Z. 8742/46 vom 25. September 1946.

Devisengesetz.

Das Bundesgesetz vom 25. Juli 1946 über die Devisenbewirtschaftung (Devisengesetz), verlaublich

im 48. Stück des Bundesgesetzblattes unter Nr. 162, verpflichtet in § 15 alle Inländer, d. s. alle natürlichen und juristischen Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung im Inland haben, ferner auch Personen, die sich bei Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes (15. September 1946) bereits über drei Monate in Österreich aufhalten (ausländische Staatsangehörige und Staatenlose), die ihnen gehörigen Devisenwerte d. s. ausländische Zahlungsmittel, Forderungen gegen Ausländer, Gold (Feingold und legiertes Gold — roh oder als Halbmaterial — ferner außer Kurs gesetzte oder nicht mehr umlaufsfähige Goldmünzen), ausländische Wertpapiere und österreichische Auslandstitel bei der Österreichischen Nationalbank anzumelden. — Als österreichische Auslandstitel gelten inländische Wertpapiere, die auf ausländische Währung lauten und im Ausland zahlbar sind, sowie Zins-, Gewinn- und Erneuerungsscheine von solchen Wertpapieren. — Als ausländische Wertpapiere gelten auch reichsdeutsche Wertpapiere.

Die Anmeldung hat binnen vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes d. i. bis 12. Oktober 1946 zu erfolgen.

Soferne obbezeichnete Werte bereits auf Grund anderer behördlicher Verfügungen angemeldet wurden, so enthebt dies nicht von der Pflicht zur neuerlichen Anmeldung auf Grund dieses Gesetzes.

Werte der im Gesetze genannten Art die nach Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes ohne Bewilligung erworben wurden, sind bei der Österreichischen Nationalbank binnen acht Tagen anzumelden.

Wer den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderhandelt, begeht, sofern die Handlung oder Unterlassung nicht gerichtlich strafbar ist, eine Verwaltungsübertretung, die mit Geld- oder Arreststrafe geahndet wird. Bei erschwerenden Umständen können beide Strafen auch nebeneinander verhängt werden.

113. Z. 8609/46 vom 16. September 1946.

Einreichungen um Freigabe von Sperrbeträgen.

Auf Grund einer Vorsprache des Oberkirchenrates beim Bundesministerium für Finanzen werden die Kirchengemeinden angewiesen, Ansuchen um Freigabe gesperrter Geldbeträge in Zukunft nicht mehr unmittelbar bei diesem Bundesministerium einzureichen, sondern an den Oberkirchenrat zu übersenden. Die Ansuchen, die auf den bei allen Sparkassen erhältlichen Formblättern zu stellen sind, müssen die genauen Angaben der Aufteilung der vorhandenen Konten (A., Asp., K., Ksp., N., Nsp.) sowie tunlichst annähernd auch die Aufteilung der Quellen, aus denen die Sperrbeträge stammen (Kollekten, Gustav-Adolf-Beträge, Kirchensteuern, Mietzinseinnahmen), enthalten, die Belege für die Notwendigkeit der Abhebung gesperrter Beträge (Kostenanschläge, Rechnungen) sind beizuschließen. Die Ansuchen werden vom Oberkirchenrat begutachtet und beim Sachbearbeiter des Bundesministerium für Finanzen persönlich abgegeben, so daß die Erledigung bedeutend rascher erfolgen wird, als im schriftlichen Wege.

Angeordnete Kollekten:

20. Oktober 1946: Kirchliche Männerarbeit.

3. November 1946 (Reformationsfest): Gustav-Adolf-Verein.

Kirchliche Mitteilungen

Pfarrer Gotthold Böhring wurde auf die im Stellenplan vorgesehene und freie Stelle eines landeskirchlichen Pfarrers beim Oberkirchenrat (theologischer Mitarbeiter des Bischofs) zugeteilt. (Erlaß Z. 8265/46 vom 31. 8. 1946.)

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 12. September 1946, Z. 8440/46 die Wahl des Pfarrers Georg Hartl zum Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde U.B. Wördern-Tulln gemäß § 45 K.V. oberstkirchenbehördlich bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 19. 8. 1946 Z. 7697/46 die Wahl des Pfarrers Heinz Schaefer zum Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde A. und H.B. in Neunkirchen gemäß § 45 K.V. oberstkirchenbehördlich bestätigt und gleichzeitig die Genehmigung zur Niederlegung des bisherigen Amtes als Personalvikar derselben Gemeinde gemäß § 38 K.V. erteilt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 6. September 1946, Z. 8324/46, die Wahl des Pfarrers Walter Färber zum Pfarrer der Pfarrgemeinde U.B. Stainz gemäß § 45 K.V. oberstkirchenbehördlich bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 30. August 1946, Z. 8063/46 die Wahl des Vikars Otto Blaha zum Pfarrer in der evangelischen Pfarrgemeinde U.B. Neukamaten, Ober-Österreich, gemäß § 45 K.V. oberstkirchenbehördlich bestätigt.

Pfarrer Karl Fuchs wurde auf Grund der erfolgten Wahl auf die im Stellenplan vorgesehene und freie Stelle des Pfarrers der evangelischen Pfarrgemeinde U.B. in Bloggnitz zugeteilt. (Erl. Z. 8095/46 vom 7. September 1946.)

Die Wahl des Pfarramtskandidaten Josef Schramm zum Personalvikar des Pfarrers Bruno Schumann der evangelischen Pfarrgemeinde U.B. Bad Ischl wurde gemäß § 45 K.V. mit Erlaß vom 21. September 1946, Z. 8666/46, kirchenbehördlich bestätigt.

Pfarrer Anton Hudjek, bisher der evangelischen Pfarrgemeinde U.B. Wels zugeteilt, ist aus der einstweiligen Verwendung der österreichischen evangelischen Kirche ausgeschieden. (Erl. Z. 8631/46 vom 24. September 1946.)

Pfarrlehrer Gustav Schmidt, bisher der evangelischen Pfarrgemeinde Judenburg zur einstweiligen Dienstleistung zugeteilt gewesen, ist nach Hannover übersiedelt und aus dem vorläufigen Dienst der Landeskirche somit ausgeschieden. (Erl. Z. 8779/46 vom 25. September 1946.)

Pfarrer Erich Schöning ist in das Deutsche Reich zurückgekehrt und hat den landeskirchlichen Dienst verlassen. (Erlaß Z. 8210/46 vom 4. September 1946.)

Die Anschrift des evangelischen Pfarramtes Salzburg wurde auf „Schwarzstraße Nr. 25“ geändert.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1946

Ausgegeben am 15. November 1946

10. Stück

- | | |
|---|---|
| 114. Wiederherstellung kriegsbeschädigter Wohnhäuser. | 123. Gehaltsregulierungen im staatlichen Bereich und in der Privatwirtschaft. |
| 115. Erstes Rückstellungsgesetz für entzogene Vermögen. | 124. Systemisierung von Pfarr- und Pfarrvikarstellen. |
| 116. Anmeldung entzogener Vermögen. | 125. Pfarrstellenausschreibung. |
| 117. Invaldeneinstellungsgesetz. | 126. Ausschreibung der Stelle eines Personalvikars. |
| 118. Steueränderungsgesetz 1946. | 127. Wirtschaftliche Neuerfordernisse der Kirchengemeinden. |
| 119. Unzulässigkeit von Zugangsverboten. | 128. Betreuung jüdischer Kinder. |
| 120. Quartiere für alliierte Streitkräfte. | Angeordnete Kollekte. |
| 121. Beschaffung militärischer Standesurkunden. | Kirchliche Mitteilungen. |
| 122. Einhaltung der Matrikenordnung. | |

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

114. Zl. 9668/46 vom 14. Oktober 1946.

Wiederherstellung kriegsbeschädigter Wohnhäuser.

Das Bundesgesetz vom 25. Juli 1946 über die Wiederherstellung kriegsbeschädigter Wohnhäuser bestimmt unter anderem:

„§ 1. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, bis zum 31. Dezember 1946 die Bundeshaftung für Darlehen, die von Hauseigentümern zur Wiederherstellung oder Erhaltung kriegsbeschädigter Wohnhäuser nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgenommen werden, zu übernehmen. Der Bund haftet als Ausfallsbürge. Die Bundeshaftung erstreckt sich auch auf die Verzinsung der Darlehen.

(4) Die Ausfallsbürgschaft darf nur übernommen werden, wenn sich der Gläubiger verpflichtet, dem Bundesministerium für Finanzen jede Cäumnis des Schuldners bekanntzugeben und ohne Zustimmung des Bundesministers für Finanzen dem Schuldner keine Stundung zu gewähren sowie keine Abtretung oder Umwandlung des Darlehens vorzunehmen.

§ 2. Wie die Kosten für die Wiederherstellung der durch Kriegseinwirkung zerstörten oder beschädigten Wohnhäuser endgültig zu tragen sind, wird durch ein eigenes Bundesgesetz geregelt.

§ 3. (1) Dieses Bundesgesetz findet keine Anwendung auf unbedeutende Kriegsschäden und auf Bauherstellungen, die nur als Instandhaltungsarbeiten (§ 7 Mietengesetz) anzusehen sind.

(2) Der Kriegsschaden ist unbedeutend, wenn er in Wohnhäusern, deren Mietzinsbildung dem Mietengesetz unterliegt, den Hauptmietzins für ein Jahr, andernfalls die Hälfte des Jahresbruttomietzinses nicht überschreitet.

§ 4. Wohnhäuser im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Baulichkeiten, die vorwiegend Wohnzwecken dienen und nach den steuerrechtlichen Vorschriften nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören.

§ 5. Für die nach diesem Bundesgesetz durchzuführenden Schadensbehebungen ist eine bauwirtschaftliche Genehmigung einzuholen. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau hat im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien Richtlinien mit Dringlichkeitsstufen aufzustellen, nach denen unter Bedachtnahme auf das Ausmaß der Beschädigung, die Dringlichkeit der Behebung und die Anzahl der wiederherzustellenden Wohnungen die bauwirtschaftliche Genehmigung zu erteilen ist. Diese Richtlinien sind im Erlassweg bekanntzugeben.

§ 6. (1) Das Ansuchen um Übernahme der Ausfallsbürgschaft ist an das Bundesministerium für Finanzen oder die von ihm bestimmte Stelle zu richten; diesem Ansuchen sind die Bewilligung der Baubehörde, die bauwirtschaftliche Genehmigung, das Finanzierungsprojekt mit dem Kostenvoranschlag und die Darlehenszusicherung des Kreditgebers anzuschließen.

(2) Über das Ansuchen entscheidet das Bundesministerium für Finanzen oder die von ihm bestimmte Stelle.

§ 7. Die Bauvorhaben, für die eine Ausfallsbürgschaft übernommen wird, müssen bis 31. Dezember 1946 begonnen und bis 30. April 1947 vollendet sein.

§ 8. Die zur Erfüllung der Aufgaben dieses Bundesgesetzes erforderlichen Rechtsgeschäfte, Amtshandlungen, Urkunden, Protokolle, Eingaben, amtlichen Ausfertigungen und Zeugnisse sind steuer- und gebührenfrei.

§ 9. (1) Die nach diesem Bundesgesetz wiederhergestellten Wohnungen sind als freiverdende Wohnungen im Sinne des § 4 des Wohnungsanforderungsgesetzes, St. G. Bl. Nr. 138/1945, anzusehen.

(2) Für die Verfügung über die wiederhergestellten Wohnungen gelten lediglich die Bestimmungen des Wohnungsanforderungsgesetzes mit folgenden Ergänzungen:

- a) Der Altmietler hat vor den im § 15, Abs. (1), des Wohnungsauforderungsgesetzes genannten Personen Anspruch auf seine wiederhergestellte Wohnung.
- b) Bei Abschluß eines Mietvertrages gemäß § 17, Abs. (2), des Wohnungsauforderungsgesetzes gelten die Mietbedingungen im Zeitpunkt der Kriegseinwirkung.

(3) Altmietler ist, wer im Zeitpunkt der Kriegseinwirkung Mieter war. Dem Altmietler werden seine nahen Angehörigen (§ 19, Abs. (2), Ziffer 11, Mietengesetz), die mit ihm bei Eintritt der Kriegseinwirkung im gleichen Haushalt gelebt haben, gleichgestellt.

(4) Unter den im Zeitpunkt der Kriegseinwirkung geltenden Bedingungen sind die aus Gesetz und Vertrag sich ergebenden Mietbedingungen zu verstehen.

(5) Die Abs. (1) bis (4) gelten auch für Geschäftsräume.“

Über die Ausfallhaftung bestimmen die erlassenen Richtlinien:

„Für die Übernahme der Ausfallhaftung gelten folgende Richtlinien:

1. Die Ausfallhaftung kann nur für Darlehen übernommen werden, die auf Schilling lauten. Die Übernahme erfolgt durch eine vom Bundesministerium für Finanzen auf der Schuldburkunde beigesezte Erklärung.

2. In der Schuldburkunde sind die Bedingungen der Darlehensgewährung genauestens anzuführen und der Zusatz aufzunehmen, daß nachträgliche Änderungen der Darlehensgewährung an die Zustimmung des Bundesministerium für Finanzen gebunden sind.

3. Die Ausfallhaftung kann grundsätzlich höchstens bis zum vollen Schätzwert des instandgesetzten Hauses übernommen werden.

4. Im Darlehensvertrag ist eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die Rückzahlung des Darlehens ein Jahr nach Erteilung des Benützungskonjenses zu beginnen hat.

5. Die Zinsen für das aufgenommene Darlehen dürfen die Höhe des jeweiligen Bankzinsfußes zuzüglich üblicher Nebengebühren nicht übersteigen.

6. Für die Ausfallhaftung kommen nur Eigentümer kriegsbeschädigter Wohnhäuser in Betracht, die ein Darlehen für die Wiederherstellung ihrer Wohnhäuser erst nach dem 10. September 1946 aufgenommen haben.

7. Darlehensnehmer können sowohl physische Personen, die die österreichische Bundesbürgerschaft besitzen, als auch juristische Personen sein, die ihren Sitz im Inlande haben.

8. Physische Personen, die nach § 17 dem Verbotsgesetz unterliegen, kommen für die Darlehensgewährung nicht in Betracht.

9. Der Darlehensgeber (Gläubiger) hat sich dem Bundesministerium für Finanzen gegenüber zu verpflichten, jede Säumnis des Schuldners in der Erfüllung seiner schuldenscheinmäßigen Verpflichtung bekanntzugeben, ferner dem Schuldner ohne Zustimmung des Bundesministerium für Finanzen keine Stundung seiner Verpflichtung zu gewähren, keine

Abtretung oder Umwandlung des Darlehens oder eines Teiles desselben vorzunehmen und den Schuldner nicht ohne Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen aus seiner persönlichen Haftung zu entlassen. Diese Bestimmungen sind in dem Schuldschein aufzunehmen.“

Sinsichtlich der bauwirtschaftlichen Genehmigung sind folgende Bestimmungen erlassen worden:

„2. Die Ansuchen um bauwirtschaftliche Genehmigung sind bei der für das Bauvorhaben zuständigen Baubehörde unter Verwendung des vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau aufgelegten Formblattes (Nr. 40) einzureichen.

3. Die bauwirtschaftliche Genehmigung erteilt die Landeshauptmannschaft, in deren Gebietsbereich das Bauvorhaben gelegen ist, oder die von dieser ermächtigte zuständige Baubehörde unter Bedachtnahme auf die in Punkt 4 dieser Richtlinien festgelegten Dringlichkeitsstufen. Bei Bauvorhaben mit einem Kostenaufwand über 30.000 Schilling hat die Landeshauptmannschaft oder die von ihr ermächtigte Stelle vor Erteilung der bauwirtschaftlichen Genehmigung die Zustimmung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau einzuholen.

4. Für die Erteilung der bauwirtschaftlichen Genehmigung sind folgende Dringlichkeitsstufen maßgebend:

Dringlichkeitsstufe a:

Beseitigung von Schäden an der Dachkonstruktion und der Dachhaut sowie von Schäden an Rauchfängen, Mauerwerk aller Art u. dgl., soweit diese Instandsetzungen für die Sicherung des Hauses erforderlich sind.

Sofortmaßnahmen an einsturzesgefährdeten Häusern, wie Abmauerungen u. dgl., durch die Wohnraum gesichert wird.

Wiederherstellung von Stiegenhäusern zur Nutzbarmachung derzeit unbewohnbarer Wohnungen.

Instandsetzung von Kanalisationen, Wasserversorgungen und sonstigen sanitären Anlagen.

Dringlichkeitsstufe b:

Wiederinstandsetzung von Wohnhäusern, wenn für die Instandsetzung je Wohnraum (über 10 m²), beziehungsweise Küche (über 7 m²) nicht mehr als 1000 Schilling erforderlich sind.

Dringlichkeitsstufe c:

Wiederinstandsetzung von Wohnhäusern, wenn für die Instandsetzung je Wohnraum (über 10 m²), beziehungsweise Küche (über 7 m²) nicht mehr als 2500 Schilling erforderlich sind.

Dringlichkeitsstufe d:

Wiederinstandsetzung von Wohnhäusern, wenn für die Instandsetzung je Wohnraum (über 10 m²), beziehungsweise Küche (über 7 m²) über 2500 Schilling erforderlich sind.

Bei Einstufung der Bauvorhaben in die Dringlichkeitsstufen a bis d ist zu beachten:

Beschädigte Turmbauten, Balkone und Fassadenzierteile sind zu entfernen und dürfen bis auf weiteres nicht wieder hergestellt werden. Außenputzarbeiten dürfen nur in dem Umfange ausgeführt werden, so-

weit im Zuge der sonstigen baulichen Instandsetzungsarbeiten ein Außengerüst erforderlich ist.

Natur- und Kunststeinverkleidungen sind verboten. Steinmehrmäßige Instandsetzungsarbeiten dürfen nur in Stiegenhäusern durchgeführt werden.

Die Verwendung profilierter Türen und Fenster sowie profilierter, gestemmter Futter- und Tapetverkleidungen ist verboten.

Die Herstellung von Prunk- und Portalbauten, großflächige Verglasungen von Schaufenstern sowie harter geglätteter Gipsarbeiten ist untersagt."

115. Zl. 8946/46 vom 28. September 1946.

Erstes Rückstellungsgesetz für entzogene Vermögen.

Das Erste Rückstellungsgesetz über die Rückstellung entzogener Vermögen, die sich in Verwaltung des Bundes oder der Bundesländer befinden, vom 26. Juli 1946, BGBl. Nr. 156/46, bestimmt:

§ 1. (1) Die vom Deutschen Reich auf Grund von aufgehobenen reichsrechtlichen Vorschriften (§ 1, Abs. (2), Rechtsüberleitungsgesetz) oder durch verwaltungsbehördliche Verfügung aus den in § 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1945, StGBL. Nr. 10, genannten Gründen entzogenen und derzeit von Dienststellen des Bundes oder der Bundesländer auf Grund der Bestimmungen des Behörden-Überleitungsgesetzes verwalteten Vermögen sind den Eigentümern, denen sie entzogen worden sind, oder ihren Erben (Legataren) — im folgenden kurz geschädigter Eigentümer genannt — nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aus dem Grunde der Nichtigkeit des jeinerzeitigen Vermögensüberganges zurückzustellen.

(2) Die Vermögen sind in dem Zustand zurückzustellen, in dem sie sich befinden, hiebei sind auch jene Erträgnisse auszufolgen, die in der Zwischenzeit aufgelaufen und noch im Inlande vorhanden sind.

(3) Die nach der Entziehung erworbenen dinglichen Rechte Dritter sind wirkungslos, soweit sie nicht vom geschädigten Eigentümer im Zuge des Verfahrens anerkannt werden. Bestandverträge von unbestimmter Dauer bleiben aufrecht. Bestandverträge von bestimmter Dauer gehen in solche von unbestimmter Dauer über.

(4) Der geschädigte Eigentümer kann bei Eigenbedarf Bestandverhältnisse an Wohn- und Geschäftsräumen, die dem Eigentümer entzogen worden sind, vorzeitig auflösen.

(5) Die auf den in Abs. (1) genannten Vermögen grundbüchlich zur Sicherstellung für Rückstände an Reichsfluchtsteuer und Judenvermögensabgabe eingetragenen dinglichen Rechte sind von Amts wegen oder auf Antrag zu löschen.

§ 2. (1) Der Rückstellungsanspruch ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes vom geschädigten Eigentümer bei der Finanzlandesdirektion, in deren Amtsbereich das Vermögen gelegen ist, oder bei der Behörde, in deren Verwaltung das Vermögen steht, anzumelden und glaubhaft zu machen. Diese Frist kann durch Verordnung des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung allgemein verlängert werden. Nach Ablauf dieser Frist sind die Vermögen, bezüglich deren keine Rückstellungsansprüche geltend ge-

macht wurden, vom Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung in abgeforderte Verwaltung zu nehmen.

(2) Von den gesetzlichen Erben sind nur Ehegatten, Vorfahren und Nachkommen des Verstorbenen sowie dessen Geschwister und deren Kinder, sonstige gesetzliche Erben aber nur dann zur Erhebung des Rückstellungsanspruches berufen, wenn sie in Hausgemeinschaft mit dem Erblasser gelebt haben.

(3) Bevollmächtigte Vertreter können Rückstellungsansprüche nur auf Grund einer Vollmacht anmelden, die nach dem 27. April 1945 ausgestellt worden ist. Die Echtheit der Unterschrift muß beglaubigt sein.

(4) Durch ein besonderes Gesetz wird geregelt, wer zur Erhebung von Rückstellungsansprüchen in den Fällen berechtigt ist, in denen der geschädigte Eigentümer eine juristische Person war, die ihre Rechtspersönlichkeit auf Grund einer Verfügung der in § 1, Abs. (1), genannten Art verloren und nicht wieder erlangt hat.

§ 3. (1) Über die angemeldeten Ansprüche wird durch Bescheid der zuständigen Finanzlandesdirektion (§ 2, Abs. (1)) entschieden. Wenn das Vermögen in Verwaltung anderer Behörden steht, haben diese ihre Akten zur Entscheidung der Finanzlandesdirektion zu übermitteln.

(2) Wenn das Vermögen im Amtsbereich mehrerer Finanzlandesdirektionen gelegen ist, bestimmt das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung, welche von ihnen zur Behandlung der Angelegenheit und Ausfertigung des Bescheides (Abs. (1)) zuständig ist.

(3) Bei bürgerlichen Rechten hat der Bescheid auszusprechen, welche Lasten als wirkungslos (§ 1, Abs. (3)) zu löschen sind.

(4) Auf die Erfaßansprüche für Aufwendungen sind die allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen über Geschäftsführung ohne Auftrag anzuwenden. Die Ansprüche sind im Bescheide nach Möglichkeit festzustellen. Im Falle der Geltendmachung solcher Ansprüche können die Erträgnisse des Vermögens (§ 1, Abs. (2)) bis zur Höhe dieser Ansprüche zurückbehalten werden. Darüber hinaus kann zugunsten der Republik Österreich das Pfandrecht für einen Höchstbetrag zur Sicherstellung der aus der Abrechnung sich ergebenden Ansprüche einverleibt werden.

(5) Der Rückstellungsbescheid gilt als öffentliche Urkunde, auf Grund deren bürgerliche Einverleibungen und Vormerkungen vollzogen werden können.

§ 4. (1) Für das Verfahren nach diesem Bundesgesetz gelten die Bestimmungen des ABG.

(2) Gegen einen Bescheid der Finanzlandesdirektion (§ 3) ist die Berufung an das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung zulässig. Diese kann auch von der Finanzprokuratur erhoben werden, die im Verfahren Parteienstellung hat.

§ 5. Ansprüche auf einen über die Rückstellung (§ 1, Abs. (1) und (2)) hinausgehenden Erfaß können bis zur weiteren gesetzlichen Regelung nicht geltend gemacht werden.

§ 6. Die durch dieses Bundesgesetz veranlaßten Rechtsvorgänge, Amtshandlungen, amtlichen Aus-

fertigungen, Eingaben, Protokolle, Urkunden und Zeugnisse unterliegen keiner öffentlichen Abgabe.

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

116. Zl. 8837/46 vom 21. September 1946.

Anmeldung entzogener Vermögen.

Die Vermögensentziehungs-Anmeldeverordnung des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung vom 15. September 1946, BGBl. Nr. 166/46, wird wie folgt auszugsweise bekanntgegeben:

§ 1. (1) Anzumelden sind Vermögensschaften und Vermögensrechte, die nach dem 13. März 1938, sei es eigenmächtig, sei es auf Grund gesetzlicher oder anderer Anordnungen aus sogenannten rassistischen, nationalen oder anderen Gründen den Eigentümern (Berechtigten) — im folgenden „geschädigter Eigentümer“ genannt — im Zusammenhange mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogen worden sind.

(2) Jede Vermögensschaft, die nach dem 13. März 1938 — sei es entgeltlich, sei es unentgeltlich — auf eine dritte Person (im folgenden „Erwerber“ genannt) übergegangen ist, unterliegt der Anmeldepflicht auf Grund dieser Verordnung, falls nicht angenommen werden kann, daß die Übertragung auf Grund einer freiwilligen Willensübereinstimmung zwischen dem „geschädigten Eigentümer“ und dem ersten Erwerber erfolgt ist. Eine solche freie Willensübereinstimmung kann für den Zweck der Anmeldung insbesondere dann nicht angenommen werden, wenn die Veräußerung nicht von dem geschädigten Eigentümer selbst oder seinem Bevollmächtigten vorgenommen wurde oder zwischen dem Erlös und dem Werte ein Mißverhältnis bestand oder sonst angenommen werden kann, daß sich der geschädigte Eigentümer zum Abschlusse des Vertrages infolge der nationalsozialistischen Machtübernahme entschlossen hat.

§ 2. (1) Die Anmeldungen sind innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erstatten.

(2) Wenn der Anmeldepflichtige erst nach Ablauf dieser Frist von anzumeldenden Vermögensschaften Kenntnis erhalten hat, hat er die Anmeldung innerhalb eines Morates nach Kenntnisaufnahme nachzuholen.

§ 3. (1) Die Anmeldung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung der Vermögensschaft und Wert am 13. März 1938.

2. Name, Staatsbürgerschaft und Anschrift des geschädigten Eigentümers (Berechtigten)

a) am 13. März 1938, ferner, wenn in seiner Person diesbezügliche Änderungen vorgekommen sind, noch

b) am Tage des Eigentumsüberganges,

c) im Zeitpunkte der Erstattung der Anmeldung.

Falls derartige Änderungen in der Person des geschädigten Eigentümers (Berechtigten) nicht vorgekommen sind, genügt die Erklärung, daß Name, Staatsbürgerschaft und Anschrift gegenüber dem 13. März 1938 unverändert geblieben sind.

3. Name, Staatsbürgerschaft und Anschrift des Erwerbers

a) am 13. März 1938, ferner, wenn in seiner Person diesbezügliche Änderungen vorgekommen sind, noch

b) am Tage des Eigentumsüberganges,

c) am 29. Mai 1945,

d) im Zeitpunkte der Erstattung der Anmeldung.

Falls derartige Änderungen in der Person des Erwerbers nicht vorgekommen sind, genügt die Erklärung, daß Name, Staatsbürgerschaft und Anschrift gegenüber dem 13. März 1938 unverändert geblieben sind.

4. a) Genaue Bezeichnung des Rechtsgrundes des Eigentumsüberganges,

b) Wert der Vermögensschaft im Zeitpunkte des Eigentumsüberganges,

c) allfällige Gegenleistungen unter genauer Angabe, in welcher Weise diese erbracht wurden.

5. Veränderungen der Vermögensschaft in der Zeit zwischen dem anmeldepflichtigen Eigentumsübergang und dem 29. Mai 1945; hierbei sind insbesondere Investitionen, Belastungen und allfällige Rechtsstreitigkeiten anzugeben.

6. Veränderungen nach dem 29. Mai 1945, die über den Rahmen der laufenden Geschäftsführung hinausgehen (§ 3, letzter Satz des Gesetzes).

7. Wert am Tage der Erstattung der Anmeldung.

(2) Insofern einzelne der verlangten Angaben nicht gemacht werden können, sind die Gründe hierfür anzugeben.

§ 4. (1) Die Anmeldung obliegt jedem Inhaber, und zwar auch dann, wenn er in einem früheren Zeitpunkte Eigentümer (Berechtigter) gewesen ist. Würde demnach die Anmeldepflicht mehrere Personen treffen, genügt die Anmeldung durch eine dieser Personen.

(2) Ist ein öffentlicher Verwalter bestellt, obliegt diesem die Anmeldung. Bei den in Verwaltung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft stehenden Vermögensschaften obliegt die Anmeldung der mit der unmittelbaren Verwaltung befaßten natürlichen Person.

§ 5. (1) Die Anmeldungen sind bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde in dreifacher Ausfertigung einzubringen. Wenn auf Seite des geschädigten Eigentümers oder auf Seite des Erwerbers mehr als eine Person beteiligt waren, so ist für jede dieser Personen eine weitere Gleichschrift vorzulegen.

(2) Zuständig ist die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich die anzumeldende Vermögensschaft gelegen war oder der geschädigte Eigentümer seinen letzten ordentlichen Wohnsitz hatte. Wenn keine dieser beiden Voraussetzungen zutreffen, hat die Anmeldung bei der für den Wohnort des Erwerbers zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu erfolgen.

(3) Die Anmeldungen sind mittels Schreibmaschine oder handschriftlich mit Tinte zu schreiben und von

dem Anmeldepflichtigen (§ 4) eigenhändig mit Tinte zu unterfertigen.

§ 7. In einer Anmeldung sind nur solche Vermögensschaften zusammenzufassen, die eine wirtschaftliche Einheit gebildet haben und auch derzeit noch bilden. Insofern es sich um Liegenschaften handelt, die in verschiedenen Gerichtsbezirken gelegen sind, sind jedenfalls gesonderte Anmeldungen vorzulegen.

§ 8. Anmeldungen, die außerhalb der Frist des § 2, bei anderen Stellen oder in anderer Form eingebracht werden, gelten nicht als Anmeldung im Sinne des Gesetzes.

117. Zl. 8947/46 vom 28. September 1946.

Invalideinstellungsgesetz.

Aus dem im BGBl. unter Nr. 163/46 verlautbarten Invalideinstellungsgesetz vom 25. Juli 1946 gibt der Oberkirchenrat bekannt:

„§ 1. (1) Alle Dienstgeber mit Ausnahme des Bundes, der Länder (Stadt Wien), Bezirke und Gemeinden sind verpflichtet, auf 15 Dienstnehmer mindestens einen Invaliden und auf je 20 weitere Dienstnehmer mindestens einen weiteren Invaliden zu beschäftigen.

§ 2. (1) Invalide im Sinne des § 1, Abs. (1), sind Personen, die

- a) durch eine Kriegsbeschädigung oder eine nach den versorgungsrechtlichen Bestimmungen einer solchen gleichgehaltene Schädigung oder
- b) in einem nach der gesetzlichen Unfallversicherung anerkannten ursächlichen Zusammenhang oder
- c) infolge einer der im § 1, Abs. (1), lit. c, des Opfer-Fürsorgegesetzes vom 17. Juli 1945, StGBI. Nr. 90, angeführten Ursachen oder
- d) durch das Zusammenwirken mehrerer der angeführten Ursachen

an ihrer Gesundheit so geschädigt sind, daß ihre Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 v. H. herabgesetzt ist oder eine Versehrtheit mindestens der Versehrtenstufe II vorliegt.

(2) Den im Abs. (1) genannten Invaliden können Personen gleichgestellt werden (Gleichgestellte), die aus einer im Abs. (1) angeführten Ursache oder durch Zusammenwirken mehrerer dieser Ursachen in ihrer Erwerbsfähigkeit um wenigstens 30 v. H. vermindert oder nach Versehrtenstufe I versehrt sind. Die Gleichstellung ist an die Voraussetzung gebunden, daß sich die Gleichgestellten infolge ihres Gebrechens ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht zu verschaffen oder zu erhalten vermögen und daß durch ihre Gleichstellung die Unterbringung der begünstigten Personen nicht gefährdet wird. Über die Gleichstellung entscheidet der Einstellungsausschuß beim Landesinvalidenamt (§ 12). Die Gleichstellung kann befristet werden. Sie gilt auf Widerruf.

(3) Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Begünstigungen ist die Eignung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

§ 4. (1) Bei Feststellung der Gesamtzahl der Dienstnehmer, von der die Pflichtzahl zu berechnen ist (§ 1, Abs. (1)), werden die örtlich zusammenhängenden und einer gemeinsamen Leitung unterstehenden

gleichartigen oder zusammengehörigen Betriebe desselben Dienstgebers zusammengefaßt.

(4) In Betrieben, in denen die weiblichen Arbeitskräfte mehr als die Hälfte des Gesamtbeschäftigtenstandes ausmachen, sind bis zur Hälfte der Pflichtzahl auch Kriegervitwen und Witwen, die diesen gleichstehen, voll anrechenbar. Auf Ansuchen kann der Invalidenausschuß beim Landesarbeitsamt (§ 12) für Betriebe, die weibliche Arbeitskräfte beschäftigen, die Anrechnung von Kriegervitwen und Witwen, die diesen gleichstehen, bis zur vollen Pflichtzahl bewilligen.

§ 9. (1) An Stelle der Pflichteinstellung ist vom Arbeitsamt die Entrichtung einer Ausgleichstaxe vorzuschreiben, wenn die Beschäftigungspflicht nicht erfüllt ist. Wenn und insofern der einstellungspflichtige Betrieb die zur Erfüllung der Einstellungspflicht erforderliche Anzahl von begünstigten Invaliden bei dem zuständigen Arbeitsamt nachweisbar ohne Erfolg angeprochen hat, entfällt die Vorschreibung einer Ausgleichstaxe.

(2) Die Ausgleichstaxe beträgt für jede einzelne Person, die zu beschäftigen wäre, jährlich S 600.—.

(3) Wenn die Ausgleichstaxe nur für einen Jahresbruchteil vorgeschrieben wird, so ist sie entsprechend der Bemessungszeit, jedoch mindestens mit dem zwölften Teile des normalen Ausmaßes festzusetzen.

118. Zl. 9070/46 vom 1. Oktober 1946.

Steueränderungsgesetz 1946.

Im 52. Stück des Bundesgesetzblattes vom 25. September 1946 ist das Bundesgesetz vom 25. Juli 1946 über Änderungen auf dem Gebiete der direkten Steuern und der Umsatzsteuer (Steueränderungsgesetz 1946) enthalten.

Die wichtigsten Änderungen gegenüber den bisher in Geltung gestandenen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Einkommensteuer sind:

Die Steuerfäße der Steuergruppe II werden aufgehoben, die bisherige Steuergruppe IV erhält die Bezeichnung Steuergruppe III und die bisherige Steuergruppe III erhält die Bezeichnung Steuergruppe II.

Steuergruppe II:

In die Steuergruppe II fallen Personen, die nicht in die Steuergruppe I oder III fallen. Die Steuergruppe II gilt ferner, soweit nicht die Steuergruppe III anzuwenden ist, für Witwen nach Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich (§ 1 Opfer-Fürsorgegesetz vom 17. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 90).

Steuergruppe III:

In die Steuergruppe III fallen Personen, denen Kinderermäßigung zusteht (Z. 2) oder auf Antrag gewährt wird (Z. 3).

2. Dem Steuerpflichtigen steht Kinderermäßigung zu für minderjährige Kinder und für andere minderjährige Angehörige, bei denen die zwei folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Kinder oder die anderen Angehörigen müssen im Veranlagungszeitraum mindestens vier Mo-

nate zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört haben oder im Veranlagungszeitraum überwiegend auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten und erzogen worden sein. In dem zweiten Falle muß der Steuerpflichtige die Kosten des Unterhaltes und der Erziehung mindestens vier Monate getragen haben.

- b) Die Kinder oder die anderen Angehörigen müssen während dieser Zeit (lit. a) minderjährig gewesen sein.

3. Dem Steuerpflichtigen wird auf Antrag Kinderermäßigung gewährt für volljährige Kinder und für andere volljährige Angehörige, bei denen die zwei folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Kinder oder die anderen Angehörigen müssen im Veranlagungszeitraum überwiegend auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten und für einen Beruf ausgebildet worden sein.

Der Steuerpflichtige muß die Kosten des Unterhaltes und der Berufsausbildung mindestens vier Monate getragen haben.

- b) Die Kinder oder die anderen Angehörigen dürfen während dieser Zeit (lit. a, zweiter Satz) das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben.

Das Einkommen von unbeschränkt steuerpflichtigen Personen ist steuerfrei, wenn es den Betrag von S 1.400.— nicht übersteigt.

Unbeschränkt Steuerpflichtige, deren Einkommen S 3.599.— nicht übersteigt, sind vom Luftbauschlag befreit; dementsprechend wird der Luftbauschlag für die Einkommensstufen von S 3.600.— bis S 4.799.— neu festgesetzt.

Soweit bei den Bezugsempfängern Änderungen beim Lohnsteuerabzug eintreten, werden diese hievon mit Einzelerlassen schriftlich in Kenntnis gesetzt.

119. Zl. 9752/46 vom 17. Oktober 1946.

Unzulässigkeit von Zugangsverboten.

Im Verordnungs- und Amtsblatt für das Land Steiermark vom 11. Oktober 1946 ist unter Nr. 206 der folgende Erlaß der Steiermärkischen Landesregierung vom 27. 9. 1946, Zl. 7-53-Z-1/25-1946 verlautbart:

„Obwohl bereits mit Erlaß vom 23. Mai 1946, GZ. 7-53 Z 1/9-1946 (VuABl. Nr. 107/1946), die Steiermärkische Landesregierung darauf hingewiesen hat, daß die Erlassung von Zugangsverboten wie überhaupt jede Beschränkung des Verkehrs der österreichischen Bundesbürger innerhalb des Bundesgebietes ungesetzlich und geradezu verfassungswidrig ist, sind der Steiermärkischen Landesregierung in letzter Zeit trotzdem derartige Beschwerden zur Kenntnis gebracht worden.

Aus diesem Grunde zieht sich die Steiermärkische Landesregierung veranlaßt, neuerdings mit allem Nachdruck darauf hinzuweisen, daß es den Gemeinden verboten ist, den Aufenthalt von österreichischen Bundesbürgern in einer Gemeinde des Landes von der vorherigen Erteilung einer sogenannten Zugangsbevollmächtigung abhängig zu machen oder gar ein generelles Zugangsverbot zu erlassen. Damit fehlt aber auch jede Grundlage für die Einhebung einer Gebühr.

Der Einwand, daß der Zuzug Fremder die Lage auf dem Wohnungsmarkt verschlechtere, kann nicht als Entschuldigung hingenommen werden, da die verfassungsgesetzlich gewährleistete Freizügigkeit innerhalb des Bundesgebietes nicht durch Maßnahmen auf dem Gebiete der Wohnungsbewirtschaftung berührt werden kann. Wer in eine Gemeinde zieht, in der ein stärkerer Wohnungsmangel herrscht, tut dies auf eigene Gefahr und muß damit rechnen, daß er erst nach Maßgabe seiner zeitlichen Vormerkung eine Wohnung zugewiesen erhalten kann. Ihn aber außerdem noch damit zu strafen, daß er mangels einer formell erteilten Aufenthaltserlaubnis auch noch keine Lebensmittelkarten bekommt, wäre unverantwortlich und unmenschlich.

Die Steiermärkische Landesregierung gibt sich der Erwartung hin, daß alle Gemeinden des Landes sich endlich und für immer diese Rechtsauffassung zu eigen machen und daß Beschwerden in Zukunft sich nicht mehr wiederholen.“

120. Zl. 9463/46 vom 8. Oktober 1946.

Quartiere für alliierte Streitkräfte.

Aus dem im Verordnungs- und Amtsblatt für das Land Steiermark verlautbarten Erlaß der Steiermärkischen Landesregierung vom 13. September 1946, Zl. 7-63-Zu-1/1-1946, wird mitgeteilt, daß auf Grund einer Weisung des englischen Hauptquartiers unter anderem Truppen in Andachtsstätten und in Wohnungen, die ausschließlich von Frauen bewohnt sind, nicht eingewiesen werden dürfen.

121. Zl. 9667/1946 vom 9. Oktober 1946.

Beschaffung militärischer Standesurkunden.

Zur allgemeinen Kenntnis teilt der Oberkirchenrat mit:

Urkunden über Standesfälle aktiver Militärpersonen sowie ihrer Familienmitglieder aus der Zeit von 1635 bis 1. März 1919 und vom 1. Mai 1923 bis Juli 1938 (u. zw. Trauungscheine bis 31. Juli 1938, Geburts- und Sterbescheine bis 31. Dezember 1938) sind beim Bundesministerium für Inneres, Abtg. 9/M in Wien, VII., Karl-Schweighoferg. 3, 3. Stock, erhältlich.

Todesfallsanzeigen über Militärpersonen, die in der Zeit von 1938 bis 1945 gestorben sind, werden beim Bundesministerium für Inneres, Abt. 9/M in Wien, I., Hohenstaufengasse 3, ausgestellt. Sterbescheine solcher Militärpersonen können nur von den Standesämtern des ständigen Wohnortes beschafft werden; die Standesämter nehmen die Eintragungen der Todesfälle auf Grund der Todesfallsanzeigen des Bundesministeriums für Inneres vor.

Kirchliche Geburts- und Trauungscheine von Wehrmachtangehörigen und ihren Familienmitgliedern aus der Zeit von 1938 (Trauungscheine ab 1. August 1938, Geburts- und Totenscheine ab 1. Jänner 1939) sind beim Zentralamt der Wehrmachtkirchenbücher in der Feste Königstein, Kreis Pyrna in Sachsen (Postleitzahl 10, russische Besetzungszone Deutschlands) anzusprechen.

122. Zl. 9098/46 vom 18. Oktober 1946.

Einhaltung der Matrikenordnung.

Von mehreren Kirchengemeinden kommen dem Oberkirchenrat Beschwerden darüber zu, daß andere Gemeinden die Bestimmungen der Matrikenordnung (3. Stück des Amtsblattes 1940) nicht einhalten, daß insbesondere Amtshandlungen, deren Eintragung mit Reihenwahl in einem anderen Pfarramt zu erfolgen hat, dem zuständigen Pfarramt nicht gemeldet werden, daß keine Delegationen eingeholt werden und daß Todesfälle, die etwa in Wien in einem Spital eintreten, dem nach dem Wohnort des verstorbenen Gemeindegliedes zuständigen Pfarramt nicht berichtet werden.

Der Oberkirchenrat ersucht die Senioratsämter, auf die Einhaltung der Bestimmungen der Matrikenordnung das strengste Augenmerk zu wenden.

123. Zl. 9670/46 vom 14. Oktober 1946.

Gehaltsregulierungen im staatlichen Bereich und in der Privatwirtschaft.

Zeitungsanzeigen zufolge erhalten die öffentlichen Angestellten bei Zutreffen gewisser Voraussetzungen eine Gehaltserhöhung von S 50.— monatlich. Außerdem sind mehrfach Behauptungen aufgestellt worden, daß der Mindestlohn in der Privatwirtschaft auf S 180.— erhöht wurde.

Hiezu teilt der Oberkirchenrat mit, daß im kirchlichen Bereich von Gehaltserhöhungen keine Rede sein kann. Die Kirche wird zufrieden sein können, wenn sie die bisherigen Gehaltsätze einhalten kann. Es wird aus diesen Umständen heraus auch nicht möglich sein, Weihnachtsremunerationen zu gewähren. Insbesondere macht der Oberkirchenrat auch darauf aufmerksam, daß die Kirchengemeindeangestellten gleichfalls keine Lohnerhöhung erhalten dürfen, weil dies eine verschiedene Behandlung der landeskirchlichen und der gemeindegliedlichen Angestellten bedeuten würde und außerdem ein Abgehen von den Gehaltsätzen der Kirchengemeindeangestelltenordnung vom 30. Oktober 1943, Zl. Nr. 90/43, die staatlich genehmigt ist, gesetzlich verboten ist. Es ist auch verboten, daß Kirchengemeinden etwa ihren Geistlichen eine Weihnachtsremuneration gewähren.

124. Zl. 8980/46 vom 28. September 1946.

Systemisierung von Pfarr- und Pfarrvikarstellen.

In Umwandlung bereits bestehender Pfarrvikarstellen hat der Oberkirchenrat gemäß § 37 der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dez. 1891, NGBl. Nr. 4 1892, die Systemisierung folgender Stellen oberstkirchenbehördlich genehmigt:

einer Pfarrvikarstelle in der Teilgemeinde U. B. Wien-Innere Stadt (Erl. 8981/46 vom 28. 9. 1946);

zweier Pfarrvikarstellen in der Teilgemeinde U. B. Wien-Sumpendorf (Erl. Zl. 8982/46 vom 28. 9. 1946);

einer Pfarrvikarstelle in der Teilgemeinde U. B. Wien-Neubau (Erl. Zl. 8983/46 vom 28. 9. 1946);

einer zweiten Pfarrstelle und einer Pfarrvikarstelle in der Teilgemeinde U. B. Wien-Währing (Erl. Zl. 8984/46 vom 28. 9. 1946).

125. Zl. 9597/46 vom 17. Oktober 1946.

Pfarrstellenausschreibung.

Es werden zur Besetzung ausgeschrieben:

1. Die Pfarrstelle in Wien-Floridsdorf, Wien XXI, Kretzergasse 1.
2. Die Pfarrstelle in Wolfsberg, Kärnten.
3. Die zweite Pfarrstelle und eine Pfarrvikarstelle in Wiener-Neustadt.
4. Die Pfarrstelle in Wien-Leopoldstadt (Wohnung vorhanden).
5. Die Pfarrstelle in Klosterneuburg.
6. Die zweite und vierte Pfarrstelle in Graz-linkes Murufer (vierte Pfarrstelle — Diasporatätigkeit).

Bewerbungen sind bis 31. Dezember 1946, für Graz-linkes Murufer bis 15. Dezember 1946 bei den Presbyterien einzubringen.

Hinsichtlich des Kreises der Bewerbungsberechtigten wird auf Nr. 99 im 8. Stück des Amtsblattes 1946 verwiesen.

126. Zl. 9104/46 vom 17. Oktober 1946.

Ausschreibung der Stelle eines Personalvikars.

Es gelangt zur Ausschreibung:

Die Stelle eines Personalvikars in der evangelischen Pfarrgemeinde U. B. in Leoben, Steiermark.

Bewerbungen sind bis 15. Dezember 1946 beim Presbyterium einzubringen.

Hinsichtlich des Kreises der Bewerbungsberechtigten wird auf Nr. 99 im 8. Stück des Amtsblattes 1946 verwiesen.

127. Zl. 9907/46 vom 22. Oktober 1946.

Wirtschaftliche Neuerfordernisse der Kirchengemeinden.

Wiederholt wird der Oberkirchenrat in der letzten Zeit von einzelnen Kirchengemeinden um eine Erhöhung der Kirchenbeitragsanteilszahlungen ersucht und als Begründung hiefür die Notwendigkeit einer Anstellung von Gemeindegliedern, von Diakonen, Religionslehrern oder Kanzleikräften angeführt. Mehrfach ist es auch vorgekommen, daß Pfarrer der Landeskirche ihnen bekannte Geistliche, die sich derzeit im Deutschen Reich befinden, auffordern, um eine Pfarrstelle in Österreich einzureichen oder sich um die österreichische Staatsbürgerschaft zu bewerben. In einem Falle hat sich sogar ein Geistlicher — in erster Instanz erfolgreich — bemüht, einem in Deutschland weilenden Geistlichen die Zusage der Heimatrechts in einer österreichischen Gemeinde zu verschaffen.

Der Oberkirchenrat muß mit allem Ernst darauf hinweisen, daß Neuanstellungen geistlicher oder weltlicher Kräfte mit Rücksicht auf die bei der Verlautbarung der Rechnungsabschlüsse der Landeskirchenkasse geschilderte äußerst ernste wirtschaftliche Lage vollkommen ausgeschlossen sind und ausnahmslos abgelehnt werden müssen.

Endlich werden die kirchlichen Dienststellen dringend gebeten, jene mit der Flüchtlingsseelsorge betrauten Geistlichen, die für die Übernahme in den landeskirchlichen Dienst nicht in Aussicht genommen sind, sowie Witwen von Flüchtlingspfarrern nicht von der Übersiedlung in das Deutsche Reich abzuhalten.

128. Zl. 9245/46 vom 2. November 1946.

Betreuung jüdischer Kinder.

Der Ökumenische Rat der Kirchen macht darauf aufmerksam, daß wiederholt jüdische Kinder während des vergangenen Krieges zu ihrer Rettung durch christliche Familien aufgenommen wurden. Der jüdische Weltkongress hat den Ökumenischen Rat der Kirchen gebeten, solche jüdische Kinder nach Möglichkeit in die Betreuung durch jüdische Organisationen oder jüdische Familien überzuleiten. Man sei sich auf allen Seiten darüber klar, daß es in solchen Fällen oft Schwierigkeiten geben wird, besonders dann, wenn es sich um kleinere Kinder handelt, die ganz in die christliche Familie hineingewachsen sind und in christlichem Sinne erzogen wurden. Die Pfarrämter werden gebeten, sofern diese Frage an sie herantreten sollte, sie im obigen Sinne sorgfältig zu prüfen und bekanntwerdende Fälle an das österreichische Mitglied der Ökumenischen Flüchtlingskommission, Pfarrer Erich Wilhelm, Wien VI., Gumpendorferstraße 129, zu melden.

Angeordnete Kollekte:

8. Dezember 1946: Evang. Theologenheim in Wien

K i r c h l i c h e M i t t e i l u n g e n

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 8. Oktober 1946, Zl. 9161/46, die Wahl des Pfarrers Dr. Fritz Zerbst zum Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde U. B. Villach gem. § 45 AB. oberstkirchlich bestätigt und gleichzeitig die Genehmigung zur Niederlegung des bisherigen Amtes als Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde U. B. Weißbriach gem. § 38 AB. erteilt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 25. September 1946, Zl. 8738/46, die Wahl des Pfarrers Wolfgang Pommer der evangelischen Pfarrgemeinde U. und S. B. Graz-linkes Murufer gemäß

§ 45 AB. oberstkirchlich bestätigt und gleichzeitig die Genehmigung zur Niederlegung des bisherigen Amtes als dritter Pfarrer dieser Pfarrgemeinde gem. § 38 AB. erteilt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 17. Oktober 1946, Zl. 9199/46, die Wahl des Pfarrers Anton Scheiderbauer zum Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde U. B. Braunau am Inn gem. § 45 AB. oberstkirchlich bestätigt.

Pfarrer Ernst Kruse wurde auf Grund der erfolgten Wahl auf die im Stellenplan vorgesehene und freie Stelle des ersten Pfarrers der evangelischen Pfarrgemeinde U. B. in Salzburg zugeteilt. (Erl. Zl. 8716/46 vom 25. 9. 1946.)

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 30. Oktober 1946, Zl. 9478/46, die freiwillige Amtsniederlegung des Pfarrers Alfred Kietmann als zweiter Pfarrer in Baden bei Wien mit dem Amtssitz in Bad-Übslau genehmigt.

Pfarramtskandidat Ernst Guttner wurde mit dem Erlaß des Oberkirchenrates vom 21. Oktober 1946, Zl. 9731/46, auf den Planposten des Pfarrers der evangelischen Pfarrgemeinde U. und S. B. in Berndorf zugeteilt.

Pfarrer Dr. Lic. Otto Kühne der evangelischen Pfarrgemeinde U. B. Wien-Floridsdorf wurde mit dem Erlaß vom 23. Oktober 1946, Zl. 9798/46, über eigenes Ansuchen mit 31. Dezember 1946 in den dauernden Ruhestand versetzt.

Kandidat Friedrich Sienger aus Treffen wurde in die Liste der Kandidaten der evangelischen Theologie U. B. aufgenommen. (Erl. vom 19. 10. 1946, Zl. 8247/46.)

Dem Pfarrer Dr. Dr. Helmuth Hochstetter wurde mit dem Erlaß vom 17. Oktober 1946, Zahl 9506/46, die erbetene Entlassung aus dem Dienst der Österreichischen Evangelischen Landeskirche bewilligt.

Pfarrer Johann Gurka ist in das Deutsche Reich übersiedelt und somit aus dem landeskirchlichen Dienst ausgeschieden. (Erl. Zl. 8735/46 vom 18. 9. 1946.)

Die Seniorwitwe Marie Saul ist im September 1946 in den Frieden des Herrn heimgegangen.

Das Pfarramt U. B. Wien-Leopoldstadt hat seine Fernrufnummer auf **R=40-5-26** geändert.

Emmerich Bartholy, Volksdeutscher aus der Slowakei, 48 Jahre alt, wohnhaft in Weikendorf Nr. 17, Niederösterreich, sucht eine Stelle als Dr. gamist oder Religionslehrer. Langjährige Erfahrung. Zuschriften sind an die angegebene Anschrift zu richten.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1946

Ausgegeben am 30. November 1946

11. Stück

129. Stempel- und Rechtsgebühren

130. Einkommensteuernovelle 1946

131. Systemisierung einer Pfarrvikarstelle in Feldbach

132. Ausschreibung der Stelle eines Pfarrvikars

Angeordnete Kollekte

Kirchliche Mitteilungen

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

129. Z. 9989 46 vom 2. November 1946.

Stempel- und Rechtsgebühren.

Aus dem Gebührengesetz 1946 vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 184 46, wird auszugsweise Folgendes mitgeteilt:

§ 2. Von der Entrichtung von Gebühren sind befreit:

(3) sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften, weiters alle Vereinigungen, die ausschließlich wissenschaftliche, Humanitäts- oder Wohltätigkeitszwecke verfolgen, hinsichtlich ihres Schriftenverkehrs mit den öffentlichen Behörden und Ämtern.

§ 3. (1) Die Gebühren sind entweder feste Gebühren oder Hundertsatzgebühren.

(2) Die festen Gebühren sind, sofern in den Tarifbestimmungen nichts anderes verfügt wird, durch Verwendung von Stempelmarken zu entrichten.

§ 5. (2) Unter Bogen ist Papier zu verstehen, dessen Seitengröße das Ausmaß von zweimal 210 mm x 297 mm nach einer oder nach beiden Richtungen nicht überschreitet. Für dieses Ausmaß überschreitende Papierblätter sind die festen Stempelgebühren im zweifachen Betrage zu entrichten.

(3) Die in den Tarifbestimmungen „für jeden Bogen“ festgesetzte Gebühr ist im vollen Betrage zu entrichten, auch wenn zu der bezüglichen Schrift weniger als ein Bogen verwendet wird.

§ 6. (1) Bei den einer festen Gebühr unterliegenden Schriften sind der zweite und jeder weitere Bogen mit dem für den ersten Bogen vorgeschriebenen Stempel zu versehen. Beträgt jedoch die feste Gebühr für den ersten Bogen mehr als S 2.—, so unterliegt jeder weitere Bogen der festen Gebühr von S 2.—.

§ 14. Tarife der festen Stempelgebühren für Schriften und Amtshandlungen.

1. Abschriften:

a) Amtliche, wenn sie von anderen Behörden als Gerichten ausgestellt werden, und zwar beglaubigt (vidimiert) oder unbeglaubigt, von jedem Bogen feste Gebühr S 2.—

Auszüge aus den Registern über Geburten, Taufen, Trauungen und Sterbefälle (Matrikelauszüge) oder förmliche Geburts-, Tauf-, Trauungs-, Totenscheine, von jedem Bogen feste Gebühr S 1.—.

Anmerkung: Werden zwei oder mehrere Geburts-, Tauf-, Trauungs- oder Sterbefälle in einer Ausfertigung bestätigt, so ist die Gebühr von S 1.— so oftinals zu entrichten, als Fälle bestätigt werden.

5. Beilagen, das sind Schriften und Druckwerke aller Art, wenn sie einer gebührenpflichtigen Eingabe (einem Protokolle) beigelegt werden, von jedem Bogen feste Gebühr S —.50.

6. Eingaben von Privatpersonen (natürlichen und juristischen Personen) an Organe der Gebietskörperschaften in Angelegenheiten ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises, die die Privatinteressen der Einschreiber betreffen, von jedem Bogen feste Gebühr S 2.—.

Der Eingabengebühr unterliegen nicht

- b) Gesuche um Erteilung von Unterstützungen und sonstige Eingaben im öffentlichen Fürsorgewesen;
- c) Gesuche um Befreiung vom Schul- und Unterrichtsgelde oder um Verleihung eines Stipendiums.

14. Zeugnisse, das sind Schriften, durch die persönliche Eigenschaften oder Fähigkeiten oder tatsächliche Umstände bekundet werden:

- a) im allgemeinen, von jedem Bogen feste Gebühr S 2.—.

Der Gebühr unterliegen nicht

- g) Zeugnisse über die Anmeldung des Übertrittes von einem Glaubensbekenntnisse zu einem anderen;
- i) Zeugnisse zum Nachweise der Voraussetzungen für den Bezug eines Unterhaltsbeitrages von einer Gebietskörperschaft, einer öffentlichen Anstalt, einem Privatpensionsinstitut, einer Versorgungsanstalt;
- p) Auszüge aus Tauf-, Geburts-, Trauungs- und Sterberegistern, dann Zeugnisse über Geburts-, Trauungs-, Todesfälle um die im diplomatischen Wege von auswärtigen Behörden entweder durch

die österreichischen Gesandtschaften im Auslande oder durch die fremden, hierlands anwesenden Gesandten angesucht wird, bei reziprokem Verfahren, solange sie im Auslande verwendet werden.

§ 15. (2) Kommt ein Rechtsgeschäft durch den Austausch von Briefen oder durch sonstige schriftliche Mitteilungen zustande, so ist es nicht gebührenpflichtig, es sei denn, daß in den Tarifbestimmungen das Gegenteil verfügt wird oder von den Schriftstücken ein amtlicher Gebrauch gemacht wird.

(3) Gedenkprotokolle, das sind Niederschriften, in denen von einer oder mehreren Personen durch Beizehung ihrer Unterschrift bekundet wird, daß andere Personen in ihrer Gegenwart ein Rechtsgeschäft geschlossen oder ihnen über den erfolgten Abschluß eines Rechtsgeschäftes Mitteilung gemacht haben, unterliegen der Gebühr für das Rechtsgeschäft, auf das sich das Gedenkprotokoll bezieht.

§ 25. (1) Werden von einer Urkunde Gleichschriften (Duplikat, Triplikata usw.) ausgefertigt, so unterliegt jede dieser Gleichschriften für sich den festen und den Hundertsatzgebühren.

§ 36. Schriften und Urkunden über Rechtsgeschäfte, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet wurden und für die weder nach den österreichischen Gebührenvorschriften eine Gebühr, noch nach dem deutschen Urkundensteuergesetz eine Urkundensteuer entrichtet wurde, unterliegen den Gebühren nach diesem Gesetze, wenn von ihnen ein amtlicher Gebrauch gemacht wird.

Zum Schluß wird darauf hingewiesen, daß die Nichtbeachtung der Stempelvorschriften — von etwaigen weiteren Strafen abgesehen — mit der zweifachen zehnfachen Gebührenstrafe geahndet wird.

130. Z. 10489/46 vom 20. November 1946.

Einkommensteuernovelle 1946.

Durch die Einkommensteuernovelle 1946, treten mit Wirkung ab 31. Oktober 1946 Änderungen in den lohnsteuerlichen Vorschriften ein, deren wichtigsten im Nachstehenden bekanntgegeben werden.

1. Die Steuersätze der Steuergruppe I werden herabgesetzt.

2. Es werden Beträge festgesetzt, welche von Dienst- und Lohnbezügen, die eine bestimmte Höhe nicht übersteigen, steuerfrei abzuziehen sind und zwar sind dies: Bei einem Monatseinkommen von:

148.21 S bis 639.60 S	um 52.— S	(lfde. Nr. 1-216)
639.61 S bis 644.80 S	um 46.80 S	(lfde. Nr. 217)
644.81 S bis 650.— S	um 41.60 S	(lfde. Nr. 218)
650.01 S bis 655.20 S	um 36.40 S	(lfde. Nr. 219)
655.21 S bis 660.40 S	um 31.20 S	(lfde. Nr. 220)
661.40 S bis 665.60 S	um 26.— S	(lfde. Nr. 221)
665.61 S bis 670.80 S	um 20.80 S	(lfde. Nr. 222)
670.81 S bis 676.— S	um 15.60 S	(lfde. Nr. 223)
676.01 S bis 681.20 S	um 10.40 S	(lfde. Nr. 224)
681.21 S bis 686.40 S	um 5.20 S	(lfde. Nr. 225)

3. Überstundenentlohnungen sind steuerfrei, wenn sie 25 % des Grundlohnes und S 50.— wöchentlich nicht übersteigen.

Die hiedurch eintretenden Änderungen der Lohnsteuer werden den Bezugsempfängern in Einzelerlässen mitgeteilt werden.

131. Z. 10418/46 vom 20. November 1946.

Systemisierung einer Pfarrvikarstelle in Feldbach.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 20. November 1946, Z. 10418/46, die Systemisierung einer Pfarrvikarstelle in der Evangelischen Filialgemeinde A. B. in Feldbach, Steiermark, gemäß § 37 der Evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, *RSBl.* Nr. 4 1892 oberstkirchenbehördlich genehmigt.

132. Z. 10418/46 vom 20. November 1946.

Ausschreibung der Stelle eines Pfarrvikars.

In der Evangelischen Filialgemeinde A. B. in Feldbach, Steiermark, gelangt die Stelle eines Pfarrvikars zur Ausschreibung.

Bewerbungen sind bis 15. Jänner 1947 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Fürstenfeld, Steiermark zu richten.

Hinsichtlich des Kreises der Bewerbungsberechtigten wird auf Nr. 99 im 8. Stück des Amtsblattes 1946 verwiesen.

Angeordnete Kollekte:

25. Dezember 1946: flüchtlingsseelsorge.

K i r c h l i c h e M i t t e i l u n g e n

Pfarrer Gerhard W e g e n d t wurde zufolge des Erlasses vom 21. Oktober 1946, Z. 9809/46, in einstweilige Verwendung der Landeskirche genommen, nachdem er mit Erlaß vom 3. September 1946, Z. 8197/46, der Pfarrgemeinde A. u. H. B. in Krems zur vorläufigen Dienstleistung zugeteilt worden war.

Werner S c h m i d hat die Prüfung für nebenberufliche Kirchenmusiker als Organist der Gruppe C gemäß der Prüfungsordnung vom 30. Oktober 1943, *ABl.* Nr. 93/43, am 30. Oktober 1946 abgelegt. (Erlaß vom 7. November 1946, Z. 9774/46).

Pfarrer Andreas N a g e l b a c h ist infolge Übersiedlung nach Amerika aus der einstweiligen Verwendung der Landeskirche ausgeschieden. (Erlaß Z. 9967/46 vom 29. Oktober 1946).

Das Evangelische Pfarramt in Korneuburg hat die Fernsprechnummer Korneuburg Nr. 7

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1946

Ausgegeben am 31. Dezember 1946

12. Stück

- | | |
|--|--|
| 133. Hirtenbrief an die evangelischen Gemeinden in Osterreich zu Neujahr 1947. | 140. Systemisierung einer Pfarrvikarstelle in Kuffstein. |
| 134. Gräber gefallener oder gestorbener amerikanischer Soldaten. | 141. Pfarrstellenausschreibung in Kapfenberg. |
| 135. Rechnungsabluß 1946. | 142. Pfarrstellenausschreibung in Nottenmann. |
| 136. Kollektenplan 1947. | 143. Pfarrstellenausschreibung in Feld am See. |
| 137. Seelenstandsbericht 1946. | 144. Ausschreibung einer Pfarrvikarstelle in Kuffstein. |
| 138. Neue Lehrbücher für den Religionsunterricht. | Angeordnete Kollekte. |
| 139. Systemisierung einer Pfarrvikarstelle in Wien-Favoriten. | Kirchliche Mitteilungen. |

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

133. Z. G. L. 1254/46 vom 12. Dezember 1946.

Hirtenbrief

an die evangelischen Gemeinden in Osterreich
zu Neujahr 1947

Gottes Segen sei mit Euch allen im Neuen Jahre! Er segne unsere Gemeinden. Er stärke und leite alle Verkünder des Evangeliums, die Ältesten und Helfer im Gemeinbedienst. Er segne und behüte alle unsere Glaubensgenossen. Gottes Gnade und Friede sei mit der ganzen Christenheit auf Erden, mit unserm Volk und Vaterland und mit dieser friedlosen Welt!

Auf Ihn, den allmächtigen Herrn Himmels und der Erde, den barmherzigen Vater unseres Heilandes Jesu Christi, schauen wir, auf Ihn allein trauen und bauen wir: „Denn Sein ist das Reich und die Kraft und die Herrlichkeit in Ewigkeit“. Mit diesem Losungswort der Kirche im Neuen Jahre wollen wir uns trösten, wenn menschliche Macht und Weisheit sich ohnmächtig und hilflos erweisen gegenüber den Nöten der Welt und des menschlichen Herzens.

Noch hat man unserer geliebten Heimat Frieden und Freiheit nicht gegeben. Wir alle sehnen uns darnach, denn die Not ist groß. Dennoch erfüllt Dank unser Herz: „Gottes Güte ist es, daß wir nicht gar aus sind“. In unserer Kirche schreitet die Ordnung der Verhältnisse langsam vorwärts. Gottes Wort, sein Trost und seine Mahnung wird bei Alt und Jung eifriger verkündet und gehört, danket Gott, daß seine Barmherzigkeit mit uns noch kein Ende hat. Viele Gemeinden sind noch ohne Pfarrer. Bittet Gott um treue Seelsorger und Hirten. Mit dem Jahresanfang übernehmen die neuen Superintendenten ihr Amt. Betet, daß Gott sie und ihr Wirken an Euch segne!

Dank sei allen, die in großer Treue, trotz eigener Not, die Nöte und Aufgaben der Kirche als eigene Verantwortung erkannt und mit ihrem Gebet, ihrer Arbeit und ihren Opfern getragen haben und weiter tragen. Dankbar sei insbesondere der Kirchen und Christen jenseits unserer Grenzen gedacht, deren große Gaben und hilfreiches Eingreifen uns Leben und Arbeitskraft erhielten und die Fortführung und den Ausbau unserer kirchlichen Werke ermöglichen.

Zwei Dinge bewegen unser Herz: die Ebnjucht nach Gerechtigkeit und nach Liebe.

Es erfüllt uns mit ernster Sorge, wenn unser Volk, dessen Rechtsgefühl in der vergangenen Zeit ab- sichtlich verstickt wurde, noch immer auf das zwingende hohe Beispiel von Gerechtigkeit warten muß, dessen es als sittlicher Halt bedarf. Noch barren viele darauf, daß geschehenes Unrecht gutgemacht werde. Wir Seel- sorge wissen, daß viele zur Eühne bereit sind und daß das Volk Eühne erwartet. Aber das Volk versteht es nicht, daß Menschen, die nicht schuldig, sondern nur schwach waren, behandelt werden wie Verbrecher. Die vielen Gutwilligen, die zu neuen Wegen entschlossen sind, verstehen es nicht, daß auch heute Angeberei, Verleumdung, Nachjucht, vielfach aus niedrigsten Beweggründen, Duldung und Gehör finden. Als Unwalt der sittlichen Not des Volkes erhebt die Kirche den Ruf nach Gerechtigkeit.

Es ist etwas Großes, wenn ein Volk in Gerechtigkeit lebt. Aber Christus fordert mehr und unser Herz stimmt ihm zu: nichts braucht die Welt so sehr wie Liebe. Wir können nicht leben ohne die Liebe, die gibt und vergibt, trägt und pflegt. Darum bitten wir Euch: „Lasset die Liebe Christi reichlich unter euch wohnen“. Erkennet, daß die eigentlichen Werke der Kirche die Werke der Liebe und Barmherzigkeit sind. Stellet Euch alle, Ihr Gemeinden und Ihr evangelischen Christen, hinter unsere Werke und Anstalten der Liebe. Erbarmet Euch aller Notleidenden, Heimatlosen und Flüchtlinge. Dank sei Euch allen, der Jugend, den Frauen, den Mitarbeitern, den freiwilligen Helfern und Helferinnen, den opferwilligen Spendern im ganzen Lande, in deren Wirken sichtbar wird, daß die Kirche Christi lebendig ist, wo einer des andern Last trägt und der Starke dem Schwachen hilft.

Wir haben es weithin verlernt, Menschen allzuviel zuzutrauen. Aber Christen verzweifeln nicht. Mögen Reiche zerbrecben, Völker vergehen, Menschenmacht sich ebnmächtig erweisen: wir trauen und bauen auf Gott, denn Sein ist das Reich und die Kraft und die Herrlichkeit in Ewigkeit. Sein Friede sei mit Euch allen!

Bischof D. Gerhard May e. h.

134. Z. 11225 46 vom 10. Dezember 1946.

Gräber gefallener oder verstorbenen amerikanischer Soldaten.

Die Quartiermeisterabteilung des amerikanischen Hauptquartieres in Wien jendet dem Oberkirchenrat mit dem Ersuchen um Verlautbarung folgenden Aufruf:

„Es ist der Wunsch der amerikanischen Regierung, alle Amerikaner, welche während des Krieges gefallen oder gestorben sind, zu finden und zu ehren, um diese gegebenenfalls nach ihren zuständigen Kirchenfriedhöfen in den Vereinigten Staaten überzuführen zu können.

Es gibt immer noch verstorbene Amerikaner in abgelegenen Einzelgräbern, in abgestürzten Flugzeugen und Plätzen, welche amtlichen Stellen nicht bekannt sind.

Die amerikanische Regierung bittet dringend alle Mitglieder christlicher Kirchen, die Kenntnis von solchen Grabstätten in ihren Gemeinden haben, vollständige Auskünfte dem

COMMANDING OFFICER
222nd QUARTERMASTER BATTALION
AMERICAN GRAVES REGISTRATION COMMAND
BAD TÖLZ, Oberbayern

oder der zuständigen Kirchengemeinde mitzuteilen.

Dieses hilft nicht nur der amerikanischen Regierung, sondern auch vielen trauernden christlichen Vätern, Müttern, Frauen und Verwandten, welche für jede Nachricht über ihre Lieben dankbar sein werden, insbesondere in der bevorstehenden Weihnachtszeit.

Die amerikanische Regierung bittet Sie hiermit dringend um derartige Mitteilungen und ist dankbar,

auch im Namen der Hinterbliebenen, denen Sie damit helfen.“

Die Pfarrämter werden gebeten, ihre bezüglichlichen Kenntnisse amerikanischer Soldatengräber dem Oberkirchenrat zur gesammelten Weiterleitung bekannt zu geben.

135. Z. 11043 46 vom 30. November 1946.

Rechnungsabschluss 1946.

Nach dem Erlaß des Oberkirchenrates vom 20. Juli 1946, Z. 6864 46, ABl. Nr. 89 46, endet das Rechnungsjahr 1946 mit dem 31. Dezember 1946.

Die Kirchengemeinden werden daher die Rechnungen für die Zeit vom 1. April 1946 bis 31. Dezember 1946 mit Ende dieses Jahres abzuschließen und die vorgeschriebenen Rechnungsabschlüsse dem Oberkirchenrat bis 31. Jänner 1947 vorzulegen haben.

Der Oberkirchenrat macht darauf aufmerksam, daß die Formblätter für den Rechnungsabschluss samt Ergänzungsbblatt nicht mehr zugesendet werden, sondern nach dem ha. Erlaß vom 23. Mai 1941, Z. 3256 41, ABl. Nr. 76 41, bei der Wartburg-Buchhandlung Alfred Brunner in Wien, VII., Neubaugürtel Nr. 26 zu beziehen sind.

136. Z. 11460 46 vom 10. Dezember 1946.

Kollektenplan 1947.

Für das Jahr 1947 setzt der Oberkirchenrat den folgenden Kollektenplan fest:

1. Pflichtkollekten die in der ganzen Landeskirche einzubehalten sind:
5. Jänner (Erscheinungsfest): Äußere Mission.
16. Februar (Luthertag): Evangelischer Bund.
4. April (Karfreitag): Jugendarbeit.

6. April (Osterjontag): Flüchtlingsseelsorge.
11. Mai (Mittertag): Frauenarbeit.
25. Mai (Pfingstjontag): Baufonds der Landeskirche.
14. September (16. Sonntag nach Trinitatis): Männerarbeit.
5. Oktober (Erntedankfest): Innere Mission.
2. November (Reformationsfest): Gustav-Adolf-Verein.
7. Dezember (2. Advent): Theologenheim Wien.

2. Empfohlene Kollekte:

10. August (11. Sonntag nach Trinitatis) Pressearbeit.

Die unter 1. und 2. angeführten Kollekten (mit Ausnahme der an die Gustav-Adolf-Zweigvereine unmittelbar abzuführende Reformationskollekte) sind ohne weitere Aufforderung innerhalb acht Tagen an die Kasse des evangelischen Oberkirchenrates A. und S. B. in Wien, P. O. Wien, Nr. 54061 abzuführen. Auf dem Erlagschein ist unten der Zweck der Geldsendungen anzugeben. Erlagscheine gehen den Pfarrämtern zu.

3. Diözesankollekten:

Für die Diözesankollekten (regelmäßige, von der Superintendentenversammlung beschlossene oder fallweise vom Superintendentenrat zu bewilligende Kollekten) sind folgende Tage freigegeben:

9. Februar (Sezagesimä).
29. Juni (5. Sonntag nach Trinitatis).
21. September (17. Sonntag nach Trinitatis).
23. November (Totensonntag).
30. November (1. Advent).

Die Diözesankollekten sind, soweit sie von der Superintendentur ausgeschrieben werden, an die Superintendentur (nicht an den Oberkirchenrat) abzuführen.

Die übrigen Sonn- und Feiertage sind für Zwecke der eigenen Gemeinde frei gegeben.

Der Kollektenplan ist sowohl hinsichtlich des Zweckes der Kollekte als auch des Einhebungstages verpflichtend. Finden an einem Kollektentag Gottesdienste sowohl in der Muttergemeinde als auch in Filialgemeinden oder Predigtstellen statt, so sind die Kollekten aller dieser Gottesdienste abzuführen. Findet an einem der obigen Kollektentage kein Gottesdienst statt, so ist dem Oberkirchenrat zur Vermeidung einer Mahnung Fehlbericht zu erstatten.

137. Z. 11446/46 vom 10. Dezember 1946.

Seelenstandsbericht 1946.

Die Pfarrämter werden hiemit aufgefordert, den nach dem Etichtag vom 31. Dezember 1946 zu erstellenden Seelenstandsbericht bis spätestens 20. Februar 1947 dem Oberkirchenrat unmittelbar vorzulegen.

Ein Durchschlag ist der vorgelegten Superintendentur (im Wege des Senioratsamtes) zu senden.

Der Seelenstandsbericht hat wie bisher die Ziffern der dauernd ortsanfässigen evangelischen Bevölkerung (getrennt nach A. B. und S. B., wobei S. B.-Glaubensgenossen nur in jenen Gemeinden zu zählen sind, die entweder S. B.- oder A. B.- und S. B.-Gemeinden sind), die Zahl der Eintritte und Austritte, der Taufen, der Konfirmanden, der kirchlichen Trauungen und der kirchlichen Beerdigungen sowie die Gesamtjahreszahl (nicht die Durchschnittsbesucherzahl) der Gottesdienstbesucher (einschließlich der Kindergottesdienste und der Nebengottesdienste) zu enthalten.

Die Zahl der im Pfarrsprengel untergebrachten, nicht dauernd ortsanfässigen Bevölkerung (Flüchtlinge) evangelischen Bekenntnisses möge tunlichst gesondert außerdem mitgeteilt werden.

138. Z. 11463/46 vom 16. Dezember 1946.

Neue Lehrbücher für den Religionsunterricht.

Der Religionsunterricht leidet je länger je mehr unter dem Mangel an den nötigen Lehrbüchern. Um diesem Notstand abzuweichen, verfügt der Evangelische Oberkirchenrat im Einvernehmen mit einem entsprechenden Beschluß der Superintendentenkonferenz, daß die Biblische Geschichte von Ebenberger neu bearbeitet und als einzig verbindliches Lehrbuch für den Unterricht in Biblischer Geschichte mit Anfang des Schuljahres 1947/48 eingeführt wird. Die Neubearbeitung ist im Gange. Die Verhandlungen mit dem Verlag wegen Drucklegung sind bereits aufgenommen, so daß mit dem Erscheinen dieses Buches zu Beginn des nächsten Schuljahres zuverlässig zu rechnen ist.

Auch das Kirchengeschichtliche Lehrbuch von Dr. J. Kolder „Glaube und Kirche in der Geschichte“ wird zur Neuauflage vorbereitet, so daß auch dieses Buch für das kommende Schuljahr vorrätig sein wird.

Um einen Überblick über die allfällige Auftragshöhe der neuen Bücher zu erhalten, werden die Pfarrämter ersucht, spätestens bis zum 31. Jänner ihren Bedarf an Lehrbüchern der Wartburgbuchhandlung, Wien, VII., Neubaugürtel 26 mitzuteilen.

139. Z. 10884/46 vom 4. Dezember 1946.

Systemisierung einer Pfarrvikarstelle in Wien — Favoriten.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 4. Dezember 1946, Z. 10884/46, die Systemisierung einer Pfarrvikarstelle in der Evang. Leisgemeinde A. B. Wien Favoriten gemäß § 37 der Evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RGBl. Nr. 4/1892, oberkirchenbehördlich genehmigt.

140. Z. 11201/46 vom 10. Dezember 1946.

Systemisierung einer Pfarrvikarstelle in Ruffstein.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 10. Dezember 1946, Z. 11201/46, die Systemisierung einer Pfarrvikarstelle in Ruffstein (Evang. Pfarrgemeinde A. und S. B. in Innsbruck) gemäß § 37 der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RGBl. Nr. 4/1892 oberkirchenbehördlich genehmigt.

141. Z. 10558/46 vom 29. November 1946.

Ausschreibung der Pfarrstelle Kapfenberg.

Da alle gewissenhaft gepflogenen Nachforschungen und Erhebungen über den vermissten Pfarrer Sebalt Kapfenberg in Steiermark hiemit als erledigt erklärt und gleichzeitig zur Besetzung ausgeschrieben. Bewerbungsschreiben sind bis 1. Februar 1947 an das Presbyterium zu richten.

142. Z. 10646/46 vom 29. November 1946.

Ausschreibung der Pfarrstelle Kottenmann.

Die Pfarrstelle in Kottenmann, deren Umfang durch die bevorstehende Abtrennung und Ver selbständigung von Admont wesentlich verringert wird, wird hiemit ausgeschrieben. Die Bewerbungsfrist läuft bis 15. Februar 1947.

143. Z. 11515/46 vom 16. Dezember 1946.

Ausschreibung der Pfarrstelle in Feld am See.

In der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Feld am See, Kärnten, gelangt die Pfarrstelle zur Ausschreibung.

Bewerbungen sind bis 15. Februar 1947 an das Presbyterium zu richten.

144. Z. 11201/46 vom 10. Dezember 1946.

Ausschreibung einer Pfarrvikarstelle in Ruffstein.

In der Evangelischen Predigtstation in Ruffstein, Tirol, gelangt die Stelle eines Pfarrvikars zur Ausschreibung (Wohnung derzeit nicht vorhanden).

Bewerbungen sind bis 15. Februar 1947 an das Presbyterium der evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. in Innsbruck, Richard Wagnerstraße 4, zu richten.

Angeordnete Kollekte:

5. Jänner 1947: Äußere Mission.

Kirchliche Mitteilungen

Der Oberkirchenrat hat die Wahl des Pfarrers Dr. Fritz Heitzelmann zum Superintendenten der niederösterreichischen evangelischen Superintendenz A. B. gemäß § 105 der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RGBl. Nr. 4 1892, oberkirchenbehördlich mit Wirkung vom 1. Jänner 1947 bestätigt. (Erl. Z. 11297/46 vom 9. Dezember 1946.)

Der Oberkirchenrat hat die Wahl des Pfarrers und Kirchenrates Georg Traar zum Superintendenten der Wiener evangelischen Superintendenz A. B. gemäß § 105 der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RGBl. Nr. 4 1892,

oberkirchenbehördlich mit Wirkung vom 1. Jänner 1947 bestätigt. (Erl. Z. 11298/46 vom 9. Dezember 1946.)

Der Oberkirchenrat hat die Wahl des Pfarrers Dr. Fritz Herbst zum Superintendenten der Kärntner evangelischen Superintendenz A. B. gemäß § 105 der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RGBl. Nr. 4 1892, oberkirchenbehördlich mit Wirkung vom 1. Jänner 1947 bestätigt. (Erl. Z. 11299/46 vom 9. Dezember 1946.)

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 20. November 1946, Z. 10057/46 die Wahl des Pfarrers Alfred Bolek zum ersten Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. in Innsbruck gemäß § 45 AB. oberkirchenbehördlich bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 15. November 1946, Z. 9972/46 die Wahl des Pfarramtskandidaten Alexander Tölli zum Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde H. B. in Oberwart gemäß § 45 AB. oberkirchenbehördlich bestätigt.

Pfarrer Martin Bemann wurde auf Grund der erfolgten Wahl auf die freie Stelle des Personalvikars des evangelischen Pfarrers Erwin Schlachter in Gallneukirchen mit dem Amtssitz in Gallneukirchen zugeteilt. Die Bestätigung der Wahl erfolgt erst nach Erwerbung der österreichischen Bundesbürgerschaft. (Erl. Z. 11285/46 vom 11. Dezember 1946.)

Über Erreichung der Altersgrenze und nach Auflösung der bisherigen Wiener Superintendenz A. B. wurde Pfarrer und Superintendentstellvertreter Emil Gustav Wolf mit 31. Dezember 1946 in den dauernden Ruhestand versetzt. (Erl. vom 5. Dezember 1946, Z. 11218/46.)

Über Erreichung der Altersgrenze wurde Pfarrer Richard Herrmann der evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Naßwald mit 31. Dezember 1946 in den dauernden Ruhestand versetzt. (Erl. Z. 11208/46 vom 5. Dezember 1946.)

Über Erreichung der Altersgrenze wurde Pfarrer Hans Sillian der evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feld am See mit 31. Dezember 1946 in den dauernden Ruhestand versetzt. (Erl. Z. 11216/46 vom 5. Dezember 1946.)

Dem Oberlehrer Ludwig Toth aus Pinkafeld wurde das Kirchliche Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusiker der Gruppe C im Sinne des § 7 (1) der Kirchengemeinde-Angestelltenordnung vom 30. Oktober 1943 (ABl. Nr. 90/43) verliehen. (Sa. Erlaß vom 21. November 1946, Z. 9988/46.)

Für die notleidende und eines Kirchenneubaues dringend bedürftige Pfarrgemeinde Berndorf wird eine besser gestellte Patengemeinde gewünscht, die im Stande ist, durch eine jährliche Beihilfe den Kirchenneubau zu fördern. Anträge wollen an den Oberkirchenrat gerichtet werden.